

ED 718-8-1

Band 8: Materialien zu den VK-Bundeskongressen (1958) - 1962)

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| Institut für Zeitgeschichte<br>ARCHIV |                |
| Akz. 7842/10                          | Best. ED 718/8 |
| Rep. Braun                            | Kat.           |

4.5.58

B e s c h l ü s s e der VK-Gründungversammlung, Frankfurt 4. 5. 58Beschluß Fr 58/1:

Aus der "Gruppe der Wehrdienstverweigerer" und Gruppen des Deutschen Zweiges der "Internationale der Kriegsdienstgegner" wird ein neuer Verband gebildet.

Beschluß Fr 58/2:

Der neugegründete Verband erhält den Namen "Verband der Kriegsdienstverweigerer e. V. in der WAR RESISTERS' INTERNATIONAL".

Beschluß Fr 58/3:

Die vorliegende Satzung wird angenommen.

Beschluß Fr 58/4:

Der Vorstand wird bevollmächtigt, notwendige stilistische Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen.

Beschluß Fr 58/5:

- a) An die WAR RESISTERS' INTERNATIONAL ist der Antrag auf Aufnahme zu richten.
- b) Die nächste Verbandskonferenz ist noch 1958 abzuhalten. (beides durchgeführt)

Beschluß Fr 58/6:

Die INFORMATIONEN werden obligatorische Verbandszeitschrift.

Beschluß Fr 58/7:

Die Beitragsanteile aus dem Abonnementsaufkommen werden wie folgt aufgeschlüsselt:

- 45 % dem Vorstand,
  - 45 % den Gruppen,
  - 10 % den Landesverbänden.
- (überholt durch Beschluß De 60/17)

B e s c h l ü s s e des VK-Bundeskongresses in Köln Nov. 1958.Beschluß Kö 58/1:

Alle schon anerkannten und künftigen Wehrdienstverweigerer werden aufgerufen, sich freiwillig für die geplanten Beobachtungsstationen der UNO zur Kontrolle von Atomexplosionen als Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; gleichzeitig ist ein entsprechendes Angebot von freiwilligen Kriegsdienstverweigerern (KDVer) für die waffenlosen Dienste in der UNO an den UNO-Generalsekretär Dag Hammarskjöld zu richten als Zeichen des Dankes und Vertrauens gegenüber seiner konsequenten Vermittlungs- und Friedenspolitik. In Verbindung mit diesem Angebot wäre beim Arbeitsministerium zu beantragen, den freiwilligen Dienst bei der UNO als Alternativdienst zum Ersatzdienst anzuerkennen.

(Beschluß noch nicht durchgeführt, aber auch nicht fallen gelassen, vgl. insbesondere Beschluß De 60/5)

Beschluß Kö 58/2:

Der Bundesvorstand und die Gruppen werden beauftragt, als Arbeitsthema des folgenden Jahres die Entwicklung der UNO-Polizei zu klären und zu überprüfen, ob sich KDVer in einer UNO-Polizei einsetzen lassen können.

(wie Beschluß Kö 58/1)

Beschluß Kö 58/3:

Aktion für inhaftierte ausländische KDVer.

- a) Anlässlich des 1. Dez. (Tag der Gefangenen für den Frieden) sind von den Gruppen entsprechende Grußkartenaktionen durchzuführen, wobei es sich empfiehlt, am 1. Dez. oder gleich danach zu beginnen, damit unsere Gesinnungsfreunde in den ausländischen Gefangnissen unsere Grüße schon in der Adventszeit oder zumindest zu Weihnachten erhalten. Die Gruppen haben spätestens bis zum 13. Dez. dem Vorstandsvorstand zu berichten, wieviel Weihnachtskarten von ihnen abgesandt worden sind.
- b) Der Vorstandsvorstand wird beauftragt, sich in ähnlicher Weise wie Kirchenpräsident D. Niemöller und namhafte französische Persönlichkeiten mit einem Protestschreiben an die französische Regierung zu wenden und die Freilassung der inhaftierten KDVer zu fordern.
- c) Dem Vorstandsvorstand wird zur Bearbeitung überwiesen:  
Der Vorstandsvorstand wird beauftragt, die verschobene "Aktion Metz" noch vor dem 1. April durchzuführen.  
(a u. b durchgeführt, vgl. Geschäftsbericht A zum Kongreß Detmold 1960; bleibt weiterhin als jährliche Aufgabe für Gruppen und Bundesvorstand bestehen; c im Vorstand erörtert, von Durchführung aber abgesehen; vgl. übrigens Beschluß De 60/3)

Beschluß Kö 58/4:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, unverzüglich mit der Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen zu beginnen, welche den Zweck haben, juristisch nicht vorgebildete Mitglieder des VK in die Lage zu versetzen, als Beistände von Antragstellern vor den Prüfungsausschüssen und -kammern für KDVer aufzutreten.

(durchgeführt, vgl. Gesch.ber. A zum Kongreß De 1960, bleibt als laufende Aufgabe für Gruppen und Bundesvorstand bestehen)

Beschluß Kö 58/5:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, beim Bundestag dagegen Protest zu erheben, daß bei der Erfassung nachgezogene Merkblätter für Wehrpflichtige nicht mehr ausgehändigt werden und die Wehrpflichtigen daher über ihr verfassungsmäßiges Grundrecht auf KDVer im unklaren gelassen werden.

(sinngemäß und erfolgreich durchgeführt durch Eingabe beim Bundeswehrrersatzamt in Mainz, vgl. Gesch.ber. A zum Bundeskongreß De 60)

Beschluß K6 58/6:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine ausführliche Liste aller Fragen zusammenzustellen, die bei einem Prüfungsverfahren gestellt werden können. Er soll ferner für jede Frage einige Antworten entwerfen und dabei jeweils erläutern, ob diese Antworten der pazifistischen Ideologie entsprechen und ob sie erfahrungsgemäß von einem Ausschuß zu Gunsten oder zu Ungunsten eines Antragstellers ausgelegt werden.

(im wesentlichen durchgeführt durch Keller-Broschüre "Warum wir den Kriegsdienst verweigern")

Beschluß K6 58/7:

Der Bundeskongreß erwartet vom Vorstand, daß er die Propaganda möglichst zentral lenkt.

(durchgeführt, vgl. Gesch.ber. A zum Kongreß De 50)

Beschluß K6 58/8:

In Zusammenarbeit mit den Gruppen richtet die Geschäftsstelle bis zum 31. 12. 1958 eine korrekte Mitglieder-Kartei ein, die u. a. Auskunft gibt über (a) INFORMATIONEN-Bezug, (b) ausstehende Beiträge.

(durchgeführt in I. Halbjahr 1959)

Beschluß K6 58/9:

Auf Antrag kann den Gruppen (oder den Landesverbänden) die Verteilung der INFORMATIONEN an die Mitglieder übertragen werden. Über den Antrag entscheidet der Bundesausschuß. Er muß dem Antrag stattgeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muß sich um eine Gruppe mit einem zuverlässigen Mitarbeiterstab handeln.
2. Die Gruppe muß sich verpflichten,
  - a) doppelt soviel Exemplare abzunehmen wie am 1. 10. 1958 durch Postabonnement bezogen wurden (maßgebend: Liste der Bundespost), aber nicht mehr als Mitglieder in der Zentralkartei geführt werden.
  - b) pro Exemplar DM -,50 jeweils zum 1. des folgenden Monats an den Bundesvorstand abzuführen,
  - c) die INFORMATIONEN per Post und im Erscheinungsmonat an die Gruppenmitglieder zu versenden,
  - d) für die Abbestellung des Postabonnements selbst Sorge zu tragen.

Ist dem Antrag der Gruppe durch den Bundesausschuß stattgegeben u. hat die Versendung der INFORMATIONEN durch die Gruppe praktisch begonnen, so müssen die Gruppenmitglieder von diesem Zeitpunkt an einen monatlichen Beitrag von DM 2,- bezahlen (einschl. der Lieferung der INFORMATIONEN). Beitragsermäßigungen sind nur statthaft, wenn das Mitglied ohne Einkommen, ohne Beschäftigung oder in der Ausbildung befindlich ist. Über solche Beitragsermäßigungen entscheiden die Gruppen selbst. DM -,50 ist aber auch für diese Mitglieder an den Bundesvorstand abzuführen. Außer den DM -,50 verbleibt der gesamte übrige kassierte Beitrag der Gruppe. Mit den Landesverband sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Der Bundesanteil ist pro bezogenes Exemplar INFORMATIONEN unabhängig von dem tatsächlich kassierten Beitrag zu zahlen. Über die mit der Gruppenkassierung im Zusammenhang stehenden technisch-organisatorischen Fragen wird der Bundesvorstand ein Merkblatt herausgeben.

(im wesentlichen überholt durch Beschluß De 60/17 und De 60/18)

Beschluß Kö 58/10:

Bei der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, die der Gruppe verbleibt.

(Aufnahmegebühr wird verschiedentlich erhoben; Höhe kann durch Gruppe bestimmt werden, vgl. Beschluß De 60/18)

Beschluß Kö 58/11:

§ 9 Abs. 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

"oder 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist".

(in die Satzung aufgenommen, veränderte Satzung im VK-Merkblatt abgedruckt)

Beschluß Kö 58/12:

Die Funktion des Geschäftsführers wird nicht als Mitglied des Bundesvorstandes wahrgenommen, der Geschäftsführer wird vom Bundesvorstand zur sachgemäßen Abwicklung der Bundesgeschäftsstelle angestellt.

(durchgeführt, seit Kongreß Köln 1958 kein neuer Geschäftsführer in den Bundesvorstand gewählt; Verbandssekretärin ehrenamtlich tätig)

Beschluß Kö 58/13:

Der nächste Bundeskongreß soll im Frühjahr 1960 stattfinden.

(durchgeführt, nächster Bundeskongreß in Detmold am 28./29. Mai 1960)

Hinsichtlich der näheren Durchführung der Bundeskongreß-Beschlüsse vgl. insbesondere die Geschäftsberichte A und B zum Bundeskongreß 1960 in Detmold.

Protokoll VK - Bundeskongress 1960.

Ort: Detmold, Central-Hotel (Volkshaus).  
Zeit: Sa, 28. Mai 1960; So, 29. Mai 1960.  
Anwesend: Mitglieder des Bundesausschusses, Gruppen- und  
 Gastdelegierte.

Erläuterungen:

Bei den Zeitangaben ist die Minutenzahl jeweils auf- bzw. abgerundet. -

angenommen = ang.; einstimmig = einst.; abgelehnt = abgel.;  
 mit Mehrheit angenommen = m. Me. ang.; Gegenstimme = GSt.  
 mit großer Mehrheit angenommen = m. gr. Me. ang.; Enthaltung = E.  
 eigene Stimme = e. St.; Mandatsprüfungskommission = MK;  
 Antragsprüfungskommission = AK.

Sonnabend, 28. Mai 1960.

15,00 h

Eröffnung des Bundeskongresses durch den  
 Vorsitzenden Wilhelm Keller

Fortgang des Bundeskongresses durch

- a) Wahl des Tagungspräsidiums  
 auf Grund des Vorschlags des Bundesausschusses
1. H.H. Köper/Köln
  2. W. Böwing/Solingen
  3. Dr. Fritz Katz/Iserlohn
  4. Hans Dresler/Düsseldorf
  5. Dr. Armin Prinz zur Lippe/Detmold
  6. Dr. Bodo Manstein/Detmold
- Ang. bei 3 E.
- b) Wahl der Mandatsprüfungskommission
1. Stahnke/Hamburg
  2. Hammer/Stuttgart
  3. Dann/Frankfurt
- Ang. bei 3 E.
- c) Wahl der Antragskommission
1. Klocker/Hannover
  2. Grüning/Frankfurt
  3. Kuropka/Köln
  4. Morgenstern/Hamburg
  5. Hesse/Wuppertal
- Ang. bei 4 E.
- d) Abstimmung über die Tagesordnung  
 Ang. bei 7 E.
- e) Antrag betr.  
Veränderung des § 3 der Geschäftsordnung:  
 Die Redezeit wird auf fünf Minuten beschränkt.  
 Ang. bei 9 E.  
Zusatzantrag:  
 Bei der Diskussion des pol. Referats ist die  
 Redezahlbeschränkung aufgehoben.  
 Ang. bei 9 E.  
 Abstimmung über die  
endgültige Geschäftsordnung:  
 Einst. ang.

- f) Hinzuwahl zweier Kassensprüfer  
(anstelle des verstorbenen Jochen Laser u.  
des ausgeschlossenen Adolf Ellinghaus)  
1. Eggert/Herford  
2. Jahnke/Hamburg  
Ang. bei 6 E.
- 15,20 - 16,10 h Referat von Detlef Dahlke:  
"Aktuelles zur Rechtslage".
- 16,10 h Antrag Cl. Weiß zur Durchführung der Dis-  
kussion:  
Gliederung der Diskussion in 2 Abschnitte:  
1. Verfahrensfragen einschl. Erörterung des  
Rechtsberatungsmißbrauchgesetzes,  
2. Gründe für die Anerkennung eines Kriegs-  
dienstverweigerers (KDVer) durch die zu-  
ständigen Instanzen.  
Ang.  
Hieran anschließend Diskussion.
- 17,35 - 17,40 h Schlußwort von Detlef Dahlke
- 17,40 - 18,15 h Referat von Hans-Hermann Köper:  
"Aktuelles zum Ersatzdienstproblem".  
Der Referent gab folgenden Literaturhinweis:  
Ministerialrat Hermann BUES: Kommentar zum  
Gesetz über den zivilen Ersatzdienst. Neuwied,  
Berlin, Darmstadt (Luchterhand-Verlag). 28,- DM
- 18,15 - 18,55 h Ergänzende Ausführungen von Fritz Vilmar  
über das Thema "Weitfriedensdienst"
- 18,35 - 19,00 h Diskussion  
In der Diskussion traten zwei Gesichtspunkte  
einander gegenüber:  
a) Konzentration auf unsere eigentliche Aufga-  
be: Die Verweigerung des Kriegsdienstes im  
Sinne von Art. 4/3 GG;  
b) Dem Kriegsdienst ist als positive Alternati-  
ve der Friedensdienst entgegenzusetzen.
- 19,00 h Antrag auf Schluß der Debatte m. Mo. ang.
- 19,00 - 19,05 h Schlußwort von Hans Hermann Köper
- 19,05 - 19,10 h Schlußwort von Fritz Vilmar
- 19,10 - 20,15 h Pause für das Abendessen
- 20,15 - 20,20 h Begrüßung des Bundeskongresses durch den Vor-  
sitzenden der Detnolder Gruppe, Herrn Dr. Ar-  
min Prinz zur Lippe
- 20,20 - 20,25 1. Bericht der MK, gegeben durch K.H. Stahnke.  
26 Gruppen hatten zum Kongreß nicht erschei-  
nen können. Hiervon lassen 3 Gruppen ihre Man-  
date durch eine andere Gruppe wahrnehmen.  
Zur Zeit der Prüfung der Mandate durch die MK  
waren 108 Delegierte erschienen. Weitere Dele-  
gierte wurden noch erwartet. Die Zahl der Gast-  
delegierten betrug 44.  
Aufrufen der anwesenden Gruppen-Delegationen.  
Diese geben sich durch Handaufhoben zu erkennen

- 20,25 - 20,45 h Politisches Grundsatzreferat,  
verlesen durch Wilhelm Keller.  
(Weitere Mitglieder des Redaktionsausschusses:  
Helga Stolle, H. H. Köper, Harm Westendorf,  
Herbert Mayer)  
Thema: Der politische Standort des KDVer.
- 20,45 - 21,00 h Verteilung des Referates in hektographierter  
Form. - Pause zum Durchlesen des Textes.
- 21,00 - 21,05 h Berichtigung der Schreibfehler in den verteil-  
ten hektographierten Exemplaren
- 21,05 h Beginn der Diskussion über das Referat
- 22,45 h Antrag auf Schluß der Debatte (Rosendahl,  
Hannover) mit Stimmgleichheit abgelehnt
- 23,10 h Ende der Diskussion
- 23,10 - 23,25 h Schlußwort von Wilhelm Keller
- 23,25 h Ende

Sonntag, 29. Mai 1960.

- 9,25 h Wiedereröffnung der Tagung durch das Mitglied  
des Tagungspräsidiums H. H. Köper
- 9,25 - 10,00 h Erläuterungen zum Geschäftsbericht A  
von Wilhelm Keller  
An die Erläuterungen schließen sich an:  
a) Mitteilung über den Ausschluß von Adolf  
Ellinghaus,  
b) Erläuterung des Arbeitsverfahrens im Vor-  
stand (Geschäftsführender Vorstand, Tätig-  
keit der übrigen Referenten im Gesamtvor-  
stand)
- 10,00 h Gedenken an unser verstorbenes Mitglied  
Jochen L a s e r, Hamburg.  
Anschließend zwei Durchsagen durch das Tagungs-  
präsidium
- 10,05 - 10,15 h Erläuterungen zum Geschäftsbericht B  
von Harm Westendorf
- 10,15 - 10,25 h Kassenbericht  
von Herrn Hans Hampe, Schatzmeister des VK
- 10,25 - 10,30 h Bericht des Kassenprüfers Udo Schlattmann,  
Dortmund  
Dieser Bericht wird gleichzeitig im Namen der  
am Sonnabend, den 28. 5. 1960, hinzugewählten  
Kassenprüfer Eggert und Jahnke gegeben.  
Herr Schlattmann beantragt, dem ~~Kassenprüfer~~  
Entlastung zu erteilen. *Schatzmeister*
- 10,30 h Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters  
ang. bei keiner GSt. und 10 E. -  
Beginn der Diskussion.  
Als erster Diskussionsredner bringt Claus Weiß,  
Hamburg, den Dank an den Vorsitzenden Wilhelm  
Keller zum Ausdruck.

Harm Westendorf führt in der Diskussion folgendes aus:

- a) Künftig sollen die Gruppenvorstände den Ausweis eines neu aufgenommenen Mitgliedes gleich nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Verwaltungsreferenten erhalten.
- b) Die Gruppenvorstände haben dafür die Verpflichtung, sich zu vergewissern, daß von dem neu aufgenommenen Mitglied das Abbestellen der INFORMATIONEN ordnungsgemäß eingelöst wurde und dem Mitglied dann den Ausweis auszuhändigen.
- c) Wenn eine Neuanmeldung nicht über einen Gruppenvorstand gegangen ist, sollen die betr. Gruppenvorstände davon umgehend durch das Verbandesekretariat erfahren, damit sie sich gleich mit dem neuen Mitglied in Verbindung setzen und dieses in die Mitgliederkartei aufnehmen können. Wenn eine Neuanmeldung durch einen Gruppenvorstand eingekandt wird, soll sich dieser gleich die Anschrift des neuen Mitgliedes notieren.
- d) Die Gruppen sollen sich einen runden Gruppenstempel zur Gültigkeitsstempelung der Mitgliedsausweise anfertigen lassen. Die Ausweise sind für das laufende Jahr gültig zu stempeln, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag entrichtet hat, der bei der Gruppe verbleibt.
- e) Die Bezeichnung "Zweiggruppe" ist nicht zulässig und soll künftig nicht mehr gebraucht werden.

11,00 h

Ende der Diskussion und Beginn der Behandlung der Anträge.

Für die AK berichtet Gerhard Grüning, Frankfurt (In folgenden soll die Numerierung der Anträge, wie sie den Delegierten als Arbeitsgrundlage in der Kongressmappe vorgelegen haben, beibehalten werden. Die während des Bundeskongresses erst gestellten Anträge sollen gemäß der Aufeinanderfolge ihrer Behandlung mit römischen Ziffern versehen werden.)

Antrag 1:

Der Antrag ist durch die Abstimmung über die Tagesordnung, die am Vortage (28. 5. 60) erfolgte, als erledigt zu betrachten.

Antrag 2:

Von AK zur Annahme vorgeschlagen mit Abänderungsvorschlag: Die letzten drei Worte ("und in INFORMATIONEN") sind zu streichen.

Ang. bei 32 GST. u. 4 E. (Beschluss De 60/1)  
(Die GST. bedeuten keine prinzipielle Ablehnung, sondern beziehen sich nur auf die Streichung der letzten drei Worte.)

Antrag 3:

AK empfiehlt, ihn dem Vorstand als Material zu überweisen.

Einst. ang. bei 1 E. (Beschluss De 60/2)

Antrag 4:

Die AK betrachtet den Antrag im Hinblick auf das Abzeichen des Münchener Anti-Atom-Komitees ("Sonne von Hiroshima") als erledigt. Auffassung der AK angenommen, 2 GSt.

Antrag 5:

AK empfiehlt Annahme.  
Der Antragsteller H.H. Köper entschließt sich auf Grund eines Vorschlages in der Diskussion (Frau Westendorf) das Wort "französischen" vor "Kriegsdienstverweigerer" zu streichen. Veränderte Fassung vom Kongreß ang. (Beschluß De 60/3)

Antrag 6:

AK empfiehlt Annahme.  
Ang. bei 1 GSt. (Beschluß De 60/4)

Antrag 7:

AK empfiehlt Annahme.  
W. Böwing, Solingen, stellt den Zusatzantrag, daß mit dem DGB betr. Aktion "Wir helfen" Verbindung aufgenommen werden soll. Antrag nebst Zusatzantrag angen. bei 3 GSt., 2 E (Beschluß De 60/5)

Antrag 8:

AK empfiehlt Annahme der Resolution, doch soll hinter den Worten "Ebenso gefährlich erscheint uns" eingefügt werden "im Atomzeitalter". Ang. bei 1 E. (Beschluß De 60/6)

11,35 h

Das Tagungspräsidium übermittelt die schriftl. eingegangenen Grüße des holländischen Rechtsanwalts Hein van Wijk, Haarien, die dieser im Namen der ANVA (= niederländische Sektion der WRI) übermittelt hat. Ferner teilt das Tagungspräsidium die per Telegramm eingegangenen Grüße von Prof. Renate Riebeck, Wuppertal, mit. Dr. Katz übermittelt den mündlichen Gruß eines Ärzte-Kongresses, der in Holland tagte (First International War-Prophylaxis Congress for Physicians and Physicists, 25.-28. 5. 1960)

11,40 h

2. Bericht der MK, gegeben von K.H. Stahnke. Die MK stellt fest, daß die Prüfung der Mandate zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben habe.

Antrag von Wilhelm Keller zur Tagesordnung: Die Wahl des neuen Bundesvorstandes soll nach der Mittagspause um 14 Uhr erfolgen; die wichtigsten Anträge sind mit Vorrang zu behandeln, damit den um 15 Uhr erscheinenden Pressevertretern entsprechende Angaben gemacht werden können. Ang.

11,45 h

Fortsetzung der Behandlung der Anträge. (Für die AK trägt weiterhin G. Gründung vor.)

Antrag I (Vilmar):

Betr.: Mitgliedschaft des VK bei der Arbeitsgemeinschaft "Weltfriedensdienst".  
AK empfiehlt Annahme.

In der Diskussion stellt Prof. Dr. Nikolaus Koch, Dortmund, den Abänderungsantrag, die Behandlung des Antrages einem Ausschuss zu überweisen.

Antrag auf Schluß der Debatte (Ude) durch Me. ang.

Abänderungsantrag Prof. Koch angen. bei 11 GSt. und 3 E. (Beschluß De 60/7)

Antrag II (Frankfurt):

Betr.: Katastropheneinsatz von KDVern.

AK empfiehlt Umformulierung u. deren Annahme.

Umformulierung ang. bei 27 GSt. u. 10 E. (Beschluß De 60/8)

Antrag 11:

AK empfiehlt Überweisung an den Vorstand.

Ang. bei 4 GSt. u. 1 E. (Beschluß De 60/9)

Antrag 10:

AK empfiehlt Ablehnung zugunsten von Antrag 12.

Antrag 12:

AK empfiehlt Annahme.

Ang. bei 8 GSt. u. 2 Enth. (Beschluß De 60/10)

Mit der Annahme ist Antrag 10 abgelehnt.

Antrag 13:

AK empfiehlt Annahme.

Ang. bei 1 GSt. und 5 E. (Beschluß De 60/11)

Antrag 14:

Von Antragsteller neu formuliert, in Neufassung von der AK empfohlen.

Ang. bei 17 GSt. u. 6 E. (Beschluß De 60/12)

Antrag 15:

AK empfiehlt Annahme.

Ang. bei 3 GSt. u. 9 E. (Beschluß De 60/13)

Antrag III (Offenbach):

Betr.: Aktion gegen Kriegsspielzeug (Postwurfsendung an alle Spielzeugläden).

AK empfiehlt Annahme.

Diskussion beendet durch Antrag auf Schluß der Debatte (Dr. Baumhauer, Mannheim), der mit Me. ang. wird.

Antrag mit 52 Nein-Stimmen bei 49 Ja-Stimmen abgelehnt.

(Die Ablehnung des Antrages bezog sich nicht auf seinen Inhalt, der selbstverständlich von jedem Delegierten gebilligt wurde, sondern auf die technische Durchführung.)

Antrag IV (Frankfurt):

Betr.: Strabensammlung der Bundeswehr am Volkstrauertag.

AK empfiehlt die Annahme des 1. Absatzes und die Überweisung des in 2. Absatz enthaltenen Vorschlages an den Vorstand.

Ang. bei 1 GSt. u. 4 E. (Beschluß De 60/14)

Antrag V (Schwarzwald-Baar):

Betr.: Aktion bzw. Protest gegen kriegsverherrlichende Literatur.

AK empfiehlt Annahme.

H. Westendorf beantragt Unformulierung.

Antrag auf Schluß der Debatte (Uac) n. Me. ang.

Antrag Westendorf einst. ang. (Beschl. De 60/15)

D. Dahlke gibt die zusätzliche Empfehlung, sich bei einem Vorgehen gegen ein solches Schrifttum mit Bremsen in Verbindung zu setzen, weil dort schon ein diesbezüglicher Arbeitskreis existiere.

Antrag VI (Frankfurt):

Betr.: Stellungnahme der Vorstandsmitglieder zur Prage der UNO-Truppen.

AK schlägt vor, das Wort "offiziellen" vor "Stellungnahme" zu setzen.

Nach Diskussion Antrag auf Schluß der Debatte (Rosendahl, Hannover) n. Me. ang.

Antrag Frankfurt n. Me. abgelehnt.

Antrag 16:

Vom Antragsteller selbst zurückgezogen, da infolge der Ausführungen von Hans Westendorf am Schluß der Diskussion der Geschäftsberichte erledigt.

Antrag 17:

AK empfiehlt andere, vom Geschäftsführenden Vorstand (s. Protokoll U 3/1960) vorgeschlagene Formulierung.

Vorschlag der AK ang. bei 2 Gegenstimmen und 13 E. (Beschl. De 60/16)

Antrag 18:

AK empfiehlt Ablehnung.

Antrag abgel., da Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Antrag 22:

AK empfiehlt Annahme und entsprechende Ablehnung der Anträge 19 u. 20.

Mit gr. Me. ang. (Beschl. De 60/17)

Antrag 19:

Mit der Annahme von Antrag 22 erledigt.

Antrag 20:

Mit der Annahme von Antrag 22 erledigt.

Antrag 21:

AK empfiehlt Ablehnung.

Dr. Baumhauer, Mannheim, begründet für die abwesende Gruppe Viernheim. M. gr. Me. abgel.

Antrag 23:

AK empfiehlt Annahme.

Einst. ang. (Beschl. De 60/18)

13,10 h

Vorlesung der deutschen Übersetzung des Gruß-Telegramms an das VK-Ehrenmitglied Bertrand Russell.

Anschließend Beginn der Mittagspause.

14,15 h

Ende der Mittagspause. Wiederbeginn der Tagung.

Antrag 35:

AK empfiehlt Ablehnung. M. gr. Me. abgelehnt.

Antrag auf Entlastung des Vorstands  
ang. bei 13 E. (= Vorstandsmitglieder).

Wahl des Vorsitzenden:

Wilhelm Keller auf Vorschlag des Bundesaus-  
schusses einst. gewählt bei 1 E. (= e. St.).

Wilhelm Keller übernimmt darauf die Durchfüh-  
rung der übrigen Vorstandswahlen.

Stellvertreter: Werner Böwing, Solingen.  
Bei 2 E. (dabei e. St.) einst. gewählt.

Schatzmeister: Hans Hampe, Hamburg.  
Bei 1 E. (= e. St.) einst. gewählt.

Wilhelm Keller schlägt auf Grund des Bundes-  
ausschuß-Beschlusses die Wahl von 12 Referen-  
ten vor.

Ang. bei 3 GSt. u. 7 E.

Wahl der Referenten:

- 1) Recht:  
H. Wörmer, Hamburg, nachdem D. Dahlke und Cl.  
Weiß abgelehnt haben.  
Einst. bei 1 E. (= e. St.).
- 2) Schulung:  
G. Grünig, Frankf. (Dr. Ude lehnt ab.)  
Gewählt bei 1 GSt. u. 3 Enth. (dabei e. St.)
- 3) Auslandsverbindungen:  
Dr. Katz, Iserlohn/Westfalen.  
Gewählt bei 1 E. (= e. St.).
- 4) Presse u. eigene Publikationen:  
H. H. Köper, Köln-Buchforst.  
Gewählt bei 2 GSt. u. 1 E.)
- 5) Nachrichtenwesen:  
Herbert Mayer, Niederreifenberg/Taunus.  
Gewählt bei 15 E.
- 6) Werbung:  
Hans Nickel, Frankfurt/Main.  
Gewählt bei 4 GSt. u. 4 E. (dabei e. St.).
- 7) Atomfragen:  
Dr. Bodo Manstein, Detmold.  
Gewählt bei 3 GSt. u. 1 E.).
- 8) Gruppenbetreuung:  
Dr. Ude, Soesen/Harz.  
Gewählt bei einer GSt. (= e. St.).
- 9) Verwaltung, innere Organisation:  
H. Westendorf, Hamburg-Rissen.  
Gewählt bei 1 GSt. (= seine Frau) und 1 E.  
(e. St.).
- 10) Verbindung zu anderen Organisationen:  
Detlef Dahlke, Bremen.  
Gewählt bei 10 E. (dabei e. St.)
- 11) Organisation, Zentrale Aktionen:  
Willi Müller, Mainz.  
Gewählt bei 6 E. (dabei e. St.).
- 12) Ersatzdienstfragen:  
Da Cl. Weiß und Scholderer, beide Hamburg, ab-  
lehnen, wird der Bundesausschuß von Bundes-  
groß bevollmächtigt, das Referat zu besetzen.  
(Beschuß De 60/19)

Wahl der Kassenprüfer:

Vorgeschlagen werden:

1. Schlattmann, Dortmund
2. Gründel, Wolfenbüttel
3. Dick, Castrop-Rauxel
4. Kurupka, Köln
5. Dr. Fahning, Hamburg
6. Kemmerling, Wuppertal (lehnt ab)

Es wird geneine Wahl mit Stimmzetteln beschlossen.

Wiederaufnahme der Behandlung der Anträge.

15,00 h

Antrag VII (Röder, Hamburg):

Betr.: Ostermarsch 1961.

AK empfiehlt Annahme.

Helga Stolle schlägt Abänderung vor.

Unterbrechung der Behandlung des Antrages infolge Wahl von Herrn Eiermann, Lampertheim, in die MK anstelle des zeitweilig abwesenden K.-H. Stahnke, Hamburg.

Formulierung von Helga Stolle bei 1 GSt. u. 5 Enth. ang. (Beschluß De 60/20)

Antrag 34:

AK empfiehlt Annahme mit der Abänderung, daß bei Punkt 11 zu streichen ist: "die Verbandszeitschrift beziehende bzw."

Sonderabstimmung über Punkt 8.

Punkt 8 abgel., da keine satzungsändernde Mehrheit gegeben.

Die übrigen Punkte bei Streichung von Punkt 8 und Streichung bei 11 (s. o.) ang. bei 5 E.

(Beschluß De 60/21)

Antrag 29:

AK empfiehlt Ablehnung.

Nach Diskussion Antrag auf Schluß der Debatte (Rosendahl) n. Me. ang.

Antrag 29 von Antragsteller (Stuttg.) zurückgezogen, statt dessen Antrag Stuttgart an den Bundeskongreß:

"Der Bundeskongreß möge dem Bundesausschuß empfehlen, den nächsten Bundeskongreß weiter südlich zu veranstalten."

M. gr. Me. ang. (Beschluß De 60/22)

Mit der Annahme des Stuttgarter Antrages und des Antrags 34 (in veränderter Form) entfallen die Anträge 28, 30, 31, 32.

Antrag VIII (Antragskommission):

"Auf den Sitzungen des Bundesausschusses sollen von Vorstand nur die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands Stimmrecht haben, damit die Gruppendelegierten nicht vom Vorstand überstimmt werden können."

Mit Me. abgel.

Antrag 33:

AK empfiehlt Ablehnung.

15,50 h

Es wird festgestellt, daß Antrag 33 mit der Annahme von Antrag 23 als erledigt anzusehen ist.

Die MK gibt das Ergebnis der Wahl der Kassensprüfer bekannt.

An der Wahl beteiligten sich 107 Delegierte; 2 Stimmzettel waren davon ungültig. Abgegeben wurden insgesamt 308 gültige Stimmen.

Als Kassensprüfer wurden gewählt:

- |                              |            |
|------------------------------|------------|
| 1.) U. Schlattmann, Dortmund | 91 Stimmen |
| 2.) Gründel, Wolfenbüttel    | 73 Stimmen |
| 3.) Dr. Fanning, Hamburg     | 66 Stimmen |

Antrag IX (W. Keller, B. Wendel, Cl. Weiß):

Betr.: Satzungsänderungen, insbesondere Bundesschiedsgericht.

Ang. bei 4 GSt. u. 9 E. (Beschluß De 60/23)

Wahl des Bundes-Schiedsgerichts:

- 1.) Cl. Weiß, Hamburg (als Vorsitzender)
- 2.) H. Dresler, Düsseldorf
- 3.) Vogelaang, Bielofeld

Vertreter: Scholderer, Hamburg.

Antrag 24, 25:

AK empfiehlt auf Grund der Situation und der bestehenden Verhandlungen, die Anträge als erledigt zu betrachten.

Wilhelm Keller gibt Erläuterungen.

Nach Diskussion Antrag auf Schluß der Debatte (Simon, Dortmund) mit Me. ang. Für die Anträge 24, 25 stimmen nur 11 Delegierte; somit sind beide Anträge mit großer Me. abgel.

Antrag 26:

AK empfiehlt Annahme.

Ang. bei 2 GSt. u. einigen E. (Beschl. De 60/24)

Antrag 27:

AK schlägt Überweisung an den Vorstand vor.

Dies von Antragsteller auch vorgeschlagen.

M. gr. Me. ang. (Beschluß De 60/25)

Antrag X (Frankfurt):

Betr.: Werbung in Deutschen Jugendherbergswerbe

AK empfiehlt Annahme.

Ang. bei 1 GSt. u. keiner E. (Beschl. De 60/25)

Antrag XI (Frankfurt):

Betr.: Standard-Anzeige.

AK empfiehlt Überweisung an den Vorstand.

Ang. bei 1 GSt. u. keiner E. (Beschl. De 60/27)

Antrag XII (Frankfurt):

AK empfiehlt Überweisung an den Bundesausschuß

Ang. bei 1 GSt. u. 1 E. (Beschluß De 60/28)

Antrag XIII (Frankfurt):

AK empfiehlt Überweisung an die Redaktion der INFORMATIONEN.

M. Me. ang. (Beschluß De 60/29)

Antrag XIV (Tempel):

Betr.: Halbjährl. Gebietsversammlungen.  
M. Ma. ang. bei etlichen Stimmenthaltungen.  
(Beschluss De 60/30)

Herr Schulz, Hamburg, gibt eine persönliche  
Erklärung zu Antrag 13.  
Ihm antwortet H. H. Köper.

Antrag für den Fall einer Fusion mit der IdK:  
"Bei einer Fusion mit der IdK soll der § 7 der  
VK-Satzung nach dem Vorschlag von Stuart Morris  
umformuliert werden."  
Ang. bei 1 GSt. (Beschluss De 60/31)

16,40 h

Da zum Punkt Verschiedenes nichts mehr vor-  
getragen wird, spricht der Vorsitzende das  
Schlusswort. Helga Stolle spricht den Dank an  
alle die aus, die zum Gelingen des Bundeskon-  
gresses beigetragen haben. Wilhelm Keller bit-  
tet die Mitglieder des neuen Bundesausschusses  
noch zu einer anschließenden Sitzung und wünscht  
den Delegierten und Gästen glückliche Heimfahrt

-----  
Der Bundesausschuß tritt satzungsgemäß im  
Anschluß an den Bundeskongreß zusammen.

gez.: Dr. Wilhelm Ude  
(Protokollführer)

gez.: Wilhelm Keller  
(Vorsitzender)

Nachtrag:

Folgende Unterlagen haben dem Protokollführer neben seinen  
Aufzeichnungen vorgelegen:

- a) Unterlagen der Mandatsprüfungskommission;
- b) Unterlagen der Antragsprüfungskommission;
- c) Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des VK  
für die Zeit von 1. Nov. bis 31. Dez. 1958 (Hans Hampe);
- d) Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses des VK  
für die Zeit von 1. Jan. bis 31. Dez. 1959 (Hans Hampe).

W. U.

28.1.61 21

## VERBAND DER KRIEGSDIENSTVERWEIGERER

Referat GruppenbetreuungDetmold, d. 6. Juli 1960  
Hermannstr. 41 (Sekretariat)RUNDSCHREIBEN U 5/1960

eingeg. 6/9.60 f

Bundeskongreß-Protokoll:

Beim Bundeskongreß-Protokoll ist eine Berichtigung anzubringen. Auf Seite 3 des Protokolls muß es weiter unten natürlich heißen: "Herr Schlattmann beantragt, dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen."

Sinngemäß ist ja dann im darauffolgenden Absatz von der Entlastung des Schatzmeisters die Rede. -

Ich bemerke hier, daß ich für Korrekturen u. ä. Hinweise jederzeit dankbar bin. -

Die Ausführungen des Verwaltungsreferenten (Org. referenten) Harm Westendorf auf S. 4 des Prot. sind so zu interpretieren, daß eine doppelte Benachrichtigung einer Gruppe betr. Neuzugang nur dann erfolgt, wenn die Einweisung in den Postbezug der INFORMATIONEN aus irgendeinem Grunde mißlungen ist. Wenn bei einem Neuzugang die zuständige Gruppe den Ausweis für das neue Mitglied erhält, erfolgt natürlich keine extra Benachrichtigung durch das Verbandsssekretariat. Die Ausweis-Übersendung ist dann die Benachrichtigung. Im übrigen sei allen Gruppenvorständen das von H. Westendorf Gesagte warm ans Herz gelegt. - Wichtig ist:

- 1.) bei Empfang des Ausweises gleich Verbindung mit dem neuen Mitglied aufnehmen: Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag (mindestens 1,- DM) einziehen, falls das noch nicht geschehen ist.
- 2.) Erst Ausweis aushändigen, wenn das neue Mitglied das Postabonnement der INFORMATIONEN eingelöst hat.

Bundeskongreß - Beschlüsse:

Weil wir etliche neue Gruppen haben, erschien es mir ratsam, die Beschlüsse der beiden vorangegangenen Konferenzen nochmals zusammenzustellen und zu vervielfältigen. Auch hier bitte ich, etwaige Beanstandungen mitzuteilen. Die Durchführung der Kongreßbeschlüsse ist übrigens nicht nur Aufgabe des Vorstandes, sondern auch der Gruppenvorstände, die als Exekutiv-Organ des VK an Bedeutung nicht geringer sind als der Vorstand des gesamten Verbandes.

Von den Beschlüssen des Detmolder Bundeskongresses sind es vornehmlich die folgenden Beschlüsse, deren Ausführung den Gruppen obliegt:

- De 60/1 (Mitgliedwerbung)
- De 60/8 (Einsatz anerkannter KDVer; Umfrage bei Gruppen)
- De 60/14 (Straßensammlung der Bundeswehr; Vorschläge erbeten)
- De 60/16 (Schriftverkehr u. Postscheckkonto der Gruppen)
- De 60/18 (Festsetzung des Jahresbeitrages)
- De 60/20 (Ostermarsch; Umfrage bei den Gruppen)
- De 60/25 (Zusammenarbeit mit evangel. Pfarrämtern; Berichte der Gruppen; Mitteilung der Anschriften evang. Pfarrer)
- De 60/30 (halbjährliche Gebietsversammlungen mit Nachbar-Gruppen)

### Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag:

Der Kölner Bundeskongress Nov. 1958 erteilte den Gruppen das Recht, eine Aufnahmegebühr zu erheben. Verschiedene Gruppen haben von diesem Recht noch keinen Gebrauch gemacht. Ob eine Aufnahmegebühr am Platze ist oder nicht, hängt wesentlich von den lokalen Verhältnissen ab. Eine Gruppe sollte aber nach Möglichkeit von dieser zusätzlichen Einnahme, die ja ganz bei ihr verbleibt, Gebrauch machen. Der Beschluß De 60/18 erteilt den Gruppen das Recht, den Jahresbeitrag für ihre Mitglieder selber festzusetzen. Auf die Erhebung des Jahresbeitrages darf eine Gruppe - im Gegensatz zur Aufnahmegebühr - nicht verzichten, weil lt. § 7, 2 der VK-Satzung jedes Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet ist. In diesem Zusammenhange sei hervorgehoben, daß die Postbezieher-Gebühren für die INFORMATIONEN keinen Mitgliedsbeitrag darstellen. Sie sind Bezugsgebühren, die von der Post auch unter dieser Bezeichnung eingezogen werden.

Wenn eine Gruppe auf ihrer Hauptversammlung oder einer anderen Mitgliederversammlung (wo die Frage der Beitragserhöhung auf der Tagesordnung stand) den Jahresbeitrag erhöht hat, dann ist auf den Beitrittserklärungen eine entsprechende Abänderung vorzunehmen. In diesem Zusammenhange bitte ich auch, zu beachten, daß die erhöhten Bezugsgebühren für die INFORMATIONEN auf den Beitrittserklärungen vermerkt sind.

Die Gruppen haben lt. § 12, 6 der VK-Satzung das Recht, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben (die der Satzung nicht widersprechen darf). Ich empfehle allen Gruppen, die sich eine Geschäftsordnung geben, in dieser die Bestimmung über die Höhe des Jahresbeitrages aufzunehmen, desgl. eine Bestimmung über die Höhe des Fördererbeitrages. Nach § 10 der Satzung kann der Verband Förderer aufnehmen, die einen Fördererbeitrag zu bezahlen haben. Dieser Beitrag ist aber in der Satzung nicht festgesetzt worden. Förderer wären passive Mitglieder ohne Stimmrecht, die übrigens nicht zum Bezug der Verbandszeitschrift verpflichtet sind. In der Regel sind Förderer aber bereit, einen weit höheren Betrag als die Postbezugsgebühren für die INFORMATIONEN zu bezahlen. Es empfiehlt sich, einen Mindest-Fördererbeitrag in der Geschäftsordnung der Gruppe festzusetzen, damit Interessenten gleich eine verbindliche Antwort erteilt werden kann. Einen Sonderfall stellen solche Mitglieder da, die zwar ordentliche Mitglieder sind, aber aus Gründen der Bedürftigkeit nicht Postbezieher der INFORMATIONEN. In jedem Falle sollte aber hier eine Rücksprache mit dem Verwaltungsreferenten Hans Westendorf stattfinden. Falls solche vom Postabonnement befreiten Mitglieder die INFORMATIONEN nicht als D-Exemplar durch die Post beziehen, sind die Gruppen verpflichtet, ihnen ein Exemplar der Zeitschrift zukommen zu lassen. Auf keinen Fall sollte eine Befreiung von der Entrichtung des Jahresbeitrages stattfinden. 1,- DM pro Jahr wird schließlich noch jedes Mitglied bezahlen können, dem der VK etwas bedeutet. Diesem RS liegt als Beispiel ein Mitglieder-Anschreiben der Gruppe Westharz bei, das sich in ähnlicher Form auch andere Gruppen zu eigen machen können, die bei einer Beitragseinziehung ein säumiges Mitglied nicht gleich persönlich aufsuchen können.

### Zur Durchführung der übrigen Bundeskongress-Beschlüsse:

Über die Durchführung der Beschlüsse des Detmolder Bundeskongresses hat der Geschäftsführende Vorstand auf seiner Sitzung am 25./26. 6. 1960 beraten.

Entsprechend Beschluß De 60/7 wurde ein Ausschuß für Ersatzdienst- und Friedensdienst-Fragen gebildet. Er besteht aus: Hans Nikel, Gerhard Grüning, Vritz Vilmar (Frankfurt), Claus Weiß (Hamburg) u. Werner Böwing (Solingen). Die Gruppen werden gebeten, den Ausschuß-Mitgliedern entsprechende Vorschläge zuzusenden. Da die Frankfurter Mitglieder lt. Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes die erste Zusammenkunft des Ausschusses organisieren sollen, empfiehlt es sich, besonders dem Schulungsreferenten Gerhard Grüning, Frankfurt/M., Schloßstraße 22/V/8, Vorschläge mitzuteilen. Über Fragen der Vertretung von KD Vorn vor den Prüfungsausschüssen und -kammern wird wieder ein besonderes RS von Detlef Dahlke verschickt werden. Die Gruppen, die ihm den Stand der Lage bisher noch nicht mitgeteilt haben oder Veränderungen zu berichten haben, wollen dies bitte umgehend tun. Zu schreiben ist an Detlef Dahlke, Bremen, Hannoversche Straße 2.

Zur Gruppenarbeit:

Verschiedentlich bin ich gefragt worden, was eine Gruppe alles tun könne, um nach innen und außen wirksam zu sein. Ich habe in der Folge die m. E. wesentlichsten Punkte zusammengestellt, wobei ich mir darüber im klaren bin, daß diese Übersicht keine vollständige ist. Es handelt sich um Anregungen, und ich wäre dankbar, wenn ich von den Gruppen aus ihrem mitunter reichen Erfahrungsschatz weitere Hinweise erhalten würde.

A. Interne Gruppensarbeit:

1.) Mitgliederversammlungen

Im Mittelpunkt steht ein Referat, beispielsweise zur rechtlichen oder politischen Situation der Kriegsdienstverweigerer, oder eine aktuelle Wochen- oder Monatsschau (Zeitungsschau) oder der Bericht eines KD Vorn oder Beistands über eine stattgefundene PA- oder PK-Verhandlung. Anschließende Fragen sollen möglich sein; Gäste haben Zutritt.

2.) Hauptversammlung

Sie findet lt. § 12, 3 der VK-Satzung einmal im Jahr statt und muß 10 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung angekündigt werden. Vorschlag einer solchen Tagesordnung:

- Eröffnung durch den Vorstand
- Bericht des Vorsitzenden (und anderer Referenten)
- Bericht des Kassenwarts
- Wahl einer Wahlkommission (bei kleinen Gruppen genügt ein Mitglied, sonst ein Vorsitzender und 2 Helfer)
- Aussprache über die Berichte (unter Leitung der Wahlkommission)
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorsitzenden (der dann die Leitung der Versammlung übernimmt)
- Wahl des übrigen Vorstands
- Beschlüsse zur kommenden Jahresarbeit
- Verschiedenes

Es hängt von der örtlichen Praxis ab, ob man die Hauptversammlung als Klausurtagung durchführt oder mit einer Filmvorführung oder einem Vortrag verbindet, ob man Gäste oder Pressevertreter zuläßt. In der Regel sollte die Hauptversammlung im I. Vierteljahr eines Kalenderjahres durchgeführt werden, zumal im Frühjahr der VK-Bundeskongreß stattfindet.

3.) Planungsabende

Vorbereitung von öffentlichen Aktionen; nur für Mitglieder; gegebenenfalls auch Hinzuziehung von Vertretern befreundeter Organisationen; gegebenenfalls nur Treffen des Vorstandes mit besonderen Ausschüssen der Gruppe.

4.) Diskussionsabende

Ein Text (bzw. ein Tonband) wird zugrundegelegt, z. B. ein Artikel in den INFORMATIONEN oder ein Vorstands-RS. Nach dem Vorlesen Diskussion bzw. gemeinsame Erörterung; kein allgemeines Gerede, Konzentration auf wichtige Fragen. Gefühlsbetonte Ergüsse (sei es Rührseligkeit oder Haß und Wut) sollte der Vorstand unterbinden. Gäste können zugelassen werden. Falls sich bei den Diskussionen besondere Anregungen für die Arbeit des VK ergeben sollten, wäre der Vorstand für eine entsprechende Mitteilung dankbar.

Wichtiger Hinweis: Wie bereits in INFORMATIONEN bekanntgegeben, hat H.-K. Tempel, Hamburg, ein Tonband über Gandhi hergestellt. Dies könnte von den Gruppen verwertet werden!!!

5.) Informations- und Schulungsabende

Diese Treffen sind in erster Linie bestimmt für:

Beistände und Berater der Gruppe,

Diskussionsredner der Gruppe,

Antragsteller, die vor den PA müssen.

Alle Mitglieder sind dazu einzuladen. Interessenten bzw. Ratsuchende können mitgebracht werden.

Inhalt solcher Abende können sein:

Generalproben (der KDVer vor den PA, Frage- u. Antwortspiel);

Behandlung der Broschüre: Warum wir den Kriegsdienst verweigern;

Erörterung der Antworten in der Beilage zu RS U 4/1959;

die Argumente der Gegenseite;

der gewaltlose Kampf; der Widerstand (Tonband über Gandhi!!!);

Grundsatzurteile des Bundesverwaltungsgerichts;

Bescheide von PA und PK, Urteile von Landesverwaltungsgerichten;

Anfertigung von Widersprüchen gegen negative Bescheide.

6.) Wochenendlehrgänge

Sie gelten für denselben Personenkreis wie die Informations- und Schulungsabende und werden nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit benachbarten Gruppen und Einzelmitgliedern auf Bezirksebene durchgeführt. Als Tagesordnung kann vorgeschlagen werden:

Sonnabend nachm. Referat: Sinn u. Aufgabe unserer Beratungsarbeit.

Sonnabend abend Masterfälle (Generalproben):

Die Beratung von Ratsuchenden.

Sonntag vorm.

Referat: Die gerichtlichen Entscheidungen.

Masterfälle (Generalproben);

Befragung eines Antragstellers durch den PA.

Sonntag nachm.

Aussprache und Lehrgangskritik.

Weitere Angaben zur Gestaltung und Durchführung befinden sich in den Rundschreiben U 1/59, U 2/59, U 3/59.

B. Werbung, Demonstrationen, Aktionen:

1.) Beratungsdienst (Beratungstellen-Arbeit), insbesondere für erfaßte Jahrgänge

2.) Vortragsabende, öffentliche Kundgebungen

Ein öffentl. Vortrag mit anschließender Diskussion; Bekanntgabe durch Zeitungsinserat, Stadtspiegel, Plakate, Flugblätter oder

Anschreiben befreundeter Organisationen.

- 3.) Filmabende oder Vorführungen von Dias, Tonbändern oder Schallplatten (z. B. "Dokumente des III. Reiches)
- 4.) Öffentliche Generalproben
- 5.) Öffentliche Streitgespräche, sog. Podiumsgespräche (z. B. mit Offizieren der Bundeswehr)

Hierher gehört auch das Auftreten in öffentlichen Kundgebungen anderer Organisationen als Diskussionsredner.

- 6.) Gemeinsame Veranstaltungen oder Zusammenkünfte mit befreundeten oder anderen Organisationen

Zum Beispiel:

Diskussion von KDVeren und CVJM (Christlicher Verein junger Männer) über das 5. Gebot: Du sollst nicht töten.  
Diskussion von KDVeren und DGB-Jugend über das Thema "Unsere Stellungnahme zum 17. Juni 1953".

- 7.) Kabarett oder gesellige Veranstaltungen, z. B. Tanzabende ("Manöverball") mit Quiz und Tombola

- 8.) Plakatwerbung (kein "wildes" Plakatieren)

- 9.) Zeitungsinserate (in Lokalzeitungen)

Wichtiger Hinweis: Auch an Zeitschriften von Oberschulen herantreten

- 10.) Handzettel- bzw. Flugblattwerbung

- a) Verteilung auf Straßen oder vor Kinos,
- b) Aktion "Hausbriefkasten",
- c) Aktion "Scheibenwischer",
- d) per Drucksache an erfasste Jahrgänge.

Anschriften von Angehörigen erfasster Jahrgänge kann man teilweise durch weiter zurückliegende Konfirmantenlisten ermitteln.

- 11.) Schilderwerbung

Aufstellung von Handplakaten bzw. mehrere Mitglieder gehen mit solchen durch die Straßen.

- 12.) Autokorso, auch entsprechende "Landpartien"

Für die öffentlichen Aktionen sind die Hinweise in RS U 4/1960 zu beachten!!!

### C. Vorstandsarbeit:

- 1.) Betreuung und Besetzung der Beratungsstelle, Beistand für Antragsteller bzw. Vermittlung von Rechtsanwälten.

- 2.) Planung und Durchführung von Gruppenveranstaltungen und lokalen Aktionen

Dazu laufende Benachrichtigung der Gruppenmitglieder durch kurzgefaßte Rundschreiben (also keine weitschweifigen Rundbriefe), in der Regel monatlich. In RS kann Beitragszahlung angemahnt werden.

- 3.) Berichte und Leserbriefe an Zeitungen, insbesondere Lokalzeitungen

- 4.) Anschreiben von Bürgermeistern (bzw. Gemeindeverwaltungen) bei Erfassungen unter Übersendung von "neutralen" Merkblättern für den Aushang

Vgl. hierzu Rundschreiben K 5/59, K 6/59, K 7/59.

5.) Anschreiben von

- a) Pfarrern,
- b) Lehrern,
- c) Redaktionen von Schülerzeitschriften,
- d) Schülermitverwaltungen in Ober- und Berufsschulen,
- e) Klassensprechern der Klassen 12 m, 12 s, 13 m, 13 s von Oberschulen

zum Zwecke der Aufklärung über GG 4/3.

Wichtiger Hinweis: In Universitätsstädten ist Verbindung aufzunehmen mit dem IAK (Internationaler Arbeitskreis für KDVer an Hochschulen), z. Hd. von Herrn Horst Kuni, Wertheim, Neue Steige.

6.) laufende Bearbeitung von

- a) Rundschreiben des Vorstandsvorstands,
- b) neuen Gesetzen und Verordnungen zur Wehrpflicht und zur KDVer.

Wichtiger Hinweis: Jede Gruppe sollte beziehen:

DOKUMENTATION ZUR KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG, herausgegeben von Rüdiger Frank, Freiburg i. Br., Wintererstr. 25.

7.) Abschrift von PA- bzw. PK-Beschneiden, Gerichtsurteilen, Verhandlungsniederschriften und Widersprüchen

Zusendung an:

- a) Rüdiger Frank, Freiburg i. Br., Wintererstraße 25;
- b) Hans-Hermann Köper, Köln-Buchforst, Wildunger Straße 16.

8.) laufende Tätigkeitsberichte an

- a) Verbandssekretariat,
- b) Hans-Hermann Köper (INFORMATIONEN)

Hierbei brauchen keine Romane geschrieben zu werden, um den "Papierkrieg" nicht auszuweiten. In der Regel genügt es, wenn beide Stellen ein Exemplar der lfd. Gruppen-Rundschreiben und Zeitungsausschnitte bekommen, wenn Zeitungen über uns berichten. Bei den Zeitungsausschnitten Quellenangabe nicht vergessen, d. h. Namen der Zeitung und Datum angeben!!!

9.) An das Verbandssekretariat sind mitzuteilen:

- a) Beistände für KDVer im Gruppenbereich (Name, Anschrift, Telefon)
- b) Berater der Gruppe (u. U. auch Anschrift der Beratungsstelle und Angabe der Beratungsstunden),
- c) anerkannte KDVer der Gruppe (mit Name und Anschrift),
- d) Name und Anschrift von Pfarrern am Ort und im Umkreis; dabei vermerken, welche Pfarrer Mitglieder sind oder unserer Arbeit wohlwollend gegenüberstehen,
- e) Name und Anschrift von Mitgliedern von PA und PK.

10.) Aufnahme von Neuzugängen in der Mitgliederkartei und Feststellung, ob sie im Postbezug der INFORMATIONEN sind

Schlußbemerkung:

Ich drücke die Hoffnung aus, daß etliche Vorstände mir nicht verübeln werden, daß ich für sie Bekanntes mitgeteilt habe, weil bei ihnen die Arbeit reibungslos funktioniert. Ich drücke aber auch die Hoffnung aus, daß sich nunmehr die Tätigkeit mancher Gruppen und Vorstände belebt, nachdem sie nun einmal zusammengestellt bekommen haben, was man alles tun kann bzw. zu tun hat. Vor allem bitte ich, laufenden Kontakt mit dem Verbandssekr. zu halten. Bitte besonders Punkt C 9 bei den obigen Ausführungen beachten und sich gleich an die Mitteilung begeben!!!

Ein letzter Hinweis: Lt. Beschluß De 60/28 soll sich der Bundesausschuß um Titeländerung der INFORMATIONEN kümmern. Bitte Vorschläge machen. Der Delegierte aus Iserlohn machte den Vorschlag: DER KRIEGSDIENSTVERWEIGERER. Informationen des Verbandes der KDVer.

gez.: Dr. Wilhelm Ude

ED 718-8-23

FREUNDSCHAFTSHEIM BUCKEBURG

B e r i c h t Januar bis Juni 1960

Im 1. Halbjahr 1960 beherbergte das Heim insgesamt 259 Gäste, 160 aus der Bundesrepublik, 44 aus Dänemark, 21 aus der DDR, 14 aus USA, 6 aus Grossbritannien, 4 aus Schweden, je 2 aus Neuseeland und der Schweiz und je 1 aus Finnland, Frankreich, Kanada, Niederlande, Polen und der Tschechoslowakei. 31 von ihnen waren "Freiwillige", darunter eine grössere Zahl "Ehemalige", die wiederkamen, und 6 "Langfristige", die 2 bis 3 Monate blieben. Die meisten Gäste waren Teilnehmer an folgenden Tagungen, zu denen ausser ihnen viele Besucher aus der Umgegend erschienen:

1. "Militärpflicht, Kriegsdienstverweigerung und Friedensdienst", 30.-31. Januar. Nach grundsätzlichen Referaten wurde über die Erfahrungen vor den Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer in mehreren Ländern der Bundesrepublik eingehend berichtet und beraten.

2. "Landwirtschaft und Ernährung in internationaler Sicht", 4.-9. Februar. 33 dänische Landwirte kamen mit Evald Gunnarsen, besichtigten Bauernhöfe, Fachschulen und mancherlei Betriebe in Dorf und Stadt, pflegten regen Austausch mit deutschen Berufsgenossen und hörten Vorträge von Landwirtschaftsrat Dr. Güssow und Dr. Kerst, Minden und von Prof. Busch, Hannover. Dieser sprach über "Die Landwirtschaft in EWG und EEFPA".

3. "Die geistige Gesundheit der heutigen Welt und die Erziehung", 14.-18. April. Es sprachen Dr. Elisabeth Rotten, Schweiz; Prof. Dr. Meng, Universität Basel; Dr. Petri, Direktor des Deutschen Gesundheitsmuseums, Köln; Dr. Annemarie Müller, Kassel und Frau v. Fritsch, Falkenstein. Unter den Zuhörern waren besonders viele junge Pädagogen verschiedener Völker.

4. "Die slawische Welt und der Westen", 4.-6. Juni. Milan Opocensky von der Comenius-Fakultät Prag fand mit seiner Pfingstpredigt und seinem Vortrag "Was uns zusammenführt" sehr offene Ohren und Herzen. Lebhaftes Interesse bestand auch bei vielen Ostvertriebenen in der Umgegend für die Frage "Polen und wir", erörtert mit Dr. Jan Frankowski, Warschau, Mitglied des poln. Sejm und 2 aus dem Osten stammenden deutschen Historikern Prof. Dr. Riemack, Wuppertal und Prof. Lachmann, Bielefeld.

5. Die "Gesamtdeutsche christliche Begegnung" (13.-22. Juni) behandelte die Lage der evang. Kirche im geteilten Deutschland (P. Schade, Berlin und P. Schellong, Gütersloh); die Friedensaufgabe (Rev. L. Hayman, Rev. K. F. Naylor, USA und Genf, G. Schneider, Bernburg/Saale und Landeskirchenrat Dr. Seeger, Düsseldorf); die Judenfrage (Landesrabbiner Dr. Meyer, Dortmund und P. Gabriel, Halle/Saale) und die Stellung zur Obrigkeit (Dr. Dr. Heinemann, Essen, Prof. Vogel, Berlin und W. Mensching). Den Abschluss der 10 wertvollen Tage der Gemeinschaft bildeten Predigten der Gäste aus der DDR in Bückeburg und Minden, eine Fahrt nach Bethel und Vorträge von Präses D. Wilm, Bielefeld über "Die russisch-orthodoxe Kirche als Frage an die evang. Christenheit Deutschlands" und "Unsere Einheit und unser Auftrag heute".

L. Hayman war 6 Wochen auf einer Vortragsreise in England, W. Mensching 3 Wochen in Hessen und Westfalen; er sprach u. a. oft vor Oberklassen höherer Schulen über Afrika. Krankheit und Mangel an Mitarbeitern hinderten uns, mehr Einladungen zu Vorträgen anzunehmen und mehr Tagungen zu veranstalten. Das bedeutet u. a. einen beträchtlichen Rückgang unserer Einnahmen. Dürfen wir um Spenden bitten auf unsere Konten: Postscheckkonto Hannover 151510 oder Girokonto Sparkasse Bückeburg 3929.

Wir bitten auch um Hilfe bei der Verbreitung unserer Schriften. Wir erwähnen besonders "Vom Gewissen" und die beige-fügelten Neuerscheinungen "Obrigkeit von Gott?" (60 Pfg., von 20 Stück ab 40 Pfg.) und "Soldat im Atomzeitalter?"

Wir sind sehr erfreut, als neue Mitarbeiter Ende August Prof. Morris und Frau aus Hiran, Ohio, USA erwarten zu dürfen.

Bitte wenden!

FREUNDSCHAFTSHEIM BÜCKEBURG

Juli bis Dezember 1960

PROGRAMM

1. BEGEGNUNG AMERIKANISCHER UND EUROPÄISCHER JUGEND, 9. bis 15. Juli.
2. BESUCH VON 34 FRIEDENSFREUNDEN AUS USA, 6. bis 8. August.
3. PEACE-MAKING ON THREE FRONTS, 25. August bis 15. September.  
The Political Aspect: 25. bis 31.8.  
The Educational and Cultural Aspects: 1. bis 7.9.  
The Religious and Personal Aspects: 8. bis 15.9.
4. FROMMIGKEIT UND FRIEDE, 21. September bis 4. Oktober.  
Der Menschheitsgedanke in den Religionen. Die Frömmigkeit schriftloser Völker, Ahnendienst, Heroendienst, Gotteserfahrung. Ostasiatische und indische Frömmigkeit. Islam. Altes und besonders Neues Testament. Die christliche Ökumene. Quäker, Mennoniten, Brüderkirche. Christliche Friedensbewegung.
5. AFRIKA UND WIR WEISSEN, 15. bis 23. Oktober.  
Afrikaner und Weiße berichten aus eigener Erfahrung über die Kolonisation Afrikas durch die Weißen und über die jetzigen Vorgänge in diesem Erdteil in ihrer Bedeutung.
6. INTERNATIONALE SOZIALARBEITERTAGUNG, 28. Oktober bis 2. November.  
Unter Leitung von Dr. Küchenhoff, Dozent für Soziologie an der Pädagogischen Hochschule Hannover, und unter Mitwirkung von Referenten aus verschiedenen Völkern und Verbänden wird das Thema "Menschenführung und Menschenbehandlung in der sozialen Praxis" behandelt.
7. MILITÄRPFLICHT, KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG UND FRIEDENSDIENST, 3. bis 4. Dez.
8. INTERNATIONALE WEIHNACHTSWOCHE, 22. bis 29. Dezember.  
Den Gästen, vor allem Ausländern aus Übersee, die kein Heim für die Festzeit haben, bietet das Freundschaftsheim Gastlichkeit mit Feiern, Einladungen in deutsche Familien, Besichtigungen und Vorträgen.

Die unter 1., 2. und 3. aufgeführten Veranstaltungen werden in englischer Sprache durchgeführt, alle anderen in deutsch bzw. in englisch und deutsch.

Die Tagesgebühr für Unterkunft und Verpflegung beträgt 8 DM. Bei rechtzeitiger Anmeldung kann eine beschränkte Anzahl von "Freiwilligen" aufgenommen werden, die täglich 2 DM bezahlen und 5 Stunden in Haus, Küche und Garten helfen. Sie müssen wenigstens 17 Jahre alt sein und mindestens 2 Wochen im Heim mitarbeiten. Die Kosten können in Sonderfällen, besonders für Gäste aus valutenschwachen Gebieten, ermäßigt oder erlassen werden.

Das Freundschaftsheim liegt 2,5 Kilometer vom Bahnhof Bückeburg an der Strecke Hannover-Köln bzw. Hannover-Amsterdam und ist Bedarfshaltestelle der Bahnbuslinie Hannover-Bückeburg-Minden.

Das Freundschaftsheim ist als gemeinnützig anerkannt und auf Spenden angewiesen, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerbegünstigt sind.

Mit herzlichem Dank für alle Hilfe und besten Grüßen

Der Vorstand und die Mitarbeiter

Freundschaftsheim  
(20a) Bückeburg

Bitte wenden!

Lieber Freund!

Lt. Satzung und Beitrittserklärung ist von jedem Mitglied neben den Bezugsgebühren für die Verbandszeitschrift noch ein Beitrag zu entrichten. Die Einziehung des Beitrages obliegt der zuständigen Gruppe. Der Jahresbeitrag beträgt z. Zt. 1,--DM (eine). Er ist auch von den Mitgliedern zu entrichten, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen Lage von der Postkassierung beim Bezug der Verbandszeitschrift befreit sind. Statt dessen haben sie zum Jahresbeitrag einen monatl. Betrag von -,25 DM (-,25/100) zu entrichten.

Der Jahresbeitrag ist jeweils im I. Vtj. eines Kalenderjahres zu bezahlen. Das kann auf folgende Weise geschehen:

- a) durch persönliche Aushändigung auf einer Versammlung;
- b) durch Überweisung auf das Postscheckkonto unseres Kassenvorgängers Gerhard Liders, Bad Harzburg, Herzog-Julius-Straße 3; Postscheckamt Hannover, Nr. 18 14 82;
- c) durch Übersendung des Betrages in Briefmarken in Zusammenhang mit der Einsendung des Mitgliedsausweises.

Jedes Mitglied bekommt nach seinem Eintritt einen Ausweis zugesandt, der vom Organisationsreferenten im VK-Vorstand ausgestellt wird. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat nach Erhalt des Ausweises den Jahresbeitrag beim Kassenvorgänger zu entrichten.

(Nichtsutreffendes ist gestrichen!)

Wir begrüßen Sie als neues Mitglied unserer Gruppe und übersenden Ihnen in der Anlage den Ausweis. Unterschreiben Sie diesen und überweisen Sie uns bitte den Jahresbeitrag in Höhe von .....DM.

Ihr Ausweis muß für das lfd. Kalenderjahr noch gültig gestempelt werden. Wir bitten um Zusendung an G. Liders (s. o.) oder um Mitbringen zur nächsten Versammlung.

Lt. Mitteilung des Org. referenten ist bei Ihnen das Postabonnement für die Verbandszeitschrift nicht eingelöst worden. Bitte wenden Sie sich wegen der Neueinweisung an G. Liders. Ohne Postabonnement kann kein Mitgliedsausweis ausgestellt werden.

Lt. Mitteilung des Org. referenten ist bei Ihnen der Postbezug infolge Nichtbezahlung unterbrochen worden. Bitte klären Sie dies bei Ihrem zuständigen Postamt oder wenden Sie sich an G. Liders. Diesen bitte in jedem Falle zu benachrichtigen!

Ihr Beitrag für..... in Höhe von.....DM steht noch aus. Um baldige Bezahlung wird gebeten! Vgl. obigen Text!

Wir bitten Sie, für diese Nachricht Verständnis zu haben. Unsere Arbeit kann nur wirksam werden, wenn auch die finanziellen Dinge in Ordnung gehen, denn wir sind auch auf kleine Beträge und gerade die Beiträge angewiesen. Und seien Sie bitte nicht kleinlich und helfen Sie uns durch einen Sonderbeitrag!

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Vorstand: ges.: Dr. Wilhelm Ude; gez.: Volkhard Thiele

VERBAND DER KRIEGSDIENSTVERWEIGERER, in der War Resister's International

RS K 4/1960

Rundschreiben K 4/1960

An alle Delegierten und Gastdelegierten und Gruppenvorsitzende der nicht vertretenen Gruppen am Bundeskongreß des VK am 28.-29. Mai 60

Betr.: Zusendung der Unterlagen für den VK-Bundeskongreß.

Liebe Freunde!

Unser diesjähriger Bundeskongreß rückt immer näher. Damit Sie sich für den Kongreß vorbereiten und geistig rüsten können, ghen Ihnen folgende Unterlagen zu:

- ✓ 1. Der Geschäftsbericht des Vorstandes:
  - ✓ A) Bericht Wilhelm Keller
  - ✓ B) Bericht Harm Westendorf;
- ✓ 2. Anträge an den Bundeskongreß (1 - 35);
- ✓ 3. der Vorschlag des Bundesausschusses zur Wahl des Bundesvorstandes (befindet sich am Ende der Anträge, s.S. 7);
- ✓ 4. Tagesordnung lt. Vorschlag Bundesausschuß und geschäftsführender Vorstand;
- ✓ 5. die Geschäftsordnung für den Kongreß, lt. Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes;
- ✓ 6. Plan der Stadt Detmold;
- ✓ 7. technische Hinweise von unserem Verbandssekretariat;
- ✓ 8. ein Fragebogen betr. Übernachtung und Essen; *ausgefüllt am Zi 24.5.*
- ✓ 9. eine Mappe für die Arbeitsunterlagen.
  - ord. Delegierte - schwarzer Aufdruck, Gastdelegierte roter Aufdr.
 Dieses Rundschreiben ergeht an alle gemeldeten Delegierten und Gastdelegierten und an die Gruppenvorstände, die keine Delegierten wegen der räumlichen Entfernung schicken können oder ihre Teilnehmer noch nicht gemeldet haben.

Die gemeldeten Gastdelegierten bekommen die Beilagen 1 u. 2 (Geschäftsbericht und Anträge) nicht.

✓ Ich bitte Sie, den Fragebogen ausgefüllt an das Verbandssekretariat zurückzusenden, falls noch keine entsprechenden Angaben gemacht worden sind, oder, wenn Sie frühzeitig eintreffen sollten, Frau von Brockdorff vorzulegen.

- Und nicht vergessen:
- a) VK-Ausweis mitbringen!
  - b. Ersatzdienstgesetz lesen!

Auf Wiedersehen beim Bundeskongreß!

gez. Wilhelm Keller                      gez. Dr. Wilhelm Ude  
 gez. Sieglinde von Brockdorff.

VERBAND DER KRIEGSDIENSTVERWEIGERER in der War Resister's International e.V.

Verbandssekretariat

Detmold, den 20.5.1960

Technische Anweisungen zum Bundeskongreß vom 28. - 29. Mai 1960 in Detmold.

- 1.) Das Tagungslokal befindet sich im Central-Hotel (Volkshaus) Detmold, Lagesche Str. 66, und ist auf dem Stadtplan angekreuzt (ebenso das Verbandssekretariat).
- 2.) Tagung des Bundesausschusses:  
 26.5. 1960 (Himmelfahrt) nachmittags im Verbandssekretariat, ab 19,00 Uhr im Sitzungszimmer im Central-Hotel.  
 27.5.1960 Sitzung des Bundesausschusses ab 10,00 Uhr im Sitzungszimmer Central-Hotel (Volkshaus).
- 3.) Anreisende zum Bundeskongreß melden sich bis Samstag, den 28.5.1960, 11,00 Uhr im Verbandssekretariat, Hermannstr. 41. Ab 11,00 Uhr im Vorzimmer des Kongresssaales im Central-Hotel.
- 4.) Die anreisenden Delegierten erhalten von Frau von Brockdorff bei ihrer Ankunft:
  - a) den Delegiertenausweis gegen Vorlage des Mitgliedsausweises,
  - b) ein Knopflochschildchen (Abzeichen),
  - c) ihre Quartierzweisung, falls sie darüber noch nicht benachrichtigt sind.
 Anm. zu 4 c): Wir bitten alle Teilnehmer unter 21 Jahren, auf jeden Fall Decken oder Schlafsäcke mitzubringen, damit sie gegebenenfalls in Notquartieren (Kammern oder Zelten) schlafen können. Zelte sind in Detmold genügend vorhanden.
- 5.) Wir bitten die Delegierten, nach Möglichkeit so früh anzureisen, daß sie noch vor der Tagung ihre Quartiere aufsuchen können (wichtig bei Privatquartieren!). Ein Lotsendienst der Gruppe Detmold hilft zur Auffindung.
- 6.) Um den Tagungsverlauf ungestört ablaufen lassen zu können, werden wir für die Mahlzeiten (Abendbrot 28.5. und Mittagessen 29.5.) Essensmarken gegen sofortige Bezahlung abgeben, gegen die das Essen ausgegeben wird. Diese Essensmarken werden ab 11,00 Uhr im Vorzimmer des Kongresssaales von einer Helferin der Gruppe Detmold verkauft.

Speisezettel:

|               |                                     |         |
|---------------|-------------------------------------|---------|
| 28.5. abends: | 1 Aufschnittplatte                  | DM 2,90 |
|               | 1 Bockwurst mit Salat               | DM 1,50 |
|               | 2 x 1 Salatplatte                   | DM 2,50 |
|               | Kaltes Kotelett/Kartoffeln/garniert | DM 2,25 |

29.5. mittags: Gedeck:

|  |         |
|--|---------|
| Suppe, Kotelett, gem. Salat, Gemüse, Kartoffeln, Nachtisch | DM 3,50 |
|--|---------|

Gedeck:

|   |         |
|---|---------|
| Suppe, Gulasch, Bandnudeln, gem. Salat, Gemüse, Nachtisch | DM 3,20 |
|---|---------|

Vegetarier: Gedeck:

|  |         |
|--|---------|
| Suppe, Verlorene Eier, Kartoffelmus, Gemüse, Nachtisch | DM 2,50 |
|--|---------|

- 7.) Parkmöglichkeiten befinden sich hinter dem Central-Hotel (Volkshaus) und an beiden Seiten der Legeschen Str. von Ecke Central-Hotel (Volkshaus) bis zum Krankenhaus.
- 8.) Während der Tagung liegen unsere Drucksachen im Vorzimmer des Saales aus, und können gegen Rechnung oder Bezahlung von den Kongreßteilnehmern bezogen werden. (Verwaltung Frä. A. Nebel, Gruppe Detmold).
- 9.) Vergessen Sie nicht, Notizpapier und Schreibgerät mitzubringen.

10.) Autoanfahrten von Norden, Osten und Westen

Anfahrt über Autobahnabfahrt Bad Salzuflen über Lage, Einfahrt Detmold Legesche Str. bis Central-Hotel (Volkshaus)

Westen

Autobahnabfahrt Brackwede über Pivitsheide, Heidenoldendorf, Einfahrt 55er Str. bis Kirch, links einschlagen, Hermannstr.

Süden

X Einfahrt in Detmold Hornsche Str. über Ampel geradeaus bis Ende Paulinenstr. (Central-Hotel - Volkshaus).

11.) Bahnankömmlinge:

Geradeaus vom Bahnhofsausgang geht die Hermannstr. (Sekretariat, Regierungsgebäude gegenüber).

Weg zum Tagungslokal:

Bahnhofsausgang 50 mtr. links bis Paulinenstr., wieder links ca 200 mtr. bis Central-Hotel (Volkshaus). (Ende der Paulinenstraße.)

X S

X

Tagesordnung für den VK-Bundeskongress 1960.Sonnabend, 28. Mai 1960:

- 14,30 h ✓ Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden Wilhelm Keller, Lüneburg
- ✓ Wahl des Tagungspräsidiums (das anschließend die Leitung der Konferenz übernimmt)
- ✓ Wahl der Mandatsprüfungskommission (die sich daraufhin an die Überprüfung begibt).
- ✓ Wahl der Antragskommission (die sich mit den gestellten Anträgen beschäftigt)
- ✓ Verlesung von Begrüßungsschreiben
- ✓ Beschlußfassung zur Geschäftsordnung
- ✓ Anträge zur Tagesordnung
- ✓ Hinzuwahl zweier Kassenprüfer
- ✓ 1. Bericht der Mandatsprüfungskommission.
- 15,30 h ✓ Referat: "Aktuelles zur Rechtslage"  
(Referent: Detlef Dahlke, Bremen)  
Diskussion des Referats.
- 17,30 h ✓ Referat: "Aktuelles zum Ersatzdienstproblem"  
(Referent: H. H. Köper, Köln)  
Diskussion des Referats.
- 18,30 h ✓ Pause zum Abendessen.
- 20,00 h ✓ Begrüßung der Kongreßteilnehmer durch den VK-Ortsvorsitzenden Dr. Armin Prinz zur Lippe.
- 20,10 h Referat: "Der politische Standort des Kriegsdienstverweigerers"  
(Referent: Wilhelm Keller, Lüneburg;  
Redaktionelle Mitarbeiter:  
(H. H. Köper, Herbert Mayer,  
Helga Stolle, Harn Westendorf).  
Diskussion des Referats.

Sonntag, 29. Mai 1960:

9,00 h

Vorstandsberichte:

- 1) Erläuterung zum (schriftlich den Delegierten vor dem Bundeskongreß vorliegenden) Geschäftsbericht.
  - a) Zur inneren Organisation (Verwaltung, Mitgliederwerbung, etc.)  
Referent Harn Westendorf, Hamburg.
  - b) Zur Arbeit des Verbandes (Aktionen, Publikationen, etc.)  
Referent Wilhelm Keller, Lüneburg.
- 2) Kassenbericht des Schatzmeisters  
Hans Hampe, Hamburg.
- 3) Bericht der Kassenprüfer  
R.U. Schlattmann, Dortmund.

10,00 h

Diskussion der Vorstandsberichte und Entlastung des Vorstandes.

Bericht der Mandatsprüfungskommission

Bericht der Antragsprüfungskommission

11,00 h

Behandlung der Anträge  
(Verlesung, Diskussion, Beschlußfassung)

13,00 - 14,00 h

Mittagspause.

14,00 h

Behandlung der Anträge (Fortsetzung)

Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Verschiedenes.

Schluß des Bundeskongresses: gegen 16,00 h. 2

---

ED 718-8-28

Anlage IV zur PR U 3/1960 und Unterlage zum Bundeskongreß

Geschäftsordnung für den Bundeskongreß 1960.

- § 1: Stimmberechtigt und diskussionsberechtigt sind die ordentlichen Delegierten der VK-Gruppen und die Mitglieder des Bundesausschusses (= Bundesvorstandsmitglieder und Landesdelegierte). - Gastdelegierte sind weder stimm- noch diskussionsberechtigt. - Das Tagungspräsidium darf Ausnahmen zulassen.
- § 2: Die Beschlüsse der Konferenz werden lt. § 17, 4 der VK-Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei einer Satzungsänderung bedarf es lt. § 17, 4 der Satzung der Zwei-Drittel-Mehrheit.
- § 3: Jeder Delegierte darf nur einmal zum selben Tagesordnungspunkt bzw. Antrag sprechen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit. <
- § 4: Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Wortmeldungen sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. In besonderen Fällen darf das Tagungspräsidium von einer schriftlichen Meldung absehen.
- § 5: Anträge auf Schluß der Rednerliste werden nicht behandelt. Über Anträge auf Schluß der Debatte wird unmittelbar entschieden.
- § 6: Anträge zur Geschäftsordnung bzw. zur Tagesordnung können gestellt werden, ohne daß eine schriftliche Wortmeldung einzureichen ist. Anträge zur Geschäftsordnung werden nicht behandelt, wenn sich die Konferenz gerade in einer Abstimmung befindet. Ein Redner, der schon einmal zu einem Tagesordnungspunkt gesprochen hat, darf bei der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt keinen Antrag zur Geschäftsordnung oder auf Schluß der Debatte einbringen.
- § 7: Anträge, die erst während der Konferenz eingebracht werden, müssen schriftlich formuliert sein und bedürfen der Unterstützung von mindestens 30 Delegierten durch deren Unterschrift. Das gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung.
- § 8: Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß der Debatte zulässig.

\*1 längstens 5 Min Redezeit

Verband der Kriegsdienstverweigerer e.V., Bundesvorstand

Geschäftsbericht zum Bundeskongreß 1960

A

Zum Inhalt der geleisteten Arbeit

Der Bericht bezieht sich auf die Zeit vom November 1958 bis Anfang Mai 1960, und stützt sich auf Protokolle und Mitteilungen aller Referenten.

Abschluß des Manuskripts: 9. Mai 1960  
Ergänzungen und Erläuterungen bleiben dem mündlichen Vortrag vor dem Bundeskongreß vorbehalten.

(1) Erfüllung von Beschlüssen des Bundeskongresses vom 15./16. November 1958 in Köln.

Die Mehrzahl der Kongreßbeschlüsse konnte erfüllt werden, so

- a) Die Grußkartenaktion (1958 ca. 5000, 1959 ca. 8000 Karten an inhaftierte Gesinnungsfreunde im Ausland; vorbereitet und organisiert durch Dr. Wilhela Ude, ausgeführt durch die Gruppen)
- b) Protestschreiben an die französische Regierung (1958: Briefe des Vorsitzenden und der Gruppe Westharz an den französischen Staatspräsidenten, dessen Kanzlei den Eingang der Briefe bestätigte und die Weiterleitung versprach. 1959: noch ein Schreiben der Gruppe Westharz, ohne Antwort. Außer einem guten Echo in der Presse blieb der Protest ohne Erfolg und ohne Antwort des Staatspräsidenten selbst.
- c) Schulungslehrgänge und Schulungsmaterial zur Ausbildung von Beratern und Beiständen (ausführlicher Bericht folgt weiter unten).
- d) Protest gegen das Ausbleiben von Merkblättern für Wehrpflichtige mit Hinweisen auf das Recht auf Kriegsdienstverweigerung: wurde zuständigkeitshalber an das Bundeswehrrersatzamt in Mainz gerichtet (Schreiben des Vorsitzenden) und von diesem an den Verteidigungsminister weitergeleitet. Der Protest hatte Erfolg: in den neuen Merkblättern (die durch einen Zwischenbescheid zugesichert worden waren) des Bundesverteidigungsministeriums wird auf die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung ausreichend hingewiesen
- e) Herausgabe eines Fragenkatalogs mit Antworten: wurde veröffentlicht (vergl. "Publikationen"); ferner durch den Schulungsreferenten in hektographiertem Manuskript ergänzt und an die Gruppen geleitet.
- f) Zentralisierung der Propaganda und Publikationen: siehe unter "Publikationen".

- g) Neuordnung der Mitgliederkartei und Regelung der Kassierung und Ausweisverteilung etc.: vergl. Geschäftsbericht B
- i) Bundeskongreß im Frühjahr 1960: wird durchgeführt.

Noch nicht erfüllte Beschlüsse:

- a) Freiwillige für die UNO zur Kontrolle von Atomwaffenexplosionen etc. Bisher keinen Kontakt zu UNO-Stellen gefunden, trotz einiger Versuche, über verschiedene Stellen der UNESCO und UNO eine Verbindung zum Generalsekretär herzustellen. Die Frage bleibt aber weiterhin aktuell und soll zusammen mit den Problemen eines Ersatzdienstes im Ausland weiterbehandelt werden.
- b) Diskussionen zum Thema "UNO-Polizei": sollten im Vorstand und in den Gruppen durchgeführt werden; offenbar wurde diese Problematik durch aktuellere Aufgaben (Jahrgang 22 etc.) verdrängt. Die Frage wird aber im Zusammenhang mit Grundsatz- und Schulungsproblemen neu gestellt und diskutiert werden müssen.
- c) "Aktion Metz": war schon vorbereitet, mußte aber abgesagt werden, da in Anbetracht der innenpolitischen Situation in Frankreich um die Jahreswende 58/59 mit schwerwiegenden Folgen für die Teilnehmer zu rechnen war, die nicht verantwortet werden konnten.

(2) Betreuung von Kriegsdienstverweigerern  
erfaßter Jahrgänge.

Die Beratungs- und Beistandstätigkeit wurde in vielen Prüfungsausschuß-, Prüfungskammer- und Landesverwaltungsgerichtsverfahren durch VK-Mitglieder durchgeführt; schriftliche Anfragen und Bitten um Vermittlung von Beiständen und um Zusendung von Informationsmaterial an das Verbandssekretariat wurden durch Frau von Brockdorff in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden und den zuständigen Fachreferenten erledigt. Insgesamt wurden 4786 Postsendungen (Briefe, Drucksachen, Päckchen, Pakete, Postkarten) durch das Verbandssekretariat (neben Privatbriefen des Vorsitzenden an Ratsuchende) besorgt.

(3) Schulung

Die Aufgaben des Referats "Schulung" (Referent Dr. Wilhelm Ude) wurden von Schulungsreferenten in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern H.H. Köper (Presse), G.Grüning (Gruppenbetreuung), ferner mit dem Herausgeber der Dokumentation zur Kriegsdienstverweigerung, Rüdiger Frank und mit dem Vorsitzenden W.Keller wahrgenommen; ferner unter Mitwirkung von H.-K. Tempel, Mitgliedern des Hamburger LV-Vorstandes und anderen Gruppenvorständen.

Im einzelnen wurde u.a. folgendes durchgeführt:

- a) Veröffentlichungen von PA-, PK-Bescheiden und Gerichtsurteilen in den INFORMATIONEN und in der DOKUMENTATION ZUR KRIEGSDIENST-VERWEIGERUNG (nebst anderen Hinweisen) durch H.H.Köper und R. Frank.
- b) Erweiterung der INFORMATIONEN durch eine Beilage, die rechtliche Informationen (R. Frank) und Literaturhinweise (K.H. Stahnke) vermittelt. (Vergl. auch Bericht über "Dokumentation")
- c) Tonband über Gandhi, hergestellt von H.K. Tempel und anderen Hamburger Mitgliedern. Wurde auf Lehrgängen und Gruppenabenden abgespielt und kann über das Verbandssekretariat ausgeliehen werden.
- d) Publikationen siehe eigener Bericht.
- e) Rundschreiben des Schulungsreferenten (RS U 1/59, U 2/59, U3/59, U 4/59, U 1/60, U 2/60 und U 3/60.
- f) Schulungslehrgänge für Berater, Beistände und Antragsteller fanden statt in Stuttgart (mit R. Frank u.a.), Köln (Köper), Detmold (Keller), Goslar (Ude), Mellendorf bei Hannover (Ude, Klocker), Pfungstadt (Grüning), Remscheid (Ude), Frankfurt (Grüning), 3 Lehrgänge im Freundschaftsheim Bückeberg (Keller, Köper, Ude, Tempel u.a.), regelmäßige Schulungsabende in Hamburg und Frankfurt, "Öffentliche Generalproben" in Detmold, Stuttgart, Offenbach/Main, Saarbrücken und an anderen Orten, ferner kleinere Veranstaltungen (z.T. wurden die genannten und andere Schulungstreffen in den INFORMATIONEN angekündigt oder besprochen).

#### (4) Publikationen

Die Herstellung, Gestaltung und Drucklegung der Informationen besorgte bzw. vermittelte Hans A. Nickel, der neben seinem Amt als stellvertretender Vorsitzender auch das Referat "Werbung und Propaganda" betreute. Neben der Verbandszeitschrift INFORMATIONEN, die monatlich erscheint und von Hans-H. Köper redigiert wird, wurden folgende Schriften veröffentlicht:

- 1) "Über Gewaltlosigkeit und über Notwehr" (Kongressreferat von Hans-K. Tempel), mehrere Auflagen, insges. 20.000
- 2) "Kalter Krieg und Kriegsdienstverweigerung" (Kongressreferat von Wilhelm Keller), mehrere Auflagen, insges. 20.000
- 3) "Wissenswertes über den VK" mit "Kleinem Leitfaden für KDVer", entworfen von W.Keller, ausgearbeitet zusammen mit H.Westendorf und H.-H. Köper, mehrere Auflagen, ca. 50.000.

- 4) Flugblatt "Aktion 4/3", Text von W.Keller, Gestaltung im 2 Far-  
bendruck von Nickel, 1. Auflage 100.000 (Druckkosten durch Spende  
der IG-Metall gedeckt), 2. Auflage 100.000.
- 5) "Warum wir den Kriegsdienst verweigern", Fragen und Antworten  
( W. Keller unter Mitarbeit von H.K. Tempel) 2 Auflagen, 5000  
Exemplare kostenlos (durch IG-Metall-Spende gedeckt).
- 6) Plakate für öffentliche Beratungsstunden, hergestellt in Detmold,  
mehrere Auflagen.
- 7) Weitervertrieb der gelben Handzettel und der Broschüre "Sag nein..."
- 8) Mitarbeit an der Broschüre der Zentralstelle "Wehrpflicht und  
Kriegsdienstverweigerung" (R.Frank, W.Keller).
- 9) Hektographiertes Material für Beratung und Schulung (siehe Be-  
richt über Schulung) (Dr. W. Ude).
- 10) Aufstellung einer Pressekartei (Nickel, Stahnke): Zusammenstel-  
lung der wichtigsten Zeitungen, Zeitschriften, Presseagenturen  
und uns nahestehender Publikationsorgane für den Pressedienst.
- 11) Beratungsstellenverzeichnis (H.Westendorf).
- 12) Berichte an Presse (über dpa und direkt) durch Köper, Keller,  
Nickel, ua.

In Vorbereitung: Zusammenstellung der wichtigsten Urteile in Kriegs-  
dienstverweigerungssachen durch R.Frank.

#### (5) Öffentliche Veranstaltungen, Kundgebungen, Demonstrationen

Die Planung und Durchführung örtlicher Veranstaltungen und Aktionen  
ist Aufgabe der Gruppen; sie wurden auch als solche verstanden und  
bewältigt. Eine Aufzählung sämtlicher VK-Veranstaltungen seit No-  
vember 1958 ist hier nicht möglich, zumal keine vollständigen Be-  
richte aller Gruppen vorliegen. Über die wichtigsten Aktionen wurde  
in der Verbandszeitschrift laufend berichtet. Vorschläge und Anre-  
gungen zur Durchführung von Veranstaltungen und Propagandaaktionen  
wurden durch verschiedene Rundschreiben und über die INFORMATIONEN  
an die Gruppen geleitet, so vor allem zur "Aktion 4/3" und zur "Ak-  
tion Jahrgang 22". Die meisten Vorstandsmitglieder beteiligten sich  
auch als Redner an öffentlichen Veranstaltungen des VK und befreundeter  
Organisationen, so z.B. Hans A. Kikel in Hossen, Dr. W. Ude in  
Niedersachsen, H.-H. Köper in Nordrhein-Westfalen, H.-K. Tempel in  
Hamburg und Schleswig-Holstein. Der Vorsitzende besuchte u.a. -  
meist in Verbindung mit öffentlichen Veranstaltungen, Versammlun-  
gen, Lehrgängen und Besprechungen mit Gruppenvorständen - die VK-  
Gruppen Achern, Bielefeld, Dortmund, Frankfurt, Freiburg, Hamburg,  
Hannover, Herford, Konstanz, Lemgo, Leverkusen, Lübeck, Offenbach,  
Saarland und Stuttgart.

(6) Behandlung von Rechtsfragen

Im Zeitraum des vorliegenden Geschäftsberichts wurde das von Detlef Dahlke betreute Rechtsreferat außer in allgemeinen Rechtsfragen (die schriftlich beantwortet wurden) auch zur Führung von KDV-Verfahren und Widerspruchsverfahren von kleineren Gruppen beansprucht, die diesen Problemen erstmalig gegenüberstanden. U.a. wurden auch 3 Angehörige der Bundeswehr bei der Führung ihrer KDV-Verfahren erfolgreich vertreten. Bezüglich der Behandlung von KDV-Antragstellern innerhalb der Bundeswehr wurde eine Eingabe an den Wehrbeauftragten des Bundestages und den Verteidigungsausschuß gerichtet mit dem Ziel, KDV in der Truppe bereits nach erfolgter Antragstellung mindestens vom Zwang des Dienstes mit der Waffe zu befreien, um sie damit vor einem Straffälligwerden zu bewahren.

Mehrere Anfragen hinsichtlich der Vertretbarkeit von Tätigkeiten in der Rüstungsindustrie mit der VK-Satzung konnten geklärt werden. Unter Berufung auf das Pressegesetz wurde gegen eine Zeitung wegen Verleumdung des VK und seiner KDV-Beratungstätigkeit eine Klage eingereicht, deren Verhandlung noch aussteht.

Die im Frühjahr 1960 erstmals aufgetretene Zurückweisung von Beiständen des VK durch Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern im Lande NRW als Folge eines durch das Oberverwaltungsgerichts Münster bestätigten Entscheids des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf wurde nach Feststellung der Sachlage zur weiteren Bearbeitung an die "Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen" in Dortmund eingereicht. Das u.E. rechtlich unmögliche Urteil (es ist für NRW rechtskräftig und formaljuristisch nicht mehr anfechtbar) beruft sich auf eine Verordnung aus dem Jahre 1935, die vorwiegend zur Unterdrückung der jüdischen Rechtsanwälte und Berater erlassen wurde, denen laut § 5 dieses Gesetzes die Rechtsberatungserlaubnis vom Amtswegen nicht erteilt werden konnte.

Für das Land NRW wird versucht werden müssen, generell für die KDV-Organisation eine Rechtsberatungserlaubnis zu beantragen. Eine Grundsatzentscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht ist nur möglich, wenn ein anderes Landesverwaltungsgericht eine dem Urteil von NRW entgegengesetzte Auffassung vertritt.

Da es sich bei Zurückweisung - nach fast dreijähriger Praxis der Zulassung von Beiständen!! - zweifellos weniger um ein rechtliches, als vielmehr um ein politisches Problem handelt und durch dieses Vorgehen der bisher massivste Angriff auf unsere Beistands- und Beraterstätigkeit erfolgte, wird der Bundeskongreß 1960 über scharfe Gegenmaßnahmen und Protokolschreiben Beschlüsse fassen müssen (entsprechende Anträge des Bundesvorstandes sind schon vorbereitet.)

In Zusammenarbeit mit anderen Referenten des Vorstandes wurden ferner die Unterlagen zu dem Rundschreiben über die Beratungsstellen und über Rechtsfragen im Zusammenhang mit öffentlichen Werbeaktionen erstellt.

### (2) Aufbau der Dokumentationsabteilung.

Neben der Behandlung aktueller Fragen der Kriegsdienstverweigerung darf die Arbeit an der Grundlegung einer nach modernen wissenschaftlichen und technischen Methoden aufgebauten Zentralbibliothek und Dokumentationsabteilung für alle Fragen der Kriegsdienstverweigerung und des Pazifismus' nicht vernachlässigt werden. Bisher gab es noch keine derartige Zentrale. Daher entschloß sich der Bundesvorstand, die in LV Hamburg auf Anregung von K.H. Stahnke am 1.1.59 gegründete Dokumentationsabteilung zu übernehmen und eine Fachbibliothek aufzubauen. Im einzelnen ergaben sich folgende Aufgaben:

1. Bibliographische Erfassung des gesamten Schrifttums über 3 engbegrenzte Gebiete (Kriegsdienstverweigerung, Gewaltlosigkeit und Pazifismus) auf Karteikarten für die Zeit ab 1945,
2. Sammlung von Dokumenten (Büchern, Zeitschriften, Presseauschnitte, Abbildungen auf Papier und Glas, Filme, Tonbänder, Schallplatten usw.) über Kriegsdienstverweigerung und die damit zusammenhängenden Fragen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten,
3. Ordnung der gesammelten Dokumente nach der Dezimalklassifikation,
4. Erschließung der gesammelten Dokumente und
5. Nutzung (Präsenzbibliothek) (Bereitstellung nur am Bibliotheks-ort).

### Ergebnis:

- zu 1. Erfassung des Schrifttums von 1945 - 1952 durch Herausgabe einer Bibliographie in Karteiform (Neue Abonnenten können aus technischen Gründen nicht mehr angenommen werden).
- zu 2. Sammlung von 125 Büchern, 15 Zeitschriftenjahrgängen, ca. 1.350 Presseauschnitten, 5 Fotos und 1 Dokumenterfilm (16 mm Tonfilm in engl. Sprache "Rocket site story", Spieldauer 20 Minuten-Leihgebühr 10.- DM netto für 3 Tage).
- zu 3. bis auf die Bücher bereits durchgeführt.
- zu 4. nach innen durch Bestanderschließung auf Karteikarten, nach außen durch a) Erteilung schriftlicher Auskünfte (23 x)  
b) Herausgabe des monatlich erscheinenden  
BIBLIOGRAPHISCHEN WEGWEISERS.
- zu 5. durch Einsichtnahme ( 6 x), durch Fotokopie oder Mikrofilm ( 2 x ).

Zahlenbeispiel: Um 3 Ausgaben des BIBLIOGRAPHISCHEN WEGWEISERS zusammenzustellen mußten folgende Veröffentlichungen gelesen und ausgewertet werden: 650 Tages- und Wochenzeitungen, 81 Zeitschriftenhefte, 49 Bücher, 29 bibliographische Verzeichnisse (gemeint ist die Deutsche Bibliographie und Börsenblatt für den deutschen Buchhandel) sowie noch ca. 300 Presseauschnitte.

Finanzen: Die Dokumentationsabteilung erhält vom VK-Bundesvorstand lediglich Geld für die Sammlung, also für die Einrichtung und für den Ausbau der Fachbibliothek. Es werden monatlich gezahlt: für Bücher 25.-- DM, für Zeitschriften 10.-- DM, und für Presseauschnitte 25.-- DM. Außerdem Portokosten von ca. 20.-- DM. Die Kosten für Büromaterial in Höhe von ca. 30.-- DM werden von der Dokumentationsabteilung getragen.

### (8) Ersatzdienstfragen

In Anbetracht der Bedeutsamkeit des Ersatzdienstproblems wurde im Bundesvorstand ein eigenes Ressort "Ersatzdienstfragen" gebildet, welches von Helmut Zimmermann (Frankfurt), der beim Bundeskongreß als Referent ohne Ressort in den Vorstand gewählt wurde, übernommen wurde. Der Ersatzdienstreferent hat sich mit folgenden Vereinigungen und Institutionen, die als Trägerorganisationen von Ersatzdienstpflichtigen in Frage kommen, in Verbindung gesetzt: Arbeiterwohlfahrt, Internationaler Bund für Sozialarbeit, Hilfswerk der Evangelischen Kirche, SOS-Kinderdorf, Caritas-Verband, Deutsches Jugendherbergswerk, Internationaler Zivildienst. W. Keller nahm ferner an einer Sitzung der "Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V." am 9. Sept. 1959 in Soest teil, an der Vertreter der Mitgliederverbände der Zentralstelle und ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung beteiligt waren. OK DD. Kloppenburg übernahm als Nachfolger des zurückgetretenen Prof. Dr. Siegmund-Schultze die Leitung der Zentralstelle, Dr. Rother die Geschäftsführung. An einer zweiten Sitzung, die ebenso wie die erste vor allem dem Ersatzdienstproblem gewidmet war, nahmen H.H. Köper und W. Keller teil (23.3.60 in Bonn). Die anwesenden Vertreter der Mitgliederverbände konnten wieder ihre Fragen und Wünsche einem anwesenden Vertreter des Ministeriums vortragen. Man war sich unter den Vertretern der Mitgliederverbände einig in der Forderung nach einer Neuregelung der wirtschaftlichen Probleme der Dienstleistung bei anerkannten Trägerorganisationen, da die gesetzlich vorgesehene Regelung eine unzumutbare Belastung der Arbeitgeber darstellt und somit die Verwirklichung dieser Möglichkeit der Ersatzdienstleistung in Frage stellt. (Näheres über diese Fragen wird in

einem eigenen Referat vor dem Bundeskongreß ausgeführt werden). Gerhard Grüning besuchte zusammen mit Fritz Vilner in Auftrag des Bundesvorstands eine Tagung des "Weltfriedensdienstes" in Berlin, auf der die Möglichkeiten eines Alternativdienstes in Entwicklungsländern oder in den durch den Hitlerkrieg besonders betroffenen Gebieten (hier auch zusammen mit der "Aktion Sühnezeichen") diskutiert wurden. Auch diese Frage wird noch in Verbindung mit dem UNO-Plan des VK - auf dem Bundeskongreß - behandelt werden müssen.

#### (9) Auslandsbeziehungen

Das von Helga Stolle und (während eines längeren Krankenurlaubs der Referentin) von Dr. Fritz Katz betreute Auslandsreferat pflegte Kontakte vor allem mit englischen Freunden und Organisationen. Als wichtigste Ereignisse sind zu verzeichnen: die Aufnahme des VK in die WRI, ferner (vermittelt durch Dr. Katz) in die internationale Dachorganisation der Friedensverbände, die ILCOP, ferner die Annahme der angebotenen Ehrenmitgliedschaft des britischen Philosophen und Nobelpreisträgers Bertrand Russell. Über den "Aktionskreis für Gewaltlosigkeit" (Helga Stolle und Hans-K. Tempel) wurde die Beziehung zu englischen Atomwaffengegnern hergestellt. Sie fand in dem auf Initiative des genannten Aktionskreises nach dem englischen Vorbild durchgeführten "Ostermarsches der Atomwaffengegner" zum Raketenübungsplatz Bergen-Hohne ihren beispielhaften Ausdruck. Auch zu Gesinnungsfreunden im übrigen Ausland konnten Kontakte hergestellt bzw. weitergepflegt werden.

#### (10) Beziehungen zu anderen (inländischen) Organisationen.

Das von Werner Böwing betreute Referat "Beziehungen zu anderen Organisationen" hatte zunächst zu klären, mit welchen Organisationen eine Zusammenarbeit erwünscht und mit welchen sie auf Grund unserer Satzung ( § 7) ausgeschlossen ist. Das Ergebnis ist allen Gruppen bekannt. Eine gute Zusammenarbeit ergab sich mit dem Internationalen Versöhnungsbund, dem Freundschaftsheim in Bückeburg, dem Kampfbund gegen Atomschäden (über Dr. Manstein und Dr. Katz), verschiedenen Gewerkschaften (W. Böwing gelang es z.B., in einigen Gewerkschaftszeitungen mit hoher Auflage Hinweise auf das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und den VK unterzubringen), den Naturfreunden, und - da und dort - den Falken und Jungsozialisten und SPD-Kreisen. Unterschiedlich gestaltete sich die Beziehung zur IdK - je nach den örtlichen Verhältnissen. Neu angebahnte, unverbindliche und informative Fusionsgespräche zwischen (von den Vorständen der

IdK und VK benannten) Vertretern beider Verbände verliefen bisher ergebnislos. Mit dem IAK, der studentischen Kriegsdienstverweigerer-Organisation, konnte nach einer vorübergehenden Trübung der Beziehungen durch den Austritt Blomes aus dem VK und VK-Vorstand (siehe unten) ein gutes Arbeitsverhältnis hergestellt werden, nachdem Blome sich auch vom IAK zurückgezogen hatte. Laut Beschluß des Bundesausschusses wurde dem IAK bis auf weiteres ein monatlicher Zuschuß des VK gewährt, um vielversprechende Pläne und Aktionen im Bereich der Schüler- und Studentenschaften leichter verwirklichen und durchführen zu können.

(11) Aus der Arbeit des Bundesvorstandes

Von den auf dem letzten Bundeskongreß gewählten Vorstandsmitgliedern (vergl. Kongreßprotokoll) schieden H.W. Blome (durch Austritt aus dem VK, von Blome damit begründet, daß der VK den IAK zu wenig unterstütze) und der kommissarisch zum Schatzmeister gewählte Jochen Leser (an dessen Stelle Hans Hampe von LV Hamburg, der von Bundeskongreß mit der Wahl des endgültigen Schatzmeisters bevollmächtigt worden war, eingesetzt wurde) aus. Jochen Leser, der an Stelle von Hampe einer der drei Kassenprüfer wurde, starb an den Folgen eines Kriegsleidens. Der LV Hamburg und darüber hinaus der VK verloren dadurch einen der besten und liebenswertesten Mitarbeiter. Herbert Mayer, zunächst Vorstandsmitglied ohne Ressort, später mit der Betreuung des Referats "Bundeswehrfragen" beauftragt, mußte aus Gesundheitsrücksichten seine Stellung bei der Indischen Botschaft aufgeben und sich auf ärztliches Anraten in ein Dorf im Taunus zurückziehen. Er bat daher um seine Beurlaubung von der Vorstandesarbeit. Er stand aber zu den letzten Vorstandssitzungen wieder zur Verfügung. Zur Ausfüllung der durch den Rücktritt Blomes und die Beurlaubung Mayers freigewordener Vorstandsposten beauftragten der Bundesvorstand, bestätigt durch den Bundesausschuß, Doz. Dr. Bodo Manstein (Detmold) und Rüdiger Frank (Freiburg) mit der kommissarischen Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben. Zum Geschäftsführenden Vorstand, den sich der Gesamtvorstand satzungsgemäß bilden kann, gehörten W. Keller, Hans A. Nickel, Hans Hampe, Harm Westendorf, Detlef Dahlke und Hans-H. Köper. Der Geschäftsführenden-Vorstand tagte seit November 1958 insgesamt sechsmal, der Gesamtvorstand zweimal, der Bundesausschuß einmal (Stand von 9. Mai 1960). Der Geschäftsführende Vorstand - der von Fall zu Fall Fachreferenten aus dem Gesamtvorstand oder auch Gruppenvorsitzende zu seinen Sitzungen zuzog, fasste insgesamt 156, der Gesamtvorstand und Bundesausschuß 69 Beschlüsse, deren allgemeininteressierender Inhalt

den Gruppen in den Rundschreiben des Vorstandes mitgeteilt wurde. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß sich die Verteilung der Aufgaben auf Fachreferenten und die Bildung des Geschäftsführenden Vorstands bewährt haben, da die Vorteile eines kleinen Arbeitsteams (im Geschäftsführenden Vorstand) mit den Vorteilen einer Arbeitsteilung in größerem Rahmen (Zusammensetzung des Gesamtvorstandes) kombiniert werden konnten und damit die Nachteile eines zu großen Apparats nicht in Erscheinung traten.

Die Geschäftsführung selbst wurde zwischen Hamburg (Organisationsreferat) und Detmold (Verbandssekretariat) geteilt: in Hamburg besorgte Harm Westendorf alles Verwaltungstechnische (vergl. Geschäftsbericht B ) in Detmold Frau von Brockdorff (Verbandssekretärin) in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden die Korrespondenz, die Verschickung von Material, Herstellung und Verschickung der Vorstandsrundschreiben (mit Ausnahme der direkt vom Organisationsreferat hergestellten Rundschreiben) und die Vermittlung von Anfragen an die Fachreferenten.

Diese Arbeitsteilung der beiden Geschäftsstellen hat sich gut bewährt.

Im Auftrag des Bundesvorstandes:

gez. Wilhelm Keller  
Vorsitzender.

Geschäftsbericht zum Bundeskongress 1960

B

Bericht des Organisationsreferats.

ED 748-8-34

Vorbemerkung: Das Wort "Organisationsreferat" täuscht insofern, als diesem nach dem Geschäftsverteilungsplan des Bundesvorstandes nicht die Organisation von Veranstaltungen nach aussen, sondern lediglich die "innere" Organisation, d.h. praktische Verwaltung obliegt.

1. Verlegung des Verlags von Köln nach Hamburg

Nach Auflösung der Bundesgeschäftsstelle in Köln und Aufteilung der Aufgaben auf das Verbandssekretariat in Detmold und das Organisationsreferat in Hamburg wurden der Verlag des VK, in dessen Regie die INFORMATIONEN erscheinen, nach Hamburg verlegt und die Abonnentenkartei sowie alle damit zusammenhängenden Unterlagen ebenfalls nach Hamburg überführt. Mit der Neuordnung des Verlags waren sehr viele Formalitäten verbunden. Verlagsbevollmächtigter wurde der Organisationsreferent.

2. Neuordnung der Mitgliederkartei.

Es bestand lediglich eine Abonnenten-Kartei, die bei ihrer Übernahme weitgehend nicht in Ordnung war. Es kostete ausserordentlich viel Arbeit, mit Hilfe von hunderten, bei den einzelnen Absatzpostämtern angeforderten Bezieherlisten rund 8.000 alte Karteikarten durchzuarbeiten, die noch nicht geführten Abonnenten in die Kartei aufzunehmen und zahlreiche Zweifelsfälle mit den Postämtern und den Gruppen zu klären. Die Abonnenten-Kartei wurde dann zur Mitgliederkartei erweitert. Sie ist nach Gruppen bzw. bei Einzelmitgliedern nach Absatzpostämtern geordnet. Eine alphabetische Kartei befindet sich zur Zeit im Aufbau.

3. Ausgabe von Mitgliedsausweisen

Nach Reorganisation der Mitglieder-Kartei wurden für alle alten Mitglieder Mitgliedsausweise geschrieben und den Gruppenmitgliedern über die Gruppen, den Einzelmitgliedern direkt zugestellt. Seitdem sind laufend für die neuen Mitglieder die Ausweise aus-

gefertigt und zugesandt worden.

#### 4. Begrüßung der neuen Mitglieder

Vom Organisationsreferenten neu eingeführt wurde der Brauch, jedes neue Mitglied im Namen des Bundesvorstandes schriftlich zu begrüßen. In 15 Monaten sind rund 2.900 neue Mitglieder begrüßt worden.

#### 5. Einweisung in das Postabonnement

Die materiell wichtigste Routine-Arbeit des Organisationsreferats besteht in der Einweisung der neuen Mitglieder in das Postabonnement der INFORMATIONEN. Allein von Februar 1959 (bis dahin Einweisung von Köln aus) bis Mai 1960 wurden rund 2.500 Ersteinweisungen vorgenommen, die monatliche Einweisungsquote schwankte zwischen 70 und 600 (Oktober 1959 zur Zeit der 22er-Erfassung). Zur Einweisung gehört die Ausfüllung einer Poststamnkarte für jeden neuen Abonnenten und einer Begleitkarte pro Absatzpostamt.

#### 6. Führung der Mitglieder-Kartei und Unterrichtung der Gruppen

Für jedes neue Mitglied wurden zwei Karteikarten mit allen Personalien der Beitrittserklärung geschrieben. Die eine Karteikarte verblieb bei der zentralen Mitglieder-Kartei des Organisationsreferats, die andere Karteikarte wurde an die betroffene Gruppe geschickt. Auch alle anderen, dem Organisationsreferat mitgeteilten oder bekannt gewordenen Veränderungen im Mitgliederbestand (Abgänge etc.) oder von der Kartei-Angabe (Adressenänderungen etc.) wurden laufend sowohl in der zentralen Kartei erfasst als auch den Gruppen mitgeteilt. Allein aus diesem Grunde gingen monatlich rund 60 Sendungen an die Gruppen ab. Zahlreiche Mitteilungen und Anfragen zur Mitglieder-Kartei wurden bearbeitet bzw. beantwortet.

## 7. Bearbeitung der sogenannten "Rückläufer"

Ein besonderer Arbeitsaufwand wurde durch die sogenannten "Rückläufer" - das sind Neueinweisungen ins Abonnement, für die die Bezugsgebühr nicht entrichtet wurde - und durch Abonnenten, die die Bezugsgebühr zum Quartalsbeginn nicht bezahlt haben, erforderlich. Monatlich gab es zwischen 50 und 300 solcher Fälle. Da die Nichteinlösung des Abonnements häufig nicht absichtlich erfolgte, wurde vom Organisationsreferat in jedem Falle eine erneute und manchmal sogar eine dritte Einweisung vorgenommen, es sei denn, daß anders lautende Mitteilungen der Betroffenen (z.B. Austrittserklärungen) oder der Gruppen vorlagen. Insgesamt wurden in der Berichtszeit rund 1.200 solcher erneuten Einweisungen vorgenommen. Ein großer Teil war von Erfolg, so daß diese Methode beibehalten werden soll.

## 8. Freiexemplare und Werbeexemplare der INFORMATIONEN

Das Organisationsreferat besorge die Zusendung von monatlich einigen hundert Freiexemplaren der INFORMATIONEN an vom Postbezug befreite Mitglieder, an Auslandsadressen sowie an Personen und Institutionen, die zu Werbezwecken mit INFORMATIONEN beliefert werden. Ausserdem sorgte das Organisationsreferat für die Versendung von monatlich rund 1.800 Exemplaren an hauskassierende Gruppen und von monatlich rund 500 bezahlten Werbeexemplaren.

## 9. Berechnung der Auflagenhöhe der INFORMATIONEN

Es war und ist Aufgabe des Organisationsreferenten, monatlich die Auflagenhöhe der INFORMATIONEN zu errechnen und sie zusammen mit den Empfänger-Adressen der Druckerei (Fortuna-Druck, Frankfurt) mitzuteilen, sowie alle sonstigen Verhandlungen über kommerzielle Angelegenheiten mit der Druckerei zu führen. So konnte endlich eine Abmachung getroffen werden, die die Auslieferung der INFORMATIONEN jeweils zum Monatsanfang sicherstellt. Die Auflagenhöhe der INFORMATIONEN beträgt zur Zeit 7.000 Exemplare.

#### 10. Berechnung der Gruppenanteile

Jedes Vierteljahr hat der Organisationsreferent anhand der zentralen Kartei die Berechnung der den Gruppen zustehenden Anteile an den Einnahmen aus den Postabonnements der INFORMATIONEN vorgenommen und eine entsprechende Aufstellung an den Bundesschatzmeister, der die Überweisung vornahm, gegeben. Der Bundesschatzmeister erhielt ebenfalls regelmäßig Aufstellungen über die aus der Lieferung von INFORMATIONEN entstandenen finanziellen Verpflichtungen der Gruppen. Gemeinsam mit dem Bundesschatzmeister wurde außerdem der Vierteljahres-Etat des Bundesvorstandes aufgestellt. Es wurde bereits berichtet, daß dieser Etat durch große Sparsamkeit des Bundesvorstandes, durch eine vorsichtige Finanzpolitik und durch die Erhöhung der Bezugsgebühren erstmalig im III. Quartal 1960 keine Beträge für die Tilgung alter Schulden mehr aufweisen wird.

#### 11. Gruppenverzeichnis, Verteilerlisten.

Da der Organisationsreferent wegen seiner zentralen Kartei und seines engen verwaltungsmässigen Kontakts mit den Gruppen dazu am besten in der Lage war, führte er auch das Gruppenverzeichnis, stellte die Bundschreiben-Verteiler auf und kontrollierte beides laufend. Auch das Beratungsstellenverzeichnis stammt von ihm. Die Berechnung der Delegiertenplätze zum Bundeskongreß wurde ebenfalls vom Organisationsreferenten vorgenommen. Möglichkeiten für die Gründung neuer Gruppen wurden untersucht und in enger Zusammenarbeit mit dem Referat "Gruppenbetreuung" im Bundesvorstand (Gerhard Grüning) behandelt.

#### 12. Umfang der Korrespondenz

Alle vorgeschilderten Aufgaben des Organisationsreferenten machten eine sehr umfangreiche Korrespondenz erforderlich. Ausweislich der täglichen Kopien wurden in der Zeit vom Februar 1959 bis Mai 1960 neben den oben bereits genannten tausenden von Karteikarten, Ausweisen, Poststammkarten und Begrüßungsschreiben 715 Briefe, das sind 40 -

50 im Montasdurchschnitt, und einige hundert Kurzmittteilungen vom Organisationsreferenten geschrieben.

### 13. Mitgliederstand

Die Zahl der zahlenden VK-Mitglieder läßt sich genau ermitteln, weil die Mitgliedschaft im Normalfall mit dem Postabonnement der INFORMATIONEN gekoppelt ist. Sie soll aber nicht bekanntgegeben werden, weil Missbräuche zu befürchten sind, zumal andere Organisationen mit ausserordentlich angreifbaren Zahlen operieren. So hat z.B. die IdK offen zugegeben, daß ihre Mitgliederkartei nicht laufend bereinigt wird, d.h., daß sie nur Zugänge, nicht aber die Abgänge erfaßt. Es muß daher die Angabe genügen, daß im Jahre 1959 2.837 Zugänge zu verzeichnen waren. Gleichzeitig gab es 573 Abgänge, so daß ein Nettozugang von 2.264 zahlenden, d.h. INFORMATIONEN beziehenden Mitgliedern verbleibt. Dabei spielte die Erfassung des Jahrgangs 1922 eine nicht unerhebliche Rolle.

In den ersten Monaten des Jahres 1960 ging es etwas ruhiger zu. Die Frage, ob der Zuwachs die gleiche Höhe wie 1959 erreichen wird, läßt sich mit einiger Sicherheit erst beantworten, wenn die Erfassung des Jahrgangs 1940 abgeschlossen ist. Entscheidend wird die Mitglieder-Bewegung des VK im Jahre 1960 jedoch von der Aktivität seiner Gruppen abhängen.

In Auftrage des Bundesvorstands:

gez. Harm Westendorf  
=Organisationsreferent=

Hamburg, den 18. Mai 1960

Der politische Standort des Kriegsdienstverweigerers.  
 =====

(Grundsatzreferat, ausgearbeitet nach einem Entwurf von Wilhelm Keller, von einem Redaktionsausschuß des Bundesvorstandes).

Mitglieder des Redaktionsausschusses: Wilhelm Keller, Hans Hermann Köper, Herbert Mayer, Helga Stolle, Harm Wastendorf.

- 1 Unter dem "politischen Standort" des Kriegsdienstverweigerers soll hier seine Position inmitten der politischen Wirklichkeit und im Hinblick auf die Möglichkeiten der Gegenwart, also um die Mitte des Jahres 1960 verstanden werden; und zwar nicht etwa die Position, welche er allein durch den Akt der Kriegsdienstverweigerung oder sein Bekenntnis dazu innehat, sondern eine, die er darüber hinaus sucht, um im Sinne seiner politischen Zielsetzung wirken zu können. Dieses Wirken soll aber nicht nur sein Gewissen beruhigen, sondern auch in seiner Mit- und Umwelt spürbar werden; gelingt dies nicht, oder wird es gar nicht beabsichtigt, bleibt dieses Wirken Selbstbefriedigung.
- 5
- 10 Zur Standortbestimmung des Kriegsdienstverweigerers sind demnach drei Grundfragen zu stellen und zu beantworten:
- (1) Welches ist die dem Kriegsdienstverweigerer gemäße Zielsetzung?
- (2) Welche Mittel und Methoden zur Erreichung politischer Ziele und Zwecke sind zu bejahen, welche auszuschließen?
- 15
- (3) Welche Möglichkeiten bieten sich dem Kriegsdienstverweigerer in der Bundesrepublik im Jahre 1960, im Sinne der Antworten zu den Fragen (1) und (2) politisch aktiv zu werden?

Zu (1): (politische Zielsetzung).

- 20 Zum politischen Ziel kann sich der Kriegsdienstverweigerer nur eine Gesellschaftsordnung setzen, die so beschaffen ist, daß
- a) der Friede gesichert ist, und die Möglichkeit zur Vorbereitung von Kriegen aller Art ausgeschlossen ist,
- b) allen Menschen ein Maximum an Lebensfreude und ein Minimum an Lebensangst zuteil wird, indem die Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung nur so weit eingeschränkt wird, wie es zur Sicherung des gleichen Rechtes und der gleichen Chancen für alle Menschen unbedingt erforderlich erscheint.
- 25

Die unter (a) genannten Bedingungen sind nur durch Verzicht aller Nationalstaaten oder Staatengruppen auf militärische Autonomie und durch Einsetzung einer internationalen Exekutive zu erfüllen.

30

Die unter (b) angeführten Forderungen entsprechen den Zielen eines demokratischen Sozialismus'. Unter "Sozialismus" verstehen wir hier mit Bertrand Russell kein "Evangelium  
35 proletarischer Rachegefühle", sondern eine Methode der Anpassung an die maschinelle Produktion, wie sie der gesunde Menschenverstand fordert, die darauf hinzielt, das nicht nur die Proletarier, sondern alle Menschen - vielleicht mit Ausnahme einer winzigen Minderheit - glücklicher werden.

40 Unter "Demokratie" verstehen wir eine Staatsordnung, die mindestens folgende Bedingungen erfüllt:

- 1) Schutz der Menschenrechte und Gewissensfreiheit;
- 45 2) Trennung von gesetzgebender, vollziehender und richterlicher Gewalt (Prinzip der "Gewaltenteilung");
- 3) Berufung bzw. Abberufung der gesetzgebenden Gewalt durch direkte, allgemeine, freie, gleiche und geheime Wahlen;
- 50 4) Schutz des Einzelnen vor wirtschaftlicher Abhängigkeit und Ausbeutung; Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht.

55 Zu (2): (Mittel und Methoden)

Zur Erreichung der unter (1) genannten Ziele scheidon für den Kriegsdienstvorweigerer alle militärischen Mittel und Methoden und damit der Krieg völlig aus, ferner die Kriegsdrohung oder "Abschreckung" durch Aufrüstung, denn Drohung  
60 und Abschreckung setzen ja die Bereitschaft zum Krieg und Kriegsrisiko voraus. Es kommen also nur nichtmilitärische Mittel und Methoden zur schrittweisen Annäherung an unsere Ziele in Betracht. Zu diesen zählen wir: Verhandlungen, Abrüstungsmaßnahmen, Rüstungskontrollen, Wirtschaftshilfen  
65 für Entwicklungsländer usw. Und wenn gütliche Regelungen scheitern sollten: Kampfmaßnahmen wie Streik, Boykott, und andere Formen Gewaltlosen Widerstands.

Gut erscheinen uns alle Mittel und Methoden, die beide Parteien im Ost-Westkonflikt und alle neutralen Gruppen anerkennen und annehmen können, schlecht solche, die nur einer Seite entgegenkommen.

Zu (3): Möglichkeiten politischer Aktivität in der Bundesrepublik). In der Bundesrepublik finden wir zur Zeit folgende politischen Gruppierungen: Im Parlament 2 Groß-Parteien, CDU-CSU und SPD, daneben als Anhängsel der CDU die DP und die in ihrer Haltung schwankende FDP. Als außerparlamentarische Kräfte sind die Vertriebenen-Verbände, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände und andere vorwiegend wirtschaftspolitische Interessengruppen wie Bauernverbände und Kriegsofferorganisationen zu nennen, ferner die Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und verschiedene Splittergruppen rechts- oder linksradikaler Tendenz und schließlich noch kleinere Verbände ohne nennenswerten politischen Einfluß; zu den letzteren sind auch die Friedensorganisationen einschließlich des VK zu zählen, wenn auch manchen Mitgliedern diese Einschätzung wenig tröstlich erscheint.

Keine der größeren Parteien oder Gruppen konnte sich bisher zu einer pazifistischen Politik im Sinne unserer Zielsetzung entschließen. Viele Kriegsdienstverweigerer glauben daher, es nicht vor ihrem Gewissen verantworten zu können, sich einer dieser Gruppen und Parteien anzuschließen, bzw. in ihnen politisch aktiv zu werden. Sie verzichten entweder ganz auf politische Tätigkeit außerhalb unseres Verbandes, oder suchen Anschluß an eine Splittergruppe, die sich zum Pazifismus bekennt. Letzteres ist gegenwärtig gleichbedeutend mit dem Verzicht auf politische Einflußnahmen denn nach allen Erfahrungen mit neugegründeten Parteien und politischen Clubs aller Art und Unart während der letzten Jahre muß festgestellt werden, daß die politische Wirkung entweder gleich Null blieb oder sogar negativ zu werten war, da oppositionelle Blindgänger nur dem Status Quo also der Regierungspolitik zugute kamen.

Von den außerparlamentarischen Gruppen sind die Gewerkschaften zweifellos einflußreich, jedoch vorwiegend im wirtschaftlichen, und hier fast ausschließlich in Bereich der Lohnkämpfe jenseits militärpolitischer Probleme.

Die Arbeitgeberverbände kommen für eine Politik in unserem Sinne wohl kaum in Betracht.

105 Trotz dieser Situation, ja gerade wegen der zunehmenden Lähmung der Gewerkschaften, kann dem Kriegsdienstverweigerer nur empfohlen werden, dieser Krankheit durch aktives Verhalten innerhalb der Gewerkschaft entgegen zu treten, wann und wo sich dazu Gelegenheit bietet.

110 Die nach ihrer Mitgliederzahl nächst stärkste Gruppe, die Dachorganisation aller Vertriebenenverbände, hat sich längst als nationalistische und militante Gruppe ausgewiesen, deren politische Ziele um die Wiedergeburt eines Großdeutschen Reiches kreisen.

115 Innerhalb der Kirchen bildeten sich - vor allem in der EKD - oppositionelle Gruppen, mit politischen Tendenzen, die aber nur dort Einfluß gewinnen konnten, wo sie sich auch parteipolitisch engagierten (wie der Kreis um Dr. Dr. Heinemann). Im übrigen ist es beiden christlichen Kirchen bisher nicht  
120 gelungen, eindeutig zu Rüstungs- und Atompolitik Stellung zu beziehen. Auch die letzte Synode der evangelischen Kirche fand nur zu der trostlosen Erklärung, daß die Auffassungen innerhalb der Kirche von der absoluten Ablehnung der Atomwaffen, ja des Krieges als Verteidigungsmittels überhaupt bis zur theologischen Rechtfertigung eines atomaren "Verteidigungskrieges" als "Ultima ratio" reichen, daß man jedoch trotzdem "unter dem Evangelium beisammen bleiben" wolle.  
125 Damit können sich also Atomkrieger und Pazifisten gemeinsam auf die Lehre Christi berufen. Hier ergibt sich für Kriegsdienstverweigerer, die kirchlich gebunden sind, die Aufgabe, mit zuhelfen, dem Gebot "Du sollst nicht töten" und seiner positiven Auslegung im Gebot der Feindesliebe absolute Geltung zu verschaffen.

135 Sonstige Versuche, Massenbewegungen gegen die Militärpolitik der Bundesregierung auszulösen, sind gescheitert, von welcher Seite sie immer unternommen wurden. Die Politiker aller Lager lassen sich durch Demonstrationen, Unterschriftensammlungen und ähnliche Kundgebungen nicht im geringsten irritieren. Diese Tatsache ist durch keine Wunschvorstellung von Illusionisten aller Art zu verdecken.

140 Eine beliebte Wunschvorstellung ist die, daß unser Volk in seiner Mehrheit die Regierungspolitik und Atomrüstung verdamme. Leider widerlegen Wahlergebnisse und nicht zuletzt die geringe Anzahl der Kriegsdienstverweigerer derartige Behauptungen.

Es ergibt sich aus dem oben dargelegten die Konsequenz:

145 eine direkte Beeinflussung der Politik ist heute nur über die politischen Großparteien möglich; wer das bestreitet, der hätte zu beweisen, daß gewichtige politische Entscheidungen, besonders im Bereich der Außenpolitik von anderen Gruppen und gegen den Willen der Groß-Parteien erzwungen werden konnten.

150 Es bleibt nun die Frage zu beantworten, welche der heute in der Bundesrepublik wirkenden Groß-Parteien den Kriegsdienstverweigerern und seinen politischen Zielen eine Ein- und Mitwirkungsmöglichkeit bietet. Die Regierungskoalition als Träger der Militär- und Atompolitik scheidet aus, obgleich auch in ihr noch immer  
160 ein Peter Nellen wirkt, und bis heute noch nicht ausgeschlossen ist, wenn auch weitgehend isoliert und fast ohne Anhang in seiner Partei ist.

Die FDP zählt zwar noch zur Opposition, hat sich aber immer stärker zu einer nationalistischen und militanten Partei entwickelt, was  
165 nicht zuletzt in der Zurschaustellung des Ritterkreuzes am Halse ihres Vorsitzenden Dr. Mende sichtbaren Ausdruck fand.

Am ehesten besteht durch die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der SPD für den Kriegsdienstverweigerer eine Möglichkeit, politisch  
170 aktiv zu werden. Allerdings ist auch die SPD leider keine pazifistische Partei; sie bekennt sich in ihrem neuen Grundsatzprogramm zur s.g. "Landesverteidigung". Dieses Bekenntnis erhält aber durch die folgende Erklärung ein Gegengewicht wie die allgemeine Wehrpflicht durch Art. 4 - 3 des Grundgesetzes:

175 "Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands stellt sich schützend vor jeden Bürger der aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe oder an Massenvernichtungsmitteln verweigert."

Die Kriegsdienstverweigerer haben allen Grund, die SPD bei ihrem Wort zu nehmen, wie immer es gemeint sei. Aber nicht nur der er-  
180 klärte Schutz der Kriegsdienstverweigerer, sondern auch die Forderung nach einer

"mit Machtmitteln ausgestatteten internationalen Rechts<sup>ordnung</sup> die nationale Landesverteidigungen ablösen wird."

185 deckt sich mit den oben dargelegten Zielen des Kriegsdienstverweigerers ebenso wie die im Abschnitt "Grundforderung für eine menschenwürdige Gesellschaft" des Grundsatzprogrammes ausgeführte Gedanken, die Wort für Wort von uns ~~bestritten~~ <sup>unterstrichen</sup> werden könnten. Von diesen Punkten aus ist die schwache und  
190 unlogische Bejahung einer militärischen "Landesverteidigung" zu beleuchten:

der Grundgedanke der Verteidigung einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung kann auch von uns Kriegsdienstverweigerern bejaht werden, wenn darunter die unmilitärische  
195 Abwehr und der Widerstand gegen alle Versuche, diese Ordnung zu zerstören oder zu gefährden, verstanden wird.

Wir könnten auch einer Grenzpolizei das Wort reden, vornehmlich dann, wenn diese der UNO allein unterstellt ist, und nicht als getarnte Nationalarmee fungiert. Solche Forderungen lassen sich im Rahmen der SPD vertreten. Sie bedeuten auch eine konstruktive Kritik an der Landesverteidigungsthese, da deren Widersprüchlichkeit bloßgelegt und eine realistische Alternative (UNO-Polizei) angeboten wird, die auch Nichtpazifisten annehmen könnten. Im übrigen läßt sich  
200 die Landesverteidigungsthese schon aus dem Satz: "Der Krieg darf kein Mittel der Politik sein", der sich im oben genannten Abschnitt "Grundforderungen für eine menschenwürdige Gesellschaft" <sup>bezieht</sup> widerlegen: denn wenn dieser Satz gilt, so gilt auch die Schlußfolgerung: "Der Krieg darf kein Mittel  
205 der Verteidigungspolitik sein". Es kann ja nicht bestritten werden, daß die Verteidigungspolitik ein Sektor der allgemeinen Politik ist.

Viele Kriegsdienstverweigerer enthalten sich einer politischen Aktivität, im Rahmen der SPD, weil sie den antikommunistischen Kurs dieser Partei ablehnen, und in ihm einen Beitrag zum kalten Krieg sehen. Manche Kriegsdienstverweigerer glauben, daß schon jede eindeutige Ablehnung des Kommunismus' in seiner totalen Form bereits eine Unterstützung des kalten Krieges darstelle. Die DDR-Kommunisten sind weniger  
215

- 220 zimperlich: ihre Publikationen und Reden sind eindeutig gegen alles Westliche gerichtet, wobei nicht sachliche Kritik oder Ablehnung, sondern Beschimpfungen oder Haßausbrüche die Regel sind. Die Kriegsdienstverweigerung kann damit praktisch der östlichen Militärpolitik und damit den kalten Kriegern jenseits des eisernen Vorhangs dienen. Tatsächlich hat die SED gewisse Friedensorganisationen in Westdeutschland und deren Aktionen für ihre Propaganda verwendet. Da kein aufrichtiger ~~Kriegsdienstverweigerer~~ gegenüber diesen Tatsachen gleichgültig sein kann, müssen wir in unseren Aktionen und unserer Propaganda so eindeutig auch der Militärpolitik des Ostens gegenüber treten, wie es im Westen durch die - im Osten nicht legalisierte - Kriegsdienstverweigerung geschieht.
- 225
- 230 Wir fassen in den nachfolgenden Thesen die Grundzüge für eine politische Standortbestimmung des Kriegsdienstverweigerers zusammen:

Unser JA und NEIN zur Politik

Wir sagen

JA zur freiheitlich-demokratischen Staatsordnung im Sinne der Gewaltenteilung und Sicherung der Menschenrechte;

NEIN zu jeder Form autoritärer und totalitärer Gewaltpolitik, sei sie faschistisch, kommunistisch oder sonstwie orientiert, insbesondere zu den autoritären Tendenzen in der gegenwärtigen Regierungspolitik der Bundesrepublik und zur Tyrannei im Herrschaftsbereich der SED in der DDR;

JA zu einer internationalen Rechtsordnung, die autonome Militärmächte ablöst und die einzige Exekutivgewalt zur Sicherung des Weltfriedens und der Demokratie besitzt;

NEIN zur Ideologie des 'Nationalismus' und 'Rassismus', vornehmlich seiner deutschen Spielarten, die in den Exzessen des Nationalsozialismus' den Gipfel massenmörderischen Größenwahns und der Rassenverfolgung erreicht haben;

JA zu allen Mitteln und Methoden des politischen Kampfes und der Propaganda, die zu einer fortschreitenden Entspannung und Annäherung an das Endziel eines gesicherten Weltfriedens führen;

NEIN zu solchen Mitteln, die den Ost-West-Konflikt verschärfen und damit die Kriegsgefahr erhöhen;

JA zur Mitwirkung an der Politik einer parlamentarischen Opposition, die uns Möglichkeiten bietet, die Politik in der Richtung unserer Zielsetzung zu beeinflussen;

NEIN zu jeder Art Kraftvergeudung im Dienst einflussloser Sekten und Splittergruppen, die nur zur Schwächung der oppositionellen Kräfte und zur Stärkung rechts- oder linksradikaler Tendenzen und des Status quo einer verfehlten Regierungspolitik führt;

NEIN zu jeder Art Menschenopferkult, der das Töten und Sterben für eine Idee propagiert, und das im Atomzeitalter, in dem ein Krieg die Menschen samt ihren Ideen von Freiheit und Sozialismus zur Asche machen würde;

JA zu dem obersten Grundsatz für alles politische Denken und Handeln:

"Das Leben des Menschen ist unantastbar. Es zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Arbeitsgrundlage für den Bundeskongreß 1960

A n t r ä g e .

Die an den VK-Bundeskongreß 1960 gerichteten Anträge sind von dem Geschäftsführenden Vorstand auf seiner Sitzung am 7./8. Mai 1960 nach folgenden Gesichtspunkten geordnet worden:

- A. Tagesordnung.
- B. Aktionen und Werbung.
- C. Ersatzdienst.
- D. Gewaltlosigkeit.
- E. Verwaltung und Mitgliedbeitrag.
- F. Zusammenarbeit, Zusammenschluß.
- G. Satzungsänderungen.
- H. Vorstand.

Der besseren Übersicht halber sind die hier aufgeführten Anträge mit einer laufenden Nummer (1 - 35) versehen worden. Der Einleitungssatz "Der Bundeskongreß möge beschließen" fiel fort, weil es selbstverständlich ist, daß die Antragsteller einen entsprechenden Beschluß des Bundeskongresses wünschen. Die Konferenz-Teilnehmer werden gebeten, etwaige von ihnen oder ihrer Gruppe gestellte Anträge mit Parallel- oder Gegenanträgen zu vergleichen und sich zu überlegen, ob in Hinblick auf die Anträge anderer Gruppen oder des Vorstandes ihr Antrag bestehen bleiben oder umformuliert werden soll.

A. Tagesordnung:

- (1) Wuppertal Nr. 1:  
Die Tagesordnung wird insofern geändert, als die Referate des Samstags auf den Sonntag und dafür die Vorstandsberichte auf Samstag, beginnend 15,30 Uhr, verlegt werden.  
Der Bericht der Mandatsprüfungskommission soll vor der Diskussion dieser Berichte erfolgen.  
Der Tagesordnungspunkt "Wahl zweier Kassenprüfer" (für zwei ausgeschiedene von drei gewählten) ist zu streichen, daß zwei gewählte Kassenprüfer im Amt sind.

B. Aktionen und Werbung:

- (2) Landesverband Hamburg:  
Der Bundesvorstand soll allen Mitgliedern empfehlen, im nächsten Jahr je ein weiteres Mitglied zu werben oder eine entsprechende Spende zu leisten. Entsprechende Bekanntgabe durch Rundschreiben und in INFORMATIONEN.
- (3) Schwarzwald-Baar:  
Entwurf und Herstellung eines kartonierten Plakats. Verantwortlich: Bundesvorstand.
- (4) Einzelmitglied Friedrich Kopmann, Metzingen über Celle:  
Er schlägt vor, "ein Abzeichen zu schaffen, das allen Menschen zur Verfügung gestellt wird, die gegen Atombombe und Krieg sind".

Entscheidung gem. Abstimmung.

Vorstand

etc

Zeitungsberichte - Archiv

Begründung: "Wir haben bei dem Marsch beobachtet, daß schon durch das Abzeichen 'Osternarsch' zwischen den Teilnehmern ein Zusammengehörigkeitsgefühl geweckt wurde, das sich anschließend auf die ganze Bevölkerung übertrug. Es wäre wichtig, so ein verbindendes Zeichen zu schaffen. Da die aktiven Gegner der Atombombe und des Krieges noch so gering sind, müssen sie sich gegenseitig erkennen können, um gemeinsam ins Gespräch zu kommen."

(5) Hans Hermann Köper:

Der VK stellt im Rahmen des Möglichen finanzielle u. a. Hilfe für geflüchtete ~~Exalt~~ Kriegsdienstverweigerer zur Verfügung.

(6) Bundesvorstand Nr. 5:

Betr.: Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz.

1. Der Bundestag soll aufgefordert werden, das Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz aus dem Jahre 1935, das ursprünglich dazu geschaffen wurde, jüdische Rechtsanwälte aus dem Beruf herauszudrängen, durch eine Neufassung zu ersetzen, die es sachkundigen Laien bzw. den Kriegsdienstverweigerer-Organisationen ermöglicht, Kriegsdienstverweigerer in ihrem Anerkennungsverfahren zu vertreten. Friedigung durch den Bundesvorstand.
2. Der Bundesvorstand wird aufgefordert, notfalls eine Verfassungsbeschwerde in die Wege zu leiten.

(7) Bundesvorstand Nr. 7:

Betr.: Beschäftigung von KDVer'n bei der UNO.

Die Bundesregierung soll durch den Bundesvorstand aufgefordert werden, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß anerkannte KDVer ihren sogenannten Ersatzdienst bei der UNO in der Kontrolle von Abrüstungsmaßnahmen ableisten können. +: BCB aussprechen

(8) Bundesvorstand:

Der Bundeskongreß möge die folgende Resolution annehmen und der Öffentlichkeit übergeben:

Die vielfältigen Bemühungen der Bundesregierung in den letzten Jahren, durch Einschränkungen der grundgesetzlichen Rechte auf Pressefreiheit und Meinungsäußerung ihren Machtbereich zu erweitern, haben in den letzten Wochen mit den Plänen für den Ausbau der Luftschutzorganisation, für Notstands- und Notdienstgesetze einen neuen Höhepunkt erreicht.

Besonders bedenklich erscheint, daß die Vorlage für das Notstandsgesetz alle Möglichkeiten offenhält, die Machtmittel des Staates nicht nur im Falle des sog. äußeren Notstandes einzusetzen, sondern auch dann, wenn die Regierung sich innerpolitisch bedroht glaubt.

Das kann so den Einsatz der Bundeswehr gegen streikende Arbeiter bedeuten. Die Kriegsdienstverweigerer warnen vor den dauernden Manipulationen der Grundrechte. Freiheit kann niemals durch Einschränkung der Freiheit verteidigt werden. Ebenso gefährlich erscheint uns die Forderung des sog. Luftschutzes. Ungeachtet der Erfahrungen des letzten Weltkriegs wird die psychologische und organisatorische Erfassung des Volkes im Bundesluftschutzverband betrieben.

Die Kriegsdienstverweigerer lehnen jede Beteiligung an dieser Art psychologischer Vorbereitung auf den Krieg und der Verharmlosung der Atomgefahr ab. Für die Kriegsdienstverweigerer ist Luftschutzdienst Kriegsdienst.

Der einzig wirksame Luftschutz ist die Abrüstung, die es mit allen Kräften zu fördern gilt.

C. Ersatzdienst:

## Gruppe Frankfurt:

(9) Es soll ein ständiger VK-Vertreter beim Bundesarbeitsministerium gewählt werden. Dem Bundesarbeitsministerium müßte der von uns gewählte Vertreter schriftlich mitgeteilt werden. 2

(10) Stuttgart Nr. 5:

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, beim Haushalts- und Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages gegen die Streichung der vom Ministerium für Arbeit und Sozialwesen beantragten Mittel für die Durchführung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (2,6 Mill.) zu protestieren.

## Begründung:

Durch die Streichung dieser Mittel wird die Durchführung des zivilen Ersatzdienstes verzögert und das durch das Grundgesetz garantierte Gleichheitsprinzip verletzt.

(11) Gruppe Remscheid:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit anderen Friedensverbänden (z. B. IdK, Versöhnungsbund, DFG) eine Ersatzdienstorganisation zu bilden, die als gemeinnütziger Verein einen Antrag beim Arbeitsministerium auf Anerkennung als Ersatzdienstorganisation stellt (gemäß §§ 7, 8 des Ersatzdienstgesetzes). Diese Ersatzdienstorganisation soll die Vorstellungen der KDVer vom Ersatzdienst verwirklichen.

(12) Bundesvorstand Nr. 3:

Betr.: Streichung des Ersatzdienstes.  
Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, für alle diejenigen KDVer, die länger als zwei Jahre auf die Ableistung des Ersatzdienstes warten, den Ersatzdienst ersatzlos zu streichen. Entsprechende Schritte durch den Bundesvorstand.

(13) Bundesvorstand Nr. 4:

Betr.: Änderung des Ersatzdienstgesetzes.  
Der Bundestag soll aufgefordert werden, das Ersatzdienstgesetz in der Weise abzuändern, daß der Staat die Kosten für die Durchführung des sogenannten Ersatzdienstes für KDVer genau so übernimmt wie die Kosten für die Durchführung des Militärdienstes, da es sich gezeigt hat, daß die gemeinnützigen Organisationen, die KDVer beschäftigen wollen, bei der derzeitigen Kostenregelung nicht in der Lage sind, die Durchführung zu übernehmen. Entsprechende Schritte gegenüber dem Bundestag durch den Bundesvorstand.

D. Gewaltlosigkeit:

(14) Landesverband Hamburg:

Der Bundesvorstand möge prüfen, ob es sinnvoll und zweckmäßig ist, die Bildung von ~~institutionellen~~ <sup>Einzelvereinigungen</sup> Organisationen zu fordern ~~oder~~ <sup>solche Organisationen selbst zu bilden</sup>, deren Aufgabe es ist, im Rahmen der bestehenden Gesetze Wehrpflichtige oder andere mit den Methoden des gewaltlosen Widerstandes vertraut zu machen bzw. sie darin auszubilden. !

(15) Landesverband Hamburg:

Der Bundesvorstand möge prüfen, ob die Möglichkeit besteht, eine Akademie zu gründen, die insbesondere Fragen der politischen Bildung - selbstverständlich vor dem Hintergrund des Pazifismus und der KDVer - behandelt.

E. Verwaltung u. Mitgliedsbeitrag:

*durch* (16) Schwarzwald-Baar:  
Wir beantragen, daß die in der Bundesgeschäftsstelle eingehenden Neuanmeldungen in Zukunft sofort den zuständigen Gruppen zur Kenntnis gebracht werden, also nicht wie bisher erst bei erfolgter Posteinweisung, damit ein schnellerer Kontakt mit den neuen Mitgliedern zustande kommt.

(17) Wuppertal Nr. 4:  
Der Kongreß möge dem Bundesvorstand die Verpflichtung auferlegen, allen interessierten Gruppen unverzüglich die Möglichkeit zur Erlangung der Postzustellungsvollmacht zu geben.

*o* (18) Landesverband Harburg:  
Dem Bundesvorstand wird empfohlen, für die Kölner Redaktion der INFORMATIONEN eine Halbsagassekretärin anzustellen, sofern die Finanzlage das erlaubt.

*20)* (19) Köln Nr. 2:  
Die Gruppen erhalten spätestens ab III. Quartal 1960 jeweils 50 % = ~~1,95~~ DM der kassierten Bezugsgebühren für die INFORMATIONEN. Die restlichen 50 % verbleiben dem Bundesvorstand, der auch die gesamten Gebühren der Einzelmitglieder behält, die keiner Gruppe angehören.

*durch*  
*22*  
*2. Red.*

Begründung:  
Die Arbeit der Gruppen bedarf zumindest der gleichen finanziellen Unterstützung wie die Arbeit des Bundesvorstandes. Die Gründungsversammlung des VK im Mai 58 hatte beschlossen: Bundesvorstand 45 %, Gruppen 45 %, Landesverbände 10 %.  
Seit dem 1. 1. 1960 gilt die Regelung:  
Bundesvorstand 69,2 % = 2,70 DM  
Gruppen 30,8 % = 1,20 DM

Zur Deckung der tatsächlich anfallenden Unkosten für die INFORMATIONEN (die in der Anlage zum Rundschreiben W 2/60 mit über 30 % der kassierten Bezugsgebühren u. E. zu hoch angesetzt sind) sollten die Gebühren der Einzelmitglieder ausreichen, die ja in voller Höhe beim Bundesvorstand verbleiben. Es sollte auch berücksichtigt werden, daß die Werbung für die INFORMATIONEN sowie die Pflege und der Erhalt des Abonnentenstammes fast ausschließlich in den Händen der Gruppen liegen. Unter Zugrundelegung des Zahlenmaterials aus der Anlage zum Rundschreiben W 2/60 läßt sich bei einer angenommenen Bezieherzahl von 8.000 folgende Rechnung pro Ausgabe der INFORMATIONEN aufstellen:

|                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| Roheinnahmen (Bezugsgebühr):     | 10.400,-- DM       |
| Kosten der Post                  | 400,-- DM          |
| Druckkosten                      | 1.920,-- DM        |
| Redaktionsunkosten               | 400,-- DM          |
| Verlagsunkosten                  | 580,-- DM          |
| Reineinnahmen                    | <u>3.280,-- DM</u> |
| Anteil d. B-Vorstandes also etwa | 7.120,-- DM        |
|                                  | 3.560,-- DM        |

Unberücksichtigt blieb hierbei also die Mehreinnahme des Bundesvorstandes aus den Bezugsgebühren der Einzelmitglieder.

*19)* (20) Stuttgart Nr. 2:  
Die Einnahmen an den Bezugsgebühren der INFORMATIONEN werden zur Hälfte zwischen Bundesvorstand und Gruppen aufgeteilt.

*durch*  
*22*  
*2. Red.*

Begründung:  
Die Hauptarbeit im Verband liegt bei den Gruppen. Nachdem der Bezugspreis für die Verbandszeitschrift kein echten Bezugspreis nach kalkulatorischen Gesichtspunkten ist, sondern ein "illegaler Beitrag" müssen die Gruppen an den Beitragsaufkommen mehr als bisher beteiligt werden. Im übrigen wird auf § 17, 3 b der Satzung verwiesen.

**(21) Gruppe Viernheim:**

Die Gruppe Viernheim ist der Meinung, daß die Mitgliedschaft im Verband nicht vom Bezug der INFORMATIONEN abhängig sein sollte. Wir glauben, daß wir dann in unserer Gruppe viel mehr Mitglieder bekommen könnten.

Unser Vorschlag wäre nun dahingehend, einen monatl. Beitrag zu erheben und die INFORMATIONEN vielleicht nur vierteljährl., evtl. etwas umfangreicher, erscheinen zu lassen.

**(22) Bundesvorstand Nr. 1:**

Betr.: Verteilung der Einnahmen aus den Bezugsgebühren für die INFORMATIONEN.

1. Der Gruppenanteil aus den Bezugsgebühren-Einnahmen für die INFORMATIONEN wird mit Wirkung vom III. Vierteljahr 1960 von DM 1,20 auf DM 1,50 je Abonnement und Vierteljahr erhöht.
2. Der Bundesvorstand wird ermächtigt, die Kosten für besondere Gruppen-Aktionen der Gruppe auf Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen, wenn von der Aktion eine gute Wirkung im Interesse der KDV zu erwarten ist. Entsprechende Anträge müssen unter Beifügung einer genauen Beschreibung und eines Kostenvoranschlags mindestens vier Wochen vor der geplanten Aktion eingereicht werden.
3. Der Bundesvorstand wird weiter ermächtigt, Gruppen oder Einzelmitgliedern Zuschüsse zu den Kosten eines Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht zu gewähren.

**(23) Bundesvorstand Nr. 2:**

Betr.: Mitgliederbeitrag und Aufnahmegebühr.

Der Mitgliederbeitrag gemäß § 7, Ziffer 2 der Satzung und die Aufnahmegebühr gemäß Beschluß des Bundeskongresses vom November 1958 werden für Gruppenmitglieder von der Gruppe, für Einzelmitglieder vom Bundesvorstand festgesetzt. Die Beiträge von Gruppenmitgliedern verbleiben voll bei der Gruppe. Anderslautende frühere Regelungen über die Beitragserhebung werden damit hinfällig.

## F. Zusammenarbeit, Zusammenschluß.

**(24) Gruppe Lübeck:**

Die Gruppe Lübeck bittet den Bundeskongreß, den Bundesvorstand oder ein zu bestimmendes Gremium zu ersuchen, unverzüglich Schritte für eine Fusion zwischen der Internationale der Kriegsdienstgegner (IdK) und dem VK zu unternehmen.

**(25) Gruppe Schwarzwald-Baar:**

Die Gr. S.-B. beantragt dringend, einen Zusammenschluß der leider noch immer bestehenden 2 Organisationen der KDVer, VK-IdK, herbeizuführen. - Wir empfinden es in zunehmendem Maße sehr schmerzlich, daß das Bestehen zweier Verbände unsere Arbeit sehr hemmt und viele Kriegsdienstgegner in ihrer Entscheidung unsicher macht.

**(26) Landesverband Hamburg:**

Der Bundesvorstand möge Stellung nehmen zur Frage eines Beitrittes des VK zur Arbeitsgemeinschaft Deutscher Friedensverbände (ADF).

**(27) Gruppe Frankfurt:**

Der Bundeskongreß wird gebeten, darüber zu befinden, in welcher Weise der VK mit den evang. Pfarrämtern, vorausgesetzt daß dort Beratungsstellen für KDVer errichtet werden sollen, zusammenarbeiten soll.

G. Satzungsänderungen: - 2/3-Mehrheit!

- (28) Wuppertal Nr. 5:  
Ort und Termin des Bundeskongresses werden jeweils auf dem vorhergehenden, beginnend mit 1960, von den Delegierten beschlossen.
- (29) Stuttgart Nr. 3:  
§ 17, Abs. 2, Satz 3 erhält folgende neue Fassung:  
"Ort und Zeit des Bundeskongresses werden durch den Bundeskongreß festgelegt."
- (30) Köln Nr. 1:  
Der § 18, Abs. 1, der Satzung wird wie folgt ergänzt:  
"Der Bundesausschuß besteht aus dem Bundesvorstand, je einem Vertreter der Landesverbände und der Gruppen mit einer Mitgliederzahl über einhundert."  
Begründung:  
Der Bundesausschuß, dem lt. Satzung wichtige Aufgaben zufallen (s. § 17, 5 u. 18, 3), ist zur Zeit quasi mit dem Bundesvorstand identisch, da nur ein oder zwei Landesverbände nominell existieren, die außerdem gleichzeitig im Bundesvorstand vertreten sind. Die Mitwirkung der Gruppen an wichtigen Entscheidungen und Beschlüssen wäre gesichert, wenn eine Anzahl Vertreter wenigstens der größeren Gruppen im Bundesausschuß mit dem Bundesvorstand zusammenwirken. Damit wäre auch (nach dem Vorbild der Gruppenleiter-Konferenz der GdW) ein Gremium geschaffen, das in der Praxis eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Bundesvorstand und den Gruppen garantiert. Die Mitgliederzahl der am Bundesausschuß beteiligten Gruppen muß ggf. anders festgesetzt werden (etwa "... über 50"), damit eine Hinzuziehung einer angemessenen Anzahl von Gruppen zum Bundesausschuß gesichert ist.
- (31) Stuttgart Nr. 4:  
§ 18, Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:  
"Die Vertreter der Landesverbände sind zugleich Fachreferenten und werden vom Bundeskongreß gewählt."  
Begründung:  
Mit dieser Regelung soll eine Reduzierung der Vorstandsgremien erzielt werden. § 19, Abs. 2 d und Abs. 3 werden dadurch hinfällig u. sind zu streichen.
- (32) Wuppertal Nr. 2:  
Der Bundesausschuß als Organ des Verbandes fällt fort.
- (33) Stuttgart Nr. 1:  
§ 12 der Satzung wird durch folgenden (neuen) Absatz 7 erweitert:  
"Der Gruppenvorstand ist berechtigt, bei jedem Mitglied, das die Verbandszeitschrift nicht bezieht, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von DM 1,50 zu erheben." 2,-  
Begründung:  
Ein wesentlicher Teil der Mitglieder ist aus den verschiedensten Gründen am Bezug der Verbandszeitschrift desinteressiert und unterliegt somit keiner Beitragsverpflichtung. Die vorgeschlagene Änderung beseitigt diesen Zustand und gibt vor allem den Gruppen eine bessere finanzielle Basis. 35 % dieses von der Gruppe kassierten Beitrages sind an den Bundesvorstand abzuführen. Die Zahl der Gruppendelegierten (bisher nach den Informations-Beziehern errechnet) erhöht sich entsprechend nach dem Jahresdurchschnitt der abgeführten Beiträge.

- (34) Bundesvorstand Nr. 8:  
 Betr.: Satzungsänderungen.
1. In § 5 wird der 2. Satz gestrichen.
  2. In § 8 werden die Worte "bzw. dem zuständigen Landesverband" gestrichen.
  3. In § 9 werden die Worte "dem zuständigen Landesverband" gestrichen.
  4. § 11, Ziffer 1, erhält folgenden Wortlaut: "Mitglieder, die an gleichen Ort wohnen, können sich zu einer Gruppe zusammenschließen, wenn mindestens 7 vorhanden sind."
  5. In § 11, Ziffer 2, wird der 1. Satz gestrichen.
  6. In § 14 wird der 2. Satz gestrichen.
  7. Der § 15 erhält den folgenden Wortlaut:  
 "Die Gruppe bzw. die Gruppen eines Stadtstaates kann sich bzw. 2 können sich als Landesverband bezeichnen."
  8. In § 17, Ziffer 2, Satz 1, werden die Worte "einmal im Jahr" durch die Worte "alle zwei Jahre" ersetzt.
  9. § 17, Ziffer 3 b erhält die folgende Fassung: "Regelung der Beitragsfragen".
  10. § 17, Ziffer 3 e, wird gestrichen, Ziffer 3 f wird Ziffer 3 e.
  11. § 18, Ziffer 1, erhält folgenden Wortlaut: "Der Bundesausschuß besteht aus dem Bundesvorstand und je einem Vertreter derjenigen Gruppen, die mehr als 100 die Verbandszeitschrift beziehende bzw. zahlende Mitglieder haben." *250!*
  12. § 18, Ziffer 2, Satz 3, erhält folgenden Wortlaut: "Er muß einberufen werden, wenn die Hälfte der dem Bundesausschuß angehörenden Gruppenvertreter es fordert."
  13. In § 18, Ziffer 3, wird angefügt: "Er legt den Delegiertenschlüssel für den Bundeskongreß fest."

H. Vorstand:

- (35) Wuppertal Nr. 3:  
 Betr.: Reduzieren des Vorstandes.  
 Der Kongreß möge bei der Vorstandswahl die Zahl der Vorstandsmitglieder auf ein Minimum beschränken. Die Wuppertaler Gruppe sieht in einem Mammutvorstand von 16 Personen eine zu große finanzielle Belastung.

Der Bundesausschuß beschloß auf seiner Sitzung vom 2./3. April 1960 (vgl. Beschluß 16 des Prot. U 2/1960), folgende Vorschläge zur Vorstandswahl zu machen:

- |                                   |                            |                             |
|-----------------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| 1. Vorsitzender:                  | Wilhelm Keller             | ✓                           |
| 2. Vorsitzender:                  | Werner Böwing              | ✓                           |
| Schatzmeister:                    | Hampe, Hamburg             | ✓                           |
| <u>Referenten:</u>                |                            |                             |
| 1 Recht:                          | <del>Dahlke, Bremen</del>  | ✓ Wörmer Hamburg            |
| 2 Schulung:                       | Grüning, Frankfurt         | ✓                           |
| 3 Auslandsbeziehungen:            | Dr. Katz, Iserlohn         | ✓                           |
| 4 Presse, Publikation:            | Köper, Köln                | ✓                           |
| 5 Nachrichtenwesen:               | Mayer, H.                  | ✓                           |
| 6 Werbung:                        | Nikel, Frankfurt           | ✓                           |
| 7 Atonfragen:                     | Dr. Manstein, Detmold      | ✓                           |
| 8 Gruppenbetreuung:               | Dr. Ude, Söersen/Harz      | ✓                           |
| 9 Verwaltung:                     | Westendorf, Hamburg-Rissen | ✓                           |
| 10 Grundsatzfragen:               | R. Frank, Freiburg i. Br.  | ✓                           |
| 11 Organisation, zentr. Aktionen: | N.N. (noch offengelassen)  | ✓ Müller Mainz bleibt offen |
| 12 Ersatzdienst                   |                            |                             |
| 13 Zu and. Organ.                 | Dahlke Bremen              | ✓                           |

Noch zusätzlich unterschriebene  
Nachtragsanträge (außer Hus)

---

- ✓ 0 Offenbach Kriegsspielzeug / 12000 Handschriften / 260.  
schäfer / Schwarzwall-Baer Kriegsverwehlich Literatur /  
Auftrag auf Verbot bei in Pomm  
in einem / Vilmar privat Weltfriedensdienst / je ?  
Abschnitt / Rote Hamburg Wieder Ostpreußen 1961

Institut für Zeitgeschichte Archiv

Antrag auf Satzungsänderung (Einbau eines Schiedsgerichts)

*eingereicht  
Bundtag  
10.30.49*

Der Bundeskongreß des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer möge beschließen:

Die Satzung des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer wird geändert wie folgt: (Änderungen unterstrichen)

1. § 9, Ziffer 5

Es wird als Satz 3 angefügt:

Im übrigen ist die Bundesschiedsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.

2. § 9, Ziffer 6

Gegen das Ergebnis des Verfahrens können beide Parteien Einspruch beim Bundesschiedsgericht (§ 19a) erheben. Dieses entscheidet endgültig.

3. Nach § 18, Ziffer 3

Als Ziffer 4 wird angefügt:

Beim vorzeitigen Ausscheiden von Funktionsträgern, die vom Bundeskongreß gewählt worden sind, wählt der Bundesausschuß entsprechende Nachfolger, die das Amt bis zum nächsten Bundeskongreß kommissarisch wahrzunehmen haben.

4. Nach § 19

Als § 19a wird angefügt:

1. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Personen, die auf Bundesebene keine andere Funktion innehaben dürfen.
2. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts und ein Stellvertreter werden vom Bundeskongreß für die Zeit bis zum nächsten Bundeskongreß gewählt.
3. Das Bundesschiedsgericht wird in den von dieser Satzung bestimmten Fällen tätig. Der Bundesausschuß kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.
4. Das Verfahren wird von einer Bundesschiedsgerichtsordnung geregelt, die von dem Bundesausschuß 3 Monate nach der Wahl des ersten Schiedsgerichts zu erlassen ist. Eine Änderung der Bundesschiedsgerichtsordnung kann nur durch Mehrheitsbeschluss des Bundeskongresses erfolgen.

Wilhelm Keller

Bruno Wendel

Claus Weiß

und dreißig weitere Mitglieder

Nachtrags - A n t r a g 1 der Gruppe Frankfurt (Main)

Zu der von der Bundeswehr geplanten "Straßensammlung in Uniform" zum Volkstrauertag im November, deren Ertrag für den "Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge" bestimmt ist - vergleiche Meldung "Frankfurter Rundschau" 30. 4. 60 - <sup>wird</sup> ~~ist~~ eine entsprechende Aktion auf Bundesebene zu planen und einzuleiten. *empfohlen*

*bewiesen* Gruppe Frankfurt schlägt als "Gegenaktion" vor: Jeder uniformierte Sammler im Stadtgebiet wird unmittelbar von einem Mann begleitet, der mit Sandwich-Schildern direkten Bezug auf die Sammlung und die Unsinnigkeit bzw. "Logik" dieser Sache nimmt. Weitere Schilder-männer halten sich unsichtbar im Hintergrund und treten einzeln in Aktion, wenn der erste polizeilich entfernt worden ist.

42 Unterschriften zu diesem Nachtrags-Antrag:

Zi  
 Böwing  
 Katz  
 Köper  
 Dahlke  
 Tempel  
 Holle  
 Keller

Titeländerung der "Informationen"

ED 718-8-51

Es gibt zahlreiche periodisch erscheinende "Informationen", darunter auch solcher Vereinigungen, mit denen der VK nichts zu tun haben will. (Zusammenstellung über Deutsche Bibliothek Frankfurt zu erhalten.) Hauptgrund der Titeländerung: "Informationen" zu nichts-sagend. Der Titel soll das Wort "Kriegsdienstverweigerung" beinhalten, Vorschlag: "Der Kriegsdienstverweigerer", "Kriegsdienstverweigerer-Informationen". Einer Namensänderung steht entgegen, daß der alte Name eingeführt sein könnte, was wir jedoch 1) bezweifeln, 2) nicht als tragisch ansehen, da der neue klarer wird. Außerdem ist eine auf lange Sicht als wesentlich und nötig erscheinende Namensänderung je früher desto besser möglich.

31 Unterschriften

Zi  
Holle  
Katz

Nachtrag - Antrag 3 der Gruppe Frankfurt (Main)

Werbung beim Deutschen Jugendherbergverband

(siehe Anlagen)

Unabhängig von den laufenden Verhandlungen mit dem DJW als Trägerorganisation für Ersatzdienstleistende wird angeregt, dieses auf eine Werbemöglichkeit für den VK anzusprechen (Hauptsitz Detmold).

Vorschlag: Plakatwerbung in Jugendherbergen, mindestens jedoch nackte Bekanntgabe des Artikels 4/3 dort, notfalls ohne "VK".

Weiter: Anzeige in der Monatsschrift des Verbandes, diese Schrift wird allen Mitgliedern, das heisst allen Inhabern des Jugendherbergs-Ausweises und somit sämtlichen in Jugendherbergen übernachtenden Jugendlichen, kostenlos automatisch zugestellt. Gegebenenfalls wäre eine solche Anzeige "unpolitisch" abzufassen, falls das die DJW-Satzung verlangt.

Wir finden es wesentlich, über diesen Kanal Kontakt mit Jugend zu suchen.

58 Unterschriften

Köper  
 Dahlke  
 Tempel  
 Holle  
 Katz  
 Katz

Nachtrags - A n t r a g 4 der Gruppe Frankfurt (Main)

---

"Mitteilungen" in "Informationen"

Es wird <sup>beauftragt</sup> angeregt, in den "Informationen" mehr "Mitteilungen" im Sinne der "Rundschreiben des VK-Bundesvorstandes (Dr. Ude)" zu bringen. So sollte z. B. Dinge wie

- "Zur Zusammenarbeit unerwünschte Organisationen"
- "Adressensammlung der Anerkannten zwecks ersten Ersatzdienst-Ableistungen"
- "Worauf kommt es vor dem Prüfungsausschuss an?" (Kurzfassung)
- "Zum Thema "Weltfriedensdienst", "Aktion Sühnezeichen"-Hinweis
- "Derzeitiger Stand der KDV und Generalprobe"
- "Meldung ehrenamtlicher Beistände und RAs"
- "Neufassung des "Merkblatt für Wehrpflichtige"
- "Aus der Bundesstatistik"
- "Petition an Bundestag "Orden und Ehrenzeichen"
- "Fernsehkommentar z. B. "Dieschönsten Jahre meines Lebens?"

ausführlich oder überhaupt gebracht werden, da sie zum Teil für das Einzelmitglied nicht uninteressant sind; es genügt nicht, wenn örtliche Mitteilungsblätter (Hamburg, Frankfurt, Köln) dies bringen; besser und sinnvoller käme es in den "Informationen".

33 Unterschriften

Dahlke  
 Triepel  
 Holle  
 Katz  
 Zi

## Nachtrags - Antrag 5 der Gruppe Frankfurt (Main)

## Anzeige

Es sollte eine kleine Standard-Anzeige entworfen werden, die in geeignet erscheinenden Publikationen veröffentlicht werden soll, ~~und zwar hauptsächlich in Zeitschriften "reformistischer" Kreise.~~ Durch kleinstes Format - nur zwei bis drei Sätze, evtl. noch VK-Signum - braucht diese Sache nicht teuer zu werden. Ausserdem kann Anzeigentausch ("Informationen") erwogen werden. - Trotz teils berechtigter Angst und Vorsicht vor "Sektierern" kann auf diese Art noch jemand angesprochen werden. (Etwa in der Art "Schreibmaschinen von Nöthel + Co Göttingen" - diese Anzeige findet man überall in Zeitschriften.)

30 Unterschriften

Ude  
 Frising  
 Tempel  
 Halle  
 Zimmermann

Katastropheneinsatz der Anerkannten

ED 718-8-55

muss  
nicht,  
Lieber ✓

Der VK-Bundesvorstand soll allen anerkannten KDVeren empfehlen, sich zu einem Katastropheneinsatz (Frejus, Agadir, Lar) zur Verfügung zu stellen und bereitzuhalten. Im eingetretenen Notfall soll jeder einzelne durch persönlichen schriftlichen Antrag beim Arbeitsministerium die Ableistung des Ersatzdienstes am Katastrophenort fordern. Gegebenenfalls wäre dies geschlossen für etwa hundert Mann durch den VK zu machen. Das grundsätzliche Einverständnis unserer Anerkannten wäre schon jetzt durch den VK-Bundesvorstand ~~erhöhen/Informations~~ einzuholen.

30 Unterschriften

- Holle
- Vogel
- Juning
- Fengel
- Ude
- Keller
- Böwing
- Zimmerman

ED 718-2-55

Institut für Zeitgeschichte Archiv

✓ ○ #7

Bis zur Klärung der offiziellen  
Haltungnahme des VK zur  
Frage der <sup>(gewaffneten)</sup> Uno - Gruppe  
soll sich der VK und jedes  
~~sein~~ VK-Vorstandsmitglied  
~~nicht~~ in der Öffentlichkeit ~~nicht~~  
~~hierzu~~ pro oder contra  
<sup>offiziellen</sup>  
äußern. jeder Stellungnahme  
pro oder contra in der  
"Öffentlichkeit" enthalten.

ED 718-8-56

Zyklus

ED 716-8-57

2. Entwurf:

Außenbedarf einer Stellungnahme pro oder  
contra UNO-Polizei an sich darf eine offizielle  
~~Meinungsäußerung~~  
Stellungnahme des Bundesvorsitzenden bzw.  
des Verbands <sup>darf</sup> nicht den Eindruck erwecken,  
dabei der Waffendienst in einer UNO-  
Polizeitruppe ein Alternativangebot zum

Waffendienst, solange es in dieser Sache mit  
nicht in der Mitgliedschaft <sup>Komplex</sup> <sup>noch nicht</sup> ~~ang~~ <sup>genügend</sup> ist  
diskutiert ist.

Institut für Zeitgeschichte

Verband der Kriegs-  
dienstverweigerer eV

Frankfurt (Main), 8. 10. 58  
Mainzer Ldstr 239  
Telefon 33 70 55

Liebe Freunde,

hiernit laden wir Sie ein zu unserer nächsten

Mitgliederversammlung am Freitag, 24. 10. 58, 19.30 Uhr  
im Gewerkschaftshaus, kleiner Restaurantsaal

Wir hören

Wilhelm Keller, 1. gleichberechtigter Vorsitzender:

"Unsere Aktivität nach der Neugründung"

Pfarrer Ohly, Mitglied der Frankfurter Gruppe:

"Christ und Kriegsdienstverweigerung im Atomzeitalter"

Wahl der Delegierten für die 1. ordentliche Bundeskonferenz  
am 1. und 2. 11. 58 in Bonn

Allgemeines, unter anderem

Zusammenfassung "Aktien Atomwache"

Festlegung der nächsten Aktionen

Besonders wegen der Besprechung weiterer Vorhaben müssen wir dringend darum bitten, daß sich in erster Linie die Mitglieder einfinden, die sich schon seit Wochen, teils schon seit Monaten von jeder aktiven Mitarbeit fernhalten. Leider muß der "Vorstand" unseres "Vereins" hier einmal ganz bestimmt feststellen, daß dieses passive Verhalten der größten Mehrheit unserer Mitglieder für die paar Leute, die täglich die vielfältige Arbeit leisten, nicht gerade ermutigend ist. Der Vorstand ist ab sofort nicht mehr bereit, die ständig wachsende Arbeit allein zu erledigen. Wie Sie wissen, wird alle Arbeit in unserer Vereinigung ehrenamtlich geleistet, denn wir alle haben unseren Beruf, dem wir nachgehen müssen. Und wir alle haben Anspruch auf unsere "Freizeit", auch die, die eben um so mehr ihrer freien Zeit opfern müssen, je weniger andere sich zur Mitarbeit bereitfinden. Und gerade in einer Vereinigung wie der unseren, die ja überhaupt nur durch den Idealismus der Einzelnen getragen ist, hat jeder Einzelne mitzuarbeiten, jeder nach seinen Kräften, und keiner hat sich von der aktiven Mitarbeit zu drücken, indem er etwa meint, er habe "keine Zeit", seine Mitarbeit sei nicht wichtig oder die anderen könnten das doch besser als er.

Die Bedeutung und die Aufgaben unserer Vereinigung wachsen ständig; für viele junge Menschen sind wir gerade während der Bundeswehr-Musterungsperioden wertvolle Hilfe und Unterstützung.

Arbeiten auch Sie mit!

Falls Sie aus wirklich dringenden Gründen am 24. 10. verhindert sein sollten, erwarten wir Sie jeweils dienstags ab 19.30 Uhr im Café Tip-Top, Zeil/Ecke Schäfergasse. Dorthin wollen Sie bitte auch Interessanten oder Ratsuchende schicken, Jede Woche Dienstag sind wir dort zur Besprechung aktueller Themen bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Kriegsdienstverweigerer eV  
gez. I. A. Schöler, 1. Vors.

IAK - Internationaler Studentischer  
Arbeitskreis der Kriegsdienstgegner  
- Bundesgeschäftsstelle -  
PS Ktc. 95621 PS A Karlsruhe

Horst Kuni  
Wertheim/N.  
Neue Steige

April 60

Liebe Freunde!

In der Anlage erhalten Sie einen Bericht über die Arbeit der IAK -  
Gruppen und - Referate im letzten Semester, über die ausserordentliche  
Bundesversammlung in Heidelberg, bzw. über die dortige Vorstandswahl  
und die neuen Arbeitsprogramme für Gruppen und Referate.

Sie werden daraus ersehen, dass sich die Arbeit der grossen KDVer-  
Organisationen und des IAK ergänzt und nicht miteinander konkurriert.  
So brachte auch eine IAK-Gruppe an einem Ort für die dortige VK-  
oder IDK-Gruppe keine Spaltung, Abwerbung oder Abwanderung von Mit-  
gliedern, sondern vielmehr neue Mitglieder, Interessenten und Mit-  
arbeiter. Wir würden uns freuen, wenn uns auch die anderen Gruppen  
das gute Einvernehmen und die erfreuliche Zusammenarbeit entgegen-  
bringen würden wie die Gruppen der Hochschulorte.

Der IAK ist die gemeinsame Basis von IDK, VK und von beiden Organi-  
sationen unabhängigen Studenten, um sich in der inneren Arbeit  
zusammenzufinden, in der ausseren expansiven Arbeit im Hochschul-  
bereich anerkannt zu werden und bei der infiltrativen Arbeit einen  
guten Ausgangspunkt zu haben.

Was wir bieten und tun, siehe Anlage. Was wir von Ihnen erbitten,  
kurz in Stichworten:

Adressen:

1. Von Studenten, die Mitglied Ihrer Ortsgruppe sind, oder  
von denen Sie wissen, dass sie Interesse an unserer Arbeit  
haben. Möglichst mit Semester- und Heimatanschrift.
2. Von Schülern an höheren Schulen, die Mitglied Ihrer Orte-  
gruppe sind oder die nach Ihrer Ansicht irgendwie im  
Schülerreferat mitarbeiten werden.
3. Von Lehrern, die entweder Mitglieder Ihrer Ortsgruppe  
sind oder Interesse an der Mitarbeit in Schüler- und  
Lehrer-Referat haben könnten. Möglichst mit Angabe der  
Schulgattung (Volks-, Real-, Oberreal- usw.)
4. Von anerkannten KDVeren, möglichst mit Jahrgangsangabe,  
damit sie vom Ersatzdienstreferat betreut werden können.

Vermittlung von Aufsätzen, Essays usw. literarisch be-  
gabter Mitglieder, zur Verwendung im Pressereferat und  
im Referat für Bündische Jugend (Mitarbeit an der Zeit-  
schrift "pläne".)

Mitteilung von Ergebnissen Innerer Arbeit, Erfahrungen  
mit äusserer infiltrativer Arbeit, Vorschlägen und Er-  
fahrungen zur Verwendung im Lehrer- und Schülerreferat.

Wir danken allen Gruppen, die uns die obige Bitte schon erfüllt haben  
und bitten die anderen herzlich, unsere Arbeit durch ihre Mitarbeit  
zu unterstützen.

Mit freundlicher Grüssen!

*Horst Kuni*  
Horst Kuni  
Geschäftsf. Bundesvorsitzender

Anlagen

Bericht über die Arbeit der IAK-Gruppen  
in WS 1959/60

Aachen: Im November 59 wurde in Aachen eine IDK-VK-Gruppe gegründet. In ihr fanden sich auch einige Studenten zusammen, die im SS 60 an der TH eine IAK-Gruppe gründen wollen.

Anschrift: Peter Wernitz, Aachen, Dehliusstr. 4b, Bossmeier.

Berlin: Hier gibt es einen neuen Verbindungsmann, der schon im WS 59/60 mit der Arbeit begonnen hat. Hauptprogrammziele: 1. Durchdenkung unserer Konzeption und Ansatzpunkte. 2. Infiltrative Arbeit, d.h. pazifistische "Unterwanderung" anderer Hochschulgruppen.

Anschrift: Henning Scherf, Berlin-Zehlendorf, Am Heidhof 29.

Braunschweig: In B. haben sich im WS 59/60 einige IDK-Studenten zur gemeinsamen Arbeit zusammengefunden. Sie wollen sich erst als Gruppe konstituieren, wenn sie noch ein paar Kommilitonen gefunden haben, die zur Mitarbeit bereit sind.

Anschrift: Heiko Gémenga, Braunschweig, Schunterriedlung, Bassestr. 12

Bonn: Verbindungsmann Wolfgang Kniep, Bonn-Lottendorf, Taillerienstr. 38

Erlangen: IAK-Gruppe im Aufbau. Bisher 1 Flugblattaktion.

Anschrift: Walter Knapp, Erlangen, Richterstr. 44 b. Oed.

Frankfurt: Ein neuer Verbindungsmann wird im SS 60 die Arbeit aufnehmen und dabei die Unterstützung des Asta-Referates für Wehrdienstfragen finden, das ganz in unserem Sinne arbeitet.

Anschrift: Winfried Eidenberg, Hadau, Frankfurter-Landstr. 1a.

Freiburg: Die Freiburger Gruppe wurde während der Semesterferien zum WS 59/60 als studentische Vereinigung anerkannt. Im Studentenhaus der Alten Universität erhielt sie einen Raum für ihre Gruppenabende.

1 Vortrag mit Dr. Lidl. 1 Flugblatt-Aktion. Diskussion mit Studenten von der "Unabhängigen Gruppe für Wehrkunde". Kontaktgespräche mit SDS, RCD3 sowie mehreren Professoren. Aufnahme ins forum politicum erst möglich, wenn der IAK sich auf Landesebene konstituiert.

Für SS 60 Vorträge mit Prof. Woack und evtl. mit Dr. Dr. Meinemann geplant.

Anschrift: Helmut Cross, Freiburg, Wallstr. 11.

Göttingen: Anerkannte Hochschulgruppe. Mehrere schwarze Bretter, Teilnahme am Hochschulleben, z.B. Rektoratsempfang. Mehrere Flugblattaktionen. Regelmäßige Gruppenabende. Vorwiegend innere und expansive Arbeit. Gute Kontakte mit SDS. Veröffentlichung seines Semesterprogramms in der Göttinger Studentenzeitung prisma. Auch gesellige Abende, Schallplattenabende (Brecht) und pazifistisches Kabarett während des Faschings.

Anschrift: Klaus Meyer, Göttinger, Nikolausberger Weg 21a.

Hamburg: Gruppe existiert seit Ende SS 59. Vorwiegend Arbeit an inneren Fragen und Zusammenarbeit mit SDS und anderen Gruppen.

Anschrift: Karsten Reichenberg, Hamburg 13, Werderstr. 61

Heidelberg: Anerkannte Hochschulgruppe. Schwarze Bretter und Raum im Gesellschaftshaus der Universität. Vortrag mit Prof. Rauhut. Mit IDK-Wehrwache am 1. Dezember für inhaltliche KDVer. Tonbandvortrag mit Niemöller-Rede. Zusammen mit Hochschularbeitgemeinschaft für die politischen Fragen des Alters (Anti-Atomgruppe, Skriver-Ehrenstein) und dem SNK Unterschriftensammlung für die Rot-Kreuz-Petition gross aufgezogen. Grosse Geld- und Blutpendensammlung für

das Schüler-Referat. Kontaktaufnahme mit Patengruppen in Mannheim, Karlsruhe, Stuttgart, Darmstadt und Würzburg. Innere Arbeit: Im engen Kreis wöchentliche Diskussion des Problems "Gewaltlose Selbsthilfe und unmilitärische Verteidigung". Fragenkatalog an Prof. Koch ausgearbeitet. Anfang Februar 1960 Wochenendseminar mit Prof. Koch. Gäste aus Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Darmstadt und Frankfurt u.a. Zulassung nur nach Teilnahme an einem Vorkurs und Lektüre der Freiwilligen-Liberal. Ergebnis des Seminars soll veröffentlicht werden. Kontakt mit SDS aufgenommen. Für SS 60 soll Aufnahme in Forum politicum beantragt werden. Vortrag mit Prof. Noack geplant.

Anschrift: Dieter Teichelin, Heidelberg, Grosse Mantelgasse 17  
b. Schweizer

Karlsruhe: Kontakt mit einer Gruppe von L&K-Studenten, die z.T. auch im SDS mitarbeitet. Durch derzeitigen Rektor sehr schweres Leben für politische Gruppen.

Anschrift: Werner Hockstetter, Karlsruhe, Gartenstr. 33

Mannheim: Verbindungsmann, der vor allem infiltrativ arbeitet. Enge Zusammenarbeit mit der VK-Gruppe Mannheim.

Anschrift: Lutz Pütter, Mannheim, Tillastr. 10.

Narburg: Gruppe wird im SS 60 gegründet.

Anschrift: Horst Kuni, Warburg, Fährichs Weg 16 b. Sauer.

München: Regelmässige Beratungsgstunden, Vortrag mit Dr. Lidl. Antrag auf Anerkennung als Hochschulgruppe läuft. Gute Kontakte zum SDS und LSD. Zusammenarbeit mit L&K und Komitee gegen Atomrüstung bei Protestmarsch gegen Saharabombe. Reklame-Dia im Studenten-Kinostudio. Unabhängige Wehrkunde hat Streitgespräche im letzten Moment abgesagt.

Anschrift: Siegfried Schützlein, München 23, Kaiserstr. 47/II.

Münster: Neuer Verbindungsmann Lothar Boinka, Wilhelmshaven 7, Hochschuldorf PF 286.

Mürnberg: Gruppe im Aufbau.

Anschrift: Claus D. Seltmann, Nürnberg, Veilhofstr. 24.

Tübingen: Schaffung einer Dia-Serie zum Verleih. Klage beim Landes-Verwaltungsgericht gegen Vortrag von Sehlamm an der Uni. Noch keine Anerkennung.

Anschrift: Günter v. Waldeyer, Tübingen, Wilhelmstr. 27.

Wilhelmshaven: Verbindungsmann Ernst Kerr, Wilhelmshaven 7, Postfach 294

Würzburg: Gründung im SS 60.

Anschrift: Werner Linnartz, Würzburg, Sonnenstr. 5

#### Ausland:

Holland: Verbindung mit den beiden "Werkgroeps van Antimilitaristische Studenten" in Amsterdam und Utrecht aufgenommen. Besuch von J. Schöer in Amsterdam. Gegenbesuch evtl. zur 5. Bundesversammlung zwischen SS 60 und WS 60/61. Besondere Arbeitsgebiete der Holländer: Geldsammlung für Algerien-Flüchtlinge, Rassenpolitik und Apartheid. Enge Zusammenarbeit mit Student Campaign for Nuclear Disarmament bei Veranstaltung der International Conference on Nuclear Disarmament for Students and Youth.

Anschrift: Saar Boerlage, Leonardolastraat 2, Amsterdam Zuid,  
Erik Schuurman, Nieuwe Daalstraat 17, Utrecht, Holland.

Weitere Kontakte mit USA, Frankreich und Österreich. In Wien Gruppen-gründung etwa WS 60/61.

IAK - Internationaler Studentischer  
Arbeitskreis der Kriegsdienstgegner  
- Bundesgeschäftsstelle -

Horst Kuni  
Wertheim/M.  
Neue Steige

Arbeit der Referate des IAK im WS 59/60.

Ehrenpräsidium: Dem Ehrenpräsidium des IAK trat Prof. Franz Rauhut, Ordinarius für romanische Philologie an der Universität Würzburg, neu bei. Wir sind ihm besonders für seine grosszügige Unterstützung des Schülerreferates, der Gruppe Heidelberg und der jungen Würzburger Gruppe dankbar.

Referat für Rechtsprechung: Es wurde besonders die Dissertation eines Juristen an der Tübinger Universität verfolgt, in der festgestellt wird, dass der § 25 des Wehrpflichtgesetzes verfassungswidrig ist.

Referat für Bündische Jugend: Aus Etat-Gründen wurde die Zeitschrift Kontakte nicht mehr fortgesetzt, zumal sich die Möglichkeit eröffnete, an der Zeitschrift pläne mitzuarbeiten, die in der Bündischen Jugend einen grossen Leserkreis hat.

Ersatzdienst-Referat: Das Ersatzdienst-Referat nahm Verbindungen mit dem Bundesministerium für Arbeit, der Birere und dem Internationalen Zivildienst auf. Die Anerkennung der Trägerorganisationen wird laufend verfolgt.

Presse-Referat: Es wurde begonnen, die Publikationsmöglichkeiten für den IAK zusammenzustellen. Wo möglich, wurden auch Mitteilungen vom IAK lanciert.

Lehrer-Referat: Die Arbeit beschränkte sich bis jetzt darauf, ein Arbeitsprogramm aufzustellen und Adressen von Lehrern zu sammeln.

Schüler-Referat: Es wurde ein Aufklärungsblatt für Abiturienten herausgegeben als Sondernummer von aktiv - Meinungen und Zeitungen aus der Studentenschaft -. Es wurde in der Auflage von 10 000 Stück gedruckt und hauptsächlich auf einem Wege verteilt. Mitglieder des IAK Heidelberg schrieben die Klassensprecher sämtlicher Oberprimen in der Bundesrepublik an und legten den Brief 5 aktig bei. Insgesamt wurden 57 kg Briefe an 1915 Klassensprecher abgeschickt. Trotz der relativ dünnen und einspurigen Verbreitung war die aktiv-Aktion ein grosser Erfolg. Noch heute gehen bei der Bundesgeschäftsstelle Schreiben interessierter Abiturienten ein. Die Finanzierung dieser Aktion war nur durch das Geldopfer vieler Freunde möglich. Der IAK Heidelberg brachte durch Geld- und Blutspenden allein 1/3 der Kosten auf.

Neuwahl des Vorstandes.

Auf der Ausserordentlichen Bundesversammlung am 2./3.3. in Heidelberg wurde folgender neuer Vorstand gewählt:

Horst Kuni, Dieter Pscheulin, Peter Kuckuk.

Die Bundesgeschäftsstelle wird von Horst Kuni geführt. Anschrift: Wertheim/M. Neue Steige.

Landesverband Baden-Württemberg: Wir sahen uns gezwungen, die Gruppen Freiburg, Heidelberg und Tübingen zu einem Landesverband Baden-Württemberg zusammenzufassen, denen nach Gründung auch die Gruppen Karlsruhe, Mannheim und Stuttgart angeschlossen werden, da das die Voraussetzung ist für die Aufnahme des IAK Freiburg in das forum politicum.

Kommissarischer Vorsitz: Helmut Gross, Freiburg, Wallstr. 11.

## Programm der Referate des IAK für SS 60.

### Lehrer-Referat I. Mahziele:

1. Anlage einer Kartei sympathisierender Lehrer
2. In Verbindung mit Schüler-Referat Versand von Material zur Weitergabe an Schüler.
3. Versand von Unterlagen über KDV und Ersatzdienst, besonders in unserem Sinne einer Alternative, zur Verwendung im Gemeinschafts-Unterricht.
4. Die Zeitschriften für Lehrer ausfindig machen. Versand von Artikel an diese.

### II. Fernziele:

1. Anknüpfen von Beziehungen zu Studienseminaren und Lehrerskademien,
2. Zusammenstellung von Unterlagen über unsere Konzeption, die dort als Diskussionsmaterial dienen können.

### Schüler-Referat

1. aktiv-Sondernummer für Abiturienten. Grössere Auflage, Mehrgleisige Verteilung, nicht nur über alle Klassensprecher, sondern auch über befreundete Lehrer und Schüler. Einschalten von Schüler-Selbstverwaltungen.
2. Schülerzeitungen mit Artikeln versorgen. Nicht nur über KDV, sondern die Probleme auch in Literatur (Tucholski, Brecht, Borchert usw.) verpackt.
3. Diskussionen mit Schülern durch erfahrene VK, LK usw., Lehrer.
4. Schulen zu Vorträgen einladen (z.B. Pauling, Wienöller).
5. Schüler-Büchereien mit pazifistischer Literatur versorgen, durch Stillungen oder Anregungen zur Kauf.
6. Vorträge z.B. mit Dias über Marokko, in die Ersatzdienstgruppen und damit KDV verpackt sind.

### Die Haltung des IAK zum Ersatzdienst: in Stichworten

So sehr es zu verurteilen ist, dass man durch "Ersatzbeschäftigung" der KDVer für "Gleichheit und Gerechtigkeit" sorgen will, muss doch damit gerechnet werden, da bis auf verschwindende Ausnahmen alle KDVer den ED ableisten werden. Die Tätigkeit im ED ist auch nicht "etwas Böses an sich", wie die des KB. Man kann hier geradezu einen Modellfall für die Durchführbarkeit unserer Idee der Gewaltlosigkeit sehen: Es müsste uns gelingen, diese "an sich gute" Tätigkeit, die uns mit schlechten Hintergedanken befohlen wird, umzuwandeln in die Alternative zum KB, wie wir sie uns vorstellen, denn eine andere reale Möglichkeit dazu dürfte es in absehbarer Zeit nicht geben. Nicht wie der Dienst heisst ist wichtig, sondern was er ist und was in ihn von uns getan wird!

### Ersatzdienst-Referat:

1. Information über den Ersatzdienst.
2. Vermittlung von Stellen für EDler unter besonderer Berücksichtigung pazifistischer Trägerorganisationen mit international zusammengesetzten Arbeitsgruppen. Förderung des Einsatzes im Ausland, vor allem in Ländern, in denen die Konsequenzen aus 3.) besonders angewandt werden können.
3. Betreuung der EDler. Ausbildung in "gewaltloser Selbsthilfe und unimilitärischer Verteidigung", in Freizeit, durch Referenten, vorgebildete EDler, Übersendung von Lektüre, Informationsblättern usw.
4. Rechtliche Unterstützung von EDlern. Sorge für eintragbares Arbeitsverhältnis und ein gutes Arbeitsklima im Einsatzort. Nur durch 2) und 3) kann erreicht werden, dass die blosser Beschäftigungstherapie der KDVer als Ersatz zu einem sinnvollen Alternativdienst ausgebaut werden kann, die keinem verantwortungsvollen Wehrpflichtigen mehr die Entscheidung erspart, ob welcher Stellener Menschenrechte und -würde "verteidigen" soll.

Das Programm des IAK für das SS 60

Am 2./3. März fand in den Katakomben von Endres, Leng und Tschulin, Heidelberg, Dantestr. 41, eine ausserordentliche Bundesversammlung statt. Hauptpunkte waren Neuensetzung des Bundesvorstandes und die Festlegung der Arbeit im kommenden Semester. Besonders wichtig schien die neue Durchdenkung der Situation, in die sich der IAK gestellt sieht und der Ansatzpunkte für eine sinnvolle Arbeit.

Situation: Politisch sehr gleichgültige und durch die vielen Anti-Atom-Rummels sichtlich ermüdete Studentenschaft. Die Älteren Semester sind weisse Jahrgänge; die jüngeren meist erfasst, gemastert und zurückgestellte Wehrpflichtige, einige KDVer und, immer mehr zunehmend, Wehrpflichtige, die gleich nach dem Abitur den Wehrdienst vorzeitig ableisten und Soldaten auf Zeit, die jetzt ihr Studium finanziert bekommen.

Man muss damit rechnen, dass das Einberufungsalter von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wird, d.h. dass jeder Abiturient eingezogen werden wird.

Mit zwei KDV-Organisationen haben wir schon mehr als genug, den IAK hier als dritte Organisation auffassen zu wollen, wäre Wahnsinn. Die pazifistische "Bewegung" benötigt unbedingt Einheit und dringend ein wirklich realpolitisches Programm, sonst werden wir endgültig als Sektierer und idealistische Schwärmer abgeschrieben werden.

Ansatzpunkte: Die Besprechung der Ansatzpunkte für die Arbeit des IAK ist in Innere und Aussenarbeit, diese wieder in expansive und infiltrativ getrennt. Diese Trennung ist natürlich etwas gezwungen, erhöht aber die Übersicht. Einerseits müssen sich die verschiedenen Gebiete für eine sinnvolle Arbeit ergänzen, andererseits muss das Schwergewicht immer der speziellen Situation angepasst werden. Was bei der einen Uni erfolgreich ist, kann bei einer anderen Zeit- u. Kräfteverschwendung sein.

Grundsätzlich ist noch zu sagen: Wo es immer geht, intensive Zusammenarbeit mit IdK und VK, vor allem auf Ortsebene, hat sich immer für beide Teile als fruchtbar erwiesen. Beim einen Teil in der Mitgliederzahl, der Zahl und dem Erfolg von Aktionen, beim anderen Teil in der Finanzlage und Unterstützung ideeller und vor allem materieller Art.

Der IAK ist lediglich eine gemeinsame Basis von IdK, VK und nicht-organisierten Studenten, um sich in der inneren Arbeit zusammenzufinden, in der äusseren expansiven Arbeit im Hochschulbereich anerkannt zu werden und um bei der infiltrativen Arbeit einen guten Ausgangspunkt zu haben.

Innere Arbeit: Erarbeitung eines realpolitischen Programms. Dazu sind Gleichgesinnte nötig mit dem gleichen Anliegen. Zu gewinnen durch die expansive Arbeit. Lektüre der "gewaltlosen Literatur". Kritik. Sehr vorteilhaft, Diskussionen der kritischen und kritisierten Fragen mit Exponenten der Gewaltlosigkeit. Z.B. Wochenendseminar mit Prof. Koch. Vorbereitung eines ideologischen Seminars des IAK! Übersendung der Arbeitsergebnisse an die Bundesgeschäftsstelle, die sie verarbeiten und veröffentlichen wird. Regelmässige Beteiligung dürfte zur zu erreichen sein, wenn straff auf ein bestimmtes Ziel hingearbeitet wird. (Wochenendseminar, ideologisches Programm usw.) Empfehlenswert ist die Auflockerung durch Les- oder sonstige Abende, Vorführung von Dokumenten, z.B. Vortrag von Prof. Koch, wozu dann alle Kartelleichen eingeladen werden können. Evtl. ein Kurzreferat über das bisher Erarbeitete.

Aussere Arbeit:

1. Expansive. Um die zur inneren und infiltrativen Arbeit nötigen Leute zu bekommen, zur Aufklärung über die Möglichkeit der KDV und zur Beratung von KDVer. Letzteres ist die Domäne der KDVer-Organisationen

denn der IAK keine Konkurrenz machen kann und will, zumal dem IAK in absehbarer Zeit das Substrat dazu entzogen wird (wenn man von der Schülerarbeit absieht). Sehr praktisch ist die Anerkennung der Gruppe als studentische Vereinigung. Für Veranstaltungen bekommt man dann Hörsäle, ausserdem für kleinere Abende Räume in den Gesellschafts- oder Studentenhäusern der Uni. Ausserdem wird das Anbringen von Schwarzen Brettern und die Verteilung von Flugblättern und das Plakattieren im Uni-Bereich gestattet. Möglichkeit der Mitarbeit in Asta und Studium Generale und Einladungen zu allen Veranstaltungen der Uni sind weitere Vorteile. Weiter sollte die Aufnahme ins Forum politikum angestrebt werden, da dann Veranstaltungen erheblich finanziell unterstützt werden. Bei Vorhandensein von Zeit, Geld und Möglichkeit, sind Flugblattaktionen zum Bekanntwerden sehr gut. Das Mindestmass expansiver Arbeit sollte sein: Unterhaltung der Schwarzen Bretter und eine grosse öffentliche Veranstaltung mit möglichst zugkräftigem Redner. Beste Zeit für optimalen Besuch: Ende des ersten Vorlesungsmonats. Bezahlung weiterer Anreisen guter Redner nicht scheuen, da Tellersammlung nach Vortrag auch mehr einbringt. Vor Vortrag Austeilung eines Fragebogen über IAK, um neue Adressen von Interessenten und Karteileichen zu bekommen. Zu diesen Vortrag alle Möglichkeiten der Werbung ausnutzen: Plakate in den Instituten, Schwarze Bretter, Flugblätter in oder vor der Mensa, Zeitungen und evtl. Sammelprogramm des Asta. Weitere öffentliche Veranstaltungen können nur bei wirklich packenden Themen oder (und) ziehenden Referenten, vor allem in der zweiten Semesterhälfte, wenn Fleissprüfungen u. ä. drohen. Schau-KDVerhandlungen und Berichte anerkannter KDVer verfehlen in kleinerem Rahmen ihre Wirkung selten.

2. Infiltrativ: Hiermit ist pazifistische Infiltration gemeint, die immer offen und ehrlich bleibt und die einen nicht zur Selbstverleugnung zwingt, wie das leicht passieren kann, wenn eine Infiltrationsmethode auffliegt, die nichts anderes war, als in unsere Reihen übertragene Methoden der Kalten Krieger. Während die KDVer der symptomatischen Bekämpfung des Deutschen Krieges und einer seiner Wurzeln liegt, sollte die infiltrative Arbeit zum Abbau des Kalten Krieges beitragen, nicht zur Beteiligung an ihm. Die infiltrative Arbeit soll vor allem dort angewandt werden, wo Vorurteile ungangen werden müssen, wo bei der Erwähnung von KDVer eine Jalousie herunter geht oder wo eine Organisation von KDVer Misstrauen weckt. In verschiedenen Kreisen, z.B. Bündischer Jugend, Ev. Gemeindejugend, Ev. Studentengemeinschaft, IBS, SDS, SNR, Anti-Atomgruppen usw. ist es möglich, verhältnismässig offen Stellung zu beziehen. Empfehlenswert sind auch gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen. Besonders die Anti-Atom-Schüler sind sehr dankbar, weil bei der Mehrzahl ihrer Anhänger das Streichfeuer der ersten Begeisterung erloschen ist.

Weit schwieriger ist erfolgreiches Arbeiten in ganz verschlossenen Kreisen. Hier besonders wichtig: Es geht nicht darum, die Arbeit der infiltrierten Gruppe zu sabotieren, sondern sie in unserem Sinne zu beeinflussen. Ob man nun h.B. vor Kolpingbrüdern einen Vortrag über die Aussätzigenhilfe oder vor einer Schulklasse über die Über Marokko zeigt, immer kann man dabei entsprechende Kommentare unter die Haut manövrieren. Bei dieser infiltrativen Arbeit kann man seine ganze Parteilinie entfalten. Die Bundesgeschäftstelle ist dankbar für die Mitteilung von Erfahrungen und Anregungen.

## Ein Weltfriedensdienst

---

Vorbemerkung: Die im Folgenden wiedergegebenen Grundgedanken Fritz Vilmars über einen großen, übernationalen Friedenseinsatz der jungen Generation in den Entwicklungsländern basieren auf einer Idee des Soziologen Eugen Rosenstock-Huessy. Es sind Auszüge aus einer ausführlichen Darstellung, die - unter dem selben Titel - als Sonderdruck (DM 0,40) zu beziehen ist; Redaktion Wissen und Verantwortung, Horst Bethmann, Dransfeld üB. Göttingen. Zubeachten ist insbesondere der in dieser Schrift ausgearbeitete Aktionsplan.

Bei dem Weltfriedensdienst geht es darum, daß sich Menschen, insbesondere die junge Generation, aller Nationen - von einsichtsvollen Politikern der Staaten und der Vereinten Nationen gefördert - zusammenfinden, um in Notstandsgebieten unserer Welt einen ein- bis zweijährigen Friedensdienst zu leisten:

- durch den das Ende der Kriegsgeschichte positiv manifestiert und vorgelebt wird -
- durch den die Einheit des Menschengeschlechts in praktischer Solidarität gemeinsamer freiwilliger Arbeit und geistigen Austauschs aller Rassen und Klassen erfahren und gelebt wird -
- durch den die Schranken der Fremdheit und Feindschaft abgebaut werden -
- und durch den insbesondere die westlichen Industrienationen die Schuld und die Schulden einer kolonialistischen Vergangenheit tilgen.

Die Atombombe erzwingt das Ende der Kriegsgeschichte. Das heißt: Der Krieg, in der bisherigen Geschichte wirksames Mittel der Politik, wesentlich gestaltendes Moment der Weltgeschichte, kann heute keine politischen Entscheidungen mehr erzwingen, sondern höchstens zum wechselseitigen Selbstmord der Völker führen. Wenn künftig menschliche Geschichte also nicht überhaupt enden soll, wird sie künftig nicht mehr Kriegsgeschichte sein. Es gilt nicht mehr, Feinde zu besiegen - denn es gibt keinen Sieg mehr mit Atomwaffen -, sondern es gilt, Freunde zu gewinnen.

Das Schreckliche aber ist, daß die Völker und ihre Politiker diese weltgeschichtliche Wendung nicht wirklich begriffen haben. Denn wenn wir nicht lernen, solidarisch miteinander zu leben ohne Vorherrschaftsanspruch eines Volkes gegen das andere, sind wir verloren. Wir aber machen weiter, als sei die Staatsouveränität ein Heiligtum, als seien nicht die Negerstämme von heute unsere Wirtschaftspartner von morgen, als sei der Atomkrieg noch ein politisches Mittel. Hier muß etwas geschehen. Und hier ergeht die Herausforderung

Eugen Rosenstock-Huessys

an die Jugend, die Grenzen zu überschreiten. Die staatlichen, aber auch die sozialen, die geistigen, die rassischen Grenzen zu überschreiten und in Notstandsgebieten unseres Planeten in einem Jahr gemeinsamen übernationalen Arbeitseinsatzes die künftige Einheit der Menschheit vorzuleben, sie in beispielhaften, verheißungsvollen - vor allem aber: in lebendig erfahrenen Formen vorweg zu verwirklichen. Denn vergeblich wird jede Mühe sein, allein von oben herab, vom grünen Tisch zahlloser Weltfriedensräte und Weltfriedenskonferenzen den

Frieden zu stiften. Es wird vergeblich sein, wenn nicht zugleich von unten herauf, im praktischen Einsatz der künftigen Bürger dieser zusammengewachsenen, aber innerlich zerfallenen Menschenwelt, deren Solidarität und Friede erlebt und erfahren, erarbeitet und auch erlitten wird in einem echten freiwilligen Zelopfer ihres Lebens - in einem Jahr, mindestens einem Jahr, freien Friedensdienstes.

Wenn es wahr ist, ~~(was wir oben sagten)~~, daß die revolutionäre Wende der Zeitalter dadurch gekennzeichnet ist, daß nicht mehr Feinde zu vernichten, sondern Freunde zu gewinnen sind auf diesem Planeten, so wird damit auch die alte Dienstform der jungen Generation, die allgemeine Wehrpflicht (als "Schule der Nation") zunehmend unreal.

Mann trennt sich aber schwer von gesellschaftlichen Einrichtungen, solange nicht neue, die des Neuen Zeitalters an deren Stelle getreten sind. So würden nicht zuletzt vom Recht der Kriegsdienstverweigerung zweifellos viel mehr junge Leute Gebrauch machen, wenn damit etwas "Positives", ein besserer statt ein Ersatz-Dienst verbunden wäre, wenn bei dem bloßen Nein nicht der Verdacht der bloßen Drückebergerei stände. Zeigt nicht die Idee des Friedensdienstes hier einen Weg?

Wir wissen heute, wie gefährlich das Weiterleben in überholten militärischen Denkformen und Einrichtungen ist. So könnte es sich rasch erweisen, daß jener Plan eines Weltfriedensdienstes nicht die abseitige Idee eines Utopisten ist, sondern Voraussicht dessen, was die gesellschaftliche und technische Zeitwende von uns fordert. Denn wenn Rußland bereits heute mehr wirtschaftliche Hilfe in einigen wichtigen unterentwickelten Ländern leistet als das wirtschaftlich dreifach stärkere Amerika, so zeigt das, wo und wie künftig die Auseinandersetzung, der Wettbewerb der Gesellschaftssysteme, sich vollzieht. Ein übernational organisierter Friedensdienst der westlichen Industrienationen - mit technischer Grundausbildung gerüstet - wird zusammen mit großzügigen, sehr langfristigen Krediten, schon in Kürze wichtiger für unsere Position in der Einen Welt sein als die übernationalen Rüstungsorganisationen. Demgemäß forderte Eugen Rosenstock bereits 1957 in einem Vortrag in Bad Boll: "Ein übernationaler Friedensdienst muß die westlichen Industrienationen und besonders Deutschland und die Vereinigten Staaten überall in der Welt, die sich von uns 'imperialistischen' Weißen jetzt abwendet, als gemeinsame Dienstträger sichtbar machen, - als geistige Stoßtruppe, die Zerstörungen aufbaut, Ausbeutungen wiedergutmacht."

Kriegsdienstverweigerer - Friedensdienstsucher ?

Noch eine weitere brennende Frage unserer Zeit findet durch den Plan eines Weltfriedensdienstes erstmalig eine vollgültige Lösung.

Niemand kann die Augen verschließen vor der Tatsache, daß das urchristliche Gebot, das eigene Lebensrecht nicht durch Gewalt dem Mitmenschen gegenüber zu behaupten, heute zu ganz neuer Bedeutung gelangt, da die Atombombe das Ende der Kriegsgeschichte erzwingt und überdies die Völker ideell und materiell immer enger als Partner sich verbinden. Niemand kann leugnen, daß in dieser Situation die Wehrdienstverweigerung eine absolut ernstzunehmende, verantwortungsbewußte Entscheidung sein kann. Und doch fände diese Verweigerung eines Gemeinschaftsdienstes erst ihre rechte, befriedigende Form durch positive Aufhebung in einem Friedensdienst und einer entsprechend manifestierten Friedensdienstbereitschaft der

Wehrdienstgegner: "Vielleicht steckt im Kriegsdienstverweigerer ein Friedensdienstsucher", - so hat Rosenstock 1956 vor Bundeswehroffizieren in Sonthofen das Problem gewendet, um die Verantwortlichen aus der natürlichen Selbstbezogenheit ihres Metiers zur Anerkennung neuer Dienstformen in einer politisch und technisch total verwandelten Welt, zu bewegen. Die weltwirtschaftliche Situation wird wohl ein Übriges tun, die allzu sehr im Militärpolitischen Befangenen darüber zu belehren, daß ein großangelegter Friedenseinsatz der technischen und menschlichen Kräfte heute zur Selbsterhaltung der europäischen Industrienationen mehr dient als immer zunehmende Rüstungen und Militärdienste.

Indem Opfer und Abenteuer des Krieges sich derart verwandeln in Abenteuer und Opfer internationaler Arbeitsgruppen in Indien und Mexiko, am Kongo und in der Arktis, werden Triebkräfte des Krieges in friedliche verwandelt. Der Frieden selbst aber verliert damit seine Monotonie für den Menschen in der modernen mechanisierten Arbeitswelt. Dieser überschreitet im Friedensdienst die allzu eng gewordenen Grenzen des gesellschaftlichen Alltags, erfährt Spannung, Überraschung, persönliche elementare Erlebnisse und Bewährungsproben in fremder ungewohnter Welt und befriedigt damit Kräfte, die seit alters und noch heute zu gefährlich zerstörerischem Ausbruch drängen: untergründige Sehnsucht nach kriegerischen Lebensformen jenseits der allzu geregelten zivilen Welt.

Der Weltfriedensdienst ist heute bereits im Aufbau begriffen, wenn auch vorerst in kleinem Rahmen: mehrere Friedensdienstgruppen (Internationaler Zivildienst, Christlicher Friedensdienst, Aktion Sühnezeichen) haben sich zu einer "Arbeitsgemeinschaft Weltfriedensdienst" (Berlin-Charlottenburg, Jebenstraße 1) zusammengeschlossen; im Frühjahr 1960 ist eine erste Pioniergruppe zu 1 - 2 jähriger Aufbauarbeit in einem Notstandsgebiet Griechenlands aufgebrochen (nach Servia, einem von uns im 2. Weltkrieg zerstörten Ort). Es ist notwendig, daß der Verband der Kriegsdienstverweigerer, die Gewerkschafts-Jugendorganisationen, die christlichen und freien Jugendorganisationen gemeinsam mit der bestehenden Arbeitsgemeinschaft eine große "Organisation Weltfriedensdienst" aufbauen, die als Realität einer neuen Epoche jenseits der Kriegsgeschichte bald in Deutschland und Europa die Jugend anspricht und begeistert.

mfl  
4

Institut für Zeitgeschichte Archiv

ED 713-8-64

# Satzung des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer

Antrag auf  
aus ande-  
rdung) ein-

igerer zur

r muß wie  
wohl zur Er-  
erscheinen.  
stgestaltan  
weitere Be-  
Ober die  
überhaupt  
er die An-  
bzw vor-  
Zuge-  
Zeitpunkt  
Der Muster-  
aufgefügt, über  
erkennung  
zu befin-

Antrag auf  
verweige-

Kriegsdienst-  
inem Vor-  
ichen Bei-  
verständnis  
d Ort der  
er persön-

lgemeinen  
rung statt.

n werden?

ein Nicht-  
tion" muß  
(sowie)lich  
auschuß),  
er Kriegs-  
sten. Der  
n Verband  
oder eine  
en geeig-  
vor Prü-  
den VK  
en.

en Antrag-

n antwor-  
vertreten.

## § 1

Der Verein führt den Namen „Verband der Kriegs- dienstverweigerer in der War Resisters' Internatio- nal“.

## § 2

Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Alle Menschen zu sammeln, die den Dienst am Krieg, insbesondere den Wehrdienst, aus Gewissensgründen verweigern;
2. An der Beseitigung der Kriegsursachen mitzu- arbeiten;
3. Sich für die Anerkennung, Erhaltung und Aus- gestaltung des Rechtes auf Kriegsdienstverweige- rung einzusetzen;
4. Den Kriegsdienstverweigerern aus Gewissens- gründen alle mögliche Hilfe zuteil werden zu las- sen, insbesondere dann, wenn ihnen durch die Verweigerung Nachteile entstehen.

## § 3

Der Verband bedient sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben ausschließlich der Mittel des gewaltlosen Kampfes und solcher Mittel, die nicht im Wider- spruch zu den Menschenrechten stehen.

## § 4

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

## § 5

Der Verband hat seinen Sitz in Köln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 6

1. Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Per- sonen erworben werden.
2. Diese haben einen Aufnahmeantrag mit folgender Erklärung zu unterschreiben: „Der Krieg ist ein Verbrechen an der Menschheit. Ich bin daher entschlossen, keine Art von Krieg, weder direkt noch indirekt, zu unterstützen und an der Beseitigung aller Kriegsursachen mitzuarbeiten.“

## § 7

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband im Sinne dieser Erklärung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und sich dafür einzu- setzen, daß die Unabhängigkeit des Verbandes von allen im Kalten Krieg einseitig orientierten Interessengruppen und politischen Parteien, wie kommunistischen und militant-antikommunisti- schen Kreisen und den entsprechenden Tarn- organisationen, stets gewahrt bleibt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom Verband festgesetzten Mitgliederbeitrag zu zahlen, sowie die Verbandszeitschrift zu beziehen.

## § 8

1. Der Aufnahmeantrag ist direkt oder durch die regional zuständige Gruppe ~~oder den zuständigen Landesverband~~ dem Bundesvorstand zuzulei- ten.
2. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Bundesvor- stand innerhalb von zwei Wochen nach Einang der Beitrittsklärung keinen Widerspruch erhebt.
3. Der Bundesvorstand hat das Recht, Widerspruch zu erheben, wenn Tatsachen bekannt sind, durch die das neue Mitglied für den Verband untragbar erscheint.

## § 9

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Aus- schluß.
2. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit schriftlich unter Abgabe des Mitgliedsausweises erfolgen.
3. Ausgeschlossen wird, wer gegen die Ziele und Grundsätze des Verbandes verstößt oder sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
4. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann von der zuständigen Gruppe, dem ~~Landesverband~~ ~~Landesverband~~ oder den in § 16 erwähnten Orga- nen des Vereins gestellt werden.
5. Über den Ausschluß entscheidet ein Schiedsaus- schuß der zuständigen Gruppe, bei Einzelmitglie- dern ein beim Bundesvorstand entsprechend zu bildender Ausschuß. Der Vorsitzende des Schieds- ausschusses wird vom Gruppenvorstand (bzw. Bundesvorstand) ernannt, der Antragsteller und der Beschuldigte ernennen je zwei Beisitzer.
6. Gegen das Ergebnis des Verfahrens können beide Parteien Einspruch bei ~~ihrem~~ vom Bundesaus- schuß zu wählenden Schiedsgericht erheben. Dies- ses Schiedsgericht entscheidet endgültig.
7. In Fällen, in denen eine schwere Schädigung des Verbandes durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß, kann der Bundesvorstand ein Mit- glied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Auf Antrag des Ausschlossenen ist anschließend unverzüglich das ordentliche Schiedsverfahren anzuleiten.
8. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

## § 10

Der Verband kann Förderer aufnehmen. Diese zah- len einen Fördererbeitrag, sie haben im übrigen weder die Rechte noch die Pflichten eines Mitgliedes.

## § 11

1. Mitglieder, die am gleichen Ort wohnen, sind in der Regel in einer Gruppe zusammengeschlossen.
2. Die Gründung einer Gruppe erfolgt unter Ver- antwortlichkeit des zuständigen Landesverbandes oder des Bundesvorstandes. Bis zur Wahl des ersten Gruppenvorstandes werden dessen Auf- gaben von einem Arbeitsausschuß wahrgenom- men, der von dem zuständigen Landesverband oder vom Bundesvorstand bestimmt wird.

## § 12

1. Die Organe einer Gruppe sind:
  - a) der Gruppenvorstand,
  - b) die Hauptversammlung.
2. Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dessen Stell- vertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Ver- tretung der Gruppe sind je zwei Gruppenvor- standsmitglieder in Gemeinschaft miteinander berechtigt.
3. Der Gruppenvorstand hat einmal im Jahr alle Mitglieder zu einer Hauptversammlung zu laden. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung unter Wahrung einer zehntägigen Frist. Im übrigen kann eine Hauptversammlung aller Mitglieder auf die gleiche Weise jederzeit vom Vorstand einberufen werden; sie muß ein- berufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Inst. für... 34.1E 23 34.2

- 4. Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Gruppenvorstand mit Stimmenmehrheit. Jede Hauptversammlung ist befugt, einen neuen Gruppenvorstand zu bestellen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.
- 5. Die Beschlüsse einer jeden Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- 6. Die Gruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

§ 13

Der Bundesvorstand ist berechtigt, einen Gruppenvorstand, der das Ansehen des Verbandes schädigt, zu suspendieren. Dieser hat das Recht, Einspruch hiergegen beim Bundesausschuß einzulegen. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Mitglieder, die nicht einer Gruppe angehören (Einzelmitglieder) haben das Recht, an den Versammlungen der nächstfolgenden Gruppe stimmberechtigt teilzunehmen. Der zuständige Landesverband oder der Bundesvorstand kann mehrere Einzelmitglieder zu regionalen Arbeitsgemeinschaften zusammenfassen.

§ 15

- 1. Die Gruppen einer Gebietseinheit — in der Regel die eines Bundeslandes — sind zu Landesverbänden zusammengefaßt.
- 2. Die Aufgaben der Landesverbände sind:
  - a) Gründung von Gruppen,
  - b) Allgemeine Aktivierung der Verbandsmitglieder,
  - c) Vermittlung von Referenten.
- 3. Der Vorstand des Landesverbandes wird von der Versammlung der Gruppenvorsitzenden der betreffenden Gebietseinheit bzw. in den Städten von einer gemeinsamen Hauptversammlung aller Gruppen (Landeskonferenz) gewählt.
- 4. Die Aufgabenverteilung zwischen Landeskonferenz und Landesverbandesvorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Landeskonferenz beschlossen wird und nicht zu dieser Satzung in Widerspruch stehen darf.

§ 16

Die Organe des Verbandes sind:
 

- a) Der Bundeskongreß
- b) Der Bundesausschuß
- c) Der Bundesvorstand

§ 17

- 1. Der Bundeskongreß setzt sich zusammen aus dem Bundesausschuß und den in den Gruppen zu wählenden Delegierten.
- 2. Der Bundeskongreß wird mindestens einmal im Jahr vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Gruppen es fordert. Ort und Zeit des Bundeskongresses werden im Übrigen vom Bundesausschuß festgelegt.
- 3. Der Bundeskongreß hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - b) Festsatzung des Mitgliederbeitrages
  - c) Bestätigung bzw. Neuwahl des Vorstandes
  - d) Festlegung allgemeiner Richtlinien
  - e) Festlegung des Delegiertenquotas
  - f) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes.

- 4. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten. Im Übrigen beschließt der Bundeskongreß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5. Der Bundeskongreß kann seine Rechte — mit Ausnahme der unter a), c) und f) genannten — dem Bundesausschuß übertragen.
- 6. Über die Beschlüsse des Bundeskongresses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Bundeskongreß bestimmt, welche Beschlüsse im Verbandsorgan zu veröffentlichen sind.

§ 18

- 1. Der Bundesausschuß besteht aus dem Bundesvorstand und je einem Vertreter der Landesverbände.
- 2. Der Bundesausschuß konstituiert sich anschließend an jeden Bundeskongreß. Im Übrigen wird er vom Vorstand schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn die Hälfte der Landesverbandsvertreter es fordert.
- 3. Der Bundesausschuß berät über wichtige, den Verband und die Gruppen betreffende Fragen. Es ist seine Aufgabe, die enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Gruppen zu sichern.

§ 19

- 1. Der Vorstand wird vom Bundeskongreß auf Widerruf gewählt.
- 2. Dem Bundesvorstand gehören an:
  - a) Der Vorsitzende
  - b) Der stellvertretende Vorsitzende
  - c) Der Schatzmeister
  - d) Die Referenten,
 deren Zahl vom Bundeskongreß jeweils festzulegen ist.
- 3. Die Verteilung der einzelnen Referate geschieht durch den Bundesvorstand.
- 4. Der Bundesvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Vorstand auf seiner nächsten Sitzung dargelegt werden.
- 5. Zur Vertretung des Verbandes sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt. Im Falle einer dauernden Verhinderung des Vorsitzenden kann der Vorstand die Rechte des Vorsitzenden einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 20

Der Bundeskongreß wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Bundesausschuß oder dem Bundesvorstand angehören dürfen.

§ 21

Bei Verlust der Rechtsfähigkeit kann der Bundesausschuß beschließen, daß der Verband als nicht rechtsfähiger Verein weitergeführt wird. Dieser Beschluß ist vom Bundeskongreß zu bestätigen.

§ 22

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen zu gleichen Teilen dem evangelischen Hilfswerk und der Arbeiterwohlfahrt zugeführt.

§ 23

Für alle von dieser Satzung nicht behandelten Rechtsfragen gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

1. Wer darf d

Jeder Wehr gutem Gew zu neuen Kr senmorden

2. Wo ist das weigerung

Im Grunde Deutschland B rnisfr heit:

1. Die Freiheit sens und die weltanschau unverletzlich

2. Die ungestö gewährleist

3. Niemand da Kriegsdienst werden. Da gesetz.

Ferner im l pflichtgesetz

Wer sich au teiligung a zwischen d deshalb der verweigert, einen zivilen Bundeswehr n Antrag de. Bundes

3. Muß der K Religionse Kriegsdienst gen Jehova

Nein! Er n sen Gründe oder Sektiert zu dürfen. Dar ja auch sonst Der Kriegsch palte Moral Brandstifter

33L

34G

347

348

79

349

34A

34A

30/31

34A

34A

4

19a

## Verteidigungskrieg und Notwehr

### 1

„Notwehr“ ist, wie jeder weiß, nach dem Gesetz erlaubt, genauer gesagt: nicht „strafbar“. Bei der Auseinandersetzung über das Recht — oder gar die Pflicht — zur Kriegsdienstverweigerung spielt daher das Argument der Notwehr eine große Rolle. In den Ländern, die eine Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zulassen und in denen eine gerichtliche Behörde in einem besonderen Verfahren darüber zu entscheiden hat, ob der Wehrdienstverweigerer wirklich aus Gewissensgründen handelt, wird ihm erfahrungsgemäß häufig die Frage vorgelegt, ob er es nicht für seine Pflicht und sein Recht halte, nahe Angehörige, die überfallen oder sonstwie gewaltsam angegriffen werden, zu verteidigen, und zwar notfalls auch unter Anwendung von Gewalt. Wird diese Frage bejaht, so sagt man dem Wehrdienstverweigerer, um nichts anderes handle es sich bei dem Kriegsdienst: der Soldat sei nur dazu bestimmt, für sich und die Seinen, für seine Volksgenossen und seinen Staat das Recht auf Notwehr gegen einen feindlichen Angreifer auszuüben.

Unter Notwehr versteht nun das Gesetz (§ 33 des Strafgesetzbuches) die Verteidigung, die „erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden“, wobei auch eine Überschreitung der erforderlichen Verteidigung straflos bleibt, wenn sie im Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschehen ist. Es ist verständlich, aber auch darum um so gefährlicher, daß Millionen guter und kluger Menschen, die den Krieg durchaus verabscheuen und für eine verbrecherische Torheit halten, ihr Gewissen und ihren Verstand damit beruhigen, daß es Situationen gäbe, wo der Krieg als für den Schutz von Volk, Recht, Kultur erforderliche Verteidigung eine gewissermaßen im Sinne des Gesetzes berechtigte Notwehr sei. — Was kann und soll man ihnen erwidern?

### 2

Es ist nötig, daß wir den Begriff der Notwehr recht genau untersuchen, um festzustellen, ob wirklich Fälle denkbar sind, wo ein Krieg als Notwehr berechtigt sein kann. (Dabei lassen wir es bewußt auf sich beruhen, ob eine gesetzlich erlaubte Notwehr immer auch vom Gewissen, insbesondere vom christlichen Gewissen her, gerechtfertigt ist). Es kommt auf jedes Wort der vorher gegebenen gesetzlichen Begriffsbestimmung der Notwehr an. Man lese daher den betreffenden Satz noch einmal langsam durch und vergegenwärtige sich Sinn und Tragweite jedes einzelnen Wortes. Es muß sich erstens um einen „tatsächlichen Angriff“ handeln, eine bloße Drohung oder Bedrohung genügt nicht. Der Angriff muß zweitens „gegenwärtig“ sein; daß er bevorsteht, gibt noch kein Recht auf Notwehr, und selbstverständlich ent-

fällt jede Notwehr, wenn der Angriff schon abgeschlossen ist. Der Angriff muß drittens „rechtswidrig“ sein: wer also nur sein Recht wahrnimmt, — selbstverständlich in rechtlich zulässiger Form, insbesondere nicht durch verbotene Eigenmacht! —, begeht keinen rechtswidrigen Angriff, und es gibt gegen ihn keine Notwehr. Die Notwehr ist, viertens, immer nur „Verteidigung“. Abwehr fremden Angriffs, die freilich unter Umständen auch Gegenangriff sein kann, z. B. wenn ich den niederschleße, der auf mich oder einen anderen mit einer geladenen Schießwaffe anlegt. Die gewählte Verteidigung muß, fünftens, nach Art und Umfang „erforderlich“ sein zur Abwehr des Angriffs und darf nicht darüber hinausgehen; sie muß insbesondere sofort aufhören, wenn der Angriff abgewehrt worden ist. Und sie darf sich sechstens nur gegen den Angreifer richten, nicht gegen Unbeteiligte und deren Rechtsgüter.

Die so vom Gesetz scharf definierte Notwehr steht endlich, siebtens, unter der nachträglichen Kontrolle des Staates. Gerichte prüfen, wenn durch Ausübung der Notwehr Menschen verletzt oder sonstiger Schaden an fremdem Gut angerichtet worden ist, ob wirklich berechtigte Notwehr vorgelegen hat. Diese Prüfung ist oft schwierig und führt nicht immer zu einer sicheren Feststellung des Tatablaufs und zu seiner gerechten Beurteilung. Aber das teilt der Fall der Notwehr mit allen Fällen nachträglicher gerichtlicher Untersuchungen und Entscheidungen. Für den Regelfall ist jedenfalls — dies ist, wie wir sehen werden, wichtig — in allen Staaten die Notwehr eine Rechteinrichtung, die von Staat und Gesellschaft kontrolliert und in den ihr vom Gesetz gewiesenen engen Schranken festgehalten wird.

### 3

Ich könnte mir vorstellen, daß schon diese kurze Betrachtung des Wesens und Umfangs der Notwehr im innerstaatlichen Recht, wie wir sie eben angestellt haben, bei dem Leser Zweifel erweckt an der vielen Menschen so annehmbar erscheinenden Meinung, daß der „Verteidigungs“krieg als zwischenstaatliche Notwehr zu rechtfertigen sei. Vertiefte Betrachtung zeigt, daß eigentlich keins der entscheidenden Merkmale der persönlichen Notwehr auf den „Verteidigungs“krieg zu trifft, mindestens nicht auf den Verteidigungskrieg, wie er mit höchster Wahrscheinlichkeit nach den politischen, wirtschaftlichen und militärischen Gegebenheiten von heute ablaufen würde.

Das moderne Völkerrecht kennt nicht mehr das früher unbegrenzte Recht jedes souveränen Staates zum Kriege, vielmehr ist der „Angriffs“krieg völkerrechtlich verboten, ohne daß aber, leider, das Völkerrecht genau bestimmt, wann ein Krieg verbotener Angriffskrieg, wann er nicht verbotener Verteidigungskrieg ist, und ohne daß wie bei der privaten Notwehr eine übergeordnete gerichtliche Instanz eingesetzt ist, die im einzelnen Fall verbindlich erklärt, es liege ein Angriffs- oder ein Verteidigungskrieg vor. Die Vereinten Nationen haben freilich (z. B. durch den Weltsicherheitsrat) politische Instanzen geschaffen, die Friedensbrüche möglichst zuvorkommen sollen und Sanktionen gegen den Friedensverbrecher verhängen dürfen. Das schlimmste aber bei dem wichtigen Organ, dem Weltsicherheitsrat, ist, daß er nur einstimmig entscheiden kann (wenigstens bei den meisten und gefährlichsten Konflikten).

so daß er unter den Bedingungen der heutigen Ost-West-Spannung gerade dann funktionsunfähig wird, wenn man seiner am meisten bedarf. Gerade diese Situation hat dazu geführt, daß die Staaten ihre Rüstungen immer weiter ausbauen, und daß auch von wohldenkenden Menschen immer wieder die Meinung vertreten wird, der Staat müsse zur „Notwehr“ berechtigt und bereit sein.

4

Völlig versagt die behauptete Wesensähnlichkeit zwischen Verteidigungskrieg und privater Notwehr, wenn wir sie unter dem wichtigsten Gesichtspunkt, dem der erforderlichen Verteidigung betrachten, die das Gesetz dem angegriffenen Privatmann ja allein gestattet. Selten oder nie wird es schon der Fall sein, daß ein Privatmann sich in der bloßen Erwartung eines Angriffs bis an die Zähne bewaffnet und für diese Bewaffnung ständig einen wesentlichen Teil seines Einkommens ausgibt. Die meisten Rechtsordnungen verbieten es dem Privatmann sogar, Waffen zu führen oder machen die Erlaubnis von ganz bestimmten Voraussetzungen abhängig. Die Staaten verfahren ganz anders, wie wir wissen, und seit Jahren bemüht man sich vergeblich, wenigstens eine bescheidene Abrüstung der hochgerüsteten großen und kleinen Völker durchzusetzen. Höchstens in dem vom Völkerrecht anerkannten Fall, daß die Bevölkerung eines Staates spontan einem bewaffneten auswärtigen Angreifer in einer Art Völkserhebung entgegentritt, sich mit dem bewaffnend, was sie gerade unter Händen hat, wäre eine gewisse Ähnlichkeit mit der privaten Notwehr gegeben. Aber das wird stets nur eine kurze Episode sein; solche Erhebung wird entweder von dem besser gerüsteten und mit allen Mitteln moderner Kriegstechnik und Kriegsführung vorgehenden Angreifer sehr schnell niedergeworfen werden, oder sie wird in den wirklichen, nun von beiden Seiten in gleicher Weise militärisch, politisch, wirtschaftlich, psychologisch geführten modernen Krieg übergehen.

Das bedeutet, daß heutzutage auch in dem sogenannten Verteidigungskrieg grundsätzlich das Erfordernis der reinen Abwehr verlassen werden wird! Man wird sehr bald nicht mehr sagen können (wenn es überhaupt von vornherein jemals mit einiger Sicherheit gesagt werden konnte), wer Angreifer, wer Verteidiger war oder noch ist. Das bedeutet weiter, daß gar keine Rede davon sein kann, daß am Kriege Unbeteiligte nicht gleichwohl an Leib, Leben und Vermögen geschädigt werden: Im zweiten Weltkrieg wurde die Unversehrtheit der neutralen Staaten wenigstens grundsätzlich noch gewahrt. Die modernsten Kriegsmittel, Atombombe, Wasserstoffbombe, Cobaltbombe können aber technisch schon nicht so beherrscht werden, daß am Kriege unbeteiligte Völker gegen ihre furchtbaren Wirkungen gesichert wären. Alle völkerrechtlichen Vorschriften zur Humanisierung des Krieges (d. h. „Vermenschlichung“ des Krieges — welcher Widerspruch in sich schon!), die im ersten Weltkrieg noch gewisse bescheidene Früchte getragen haben, haben sich im zweiten Weltkrieg schon als mehr oder weniger ohnmächtig erwiesen, und zur Zeit könnten sich die großen Nationen nicht einmal dazu entschließen, auf den Gebrauch der furchtbaren neuen Vernichtungsmittel zu verzichten, die völkerrechtlich überhaupt keinen Anspruch auf die Bezeichnung „Waffen“ haben.

Dazu noch dies: die private Notwehr ist ihrem Wesen nach ein kurzer, sich außerhalb der staatlichen Rechtsnorm abspielender Vorgang, der sofort wieder in rechtlich geordnete Bahnen zurückkehrt. Der Krieg aber ist seinem Wesen nach ein unabschbares Unternehmen mit der Tendenz unflöser Ausweitung und mit der Wirkung, daß immer weitere rechtliche und moralische Schranken niedergelassen werden, so daß die Welt vom Chaos der Rechtlosigkeit und des Außerkräftretens aller Gebote der Sittlichkeit bedroht ist!

Und ein letzter Unterschied: Die private Notwehr ist ein Recht, keine Pflicht. Die „staatliche Notwehr“, den Verteidigungskrieg, faßt der Staat aber als sein Recht und seine Pflicht auf und leitet daraus die Befugnis her, seine Bürger zum Kriegsdienst zu zwingen. Und zwar nicht nur zum Waffendienst; denn im Zeichen des totalen Krieges — und einen anderen Krieg gibt es nicht mehr — zieht der Staat seine Bürger und Bürgerinnen zu allen zivilen, halbzivilen und nicht mehr zivilen Tätigkeiten heran, die er unter den Bedingungen des totalen Krieges als notwendig ansieht. Damit verliert der einzelne das Recht, selber irgendwie darüber zu entscheiden, ob denn die Voraussetzungen einer rechtlich (und allenfalls auch sittlich) zulässigen „Notwehr“ überhaupt gegeben sind, wie er selbstverständlich auch von jedem Einfluß darauf ausgeschaltet ist, in welcher Weise die „Notwehr“ ausübt wird, und daß nicht Mittel angewandt werden, die jedem Recht, jeder Sittlichkeit Hohn sprechen.

5

Die zunächst so bestehend anmutende Ähnlichkeit zwischen einer erlaubten Notwehr und einem daher scheinbar auch erlaubten bloßen Verteidigungskrieg hat sich also in ein Nichts aufgelöst. Der junge Wehrdienstverweigerer, dem man solche und ähnliche „Beweise“ gleichwohl vorhält, wird sie aber nicht nur ablehnen, sondern er wird auch gegenüber seinem privaten oder staatlichen Diskussionspartner mit etwas Positivem aufwarten können: der gemeinschaftliche passive und gewaltlose Widerstand eines Volkes, das widerrechtlich angegriffen wird, stellt eines echten Seitenstück zur privaten Notwehr dar!

Diesen Widerstand, der im höchsten Sinne sittlich gerechtfertigt ja sogar geboten sein kann, geistig vorzubereiten, den darauf gerichteten Willen bei sich und anderen zu schulen und zu stärken, die dazu erforderlichen politischen, wirtschaftlichen und technischen Maßnahmen zu überlegen und zu organisieren, so wie etwa Gandhi in Indien den gewaltlosen Widerstand seines ganzen Volkes geplant und geleitet hat, das ist ein Ideal, das der junge Wehrdienstverweigerer sich setzen sollte, und das nicht weniger Mut, Klugheit, Entschlossenheit und Opferbereitschaft verlangt als das Urbild eines gerechten Verteidigungskrieges.

(Überarbeitung des Aufsatzes „Krieg und Notwehr“  
in Nr. 11 der „Friedensrundschau“ 1955)

Erschienen im „QUÄKER“, Monatsschrift der deutschen Freunde, Februar 1960

ED 713-3-67

"Zu keiner Zeit seit 1919 hätten wir auf seiner Seite der Barriere streiten mögen... Als es galt, in der Republik die Demokratie durchzusetzen, hat er sie mit den Kommunisten unterhöhlt; als Hitler mit Waffen hätte eingeschüchtert werden müssen, war Schiamm P a z i f i s t ..."

Rudolf Augstein, Herausgeber des SPIEGELS,  
über den Kriegshetzer William Schiamm, 11.V.60

Nur wenige von uns werden ganz sicher wissen, wie sie sich damals gegenüber der faschistischen Barbarei verhalten hätten, ob sie - dem Beispiel der älteren pazifistischen Generation folgend - militärische Mittel zur Überwindung des totalitären Hitler-Systems abgelehnt oder gebilligt hätten.

Heute aber ist es für jeden von uns klar, dass nach dem Abwurf der Bombe auf Hiroshima und der folgenden politischen Entwicklung die Entscheidung für den Pazifismus die einzig mögliche Entscheidung ist. Für den Pazifismus? Schon zögern wir. Was gemeint ist, spüren wir alle und stimmen in groben Zügen überein, aber das Wort erregt bei mancher unserer Freunde Widerwillen. Woher das kommt, ist nicht schwer zu erkennen. Wir brauchen nur einen Blick auf die Geschichte der deutschen Friedensbewegung zu werfen und uns manchen pazifistischen "Friedensfreund" ins Gedächtnis zu rufen. So kommt es, dass das Wort "Pazifismus" mitsamt dem, was es meint, für viele merkwürdig belastet erscheint. Wenn sie überhaupt einmal von Pazifismus sprechen, dann nur von einer neuen Art Pazifismus, die der unphrasenhaften, kritischen und illusionslosen jüngeren Generation angemessen ist und nicht mehr sehr viel mit früheren Ausprägungen gemein hat.

Wie sieht diese neue Art des Pazifismus aus, der zwangsläufig eine nüchternere Denkweise als früher zugrunde liegt?

Ein wesentliches Merkmal ist der Wille zur politischen Wirksamkeit, zur Durchsetzung der gewonnenen Vorstellungen. Dagegen tritt die Befriedigung des eigenen Gewissens und die damit verbundene Bemühung um Seelen-Kultivierung seit einigen Jahren hinter diesem dynamischen Zug weitgehend zurück. Man versucht zudem, in der Abwehr gegen idealistische Wunschvorstellungen, die sich auf grössere Zeiträume beziehen, eine der Situation der Jahrhundertmitte entsprechende Antwort zu finden. Die Welt und die Stellung des Menschen in ihr werden also realistisch beurteilt. Und so ist es nicht zu verwundern, dass mancher gerade wegen dieser wirklichkeitsnahen Einstellung sehr erschreckt ist, sobald die Rede darauf kommt, dass in den angelsächsischen und den skandinavischen Ländern "Kriegsdienstverweigerung" und "Pazifismus" mit "Gewaltlosigkeit" gleichgesetzt wird.

Was bedeutet nun eine solche neue Art zu denken, die auf der Einsicht beruht, dass eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen den Grossmächten im Atomzeitalter zwangsläufig zur totalen Vernichtung führen muss? Auf Antrieb will es scheinen, als wäre die logische Konsequenz und die Erfüllung dieses Denkens der Entschluss, den Kriegsdienst zu verweigern. Und eine Reihe von bedeutenden Führern in den internationalen Kriegsdienstverweigerer-Organisationen sieht denn auch in dem NEIN des jungen Staatsbürgers die radikalste, wirkungsvollste und deshalb notwendigste politische Handlung, die ein besonderes Gewicht durch ihre ausgesprochene Legalität erhält.

Denken wir aber gerade in Hinsicht auf die Wirkung etwas intensiver nach, können wir auch zu anderen Folgerungen kommen. Es bedeutet kein Zweifel daran, dass eine grössere Zahl von "wehrunwilligen" Bürgern, die auf legale Weise eher ihrem Gewissen folgen als dem Ruf des Ver-

ED 745-3-62

teidigungsministers, die führenden Politiker beeindrucken könnte. Bleibt aber die Zahl der Kriegsdienstverweigerer klein - was wir er- leben mussten -, so besteht keine Gefahr für die staatliche Gewalt- politik - - es sei denn, die jungen Männer bleiben nicht dabei ste- hen. Dies ist der entscheidende Punkt. Geht nämlich der KDVer auf den einmal beschrittenen Wege und sei es noch so zaghaft weiter, wird er gefährlich und beginnt, auch als einzelner ein politischer Faktor zu werden. In unseren Gruppen sieht es vielfach anders aus. Die meisten Mitglieder lassen sich nach der PA-Verhandlung nicht wieder sehen, und die Vorstände halten das für verständlich. Deshalb meinen einige Beobachter der pazifistischen Organisationen, dass ihnen die ursprünglich vorhandene revolutionäre Kraft fehle. Wer die Entscheidung für die Kriegsdienstverweigerung für den einzigen Schritt hält, der getan werden muss, ist nach dieser Meinung weit da- von entfernt, die möglichen Auswirkungen seiner Haltung richtig einzu- schätzen. Wir werden nicht unhin kommen, diese Feststellung in der Pra- xis nachzuprüfen und im Gespräch neu zu bedenken, weil hier ein neu- ralgischer Punkt unserer Arbeit berührt wird. Es scheint, als ob dieses neue Denken wirklich mehr bedeute als Kriegsdienstverweigerung. Aber was mehr? Doch ein Bekenntnis zur Ge- waltlosigkeit?

+++

Ehe wir voreilige Schlüsse ziehen, müssen wir uns mit den Bedingungen, den Schwierigkeiten und den Folgen des neuen Denkens befassen. Es kann nicht bezweifelt werden, dass jemand, der neue Methoden der Konfliktlösung ermittelt, der sich ein Wissen von den entsprechenden gescheiterten und gelungenen Versuchen verschafft und sich somit auch ein Verständnis für die Lösungsversuche gegenwärtiger Spannungen er- wirbt, glaubwürdiger und überzeugender ist, als jemand, der sich bald zufrieden gegeben hat und die überkommenen Meinungen vertritt. Dabei muss klar sein, dass einfachen Menschen das mitunter viel natürlicher und selbstverständlicher gelingt als intellektuellen, die zwar einen weiteren Horizont haben, aber dazu neigen, alles unnötig zu komplizie- ren. Wer sich so vorangebracht hat - anders als durch eigene Anstren- gung ist so etwas nicht möglich -, muss qualifiziert genannt werden; wir billigen ihm "Qualität" zu. Diese oder eine andersartige Qualität stellt eine nicht unwichtige Voraussetzung für ein politisches Wirken dar, das Ausstrahlungen zeig- ligen soll. Nun wird aber heftig bestritten, dass gerade in pazifistischen Orga- nisationen eine solche - wie auch immer geartete - Qualität in die- ser Streuung vorhanden sei. Vielmehr ist auch unter unseren Treue- den der Vorwurf zu hören, unsere Arbeit sei steril, weil wir keine Anforderungen an die Mitglieder stellten. Ohne diesen Vorwurf zu prü- fen, wird uns wahrscheinlich entgegengehalten, wir überforderten die jungen KDVer, wenn wir etwas von ihnen verlangten, zudem wäre die oh- zehin geringe Zahl der KDVer dann noch kleiner. Aber gerade hier, wo wir wieder auf das Problem der grossen oder klei- nen Zahl stossen, muss geantwortet werden, dass wahrscheinlich in ab- sehbarer Zeit nicht die Quantität, sondern nur die Qualität sichtbar gesteigert werden und Auswirkungen haben kann. Würden die Gruppen-Vorstände ihre jungen Mitglieder tatsächlich über- fordern, wenn sie auch etwas von ihnen erwarten, anstatt ihnen nur laufend zu helfen? Will nicht vielmehr jeder junge Mann doch angefor- dert und damit in seinem Willen bestärkt werden? In den meisten lebt ein geheimer Wunsch nach Leistung such in unserem Bereich. Kommen wir diesem Wunsch entgegen, indem wir Ansprüche stellen? Freilich soll nicht unterschätzt werden, dass womöglich mancher abso- lut nichts davon wissen will, dass womöglich mancher sehr negativ re- agieren wird. Will man sich dadurch entmutigen lassen?

Einen guten Überblick können wir uns nur in der Praxis verschaffen; wessen Urteil jetzt schon feststeht, der baut auf Vermutungen.

Dies aber wissen wir genau: unsere Gegner stellen Ansprüche an sich und ihre Leute, und zwar verdammt hohe Ansprüche.

Der expressionistische Dichter Fritz von Unruh hat in einem seiner Bücher von den "Ludendorffs" gesprochen, die Tag und Nacht für den Krieg arbeiten und nicht matt und müde werden. Aber "ehe wir nicht der Friede sind - wie Ludendorff der Krieg -, eher wird der Friede nicht Herr über den Krieg. Soldaten des Friedens müssen wir sein, nicht Träumer des Friedens! Kämpfer, nicht Liberaten und Pazifisten des Friedens!" Die Ludendorffs sind der Krieg - und was sind wir? Wie not ist es da für uns, Ansprüche an uns zu stellen, damit wir jene, die heute auf der Seite Schlamms stehen - wie sie damals auf der Seite Ludendorffs standen - und gegen den Frieden arbeiten, doch überwältigen.

Wir müssen die 19- und 20jährigen, die zu uns kommen, vorsichtig anleiten und sie dazu bewegen, über ihre politischen Verpflichtungen nachzudenken. Wir müssen sie anspornen, müssen ihnen Vertrauen in die eigenen Kräfte verschaffen, indem wir ihnen unser Vertrauen zeigen und sie vor Aufgaben stellen, die sie einerseits bewältigen können und von denen sie andererseits befriedigt werden.

Mancher von uns wird dazu nicht geschaffen sein, und bei ihm langweilen sich unsere Leute. Wer aber die Gabe hat, mit Menschen zu reden, und es haben sie mehr, als wir glauben, der muss es tun, weil so viel von uns weniger abhängt.

Für viele bleibt neben der wichtigen organisatorischen Arbeit keine Zeit mehr für die Besinnung, für die Auseinandersetzung, für den Kontakt mit den Mitgliedern.

Hüten wir uns, dass wir eine gut funktionierende Organisation mit hervorragend arbeitenden Funktionären werden, in der das Gespräch, der geistige Austausch und die gegenseitige Anregung vernachlässigt werden. Wie leicht werden wir sonst zu einem Club, in dem die Mitglieder ihre Meinung - wie in unserem und in einem totalitären Staat - von "oben" empfangen, anstatt die Funktionäre "oben" in immer neue Unruhe durch Fragen und Ideen von "unten" zu versetzen.

Es geht nicht ohne Mühe. Aber warum sollten wir diese Anstrengung nicht machen können, da wir uns sehr bemühen, die Kartei in Ordnung zu bekommen und eine übersichtliche Ablage zu schaffen?

Bei nüchterner Betrachtung der Lage wird jeder von uns zu dem Schluss kommen, dass es sich trotz aller Widerstände und Rückschläge lohnt, sich mit grosser Kraft einzusetzen, und dass gerade die Schwierigkeiten, die wir überwinden müssen, neue Impulse herausfordern und unsere Leistung steigern.

Sollte die allgemeine politische Müdigkeit im Geistigen nicht nur unsere Mitglieder, sondern auch die Vorstände erfassen, könnten wir mit unserer Arbeit aufhören. Aber es will ja keiner von uns zu denen gezählt werden, die die Chancen der Demokratie seit 1945 mit verten haben. Denn noch haben wir Chancen. Noch können wir - neben der notwendigen Massarbeit - eine bewegliche und wahre Elite heranbilden, die im Denken und Handeln Neuland betritt und durch ihr blosses Vorhandensein die übrigen Mitglieder anspricht.

Es soll hier nicht im einzelnen untersucht werden, wie ein solcher "Stosstrupp", eine Kaderngruppe, entsteht und aktionsfähig bleibt. Wir müssen uns aber darüber klar sein, dass unter allen Umständen ein intensives Training erforderlich ist, um eine im guten Sinn "schlagkräftige" Oberschicht zu schaffen. Dass dabei eine Differenzierung in eine grössere Zahl von tüchtigen und geschulten Mitarbeitern und in eine kleinere Zahl besonders qualifizierter Mitarbeiter eintritt wird, ergibt sich von selbst aus den Interessen und Fähigkeiten der Teilnehmer.

Das prägnanteste Beispiel einer politischen Schulung zeigt die Ausbildung der kommunistischen Elite, das überzeugendste Beispiel des Versuchs einer menschlichen Bildung der Minderheit zeigt die Einrichtung von jüdischen Lehrhäusern in Deutschland, das anschaulichste Beispiel einer demokratischen Allgemeinbildung zeigen die Heimvolkshochschulen und ähnliche Stätten.

Es lohnt sich, diesen Bemühungen nachzugehen und einige der vielen Analysen und Berichte zur Hand zu nehmen, um einen Einblick zu gewinnen in die Technik der Ausbildung und die jeweils erzielten Resultate. Besonders für den politischen Bereich, in dem wir wirksam werden wollen, gibt es eine Fülle von Anregungen zu verwerten, die sich u.a. auf die Wissensvermittlung, die Erkenntnis von Zusammenhängen, das Durchschauen von gegnerischen Massnahmen, die Argumentationstechnik und die Plastizität der Beispiele beziehen.

Eine wie auch immer trainierte Elitegruppe wird das Ansehen des Verbandes nicht unwesentlich erhöhen, so dass eine Ehre werden könnte, bei uns Mitglied zu sein. Zum andern wird eine solche Gruppe innerhalb der Mitgliedschaft ein lebendiges Gespräch hervorrufen, die Kritik- und Vorschlagsfreudigkeit anregen, leichtfertige Urteile infrage stellen und so eine allgemeine positive Aktivität entwickeln und bewirken.

Solcherart wird sich erweisen, dass unsere Macht und unsere Aufgabe im Geistigen, nicht im Organisatorischen liegt, und dass das eine nur Basis für das andere, aber nicht Selbstzweck ist.

+++

Im Atomzeitalter vom Neuen Denken zu sprechen, heisst: vom einzelnen Menschen auszugehen, aber nicht bei ihm stehen zu bleiben, die Gesellschaft im Blick zu haben, aber sich nicht ihren Bedingungen zu unterwerfen.

Neues Denken heisst: bei sich selbst anzufangen und zu prüfen, inwieweit sich innen die Einstellung zur Gewaltanwendung geändert hat,

heisst: die neue Einschätzung der Gewalt auch nach aussen hin sichtbar werden zu lassen, den Mut zu politischen Konsequenzen zu haben und durch das eigene Beispiel andere Menschen zu ähnlichen Entscheidungen und Handlungen zu ermutigen.

Zwangsläufig führt dieses Neue Denken zur Untersuchung, Anerkennung und Propagierung gewaltfreier, lebenserhaltender Methoden - in erster Linie im Hinblick auf Auseinandersetzungen und Spannungen zwischen Gruppen, Völkern- und Völkergruppen, in zweiter Linie womöglich auch im Hinblick auf persönliche Beziehungen.

Allerdings steht dem ein wichtiges psychologisches Hindernis entgegen, das nüchtern und fortschrittlich denkende Menschen - vor allem Kriegsdienstverweigerer - davon abhält, sich ernsthaft damit zu beschäftigen.

Es ist dies einerseits die Sorge, unrealistisch zu sein, ohne es zu wollen und zu wissen, und andererseits die Furcht, von der Gesellschaft für unrealistisch gehalten zu werden. Beides ist nur möglich, sofern die gesellschaftliche Wirklichkeit zum Massstab genommen wird - ein Vorgang, der dringend notwendig ist, wenn dieser Massstab ausschliesslich zur Orientierung dient und die kritische Distanz gewahrt bleibt, der aber den Blick einengen kann, wenn auf diese Weise alles von ihm abhängig gemacht wird und das Gesetz des Handelns nur durch diese gesellschaftliche Wirklichkeit bestimmt wird.

Dieses psychologische Hindernis ist nicht durch den blossen Hinweis, wohl aber durch ein offenes, bedächtiges Gespräch zu beseitigen,

ED 716-8-71

wobei zu bedenken ist, dass es eine Realität im tieferen Sinn gibt. Es kommt darauf an, nicht dogmatisch zu denken und alle Erscheinungen ideologisch einzuordnen, sondern anhand der praktischen Gegebenheiten zu fragen, was möglich und was sinnvoll sei.

Ein in Deutschland noch unbekannter, in den Vereinigten Staaten, Japan, Indien, Südafrika, Italien, Norwegen, England und Frankreich jedoch seit längerem erprobter, sichtbarer Ausdruck dieses Neuen Denkens sind die direkten gewaltlosen Aktionen. In Ergänzung zu den Methoden der indirekten Beeinflussung der Politik durch Wahlen, Mitarbeiten in Parteien, Gewerkschaften usw. stellen diese direkten Aktionen den Versuch dar, durch unmittelbaren, körperlichen Einsatz der Beteiligten die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf ein bestimmten Problem zu lenken.

Direkte Aktionen richten sich vor allem gegen den Atomkrieg und seine Vorbereitung, gegen Rassentrennung und-diskriminierung, gegen soziale Ungerechtigkeit und politische Unterdrückung. Sie sind in einer Reihe von Staaten zu einer notwendigen Form politischer Aktivität von seiten der Mitglieder pazifistischer Organisationen und anderer politisch engagierter Gruppen, wie der Quäker, geworden. Direkte Aktionen verkörpern eine besonders ausgeprägte Art demokratischen Handelns und äussern sich als intensiver Widerstand der ganzen Person.

In diesem oder einem ähnlichen Widerstand erweist sich die eine Form des heute fälligen Einsatzes, im Dienst die andere. Was unter Dienst zu verstehen ist, soll am Beispiel des Ersatzdienstes angedeutet werden.

Die KDVer-Organisationen lehnen den Ersatzdienst heute offiziell einhellig ab, der grösste Teil ihrer Mitglieder jedoch ist bereit, Ersatzdienst zu leisten. Woher kommt dieser Widerspruch? Die meisten jungen Männer erkennen, dass sie der staatlichen Gemeinschaft etwas zu geben haben, und meinen, im Ersatzdienst das Richtige zu tun. Hinzu kommt die Furcht, bei einer Verweigerung des Ersatzdienstes beruflich und persönlich behindert und in sozialer Hinsicht noch stärker Aussenseiter zu werden. Andere spüren zwar, dass für die menschliche Gemeinschaft mehr zu leisten ist als in der "Beschäftigungstherapie" des Ersatzdienstes, aber sie trauen sich kein Urteil über bessere Formen zu und kennen zumeist auch bisher durchgeführten Unternehmungen und Versuche.

Hier hat unsere Führung und Meinungsbildung einzusetzen. Wir müssen über unsere durchaus stichhaltige, aber nicht sonderlich zündende Argumentation hinaus einen Weg weisen. Denn die Anerkennung und Leistung des Ersatzdienstes bedeutet tatsächlich nichts anderes als ein Verharren im überlebten Gewaltdenken und seinen Konsequenzen und weist keineswegs nach vorn.

In den Lagern und Einzeleinsätzen der Welthilfsdienste der verschiedensten Art dagegen sind Ansätze für eine wirkungsvolle Arbeit geboten, die nicht hier und dort ein paar Tropfen auf den heissen Stein gibt, sondern systematisch vorgeht und Kreise zieht. In den Grossräumen der Erde, in denen Hunger und Krankheit unter fast 2/3 der Erdbevölkerung herrschen, wird nach einhelliger Meinung der Fachleute die Entscheidung über das Schicksal der Demokratie und über ein menschenwürdiges Dasein fallen. Hier sind konkrete Aufgaben zu bewältigen, die eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Einsichtigen herausfordern.

Wir müssen unsere jungen Freunde für eine solche sorgfältig ausgesuchte Arbeit begeistern und ihnen Hilfen zur Verwirklichung ihres Abenteuer- und Leistungsdrangs geben. Gerade das vermag die Bundeswehr auf ungemein raffinierte Weise, und es fragt sich, ob wir im Dienst einer besseren Sache - diesen Kampf aufzunehmen wagen.

Wir müssen in unseren Mitgliedern den Mut zu Experimenten im Dienste der Menschheit wecken und ihnen die Chance, Pioniere für eine bessere Welt zu sein, so deutlich wie möglich vor Augen führen.

Auf diese Weise wird in tieferem Sinn eine Leidenschaft zum Frieden entstehen können, die uns allen das Bewusstsein und die Sicherheit gibt, auf dem richtigen Weg zu sein.

So sehr wir uns auf der einen Seite vor grossen Worten hüten müssen, so sehr müssen wir andererseits

den Frieden herbeiführen, das heisst, die junge Generation nicht auf Wunschbilder hinweisen, sondern ihr die konkrete Möglichkeit und die zwingende Notwendigkeit aufzeigen, ihre Ideale in die Tat umzusetzen.

Aber nur durch unser Beispiel, nicht durch Vorträge und Resolutionen kann das Bedürfnis nach Dienst und nach Widerstand in uns und den uns anvertrauten Menschen wachsen.

Geben wir ein Beispiel --

so werden wir den entscheidenden Einbruch in das Gewaltdenken und die Gleichgültigkeit unserer Generation erreichen!

Und niemand wird später sagen, er habe im Jahr 1960 nicht auf unserer Seite der Barriere stehen mögen.

Ende Mai 1960

Hans - Konrad Tempel

Bund der Kriegsdienstverweigerer, in der War Resisters' International e.V.  
Detmold, Hermannstr. 41  
Tel. 33 37

Technische Hinweise für den Bundeskongreß 1961  
in Offenbach am Main.

---

- A) Anreise des Bundesausschusses: (Bundesvorstand und 1 Delegierter der Gruppen mit über 100 Mitgliedern)  
Freitag, den 28. April, spätestens Samstag, den 29. April bis 10 Uhr.  
Sitzungsort und Unterkunft in  
Bergen bei Frankfurt/M.  
5 km nördlich von Offenbach,  
Treffpunkt und Sitzung in der  
Gaststätte "Schöne Aussicht", Bergen, Im Sperber 24  
Tel. Bergen 6211 (Frankfurt/M. 714211)  
dortselbst Zuweisung der Quartiere in Bergen durch Frau von Brockdorff, ebenso Aushändigung der Delegiertenausweise.
- B) Anreise der Gruppendelegierten und Gäste:  
Freitag, den 28. April  
Empfang durch die Gruppe Offenbach ab 20 Uhr im Wartesaal des Hauptbahnhofes, Offenbach und Einweisung in die Quartiere (HB)  
Samstag, den 29. April  
Empfang durch die Gruppe Offenbach den ganzen Tag über im Büro, Bleichstr. 28 Tel. 88 22 86 (B)  
ab 12 Uhr ausserdem im Kongresslokal:  
Festsaal der Sportgemeinschaft Wiking, Offenbach, Nordring 131 (K)  
Ausgabe der Delegiertenkarten an die ordentlichen Delegierten und der Gastkarten, sowie Zuweisung der Quartiere bei der Ankunft. Alle Delegierten und Gastdelegierten wohnen im Naturfreundehaus, Jugendherberge, Jugendheim Frankfurt oder Privatquartieren, Camping vorhanden. Hotelquartiere sind nicht verfügbar.  
Die Verabredungen über Autofahrgelegenheiten beim Empfang bitte absprechen.  
Sonderwünsche sind beim Empfangskomitee angemeldet und werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

**Abendessen Samstag und Mittagessen Sonntag im Kongresslokal.**  
Die öffentliche Kundgebung am Samstag 20 Uhr findet statt in  
Offenbach, Rudolf-Koch-Schule, Schloßstr. 50  
Hauptredner ist Oberkirchenrat H. Kloppenburg DD. (V)

**C) Hinweise für Autofahrer:**

Klebeplaketten mit Aufdruck Bundeskongreß des VK 1961 werden  
beim Empfang ausgegeben.

Abfahrt von der Autobahn Frankfurt-Ost, Offenbach  
Sprendlinger Landstr., rechts einbiegen in Bismarckstr.,  
dann links in Kaiserstr. (Hauptstr. von Offenbach), weiter.

**für Bergener Gäste:**

Kaiserstr. bis Dieburgerstr. rechts bis Hanauer Landstr.  
überqueren zur Wilbeler Landstr. bis Bergen.

**Für Anreisende vom Bundesausschuß aus dem Norden:**

Autobahnabfahrt Bad Nauheim, Bundesstr. 3 Richtung Frankfurt/M.  
Bergen liegt kurz nach Bad Wilbel.

Offenbacher Stadtplan siehe Prospekt.

Geschäftsordnung für den Bundeskongreß 1961

- § 1: Stimmberechtigt und diskussionsberechtigt sind nur die ordentlichen Delegierten der Gruppen und die Mitglieder des Bundes-Ausschusses (entsprechend § 17, 1 der VK-Satzung). Das Tagungspräsidium darf Ausnahmen zulassen.
- § 2: Die Beschlüsse des Bundeskongresses werden lt. § 17, 4 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung bedarf es lt. § 17, 4 der Satzung einer Zweidrittel-Mehrheit.
- § 3: Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit.
- § 4: Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Wortmeldungen sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Bei kurzen Aussprachen kann das Tagungspräsidium von einer schriftlichen Wortmeldung absehen.
- § 5: Anträge auf Schluß der Rednerliste werden nicht behandelt. Über Anträge auf Schluß der Debatte wird unmittelbar entschieden. Ein Redner, der schon zum gleichen Tagesordnungspunkt gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen. Befindet er sich auf der Rednerliste, so ist er berechtigt, den Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen, wenn er dabei erklärt, daß er seine Wortmeldung zurückzieht. Geht bei einer Ablehnung des Antrages auf Schluß der Debatte die Diskussion weiter, dann muß er sich, falls er noch zur Diskussion sprechen will, erneut zu Wort melden.
- § 6: Anträge zur Geschäftsordnung oder zur Tagesordnung können gestellt werden, ohne daß eine schriftliche Wortmeldung einzureichen ist. Anträge zur Geschäftsordnung (bzw. zur Tagesordnung) werden nicht behandelt, wenn sich die Konferenz gerade in einer Abstimmung befindet.
- § 7: Anträge, die einen ordentlichen Bundeskongreß-Beschluß erwirken wollen, müssen - falls sie nicht fristgerecht eingesandt worden sind - dem Tagungspräsidium und der Antragskommission schriftlich vorliegen und bedürfen der Unterstützung von mindestens 30 Delegierten durch deren Unterschrift.
- § 8: Falls mehrer Anträge zum gleichen Tagesordnungspunkt eingereicht worden sind, entscheidet die Antragskommission, welcher Antrag zuerst zu behandeln ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Tagungspräsidium, wobei es gebunden ist, den weitergehenden Antrag vorzuziehen.
- § 9: Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß der Debatte zulässig. - Der Protokollführer ist berechtigt, außerhalb der Reihe der üblichen Wortmeldungen während der Diskussion und nach einer Abstimmung orientierende Fragen an das Tagungspräsidium zu stellen.

Geschäftsbericht des Bundesvorstandes

A

Zum Inhalt der Arbeit

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum zwischen den Bundeskongressen 1960 (28/29.V.) und 1961 (29/30.IV.).

(1)

Erfüllung der Beschlüsse des BKs 1960

Die Beschlüsse des Detmolder Bundeskongresses konnten im wesentlichen erfüllt werden, Aufruf zur Mitgliederwerbung (De 60/1), Herstellung eines ständigen Plakats (De 60/2; zur Zeit in Herstellung, soll zum BK 61 fertiggestellt sein), Hilfe für geflüchtete KDVer (De 60/3, wurde in mehreren Fällen geleistet), Bearbeitung von Rechts- und Ersatzdienstfragen (De 60/4 und 5, vergleiche Sonderberichte weiter unten), Bildung eines Ausschusses für Friedensdienstfragen (De 60/7, Aufruf zu Freiwilligenmeldungen für Katastrophendienst (De 60/8), organisatorische Fragen und Satzungsänderungen, Unterstützung des Ostermarsches 1961 (De 60/20), Titeländerung der INFORMATIONEN (seit April 1961 "ZIVIL"), Gebietsversammlungen (De 60/30, verwirklicht in Niedersachsen, Baden-Württemberg, in Leverkusen und Lübeck) und anderes.

(2)

Gruppenbetreuung

a) Grußkartenaktion 1960: vorbereitet von Dr. Ude (zum 1. Dezember, dem Tag der Gefangenen für den Frieden und zur Weihnacht). An ca. 400 von der WRI vermittelten Adressen mehr als 10.000 Karten verschickt, das sind etwa 5.000 Karten mehr als zu Weihnachten 1958 (erste Grußkartenaktion)

b) Rundschreiben: 14 Rundschreiben, meist mit Beilagen, davon 4 des Vorsitzenden, 6 des Referenten für Gruppenbetreuung (Dr. Ude), 3 des Schulungsreferenten und Vorsitzenden des Ersatzdienstauschusses (Grüning) und 1 des Rechtsreferenten (Wörner).

c) Schulung: neben Rundschreiben und örtliche, von den Gruppen veranstalteten Kursen und Diskussionsabenden (Vergl. die laufenden Berichte in der Verbandszeitschrift) fanden statt: im November Lehrgang auf Bezirksebene in Hannover (Leitung Dr. Ude), im Dezember Wochenendlehrgang in Freundschaftsheim Bückeburg (Dr. Ude, W. Keller), "Öffentliche Generalprobe" in Frankfurt (Oktober 60 und März 61 mit Dr. Ude und Grüning), Besuche Dr. Udes bei den Gruppen Eßlingen und Stuttgart (Referate und Diskussionen über Beratertätigkeit etc.), Herstellung von Tonbändern (Bericht Grünings darüber im RS G 1/61).

(3)

Bundesausschuß- und Vorstandssitzungen

Abgesehen von der konstituierenden Sitzung des BA nach dem BK in Detmold fanden statt:

2 Bundesausschußsitzungen (3/4.9.60 in Köln und 14/15.1.61 in Düsseldorf), beide verbunden mit Sitzungen des Gesamtvorstandes.

4 Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes (25.6.60 in Detmold, 10/11.9.60 in Hamburg, 19/20.11.60 in Detmold, 4/5.3.61 in Detmold)

1 Sitzung des Gesamtvorstandes (15/16.4.61 in Offenbach).

Insgesamt wurden bei den genannten Sitzungen 252 Beschlüsse gefasst.

- 2 -

(4)

Rechtsfragen

Neben laufender Beantwortung von Anfragen durch den Rechtsreferenten (Wörmer) wurde ein ausführliches Rundschreiben mit allen nötigen Beilagen zum Verhalten nach der Anwendung des Rechtsberatungs-mißbrauchgesetzes durch Prüfungsausschüsse (Zurückweisung von Beisitzenden) unter Mitarbeit des Rechtsreferenten (RS K 6/60) an die Gruppen verschickt; ein weiteres Rundschreiben des Rechtsreferenten im April 1961 ergänzte diese Informationen.

Rüdiger Frank brachte auf der Beilage zu den INFORMATIONEN (die rechtliche Seite) monatlich Erläuterungen zu wichtigen Problemen aus der Praxis der Anerkennungsverfahren.

RA Heinrich Hannover (Bremen) vertrat den Verband und Verbandsvorsitzenden in einem Prozeß gegen den Redakteur und Landesgeschäftsführer Hessen der FDP in Offenbach, der den Verband in mehreren Zeitungsartikeln verleumdet hat. Das Verfahren endete im März 61 mit einem Vergleich, da sich Herr Bareiter bereit erklärte, seine den Verband diffamierenden Äußerungen zu widerrufen und die Kosten des Verfahrens zu übernehmen. RA Hannover entdeckte nach den ersten Einberufungen zum Ersatzdienst Gesetzeswidrigkeiten bei der Durchführung durch das Bundesarbeitsministerium, deren Folgen noch nicht abzusehen sind. Am 21. April werden OKR Kloppenburg (Vorsitzender der Zentralstelle), RA Hannover und Wilhelm Keller im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung vorsprechen, um Möglichkeiten zu erforschen, die eigenen Vorstellungen des VK von der künftigen Gestaltung des Ersatzdienstes (Friedensdienstes) einer Verwirklichung näher zu bringen (über das Ergebnis dieser Besprechung wird in der mündlichen Ergänzung zu diesem Bericht Näheres mitgeteilt werden).

(5) Ersatzdienst und Friedensdienst

Neben dem schon unter (4) Berichteten ist zu erwähnen: Zusammenarbeit mit der "Zentralstelle" (Teilnahme an 3 Sitzungen; VK vertreten durch den Vorsitzenden (in 2 Sitzungen) und den Leiter des Ersatzdienstsausschusses (Grüzing). Ausarbeitung und Veröffentlichung eines Friedensdienstplanes durch den Ersatzdienstsausschuß (Mitarbeiter: Becker, Maurer, Nickel, Wilmann aus Frankfurt und Dr. Ude). Zusammenarbeit und schriftlicher Erfahrungsaustausch mit Dr. Treiber von der IdK (Murnau). Rundfunkinterview im Hessischen Rf., schriftliche und fernmündliche Beratung, Rundschreiben an die Gruppen, Mitarbeit in einem Ausschuß der Zentralstelle (Vorsitz: Krahe) zur Abfassung einer Broschüre über Friedensdienst.

(6)

Atomfragen

Unterstützung des Ostermarsches der Atomwaffengegner. Helga Stolle in den Zentralen Ausschuß delegiert. Mitarbeit vieler VK-Mitglieder in den regionalen Ausschüssen. Starke Beteiligung an allen Märschen und Kundgebungen.

(7)

Politik

Ausarbeitung eines "Deutschlandplanes" im Bundesvorstand (Entwurf des Vorsitzenden) ("UNO-Plan"). Brief des Vorsitzenden (zusammen mit Harm Westendorf) an Willy Brandt mit Fragen nach der Weitergeltigkeit der Godesberger Grundsatzerklärung in Bezug auf den Schutz der KDVer durch die SPD und die Möglichkeit pazifistischer Propaganda in und außerhalb dieser Partei. Positive Antworten Brandts.

Briefwechsel und Gespräche des Vorsitzenden mit DDr. Heinemann über UNO-Plan und Brandt-Brief, positive Antworten und Äußerungen Heinemanns, Erklärung des Bundesausschusses zur Zusammenarbeit des VK mit politischen Parteien (in der Sitzung vom 14./15. 1. 61 in Düsseldorf), Kommentare dazu von Dr. Ude und dem Vorsitzenden in Rundschreiben an die Gruppen, Offener Brief des Vorsitzenden an Walter Ulbricht vor dem Ostermarsch (Zurückweisung unerwünschter Propagandahilfe).

(8)

#### Publikationen und Pressedienst

Neben der monatlich erscheinenden Verbandszeitschrift, in der die wichtigsten Ereignisse dargestellt wurden, erschienen fast alle Schriften und Flugblätter in Neuauflagen. Die von K.-H. Stahnke geleitete Dokumentationsabteilung, die den "Bibliographischen Wegweiser" und eine Bibliographie in Karteiform herausgibt, konnte ihren Bestand an Literatur, Tonbändern und Schallplatten beträchtlich erweitern, so daß hier eine Art Zentralbibliothek und Archiv für Kriegsdienstverweigerung entsteht, deren Bedeutung weit über den Wirkungsbereich des VK hinaus reicht und eine Arbeit und Planung auf lange Sicht rechtfertigt (vergl. Sonderbericht der Dokumentationsabteilung). Eine umfassende Broschüre, in der die wichtigsten Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte, des Bundesverwaltungsgerichts und Bundesverfassungsgerichts in Sachen der Kriegsdienstverweigerung gesammelt erscheinen (zusammengestellt von Rüdiger Frank, dessen "Dokumentation zur KDV" der Sammlung zugrundeliegt), ist in der Herstellung und soll zum BK vorliegen. Ferner wird der "UNO-Plan" in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht werden (ebenfalls in Herstellung und zum BK oder kurz darauf vorliegend). Der Pressedienst wurde vom Vorsitzenden übernommen. Die wichtigsten Beschlüsse und Äußerungen des Verbandes wurden von dpa übernommen, zum Teil auch direkt an die Redaktionen geschickt und auch von den Zeitungen gebracht, darunter auch der Briefwechsel mit Brandt, Bericht über den UNO-Plan, über die Betreuung französischer KDFer, über den Brief an Ulbricht (auch im Rundfunk) und andere Stellungnahmen des VK. Besonders guter Kontakt (vermittelt durch die neugegründete VK-Gruppe München) zur "Süddeutschen Zeitung". Interview mit einem Reporter des "STERN" (Reportage zur Zeit der Abfassung dieses Berichts noch nicht erschienen; wird in der Woche vor oder nach dem BK erwartet) über VK (vorher mit Michaltschew über IdK) und Pressedienst (in Verbandsssekretariat Detmold mit dem Vorsitzenden). Vorbereitung einer Dokumentation zum Verhalten von SPD und Gewerkschaft zum Ostermarsch (unter Verwertung des Briefwechsels von Oskar Kleppenburg mit Ollenhauer) mit Vorbemerkung des Vorsitzenden, zusammengestellt von Köper und Böwing (soll noch vor dem BK oder zum BK vorliegen).

(9)

#### Kontakte zu anderen Organisationen

Fusionsgespräche zwischen IdK- und VK-Gruppen auf örtlicher Ebene, vor allem in Baden-Württemberg (noch in Gange). Neuer Fusionsvorschlag Dr. Michaltschew, wohlmeinend nur als persönliche Anregung an einige Freunde geschickt (Antwortschreiben des Vorsitzenden mit Bitte um verbindliche Vorschläge des IdK-Vorstandes; da das Schreiben Michaltschew's zwei Wochen vor dem BK eintraf, muß die Weiterbearbeitung der Fusionsprobleme dem neuen Vorstand nach dem BK überlassen werden). Ausbau der Beziehungen zum Freundschaftsheim Bückeburg (Teilnahme des Vorsitzenden, Dr. Udes und anderen VK-Mitgliedern an verschiedenen Tagungen). Gute Kontakte zu verschiedenen Gewerkschaften, vermittelt durch Böwing und Nickel, vor allem zur IG-

- 4 -

Metall (hier auch im Zusammenhang mit den Friedensdienstproblemen), ferner zu Naturfreunden, Jungsozialisten, da und dort zur SPD, Unterstützung des IAK (geleitet von Horst Kuni, der vor allem in "Schülerreferat" Abiturienten mit Aufklärungs- und Propagandamaterial, und der Zeitschrift "aktiv" versorgte), Mitarbeit in der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V." (siehe oben).

(10)

#### Auslandsbeziehungen

Korrespondenz mit Freunden von der WRI und ILCOP durch Dr. Katz, Dr. Ude und Hans Konrad Tempel, letzterer vor allem auch mit den englischen Atomwaffengegnern und dem "Direct-action-committee"; Besuch zweier Engländerinnen vom Vorstand der letztgenannten Organisation in Hamburg und Detmold (Gespräche mit Tempel, Stolle, Keller, Dr. Manstein, Dr. zur Lippe und Frau). Teilnahme Tempels an der W.R.I.-Konferenz in Indien als Vertreter des VK.

-----

Bericht abgeschlossen am 18. April 1961. Ergänzungen (mündlich beim BK) vorbehalten.

gez. Wilhelm Keller  
Vorsitzender.

#### Nachsatz:

Der Geschäftsbericht B wird am Bundeskongress nachgereicht (B = Verwaltungsreferat).

ED 718-8-79

Geschäftsbericht des Bundesvorstandes

B

Bericht des Verwaltungsreferenten

(1)

Aufgaben des Verwaltungsreferats

Im Berichtszeitraum hat das Verwaltungsreferat, das seinen Sitz in Hamburg-Rissen, Gerlindweg 5, hat, folgende ständigen Aufgaben wahrgenommen:

- a) Führung der Geschäfte des "Verlag des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer"
- b) Führung der Abonnentenkartei und der zentralen Mitgliederkartei
- c) Erledigung der Aufnahme-Formalitäten bei Neuzugängen
- d) Ausstellung der Mitgliedsausweise
- e) Einweisung von Abonnenten und Frei-Abonnenten in das Postabonnement der INFORMATIONEN (ZIVIL)
- f) Monatliche Berechnung der Auflagenhöhe der INFORMATIONEN (ZIVIL) sowie Versand bzw. Überwachung des Versandes der INFORMATIONEN (ZIVIL)
- g) Vierteljährliche Errechnung der Gruppenanteile und der Gruppenverpflichtungen aus dem Bezug der INFORMATIONEN (ZIVIL); Errechnung der Delegiertenplätze.
- h) Führung der Gruppenkartei, Aufstellung der Rundschreibenverteiler und des Beratungsstellenverzeichnisses
- i) Korrespondenz mit den Gruppen in allen unter a) bis h) aufgeführten Angelegenheiten

Daneben wurden Sonderaufträge des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes erledigt.

(2)

Mitgliederbewegung

Über den Mitgliederstand sollen auch in diesem Jahr keine Angaben gemacht werden, weil eine mißbräuchliche Verwendung solcher Angaben zu befürchten steht und weil andere Organisationen unbedenklich und z.T. böswillig mit weit überhöhten Schätzzahlen operieren. Daher muß die Angabe genügen, daß der VK im Jahre 1960 einen Zugang von 1.937 Mitgliedern und einen Abgang von 937 Mitgliedern zu verzeichnen hatte, so daß ein Netto-Zugang von genau 1.000 Mitgliedern verbleibt. Fast um die gleiche Zahl hat sich der Abonnentenstand unserer Monatszeitschrift erhöht. Austritte oder Abonnements-Abbestellungen wegen der zum 1.1.60 erfolgten Erhöhung der Bezugsgebühren waren nur ganz vereinzelt zu verzeichnen.

(3)

Entwicklung der Gruppen

Im Berichtszeitraum wurden die Gruppen München, Gütersloh und Northeim gegründet. Damit gibt es jetzt 60 VK-Gruppen. Eine zahlenmäßige besonders günstige Entwicklung nahmen Hamburg, Frankfurt, Wuppertal, Mannheim, Düsseldorf, Stuttgart und München, unter den größeren Gruppen und Herford, Iserlohn, Eßlingen, Singen, Pfungstadt, Emden sowie Schwarzwald-Baar unter den kleineren Gruppen. Rückläufig war die Entwicklung dagegen bei den Gruppen Dortmund, Lampertheim, Freiburg, Solingen, Achern, Bochum und Witten. Bei den übrigen Gruppen hat sich der Mitgliederstand im Jahre 1960 nur unwesentlich verändert. Die größte VK-Gruppe ist Hamburg mit rund 1.300 Mitgliedern.

(4)

Arbeitsanfall im Verwaltungsreferat

Der routinemäßige Arbeitsanfall beim Verwaltungsreferat ist in erster Linie abhängig von den Veränderungen im Mitgliederbestand. Im Jahre waren dementsprechend rund 2.000 neue Mitglieder schriftlich zu begrüßen und in das Postabonnament einzuweisen. Gleichzeitig mußten rund 2.000 Mitgliedsausweise und rund 6.000 Karteikarten geschrieben werden. Besonders viel Arbeit machten jedoch hunderte von Anschriftenänderungen und die damit verbundenen Kartei- und Benachrichtigungsarbeiten sowie 1.500 Wiedereinweisungen in das Postabonnament, die immer wieder dadurch notwendig werden, daß so viele Abonnenten die vierteljährliche Bezugsgebühr nicht ordnungsgemäß entrichten. Zeitraubend ist auch die monatliche Versendung der Werbe- und Frei-Exemplare der INFORMATIONEN (ZIVIL) - z.B. Einzelversendung an die Auslandsadressen - sowie die Klärung von Abonnentenfragen mit dem Verlagspostamt. Insgesamt hat das Verwaltungsreferat im Jahre 1960 außer den vorgedruckten Schreiben und den monatlichen Routineversendungen an die Gruppen fast 1.000 Briefe und Mitteilungen versandt. Die Ablage hat inzwischen einen Umfang von 20 normalen Leitz-Ordnern erreicht, die Zahl der Karteikästen ist auf 17 gestiegen.

(5)

Einrichtung einer alphabetischen Kartei

Besondere Arbeit bereitete die Einrichtung einer alphabetischen kombinierten Mitglieder- und Abonnentenkartei, die vor wenigen Wochen abgeschlossen wurde. Bis dahin gab es lediglich eine Gruppenkartei, die schwer zu handhaben war, weil Gruppensitz und Mitgliederwohnort sehr häufig nicht übereinstimmten. Jetzt ist die Karteikarte jedes Mitgliedes ohne weiteres sofort greifbar, so daß viel Sucharbeit erspart wird. Neugestaltet wurden auch die Mitgliedsausweise, die jetzt aus haltbarerem Material hergestellt sind.

(6)

Zentralisierung der Verbandsgeschäftsführung

Der steigende Mitgliedsbestand sowie die Vervollkommnung der Verlags- und Verwaltungsarbeit und die Notwendigkeit, zuverlässig und präzise zu arbeiten, haben die arbeitsmäßige Belastung im Verlaufe der letzten beiden Jahre immer größer werden lassen. Bereits im Oktober 1959 war es notwendig geworden, auch für den Verwaltungsreferenten eine hauptamtliche Halbtagschreibkraft anzustellen. Der Bundesschatzmeister sah sich ebenfalls gezwungen, eine bezahlte Hilfskraft mit den immer umfangreicher gewordenen Buchführungsarbeiten zu beschäftigen, so daß mittlerweile an drei verschiedenen Stellen (Verbandsekretariat Detmold, Verwaltungsreferat Hamburg, Bundesschatzmeister) Personalkosten entstehen. Da zudem der Arbeitsaufwand im Verwaltungsreferat so groß geworden ist, daß er einem ehrenamtlich tätigen Verwaltungsreferenten nicht mehr zugemutet werden kann, hat der Bundesausschuß schon vor Monaten die örtliche Zusammenfassung dieser drei Stellen unter einem hauptamtlichen Bundesgeschäftsführer beschlossen, ohne daß dieser Beschluß bisher verwirklicht werden konnte. Ein endgültiger Beschluß des Bundeskongresses ist notwendig, wenn eine ordnungsgemäße, leistungsfähige und sparsam arbeitende Verbandsgeschäftsführung gewährleistet werden soll.

gez. Hans Westendorf.

BERICHT ÜBER DIE ARBEIT DER DOKUMENTATIONSABTEILUNG  
IM JAHRE 1960

Allgemeines

Über die Ziele und Aufgaben der Dokumentationsabteilung im VERBAND DER KRIEGSDIENSTVERWEIGERER in der 'War Resisters' International e.V. (VK) ist im Jahresbericht 1959 berichtet worden.

Seitdem erforderte die Materialbeschaffung für die Bibliothek und das Archiv die meiste Arbeit. Die Sichtung und Ordnung des Materials zur Schaffung einer möglichst breiten Literaturgrundlage ist dagegen noch nicht abgeschlossen. Für die umfangreichen Arbeiten stand nur kurzfristig eine Hilfskraft zur Ordnung der Bibliothek zur Verfügung. Die Leistungsfähigkeit der Dokumentationsabteilung ließe sich erheblich steigern, wenn sich dafür weitere Mitarbeiter fänden.

Im Jahr 1960 erhielt die Dokumentationsabteilung 836 Postsendungen (ohne Zeitungsdrucksachen). Der Postausgang lag bei 2 045 Sendungen.

Durch die Verlegung der Dokumentationsabteilung von Hamburg-Niendorf nach Ahrensburg ist die Raumfrage vorläufig gelöst. Zur Verfügung stehen jetzt ein Bibliotheks- und Arbeitsraum, ein Leseraum mit vier Arbeitsplätzen sowie ein Archivraum. Die finanziellen Zuwendungen durch den VK-Bundesvorstand bewegten sich auf gleicher Höhe wie im Vorjahre. Anschaffungen konnten dankenswerterweise auch durch die Spenden gemacht werden.

Dokumentation

Periodische Arbeiten:

Zu diesen Aufgaben zählt die Herausgabe des "Bibliographischen Wegweisers" und der "VK-Bibliographie in Karteiform".

Im Bibliogr. Wegw. wurden insgesamt 147 Titel aufgenommen und zum größten Teil mit Anmerkungen versehen. Die Themen sind vielfältig und umfaßten den Zeitraum von 1959 und 1960.

Im Rahmen der VK-Bibliographie in Karteiform werden für die Jahre 1945 bis 1960 die Gebiete "Kriegsdienstverweigerung, Gewaltlosigkeit und Pazifismus" dokumentiert. Im Jahr 1960 wurden 250 Titel bibliographisch erfaßt.

Einmalige Arbeiten:

Über den Ostermarsch deutscher Atomwaffengegner 1960 wurde eine Presseanalyse erstellt und veröffentlicht. Zahlreiche bibliographische Anfragen wurden beantwortet. Außerdem wurden weitere Aufträge speziell für den Bundesvorstand des VK bearbeitet.

Bibliothek

Die Erhöhung des Grundbetrages (durch Spenden) wurde hauptsächlich zur Beschaffung älterer Fachliteratur verwendet. Der Zugang betrug 242 Bücher. Die Arbeiten an den Katalogen sind intensiv fortgeführt worden. Die bibliographischen Arbeiten der Bibliothek wurden so abgeschlossen, daß der erste Katalog 1961 erscheinen kann. Schon während dieser Vorbereitung wurde die Bibliothek benutzt. In einer Reihe von Fällen wurden Bücher auf dem Postwege verliehen.

A r c h i v

Das Archiv wurde planmäßig weiter aufgebaut. Die Zahl der regelmäßig eingehenden Zeitungen und Zeitschriften konnte von 15 auf 27 erhöht werden. Der Zugang an Presseauschnitten betrug 1 732, so daß der Bestand am Jahresende 3 082 Presseauschnitte umfaßte. Die Aufbewahrung sowohl der Zeitschriften als auch der Presseauschnitte erfolgt in Spezialkästen, so daß eine gute Übersicht möglich ist. Daneben gehören zum Archiv: 2 Karten, 35 Fotos, 5 Tonbänder, 1 Schallplatte und 1 Dokumentar-Tonfilm.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Dokumentationsabteilung ist bemüht, durch Schriftenaustausch den Kontakt mit Bibliotheken und Gesinnungsfreunden zu festigen. Dabei stehen die Auslandsbeziehungen im Vordergrund.

Ahrensburg, den 1. Februar 1961

I. Anträge zur Geschäftsordnung

1) Antrag der Gruppe Stuttgart

Entsprechend § 17 der Satzung des VK setzt sich der Bundeskongreß zusammen aus dem Bundesausschuß und den in den Gruppen zu wählenden Delegierten. Der Beschluß Nr. 9 Absatz c des Bundesausschusses vom 14./15. Januar 1961, wonach denjenigen Gruppen, die bereits im Bundesausschuß vertreten sind, ein Delegierter abgezogen wird, steht deshalb im Widerspruch zur Satzung des VK.

Die Gruppe Stuttgart beantragt, daß die Zahl der Delegierten für die im Bundesausschuß vertretenen Gruppen entsprechend ihrer Mitgliederzahl festgesetzt wird. Die Zahl der ordentlichen Delegierten für diese Gruppen ist dementsprechend um einen Delegierten zu erhöhen.

II. Anträge zur Satzungsänderung

2) Antrag der Gruppe Schwarzwald-Baar Nr. 3

Es wird beantragt, den § 15 der VK-Satzung dahin zu ändern: "Die Gruppen eines Stadtstaates bzw. eines Landesstaates können sich als Landesverband zusammenschließen und benennen".

Begründung: wir betrachten es als dringend notwendig, daß die einzelnen, oftmals sehr kleinen Gruppen eines Landes aus organisatorischen und finanziellen Gründen einen engen Zusammenschluß finden, um auch den kleinen Gruppen eine bessere öffentliche Wirkungsmöglichkeit zu geben.

3) Antrag des Landesverbandes Hamburg Nr. 2

Der Bundeskongreß möge beschließen:  
§ 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Der Bundeskongreß wird mindestens alle 2 Jahre vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen.

4) Anträge von Herrn Hans Wörner

1.) § 7 erhält folgenden Absatz 2:  
"Eine offizielle Distanzierung von einer bestimmten Partei oder sonstigen Gruppe kann nur durch den Bundeskongreß oder den Bundesausschuß erfolgen."

Der bisherige Absatz 2 des § 7 wird Absatz 3.

Die Einfügung entspricht fast wörtlich dem Punkt 4 der mit Beschluß Nr. 1 vom Bundesausschuß in Düsseldorf angenommenen Erklärung zur partecipolitischen Situation. Dieser Teil der Erklärung hat Satzungscharakter, denn er betrifft die Grundlagen des Verhältnisses des VK zu anderen politischen Gruppen und trifft hierbei Bestimmungen, aus denen sich für BK und BA Rechte herleiten, für die anderen Organe (BV, Gruppen) aber Beschränkungen ihrer Willensbildung. Bestimmungen von dieser Bedeutung sollten - vor allem damit sie jedermann ohne Schwierigkeiten finden und sich im Zweifel nicht auf Unwissenheit berufen kann - in der Satzung stehen. Systematisch gehört diese Bestimmung zu § 7 Absatz 1 der Satzung.

2.) Nach § 9 wird § 9 a eingefügt:

- "1. Über Beschwerden gegen Organe des Verbandes und der Gruppen entscheidet das Bundesschiedsgericht. Gegen das Bundesschiedsgericht und gegen Schiedsausschüsse, die bei den Gruppen und beim Bundesvorstand gebildet sind, kann eine Beschwerde nicht gerichtet werden.
- 2. Beschwerden können von mindestens zehn Mitgliedern gemeinsam eingelegt werden. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts und ihr Stellvertreter sind nicht beschwerdeberechtigt.
- 3. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß der Beschwerdegegner gegen diese Satzung verstoßen habe."

Dem § 9 a liegt dieselbe Idee zugrunde, die zur Einrichtung von Verfassungsgerichten geführt hat: Ob ein Organ - meistens unbeabsichtigt - gegen die Satzung verstoßen hat, ist eine Rechtsfrage, über die nicht in einem Exekutivorgan wie etwa dem BV durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden sollte, sondern in einem richterähnlichen Kollegium, welches genügend Sachkunde, Muße und Abstand vom verbandsinternen Streitigkeiten hat. Mit Rücksicht auf § 19 a Absatz 1 der Satzung bietet sich somit das BSG als entscheidendes Gremium an. Die nähere Regelung des Beschwerdeverfahrens nach § 9 a enthält die BSGO. Die allgemeinen Grundsätze sind in § 9 a der Satzung geregelt.

Abs. 1: Ziel der Beschwerde kann nicht eine Maßregelung des betreffenden Organs sondern nur die Außerkraftsetzung eines satzungswidrigen Beschlusses sein. Die Satzung und die BSGO müssen von der Fiktion ausgehen, daß das BSG nur satzungsgemäße Entscheidungen fällt. Deswegen kann das BSG nicht Beschwerdegegner sein. Die Schiedsausschüsse entscheiden nur über den Ausschluß von Mitgliedern (§ 9 Ziffer 5 der Satzung). Das Rechtsmittel hiergegen ist nach § 9 Ziffer 6 der Satzung der Einspruch ans BSG.

Abs. 2: Eine Mindestzahl von Beschwerdeführern sollte gefordert werden, um nicht das BSG durch Querulanten zeitlich überfordern zu lassen.

3.) In § 11 Ziffer 2 werden folgende Worte gestrichen:  
 "...von dem zuständigen Landesverband oder..."

Die Streichung dieser Worte ist vom Detmolder BK versehentlich nicht beschlossen worden. Sie sind im Wege einer redaktionellen Berichtigung gestrichen worden und erscheinen daher im Neudruck der Satzung nicht mehr. Dieses an sich unzulässige Verfahren sollte jetzt vom BK durch Satzungsänderungsbeschluß bestätigt werden, um Schwierigkeiten bei der Eintragung der Satzungsänderungen vorzubeugen.

4.) § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Bundeskongreß setzt sich zusammen aus dem Bundesvorstand und den in den Gruppen zu wählenden Delegierten."

Hiermit wird die an sich vernünftige aber bisher satzungswidrige Regelung des Beschlusses 9 c aus PrU 1/61 in die Satzung übernommen.

5.) § 17 Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Der Bundeskongreß kann seine Rechte - mit Ausnahme der unter a), c) und e) genannten - dem Bundesauschuß übertragen."

Begründung wie zu 3.)

6.) § 19 a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
"Das Verfahren wird von einer Bundesschiedsgerichtsordnung geregelt, die nur durch Mehrheitsbeschluß des Bundeskongresses geändert werden kann."

Die bisher im § 19 a Absatz 4 enthaltene Bestimmung, die BSGO sei 3 Monate nach der Wahl des ersten Schiedsgerichts vom BA zu erlassen, hat nicht derart zeitlosen Charakter, daß sie in die Satzung gehörte. Zudem ist diesem Auftrag bekanntlich nicht nachgekommen worden. Außerdem soll die BSGO jetzt vom BK, nicht vom BA beschlossen werden.

=====

Zu erwägen ist noch, ob im Falle eines halbjährigen Beitragsrückstandes erst das relativ umständliche Ausschlußverfahren einsetzen sollte, ob nicht vielmehr jeder, der diese Bedingung erfüllt, kraft Satzung ohne Ausschlußverfahren seine Mitgliedschaft verliert. In Hamburg wird das schon in dieser Art gehandhabt, weil sonst der Schiedsausschuß überlastet werden würde. Beim Tatbestand des Beitragsrückstandes handelt es sich auch um derart einfache zu beurteilende Fragen, daß hierüber nicht erst das Ausschlußverfahren Aufklärung bringen muß. Folgende Satzungsänderungen kämen hierfür in Frage:

7.) § 9 Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

- 3. Wer sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, verliert seine Mitgliedschaft.
- 4. Ausgeschlossen wird, wer gegen die Ziele und Grundsätze des Verbandes verstößt. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann von der zuständigen Gruppe oder den im § 16 erwähnten Organen des Verbandes gestellt werden."

Diese Satzungsänderung empfehle ich zwar, halte sie aber nicht für so dringend wie die unter 1.) bis 6.) genannten.

5) Bundesschiedsgerichtsordnung

Teil 1: Das Bundesschiedsgericht

§ 1

Der Sitz des Bundesschiedsgerichts befindet sich beim Verbandssekretariat.

§ 2

Das Bundesschiedsgericht entscheidet durch den Vorsitzenden und zwei Beisitzer.

§ 3

1. Der Vorsitzende, zwei weitere Mitglieder des Bundesschiedsgerichts und ein Stellvertreter werden vom Bundeskongreß für die Zeit bis zum nächsten Bundeskongreß gewählt. Sie dürfen auf Bundesebene keine andere Funktion innehaben. Sie sollen auf Grund der Dauer und Art ihrer bisherigen Tätigkeit im VK sowie auf Grund ihrer sonstigen persönlichen Fähigkeiten für diese Aufgabe besonders geeignet sein.

2. Das Geschäftsjahr des Bundesschiedsgerichts beginnt mit seiner Wahl und endet mit dem Zusammentritt des nächsten Bundeskongresses. Der Vorsitzende gibt dem Bundeskongreß jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 4

Der Vorsitzende bestellt einen der beiden weiteren Mitglieder zu seinem Vertreter. Dieser übernimmt den Vorsitz im Bundesschiedsgericht bei Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 5

1. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Tag der Verhandlungen und Beratungen. Er bestimmt ferner, wann der Stellvertreter für eines der anderen Mitglieder des Bundesschiedsgerichts als Beisitzer hinzugezogen wird.
2. Findet sich ein Beisitzer ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig ein, trägt er die dadurch entstandenen Kosten aller Beteiligten und die Gerichtskosten. Im Wiederholungsfalle innerhalb eines Geschäftsjahres stellt der Vorsitzende außerdem fest, daß der Beisitzer bis zum Ablauf des Geschäftsjahres verhindert ist. § 6 findet Anwendung.

§ 6

1. Sind zwei Mitglieder des Bundesschiedsgerichts oder ein Mitglied und der Stellvertreter für mehr als einen Monat verhindert, ernennt der geschäftsführende Bundesvorstand auf Anzeige des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts für die Dauer der Verhinderung provisorisch einen weiteren Vertreter.
2. Der Bundesausschuß hat auf seiner nächsten Sitzung diese Ernennung zu bestätigen oder selbst einen provisorischen Vertreter in das Bundesschiedsgericht zu wählen.

§ 7

1. Jede Gruppe des VK hat dem Bundesschiedsgericht auf Verlangen geeignete Räume für Verhandlungen und Beratungen zur Verfügung zu stellen.
2. Für die bei der Tätigkeit des Bundesschiedsgerichts entstehenden Kosten haftet der VK dem Bundesschiedsgericht gegenüber. Für das Bundesschiedsgericht gilt die Reisekostenordnung (Beschluß Nr. 35 aus PrU 7/1960) entsprechend.

§ 8

Bei den Verhandlungen des Bundesschiedsgerichts übt der Vorsitzende das Hausrecht aus.

§ 9

1. Die Verhandlungen des Bundesschiedsgerichts sind öffentlich. Durch Beschluß können Nichtmitglieder von der Verhandlung ausgeschlossen werden.
2. Mitglieder des VK können nur durch einstimmig gefassten Beschluß ausgeschlossen werden.

Teil 2: Das Verfahren

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.

§ 10

1. Das Bundesschiedsgericht entscheidet
  - a) im Ausschlußverfahren über das Rechtsmittel des Einspruchs, gegen den Entscheid eines gemäß § 9 Ziffer 5 der Satzung bei einer Gruppe oder beim Bundesvorstand gebildeten Schiedsausschusses (§ 9 Ziffer 6 der Satzung);
  - b) im Beschwerdeverfahren über Beschwerden gemäß § 9 a der Satzung.
2. Das Bundesschiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit diese Bundesschiedsgerichtsordnung nicht einstimmige Entscheidung verlangt.

§ 11

Beteiligte am Verfahren sind die Parteien und der Bundesvorstand, wenn dieser gemäß § 18 Absatz 2 dem Verfahren beigetreten ist.

§ 12

Nach Eingang einer Einspruchs- oder Beschwerdeschrift hat der Vorsitzende sofort Ermin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen oder nach § 13 Absatz 2 Anordnungen zu treffen. Jedes Verfahren soll spätestens nach acht Wochen abgeschlossen sein.

§ 13

1. Das Bundesschiedsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Parteien können auf mündliche Verhandlung verzichten.
2. Der Vorsitzende kann den Beteiligten jederzeit aufgeben, innerhalb angemessener Frist die mündliche Verhandlung oder die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts schriftsätzlich vorzubereiten. Außern sich die Parteien innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht, findet § 20 entsprechende Anwendung.

§ 14

Allen Eingaben an das Bundesschiedsgericht sind in genügender Anzahl Durchschriften für die anderen Beteiligten beizufügen.

§ 15

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Durch einstimmig gefassten Beschluß des Bundesschiedsgerichts kann als Bevollmächtigter abgelehnt werden, wer nicht Mitglied des VK ist.

§ 16

Die Beteiligten können die Akten des Bundesschiedsgerichts und die im vorgelegten Akten einsehen.

§ 17

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung muß den Beteiligten per Einschreiben spätestens zehn Tage vor der Verhandlung zugehen. Anordnungen nach § 13 Absatz 2 sind ebenfalls per Einschreiben zuzustellen.

§ 18

1. Der Vorsitzende hat den Bundesvorstand nach Eingang einer Beschwerde- oder Einspruchsschrift sofort hierüber zu benachrichtigen, sofern der Bundesvorstand nicht schon nach §§ 26, 31 Partei ist. Auf Verlangen ist dem Bundesvorstand Akteneinsicht zu gewähren.
2. Der Bundesvorstand kann dem Verfahren jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Bundesschiedsgericht als Beteiligter beitreten und einen Beobachter zur mündlichen Verhandlung entsenden.

§ 19

1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er hat den Beisitzern zu gestatten, sachdienliche Fragen zu stellen.
2. Das Bundesschiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amtswegen. Beweisanträge der Beteiligten können nur durch begründeten Beschluß abgelehnt werden.
3. Die Streitsache ist mit den Beteiligten gründlich zu erörtern.

§ 20

Erscheint eine Partei trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so wird ohne sie verhandelt. Das tatsächliche Vorbringen der erschienenen Gegenpartei wird als richtig unterstellt, sofern das Bundesschiedsgericht daran nicht begründete Zweifel hat.

§ 21

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift angefertigt in die der wesentliche Gang der Verhandlung aufzunehmen ist, insbesondere die von den Parteien gestellten Anträge.

§ 22

1. Das Bundesschiedsgericht erledigt die Hauptsache durch Schiedsurteil.
2. Das Schiedsurteil kann lauten
  1. im Ausschlußverfahren:
    - a) auf Ausschluß,
    - b) auf Feststellung, daß ein Ausschlußgrund nicht vorliegt;
  2. im Beschwerdeverfahren:
    - a) auf Zurückweisung der Beschwerde,
    - b) auf Feststellung, daß der Beschwerdegegner gegen die Satzung verstoßen hat.

§ 23

1. Im Schiedsurteil wird von Amtswegen über die Kosten entschieden.
  2. 1. Die Kosten des Verfahrens trägt der VK in den Fällen 1 a und 2 a des § 22 Absatz 2
  2. Im Falle des 1 b des § 22 Absatz 2 trägt die Kosten, wer gemäß § 9 Ziffer 4 der Satzung den Antrag auf Ausschluß gestellt hat.
  3. Im Falle des 2 b des § 22 Absatz 2 trägt der Beschwerdegegner die Kosten.
  4. In jedem Falle können die Kosten oder ein Teil der Kosten aus Billigkeitsgründen dem VK auferlegt werden.
3. Die Regelung des § 5 Absatz 2 wird hierdurch nicht berührt.

§ 24

1. Die kostenpflichtige Partei trägt die dem Bundesschiedsgericht entstandenen Kosten einschließlich derjenigen, für die der VK dem Bundesschiedsgericht gemäß § 7 Absatz 2 haftet. Den anderen Beteiligten erstattet sie nur die Unkosten im Rahmen der Reisekostenordnung (Beschuß Nr. 35 aus PrU 7/1960). Die Kosten für einen Bevollmächtigten trägt jeder Beteiligte selbst.
2. Die Höhe der zu erstattenden Kosten setzt das Verbandssekretariat auf Antrag fest.

§ 25

Das Schiedsurteil wird den Beteiligten schriftlich begründet per Einschreiben zugestellt.

2. Abschnitt: Das Ausschlußverfahren

§ 26

Parteien des Ausschlußverfahrens sind Antragsteller und Antragsgegner.

§ 27

Das Verfahren wird durch eine Einspruchsschrift eingeleitet.

§ 28

1. Der Einspruch ist zulässig gegen den Entscheid eines gemäß § 9 Ziffer 5 der Satzung bei einer Gruppe oder beim Bundesvorstand gebildeten Schiedsausschusses.
2. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tage, an dem dem Einspruchsführenden die Vorentscheidung bekanntgegeben worden ist.
3. Die Einspruchsfrist läuft nicht, wenn die Vorentscheidung keine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung enthält. Der Einspruch ist zulässig, wenn seit Bekanntgabe der Vorentscheidung sechs Monate verflissen sind.

§ 29

Der Ausschluß des Antragsgegners ist mit Verkündung des auf Ausschluß lautenden Schiedsurteils vollzogen. Die Vorschrift des § 9 Ziffer 7 der Satzung bleibt unberührt.

§ 30

1. Wird im Schiedsurteil festgestellt, daß ein Ausschließungsgrund nicht vorliegt, kann innerhalb dieses Geschäftsjahres ein neues Ausschlußverfahren aus demselben Grund gegen denselben Antragsgegner nicht anhängig gemacht werden.
2. 1. Im Falle des § 9 Ziffer 7 der Satzung bedarf die Feststellung, ein Ausschließungsgrund liege nicht vor, der einstimmigen Entscheidung des Bundesschiedsgerichts. Mit Verkündung des Schiedsurteils wird die Mitgliedschaft des Antragsggners rückwirkend wieder hergestellt.
2. Kommt Einstimmigkeit nach Satz 1 nicht zustande, erläßt das Bundesschiedsgericht entweder das Ausschlußurteil oder beendet das Verfahren ohne Schiedsurteil durch Bestätigungsbeschuß. Der Bestätigungsbeschuß bestätigt den vom Bundesvorstand nach § 9 Ziffer 7 der Satzung vorgenommenen Ausschluß des Antragsggners. Er bedarf keiner Begründung.

3. Abschnitt: Das Beschwerdeverfahren.

§ 31

1. Parteien des Beschwerdeverfahrens sind Beschwerdeführer und Beschwerdegegner.
2. Beschwerdegegner können Organe des Verbandes und der Gruppen sein mit Ausnahme des Bundesschiedsgerichts und der Schiedsausschüsse.

§ 32

Das Verfahren wird durch eine Beschwerdeschrift eingeleitet.

§ 33

1. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie von mindestens zehn Mitgliedern gemeinsam eingelegt wird.
2. Die Beschwerdeführer können während des Verfahrens nur einheitliche Anträge stellen.

§ 34

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn die Beschwerdeführer in ihr geltend machen, der Beschwerdegegner habe gegen die Satzung verstoßen.

§ 35

Die Beschwerdefrist beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit dem behaupteten Satzungsverstoß.

§ 36

1. Wird im Schiedsurteil festgestellt, daß der Beschwerdegegner gegen die Satzung verstoßen hat, wird der gerügte Beschluß oder die sonstigen Maßnahmen des Beschwerdegegners mit der Verkündung des Schiedsurteils rückwirkend nichtig.
2. Das Bundesschiedsgericht kann für die Beseitigung der Folgen des Satzungsverstoßes durch den Beschwerdegegner diesem eine Frist setzen.
3. Das Schiedsurteil wird durch den Bundesvorstand vollstreckt.

Teil 3: Schlußvorschrift

§ 37

1. Diese Bundesschiedsgerichtsordnung tritt mit dem 1. Mai 1961 in Kraft.
2. Ihr Text wird durch den Bundesvorstand vervielfältigt und den Gruppen in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt.
3. Die Bundesschiedsgerichtsordnung kann nur durch Beschluß des Bundeskongresses geändert werden.

III. Anträge zur Festsetzung des Ortes für den nächsten Bundeskongreß

6) Antrag des Landesverbandes Hamburg Nr. 1

Der BK möge beschließen:

Der nächste Bundeskongreß findet im norddeutschen Raum statt.

7) Antrag der Gruppe Schwarzwald-Baar Nr. 4

Es wird beantragt, der Bundeskongreß möge beschließen, daß alle Bundeskongresse grundsätzlich an einem zentralen Ort stattfinden.

Begründung:

Um eine Benachteiligung aller Gruppen im Bundesgebiet an einer Beteiligung zu den Bundeskongressen zu vermeiden, sollte schon aus finanziellen Gründen ein zentral gelegener Ort für die ständige Durchführung des Bundeskongresses gewählt werden.

*Handwritten notes:*  
d. 6)

IV. Anträge zu Publikationen, Drucksachen.

a) Beitrittskarten, Bestellkarten.

8) Anträge der Gruppe Westharz Nr. 1

Die Beitrittserklärungen sind in folgender Weise abzuändern:

- a) die Karikatur soll bei einer Neuauflage entfallen.
- b) An die Stelle der Karikatur ist entweder das VK-Emblem aufzunehmen oder GG Art. 4/3 oder § 2 oder § 7 (;,2) der VK-Satzung. Die Auswahl hat der Geschäftsführende Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu treffen.
- c) Die Karikatur kann bei einer Neuauflage der gelben Handzettel verwendet werden.

9) Anträge der Gruppe Frankfurt/M. Nr. 3

Der Bundesvorstand wird gebeten, zu beschließen, Bild und Text ("Weder Ulbricht-Beer, noch Bundeswehr!") bei einem Neudruck von Aufnahmekarten und Bestellkarten für die Monatszeitschrift "Zivil" (früher Informationen) zu ersetzen durch

- a) Bild:  
Wie auf Standard-Werbe-Plakat; Stahlhelm verkehrt mit Blume.
- b) Text:  
Entweder "Weder Kommunismus noch Krieg"  
oder "Die Zukunft bestimmen - Kriegsdienst verweigern"  
(Text auf Standard-Werbe-Plakat).

Begründung:

Seitheriges Bild mit Text auf den Karten haben wiederholt Missfallen erregt, und zwar mit den verschiedensten Begründungen, so daß ich eine Änderung für erforderlich halte.

b) Spendekarte

10) Antrag der Gruppe Schwarzwald Bear Nr. 1

Es wird Entwurf und Herstellung einer Spendekarte beantragt.

Begründung:

Viele nicht dem VK angehörende ihm aber geistig nahestehende Personen würden gerne die VK-Arbeit finanziell unterstützen. Manche könnten ausserdem dazu gewonnen werden. Es fehlt uns aber eine dafür geeignete Spendekarte, die zugleich als Quittung für den Spender gilt. Es wird empfohlen, solche Karten mit den verschiedenen Werten von DM 1.- bis 10.- zu verschen.

Vertrieb der Verbandszeitschrift, Anzeigenaufnahme

11) Antrag der Gruppe Lübeck Nr. 2

Der Bundeskongress beauftragt den Verlag des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer, geeignete Schritte zu unternehmen, die einen Vertrieb der "Informationen" ("Zivil") über den Buch- und Zeitschriftenhandel ermöglichen.

Besgleichen soll der Verlag prüfen, ob und welche Möglichkeiten für eine Werbung von Anzeigen für unsere Zeitschrift bestehen.

c) Gestaltung der Verbandszeitschrift

12) Antrag der Gruppe Westharz Nr. 2

Auf der Titelseite dürfen keine Karikaturen erscheinen, die verzerrend und abstoßend wirken und uns den Ruf eintragen können, daß wir nichts anderes als Verunglimpfung der gegenseite zuwege bringen könnten.

13) Antrag des Landesverbandes Hamburg Nr. 6

Der BK möge beschließen:

Der Inhalt unserer Monatszeitschrift INFORMATIONEN, jetzt ZIVIL wird für unbefriedigend gehalten, wenn man davon ausgeht, daß diese Zeitschrift für sehr viele VK-Mitglieder die einzige Informationsquelle über die Ansichten, Absichten und Maßnahmen des VK ist. ZIVIL sollte daher regelmäßig einen politischen Leitartikel, mindestens eine Seite mit Kurzkomentaren zu den für Kriegsdienstverweigerern wichtigsten aktuellen Ereignissen wirkliche aktuelle Nachrichten aus dem Verband und insbesondere aus der Arbeit des Bundesvorstandes sowie eine Leseraussprache enthalten. Leitartikel und politische Kurzkomentare dürfen in ihrer Tendenz nicht im Widerspruch zur Meinung der Mehrheit des Bundesvorstandes stehen, ohne daß das besonders zum Ausdruck gebracht wird, dem Bundesvorstand wird aufgegeben, im Einvernehmen mit dem Hauptschriftleiter weitere ehrenamtliche Redakteure zur regelmäßigen Bearbeitung der o.a. Ressorts heranzuziehen.

14) Antrag des Landesverbandes Hamburg Nr. 3

Der BK möge beschließen:

Dem Bundesvorstand wird empfohlen, in einer der nächsten Nummern unserer Zeitschrift "Zivil" die Stellungnahme eines uns nahestehenden Juristen zum Problem der Notstandsgesetzgebung zu veröffentlichen.

V. Anträge zum Anerkennungsverfahren für KDVer.

15) Antrag der Gruppe Schwarzwald-Baar Nr. 5

Der Bundesvorstand wird gebeten, bei dem zuständigen Bundesministerium dahin anstellig zu werden, daß eine beschleunigte Behandlung aller vor den Prüfungskammern anstehenden Anerkennungsverfahren durchgeführt wird.

Begründung:

Es besteht der berechtigte Verdacht, daß das Bundesverteidigungsministerium Kriegsdienstverweigerern so niedrig wie nur möglich zu halten. Eine große Anzahl von VK-Antragstellern, welche Widerspruch eingelegt haben, warten z.T. seit einem Jahr auf die Durchführung ihres Antrages vor den Prüfungskammern. Die Antragsteller haben aber ein Recht, daß ihr Antrag nicht verzögert, sondern schnellstens entschieden wird.

16) Antrag der Gruppe Schwarzwald-Baar Nr. 6

Es wird beantragt, der Bundesvorstand möge bitte bei dem zuständigen Bundesministerium dahin anstellig werden, daß in beschleunigtem Maße nicht nur die aus den jeweiligen wehrpflichtigen Jahrgängen stammenden KV-Antragstellern, sondern auch die Antragsteller der noch nicht zur Wehrpflichtableistung aufgerufenen Jahrgänge behandelt und entschieden werden.

Begründung:

Wir sind der Meinung, daß die Angehörigen der noch nicht wehrpflichtigen Jahrgänge ein unbedingtes Recht haben, daß auch ihre KV-Anträge zur Entscheidung behandelt werden. Es handelt sich hierbei vor allem um die Angehörigen der "weißen" Jahrgänge, sowie des Jahrgangs 1922 und andere. Wir betrachten es als unbedingt erforderlich, daß die KV-Anträge auch dieser Jahrgänge bereits in Friedenszeiten entschieden werden müssten, weil in Falle einer allgemeinen Mobilmachung diesen Antragstellern dann keine Möglichkeit mehr gegeben wird, ihre Anträge zu einer Entscheidung zu bringen.

VI. Anträge zum Ersatzdienst, Friedensdienst.

17) Antrag der Gruppe Northein-Südniedersachsen

Der Bundeskongreß möge beschließen:

Zur einheitlichen Regelung unseres Vorgehens in Fragen des Friedensdienstes sollen folgende Punkte durchgeführt werden:

1. Bei der Beratung von Interessenten und Antragstellern ist eingehend über die Bestimmungen des Ersatzdienstgesetzes und die Möglichkeiten eines Friedensdienstes zu sprechen.
2. Die Gruppen sind gehalten, nur solche Kriegsdienstverweigerer als Mitglieder aufzunehmen und vor den Prüfungsausschüssen zu vertreten, die im Falle ihrer Tauglichkeit auch bereit sind, einen Friedensdienst zu leisten.
3. Solange das vom VK-Ausschuß für Ersatzdienstfragen in Angriff genommene Projekt einer Ausbildungswerkstätte für Friedensdienstleistende noch nicht verwirklicht ist, soll der VK eine spezielle Zusammenarbeit mit der "Arbeitsgemeinschaft Weltfriedensdienst", oder der "Aktion Sühnezeichen" durchführen.

18) Antrag der Gruppe Mannheim Nr. 1

Der Bundeskongreß möge beschließen:

1. Der Bundesvorstand bzw. der Ersatzdienstausschuß des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer wird beauftragt, sofort mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund mit geeigneten caritativen Organisationen und den integren Friedensorganisationen wegen der Gründung eines DEUTSCHEN FRIEDENSKORPS Kontakt aufzunehmen.
2. Der Bundesvorstand b.w. der Ersatzdienstausschuß werden beauftragt eine Kampagne für die Propagierung eines Deutschen Friedenskorps in diesem Jahre durchzuführen.  
Dazu wird vorgeschlagen:
  - a) Herausgabe einer Dokumentation zum Friedensdienst, in der berichtet wird über das englische Friedenskorps, über die Anfänge des amerikanischen Friedenskorps über sonstige private Initiativen in der Hilfe an notleidenden Völkern. Die Dokumentation sollte als Einleitung eine Einführung in die gegenwärtige politische Situation und die wirtschaftliche Situation der Völker der Erde haben.
  - b) Vortragsaktion: in allen Orten an denen VK-Gruppen oder Gruppen anderer Friedensorganisationen existieren, die sich für dieses Problem interessieren, sollen öffentliche Vorträge über den Dienst in einem Deutschen Friedenskorps und über den Zweck eines solchen Korps sowie alle Fragen die damit zusammenhängen gehalten werden. Für diese Aktion wird zentral ein Plakat und ein Flugblatt entworfen, in welche die örtlichen Veranstaltungen sinnentsprechend eingetragen werden.
  - c) Der Bundesvorstand bzw. der Ersatzdienstausschuß wird beauftragt, mit den zuständigen Stellen der Bundesregierung über das geplante Projekt zu verhandeln und die Stellungnahme der Bundesregierung dazu zu sondieren.

19) Antrag der Gruppe Frankfurt/M. Nr. 2

Die Frankfurter Gruppe beantragt hiermit zu beschließen, für den Fall, daß, wie es beim letzten Bundeskongreß vorgekommen ist, auf dem diesjährigen Kongreß die Besetzung des Ersatzdienstreferates nicht sofort möglich ist, dieses Referat kommissarisch von einem neu gewählten Vorstandsmitglied zu besetzen, damit die Betreuung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer in größerem Umfange als bisher geschehen kann, b. w. diese Betreuung unbedingt gewährleistet ist.

Begründung:

Nachdem in diesem Jahr etwa 800 Ersatzdienstpflichtige eingezogen werden, ist es unseres Trachtens erforderlich, daß über die Aufgaben hinaus, die bisher für einen Ersatzdienstreferenten anstanden, unter Umständen eine persönliche Führungnahme mit einem Ersatzdienstpflichtigen notwendig wird, so daß es nicht ausbleiben kann, daß der neue Ersatzdienstreferent hin und wieder reisen muß, und zwar an die jeweiligen Einsatzorte. Auch würde diesen Referenten obliegen, Übergriffe und den daraus resultierenden Beschwerden unserer Freunde nachzugehen.

20) Antrag des Landesverbandes Hamburg Nr. 4

Der B K möge beschließen:

Die Tatsache, daß der vom Bundesvorstand gebildete Ersatzdienstauschuß nicht in der Lage war, noch vor den ersten Einberufungen zum Ersatzdienst die VK-Gruppen und die Ersatzdienstpflichtigen über die vorhandenen Möglichkeiten der Ableistung zu unterrichten und bestimmte Möglichkeiten zu empfehlen, wird vom Bundeskongreß sehr bedauert. Der neue Bundesvorstand wird beauftragt, diesen Fehler mit außerordentlicher Beschleunigung wieder gut zu machen. Er wird verpflichtet, mit dem Bundesarbeitsministerium, der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer und allen in Frage kommenden Träger-Organisationen ständige Verbindung zu halten, die VK-Gruppen zu unterrichten und Empfehlungen auszuarbeiten, die gewährleisten, daß mit der Ableistung der Ersatzdienstpflicht durch VK-Mitglieder die größtmögliche Wirkung für das Ansehen der Kriegsdienstverweigerer und der größtmögliche arbeitsproduktive Effekt erzielt werden. Der Bundesvorstand soll sich dabei insbesondere für die Ableistung des Ersatzdienstes in den Entwicklungsländern einsetzen und geeignete Träger-Organisationen fördern.

21) Antrag der Gruppe Stuttgart Nr. 1

Der Bundesausschuß möge beschließen: sämtliche Mitglieder des VK, die in diesem Jahr ihren Ersatzdienst ableisten, erhalten zu Weihnachten ein Buchgeschenk im Wert von DM 10.-. Die Kosten werden je zur Hälfte durch den Bundesvorstand und den Gruppen (für ihre ersatzdienstleistenden Mitglieder) getragen.

22) Antrag der Gruppe Stuttgart Nr. 2

Der Bundeskongreß möge beschließen: Mitglieder die ihren Ersatzdienst ableisten, sind während dieser Zeit von ihren Beitragsverpflichtungen befreit. Die Verbandszeitschrift wird ihnen kostenlos zugestellt.

23) Antrag des Landesverbandes Hamburg Nr. 5

Der BK möge beschließen:

Für den Fall, daß sich Pläne von VK-Mitgliedern verwirklichen sollten, in der Nähe von Hamburg ein geeignetes Wohngrundstück zu erwerben, um dort Ersatzdienstpflichtige für ihren Einsatz als Bauhelfer in den Entwicklungsländern 3 - 6 Monate auszubilden, ist dieses Projekt vom VK-Bundesvorstand nach besten Kräften zu fördern.

24) Antrag der Gruppe Schwarzwald-Baar Nr. 7

Es wird beantragt, der Bundesvorstand möge sämtliche Mitglieder auffordern, sich freiwillig an der Aktion "Gemeinsinn" zu beteiligen.

Begründung:

Die vor einigen Monaten von Frau Lübcke, Frau Gerstenmaier u.a. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gegründete Aktion hat den Sinn, freiwillige Helfer für die Kranken- und Alterspflege, sowie für sonstige karitative Einrichtungen zu finden, um der Überbelastung und dem Mangel der in diesen Einrichtungen tätigen Personen eine Entlastung zu bringen. Wir sehen in dem freiwilligen Einsatz von VK-Freunden, jeweils einmal im Monat am Wochenende, eine ausgezeichnete Möglichkeit, schon jetzt unsere Bereitschaft zu einem echten Friedensdienst unter Beweis zu stellen.

Nicht zuletzt glauben wir, daß ein solcher Freiwilligen-Aufruf des Bundesvorstandes in der Öffentlichkeit nicht ohne Eindruck bleiben und eine gute Legitimation unseres Friedenswillens bedeuten wird.

VII. Anträge zum Geschäftlichen, Organisatorischem

25) Antrag der Gruppe Westharz Nr. 3

Bei den Beschlüssen des Bundeskongresses und des Bundesausschusses ist zu unterscheiden zwischen Beschlüssen von dauernder und solchen von zeitlich begrenzter Gültigkeit (D- und Z-Beschlüsse). Der Geschäftsführende Vorstand wird beauftragt, die bisherigen D-Beschlüsse des Bundeskongresses und des Bundesausschusses zu einer Beschlußliste zusammenzustellen.

Diese Beschlußliste soll eine Ergänzung unserer Satzung darstellen. Sie ist von Bundesausschuß auf seiner nächsten - seiner Konstituierung folgenden - Sitzung zu bestätigen.

Die Art der Zusammenstellung obliegt dem Gesch.-führenden Vorstand, der auch Zusammenziehungen und redaktionelle Änderungen vornehmen darf.

Die Beschlußliste kann vom Bundeskongress abgeändert werden.

26) Antrag der Gruppe Westharz Nr. 4

Der Gesch.-führende Vorstand wird beauftragt, einen dauernden Geschäfts- bzw. Ressortverteilungsplan auszuarbeiten, der vom BA auf seiner nächsten Sitzung zu bestätigen ist.

Ist ein Ressort durch Wahl beim Bundeskongress nicht besetzt worden, so kann der BA durch Hinzuwahl den Bundesvorstand ergänzen.

Für die Dauer eines halben Jahres oder einer kürzeren Frist kann der Gesch.-führende Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung organisatorischer oder ähnlicher Aufgaben kommissarisch beauftragen.

27) Antrag der Gruppe Westharz Nr. 5

Der Bundeskongress wählt selbst oder bevollmächtigt den Gesch.-führenden Vorstand, für folgende Aufgabenbereiche Ausschüsse zu bilden:

- a) Friedensdienst, Ersatzdienstfragen;
- b) Kontakte zu Parteien;
- c) Kontakte zu Kirchen und religiösen Gruppen;
- d) Kontakte zu anderen Friedensverbänden;
- e) Gruppenbetreuung.

Die genaue Aufgabenstellung für die Ausschüsse obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand. Die Ausschüsse sind gehalten, bis

zur nächsten Sitzung des Bundesausschusses, spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach diesem Kongreß einen Vor-Bericht zu geben.

Der BA ist berechtigt, die Ausschüsse zu verändern.

Ebenso ist der Gesch.führende Vorstand berechtigt, die Ausschüsse umzugestellen, wenn innerhalb eines halben Jahres nach diesem Kongreß keine befriedigende Arbeit geleistet worden ist.

Der Gesch.führende Vorstand hat darüber zu entscheiden, welche Berichte (ganz oder teilweise) entweder als hektographierte Informationen an die Gruppen oder Artikel in ZIVIL publiziert werden sollen.

28) Antrag der Gruppe Westharz Nr. 6

Die Gruppenvorstände sind verpflichtet, dem Vorstand des Verbandes folgende laufende Informationen zukommen zu lassen:

- 1) je ein Exemplar ihrer Rundschreiben an
  - a) Verbandsssekretariat (zur evtl. Weiterleitung an den Gruppenbetreuer oder den Verwaltungsreferenten),
  - b) Redaktion der Verbandszeitschrift;
- 2) Mitteilung über Vorstandswahl bei der Jahreshauptversammlung;
- 3) Mitteilung über alle personellen Veränderungen z.B. Umbesetzungen im Vorstand, Fortzug von Mitgliedern;
- 4) Mitteilung über anerkannte Kriegsdienstverweigerer bzw. schwierige Fälle;
- 5) Mitteilung über Teilnahme von Mitgliedern an Friedensdienst-Aktionen;
- 6) Mitteilung über Teilnahme an VK-Aktionen oder vom VK empfohlenen Aktionen, z.B. Osternarsch, Petitionen, Grußkartenaktion zum Tag der Gefangenen für den Frieden (1. Dezember).

29) Antrag der Gruppe Northain-Südniedersachsen.

Der Bundeskongreß möge beschließen:

1. Es soll im Verlaufe des Jahres 1961 angestrebt werden, daß die Einzelmitglieder den Gruppen zugewiesen werden. Die Gruppen haben die ihnen zugewiesenen Mitglieder zu betreuen. Sie erhalten dafür die anteiligen Postbezugsgebühren der INFORMATIONEN und ziehen den Mitgliedsbeitrag ein.
2. Unter Betreuung der zugewiesenen bisherigen Einzelmitglieder (wie auch der Betreuung der übrigen Gruppenmitglieder) ist mindestens zu verstehen:
  - a) Laufende Information durch Gruppen-Rundschreiben oder Mitteilungsblätter, die etwa monatlich erscheinen;
  - b) Beratung und Beistand für Antragsteller;
  - c) Beratung anerkannter Kriegsdienstverweigerer über Möglichkeiten der Ableistung des Friedensdienstes.
3. Der Bundesvorstand kann einen Gruppenvorstand beauftragen, eine neue Gruppe in der Nachbarschaft zu gründen. Ein Gruppenvorstand ist verpflichtet, dem Bundesvorstand binnen eines Vierteljahres nach Auftragserteilung Mitteilung über den Erfolg oder auch Mißerfolg zu machen und im negativen Fall die Gründe dazulegen, warum eine Gruppengründung nicht stattgefunden hat.

VIII. Anträge zur Zusammenarbeit, Zusammenschluß

30) Antrag der Gruppe Frankfurt/W. Nr. 1

Der Bundesvorstand wird gebeten, alsbald mit noch auszuwählenden Frauenverbänden und -Organisationen Verbindung aufzunehmen, mit dem Ziele, deren Vorstände eine Unterstützung durch den VK in Bezug auf kostenlose Beratung hinsichtlich des zu erwartenden Notdienstgesetzes ("Notdienstverweigerer" und "Luftschutzdienstverweigerer") anzubieten.

an B-  
Aus-  
schuß "

Begründung:

Nach der Bundestagswahl dürfte die Frage der Notdienstverweigerer, Frauen bis 55 Jahren, akut werden. Man sollte sich schon jetzt Gedanken darüber machen, denn wir meinen, daß hier eine Möglichkeit besteht, zunächst mindestens eine große Anzahl neuer "Informationen"-Bezieher zu bekommen. Auch könnte dadurch eine neue "Quelle", Mitglieder zu bekommen, erschlossen werden.

31) Antrag der Gruppe Schwarzwald-Baar Nr. 2

Es wird erneut der dringende Antrag eines baldigen Zusammenschlusses von VK-IdK auf Bundesebene beantragt.

Begründung:

Wir empfinden es nach wie vor in zunehmenden Maße als schmerzlich, daß das Bestehen zweier Verbände unsere Arbeit weiterhin hemmt und viele Kriegsdienstgegner in ihrer Entscheidung zu einer aktiven Mitarbeit unsicher macht, wir betrachten die anhaltende Fusionsverzögerung, sowie die Einflüsse auf Fusionsbemühungen auf Landesebenen als nicht zu vereinfachen mit den Worten des Bundesvorsitzenden, gemäß Rundschreiben K 1/61, Seite 5 Absatz 3 und sind der Meinung, daß das hier gesagte, in erster Linie für die Haltung des VK im Hinblick auf eine Fusion VK-IdK gelten müsse.

32) Antrag von Peter Hockenholz, Karlsruhe, Ettlinger Str. 14

Die Versammlung möge geste Direktiven erarbeiten und Mitarbeiter einsetzen, die eine sachlich fundierte Fusion mit der Internationale der Kriegsdienstgegner herbeiführen. Das soll besonders im Hinblick auf die akut gewordene Frage des Ersatzdienstes geschehen. Einer Fusion auf Bundesebene sollte nötigenfalls eine enge Zusammenarbeit in Städten und Bundesländern vorausgehen.

2  
1.20-11

IX. Anträge zum politischen Verhalten.

33) Antrag der Gruppe Lübeck Nr. 1

Der Bundeskongreß wolle beschließen:

Die gesamte Arbeit des Verbandes konzentriert sich unter Hinteranstellung aller übrigen Probleme auf die in diesem Jahr stattfindenden Bundestagswahlen, die es mit allen verfügbaren Mitteln nach dem Grundsatz "Gegen Einparteienherrschaft in Ost und West" für die Sache des Rechts und der Freiheit zu gewinnen gilt.

⊙

↓

Begründung:

Die Tendenz der politischen Entwicklung in der Bundesrepublik, die nicht zuletzt in dem Ergebnis der letzten Kommunalwahlen ihren Niederschlag gefunden hat, birgt die grosse Gefahr in sich, daß die kommenden Bundestagswahlen den Unionsparteien die für Verfassungsänderungen notwendige 2/3 Mehrheit beschert.

Was das bedeutet, haben wir in sehr milder Form in der zweiten Legislaturperiode des deutschen Bundestages (1953-1957) zu spüren bekommen und an der Grundgesetzänderung vom 19.3.56 ablesen können.

Was diesmal auf dem Spiel steht, ist aber viel mehr:

Die Grundrechte wären eine blosse Farce und liessen sich durch einen Federstrich beseitigen; der Verwirklichung der Notstandsgesetzgebung werden keine Hindernisse mehr im Wege stehen und der Notdienst wird Wirklichkeit werden.

Nicht nur der so oft zitierte Artikel 4 ist in Gefahr: die Versammlungsfreiheit kann eingeengt oder ganz aufgehoben werden, das Recht zur Bildung von Vereinen und die Pressefreiheit beschränkt werden.

Das darf nicht sein! Denn hier geht es nicht mehr nur um das Recht auf freie Verkündung unserer Meinung oder um den Fortbestand unseres Verbandes; hier geht es um die Erhaltung der Demokratie schlechthin, die wir wie nichts sonst lieben und die wir zu verteidigen stets und mit allen Mitteln bereit sein sollten. Durch Art und Form der Wahlbeeinflussung soll aus Gründen parteipolitischer Neutralität nicht für eine bestimmte Partei, sondern nur der durch eine Einparteienherrschaft entstehenden Gefahr des Abbaus unserer demokratischen Grundrechte entgegengewirkt werden.

Hier gilt es durch den Einsatz aller verfügbaren Mittel nun wirklich einmal zu beweisen, dass wir mehr sind als nur Kriegsdienstverweigerer; nämlich die wirklichen Verteidiger demokratischer Rechtsstaatlichkeit.

34) Antrag der Gruppe Stuttgart Nr. 3

Der Bundeskongress möge als Richtlinie beschließen: § 7 unserer Satzung bestimmt den überparteilichen Charakter unseres Verbandes. Wir sind gehalten, alles zu tun, um eine Einschränkung der Überparteilichkeit zu vermeiden. Eine Distanzierung von einer politischen Partei ist mit der genannten Satzung unvereinbar. Die Organe des Verbandes müssen sich darauf beschränken, auf der Grundlage der Satzung und Verbandsbeschlüsse zu den von den politischen Parteien eingenommene Haltung zu bestimmen und interessierenden Fragen, Stellung zu nehmen und wenn notwendig, sich zu distanzieren.

35) Antrag der Gruppe Schwarzwald-Baar Nr. 3

Es wird beantragt, der Bundesvorstand möge dem Bundeskongress eine verbindliche Auskunft geben, weshalb die Bundesvorstände der SPD und des DGB sich gegen eine Beteiligung ihrer Mitglieder an dem Ostermarsch der Atomwaffengegner ausgesprochen haben.

Begründung:

Wir sehen in den durch die öffentliche Presse bekanntgegebenen Aufrufen der beiden vorgenannten Organisationen einen erheblichen Widerspruch zu dem Schreiben und den Beteuerungen des SPD-Bundeskanzlerkandidaten Willy Brandt an den VK-Bundesvorsitzenden Keller vom 28.12.60. Es ist uns gedenfalls durch diesen neuerlichen Widerspruch in der politischen Haltung nur noch sehr schwer möglich, an die Ehrlichkeit der SPD hinsichtlich der Abrüstungs- und Rüstungsfragen zu glauben.

## 36) Antrag des Landesverbandes Hamburg Nr. 7

Der BK möge beschließen:

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, an Parteien und Organisationen, die die Landesverteidigung bejahen, mit der Frage heranzutreten, ob sie sich bereits mit dem Gedanken der gewaltlosen Landesverteidigung beschäftigt haben und zu welchen Ergebnissen sie gekommen sind. Falls diese Frage negativ beantwortet wird, sind die betr. Parteien und Organisationen aufzufordern, Pläne zu entwickeln und Institutionen zu errichten, die die Aufgabe haben, die theoretischen Möglichkeiten der gewaltlosen Landesverteidigung wissenschaftlich zu erarbeiten und Vorschläge zu der praktischen Verwirklichung zu machen.

## 37) Antrag der Gruppe Renschaid

Die VK-Gruppe Renschaid bittet den Bundeskongreß, folgender Entschliebung seine Zustimmung zu geben:

## E n t s c h l i e ß u n g

Der Verband der Kriegsdienstverweigerer bekräftigt noch einmal seine absolute Unabhängigkeit von allen politischen Gruppen und Parteien.

Angesichts der bevorstehenden Bundestagswahl betrachtet es der Verband der Kriegsdienstverweigerer für notwendig, zur klaren Wahlentscheidung seiner Mitglieder und Anhänger folgende Fragen an alle in der Bundesrepublik zur Bundestagswahl zugelassenen Parteien zu richten:

1. Befürwortet Ihre Partei die allgemeine Wehrpflicht?
2. Billigt Ihre Partei das Verbleiben der Bundesrepublik in der NATO?
3. Wie ist die Stellungnahme Ihrer Partei zur atomaren Bewaffnung der Bundeswehr?
4. Wie ist die Haltung Ihrer Partei zur Wehrpropaganda und vor-militärischen Erziehung der Jugend in beiden Teilen Deutschlands?
5. Ist Ihre Partei entschlossen, für ein Auseinanderrücken der militärischen Blöcke in Mitteleuropa mit dem Ziel einer Entspannung der Weltlage einzutreten?
6. Wie steht Ihre Partei zu der von der Bundesregierung geplanten Notstands- und Notdienstgesetzgebung?

Die hier aufgeführten Fragen und die von den Parteien gegebenen Antworten werden kommentarlos vor der Bundestagswahl im Organ des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer (Zivil) veröffentlicht.

ED 718-8-98

|     |                   |         |     |         |          |
|-----|-------------------|---------|-----|---------|----------|
| 83  | 152\500\152 x 100 | 185' -- | 108 | 50' --  | 508' --  |
| 20  | 100\100\100       | 152' -- | 108 | 50' --  | 508' --  |
| 07  | 80\170\80 x 93    | 62' --  | 98  | 14' 20" | 104' 20" |
| 15  | 152\500\152 x 20  | 10' --  | 108 | 11' --  | 11' --   |
| 100 | 100\100\100       | 152' -- | 108 | 50' --  | 508' --  |
| 80  | 100\100\100       | 152' -- | 108 | 50' --  | 508' --  |
| 20  | 100\100\100       | 152' -- | 108 | 50' --  | 508' --  |
| 40  | 80\152\80 x 80    | 45' 20" | 110 | 19' 00" | 80' 30"  |
| 30  | 80\152\80 x 80    | 45' 20" | 110 | 19' 00" | 80' 30"  |
| 25  | 80\152\80 x 80    | 45' 20" | 110 | 19' 00" | 80' 30"  |
| 22  | 80\152\80 x 80    | 45' 20" | 110 | 19' 00" | 80' 30"  |
| 18  | 80\152\80 x 80    | 45' 20" | 110 | 19' 00" | 80' 30"  |
| 14  | 80\152\80 x 80    | 45' 20" | 110 | 19' 00" | 80' 30"  |

17

18

fehlen hier  
(nachträglich!)

s. nachgekommene  
Nachdrucke (anhängend)

Instituut Archief

Antrag der VK-Gruppe Düsseldorf zum Bundeskongress 1961

Politisches Verhalten.

Wir bitten den Bundeskongress:

- 1.) Beim SPD- und DGB-Bundesvorstand öffentlich und in schärfster Form gegen die diffamierenden Äußerungen der Herren Ollenhauer und Richter anlässlich des Ostermarsches der Atomwaffengegner zu protestieren.
- 2.) Sich öffentlich in schärfster Form zu den m i l i t a n t e n Personen in SPD und DGB zu distanzieren. Wer diesem Personenkreis angehört, ihn unterstützt oder sich nicht eindeutig von ihm abgrenzt, kann nicht Mitglied des VK sein.
- 3.) In den INFORMATIONEN (ZIVIL) sollen diese Beschlüsse veröffentlicht werden. Ein ausführlicher Kommentar zu diesen Beschlüssen ist unbedingt erforderlich.

Antrag des BA an den Bundeskongress

Der BK möge beschließen:

- 1.) der neugewählte Bundesvorstand wird beauftragt uns bevollmächtigt, bis zum 1. Juli d.J. einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer einzustellen.
- 2.) Der neugewählte Bundesausschuß wird bevollmächtigt und beauftragt, einen Ausschuß zu bestimmen, der die in Frage kommenden Kandidaten vor dem 15. Mai befragen und auf ihre Eignung prüfen soll. Der vom BA bestimmte Ausschuß hat noch vor dem 15. Mai die Entscheidung zu treffen, welcher Kandidat als Geschäftsführer eingestellt werden soll. Die Entscheidung ist den Kandidaten umgehend mitzuteilen.
- 3.) Der BK möge dem BA, zu Hd. des Tagungspräsidiums, weitere Kandidaten für das Amt des Geschäftsführers vorschlagen.

Antrag des BA an den BK

- 1.) Es ist eine Kommission zu bilden, die sich mit der Frage einer Fusion von VK und IdK beschäftigt. Der Vorstand wird bevollmächtigt und beauftragt, die Kommission zu bilden.
- 2.) Eine Zusammenarbeit mit der IdK auf örtlicher Ebene und in speziellen Sachfragen ist dem Vorstand zu berichten. Eine Zusammenarbeit von Vorstand zu billigen.

*Maui  
für Anträge  
mappe*

*27/57*

Ergänzungsantrag zu Antrag Nr. 1 der Gruppe Frankfurt (30)

In Ergänzung zu o.a. Antrag beantragt die Gruppe Frankfurt, daß der Bundesvorstand geeignete Schritte unternimmt, um den Gedanken der KDV aus Gewissensgründen für die von dem kommenden Notdienstgesetz betroffenen Frauen wirkungsvoll und nachdrücklichst an die entsprechenden Stellen heranzutragen, da es dafür nach den Bundestagswahlen auf jeden Fall zu spät sein dürfte. Was Ersatzdienstpflichtige verweigern können, nämlich jede direkt an den Krieg fördernde Tätigkeit, wie z.B. Dienst in Rüstungsbetrieben, im Luftschutz und dergl., muß nach dem Gleichheitsgrundsatz auch den betroffenen Frauen möglich sein. Auf eine entsprechende gesetzliche Regelung hinzuwirken, hat der VK unsomehr das Recht, als er in der Frage des Ersatzdienstes loyal mitarbeitet und durch sachgemäße Information seiner Mitglieder und Freunde das Bundesarbeitsministerium unterstützt.

(31 Unterschriften)

Ergänzungsantrag zu Antrag Nr. 8 der Gruppe Mannheim 8 a

Der Bundesvorstand wird gebeten, zu beschließen, auf den Beitrittskarten die Namen integrier, berühmter, deutscher Zeitgenossen (Schriftsteller, Professoren, Schauspieler usw.), die dem VK angehören oder ihm nahe stehen, nach Rückfrage aufzuführen. Eventuell sind sie zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Begründung:

Die Namen berühmter Zeitgenossen machen Eindruck und überzeugen erfahrungsgemäß mehr als die Worte einer Satzung, weil die Worte wie zum Beispiel Freiheit heute mehrdeutig sind, und wännen berühmten Leuten weniger leicht irgendeine Tendenz untergeschoben kann. - Als Beispiel sei die Beitrittskarte des Komitees gegen Atomrüstung e.V. genannt. Man findet darauf die Namen der Schriftsteller Hans Werner Richter, Günter Eich, Ingeborg Bachmann, Erich Kästner, Wolfgang Koeppen usw. der Schauspieler Hans Söhnker, Fritz Kortner usw. der Professoren Ernst Geitlinger, Georg Joos usw. usw.

((30 Unterschriften))

Antrag I Blatt 20 a

BK 1961 Offenbach

Antrag des Bundesausschusses

Der BK möge beschließen, nachfolgendes Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu richten:

An das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, BONN

Der VK in der WRI hat durch seinen BK 1961 am 29./30. April in Offenbach/Main beschlossen, Ihnen nachfolgende Erklärung zu Fragen der Durchführung des Zivilen Ersatzdienstes für anerkannte KDVer zur Kenntnis zu bringen:

(1)

Der VK bekennt sich zu dem Gedanken eines Friedensdienstes an Stelle des aus Gewissensgründen verweigerten Kriegsdienstes und bejaht daher auch die gesetzliche Verpflichtung anerkannter Kriegsdienstverweigerer zu einem zivilen Ersatzdienst, wenn der Begriff "Ersatz" als "Ersatz" und des aus Gewissensgründen verneinten Kriegsdienstes durch einen aus den gleichen Gewissensgründen bejahten Friedensdienst verstanden wird.

(2)

Der VK begrüßt die im Gesetz verankerte Freiheit der Wahl zwischen einer Dienstleistung in einer gemäß § 3 EDG anerkannten Organisation und in Ersatzdienstgruppen; der VK sieht in beiden Arten des Dienstes die Möglichkeit, einen Friedensdienst im Sinne des unter (1) Erklärten zu leisten.

(3)

Für eine Dienstleistung in Ersatzdienstgruppen empfiehlt der VK folgende Lösung:

Entsprechend dem Wehrdienst, der vorwiegend eine Ausbildung zum Kriegsdienst beinhaltet, sollte auch der in Gruppen zu leistende Zivile Ersatzdienst eine Ausbildung zu einem Friedensdienst vorsehen. Da der Kriegsdienst vornehmlich unter Berufung auf eine Ethik der Ehrfurcht vor dem Leben verweigert wird, entspreche die Ausbildung zu allen heute sinnvollen und notwendigen Formen der Lebensrettung und Hilfeleistung bei Unfällen, Seuchen und Naturkatastrophen im In- und Ausland am ehesten den Vorstellungen der KDVer von einem Alternativdienst zum Wehrdienst. Da § 1 des EDGs unter anderem einen Dienst "zur Verhütung und Beseitigung von Schäden, die durch Katastrophen oder Unglücksfälle hervorgerufen werden," vorsieht, ferner in § 13 (2) und (3) als Grundpflichten des Auszeichnens von Gefahren bei Lebensrettungsaktionen oder Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen und die Bereitschaft zu einer der vorgeschenen Verwendung entsprechenden Ausbildung anführt, dürfte einer Realisierung dieses Vorschlags kein gesetzliches Hindernis im Wege sein. Die Ausbildung im Lebensrettungsdienst könnte je nach Veranlagung der Ersatzdienstpflichtigen und den spezifischen Aufgaben der Einsatzgebiete bestimmte Akzente erhalten: so in Küstengebieten durch die Erfordernisse des Seenotdienstes, in Alpengebieten durch die Bergrettungsdienstes u.s.w. Auch auf Spezialaufgaben wie Erste Hilfe bei Verkehrsunfällen, Bränden, Hochwasser und andern Notfällen wäre in eigenen Ausbildungsgängen vorzubereiten. Grössere Übungen, und eine allgemeine Grundausbildung in Erster Hilfe für alle vorkommenden Notfälle sollten in jeder Ersatzdienstgruppe vorgesehen werden, damit dieser Dienst, der ja im Gegensatz zum Einzelndienst in Organisationen und Institutionen ein Gemeinschaftsdienst ist, einen Charakter erhält, der für die Dienstpflichtigen wie für die Öffentlich-

- 2 -

keit den Sinn einer echten Alternative zum Wehrdienst erfüllt und nicht mehr als bloße Ersatzlösung zur Unterbringung der Kriegsdienstverweigerer neben dem Wehrdienst einherläuft.

(4)

Der VK erklärt sich zur Mithilfe und Mitarbeit an der Vorbereitung, Aufstellung und Betreuung von Ersatzdienstgruppen bereit. Als Bevollmächtigten des Verbandes und Verbindungsmann zum Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wählte der BK Dr. Wilhelm Ude, Bornum/Harz, Schulstr. 90. Dr. Ude ist berechtigt, im Namen des VK mit Vertretern aller für Ersatzdienstfragen zuständigen Stellen zu verhandeln und Abmachungen zu treffen. Für alle Rechtsfragen ist RA. Heinrich Hannover, Bremen, Unser lieben Frauenkriehof 24/25 der bevollmächtigte Vertreter der Interessen des Verbandes und der vom VK betreuten Ersatzdienstpflichtigen.

(5)

Unabhängig von der vorstehenden Erklärung, die sich auf das Nahziel einer im Rahmen der gegenwärtigen Gesetze und Verordnungen realisierbaren Form der Ersatzdienstleistung bezieht, bleibt der Entwurf eines Friedensdienstes im Rahmen der Entwicklungshilfe, den der VK bereits vorgelegt hat - vergleiche den anliegenden Text - als Fernziel bestehen. Für die dabei auftauchenden Probleme einer Ersatzdienstleistung im Ausland wären kleine Modellgruppen Freiwilliger, wie sie von einzelnen Organisationen schon eingesetzt wurden, der geeignete Anfang.

(6)

Der VK hofft, durch diese Erklärung dazu beizutragen, einer anlässlich verschiedener Anfangsschwierigkeiten, einzelner Fälle von Dienstunwilligkeit und Untauglichkeit für)skrupellose Verallgemeinerung in der Berichterstattung in der Öffentlichkeit verbreiteten Vorstellung von einem blossen Hilfsarbeiterersatzdienst in Krankenhäusern, der angeblich "zahlreiche" Kriegsdienstverweigerer wieder reumütig zur Bundeswehr zurücktreibe und der mit solcher Gerüchtemacherei verbundenen Diffamierung der Kriegsdienstverweigerung und des Zivilen Ersatzdienstes entgegenzutreten.

+) für bestimmte Dienste durch mehr oder weniger

Antrag II Blatt 19

Antrag der VK-Gruppe Düsseldorf zum Bundeskongress 1961

Politisches Verhalten.

Wir bitten den Bundeskongress:

1. Beim SPD- und DGB-Bundesvorstand öffentlich und in schärfster Form gegen die diffamierenden Äußerungen der Herren Ollenhauer und Richter anlässlich des Ostermarsches der Atomwaffengegner zu protestieren.
2. Sich öffentlich in schärfster Form zu den m i l i t a n t e n Personen in SPD und DGB zu distanzieren. Wer diesen Personenkreis angehört, ihn unterstützt oder sich nicht eindeutig von ihm abgrenzt, kann nicht Mitglied des VK sein.
3. In den INFORMATIONEN (ZIVIL) sollen diese Beschlüsse veröffentlicht werden. Ein ausführlicher Kommentar zu diesen Beschlüssen ist unbedingt erforderlich.

(42 Unterschriften)

Antrag III Blatt 20

Antrag des BA an den BK

1. Es ist eine Kommission zu bilden, die sich mit der Frage einer Fusion von VK und IdK beschäftigt. Der Vorstand wird bevollmächtigt und beauftragt, die Kommission zu bilden.
2. Eine Zusammenarbeit mit der IdK auf örtlicher Ebene und in speziellen Sachfragen ist dem Vorstand zu berichten. Eine Zusammenarbeit vom Vorstand zu billigen.

Antrag IV Blatt 17

Anträge der VK-Gruppe Köln zum BK 1961

Antrag 1

Der Bundeskongress möge beschließen:

Dem § 18, Abs. 1 wird folgender zweiter Satz hinzugefügt:

"Gruppen einer Gebietseinheit (Nachbargruppe), die zusammen mehr als 100 zahlende Mitglieder stark sind, haben das Recht, einen gemeinsamen Vertreter in den Bundesausschuß zu entsenden, wenn sie hierüber gemeinsam einen gültigen Beschluß gefaßt haben."

Begründung:

Die Beteiligung von Vertretern aller grösseren Gruppen am BA sollte das häufigere Zusammentreffen zwischen möglichst vielen Gruppen, bzw. den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Vertretern dieser Gruppen bezwecken. Dieses Ziel wurde bisher auch schon erreicht. In Anbetracht des verhältnismäßig langsamen Anwachsens der Gruppen und der Tatsache, daß im VK auch die kleineren Gruppen am Verbandsgeschehen aktiv mitwirken, vor allem aber in Hinblick darauf, daß die schon oft angeregten "Gebietsversammlungen" der Gruppen in

der Praxis kaum durchgeführt werden, weil die Gruppen mit ihren örtlichen Arbeit vollauf beschäftigt sind, sollte durch die Teilnahme von Vertretern jeweils mehrerer kleinerer Gruppen der Rahmen des BA erweitert und noch mehr Gruppen als bisher unmittelbar an den Aussprachen und Beschlüssen des BA beteiligt werden.

Antrag 2

Der Bundeskongreß möge beschließen:

Dem § 18 wird folgender Punkt 5.) hinzugefügt oder der § 18 wird durch folgenden § 18 ergänzt:

"Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden innerhalb eines Monats nach jeder BA-Sitzung vom Bundesschiedsgericht automatisch auf ihre Vereinbarkeit mit dieser Satzung geprüft. Als satzungswidrig erkannte Beschlüsse müssen dem nächsten Bundeskongreß vorgelegt werden und bleiben bis dahin schwebend unwirksam."

Begründung:

Da der Bundesausschuß lt. Satzung über wichtige, den Verband und die Gruppen berührende Fragen zu beraten und Entscheidungen herbeizuführen hat, muß gewährleistet sein, daß die Beschlüsse des BA auch formal mit der Satzung übereinstimmen. Satzungsänderungen bedürfen bekanntlich der Zweidrittelmehrheit der Delegierten des Bundeskongresses. Es muß vermieden werden, daß der Bundesausschuß durch Beschlüsse gegen diesen Grundsatz verstößt. Den kleineren, nicht im Bundesausschuß vertretenen Gruppen, muß die Gewähr bleiben, daß ohne ihre Beteiligung keine satzungsändernden Beschlüsse gefaßt werden können.

VK-Gruppe Köln  
gez. Kurovka  
Vorsitzender.

Antrag V Blatt 20  
Antrag des BA an den Bundeskongreß

Der BK möge beschließen:

1. Der neugewählte Bundesvorstand wird beauftragt und bevollmächtigt, bis zum 1. Juli d.J. einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer einzustellen.
2. Der neugewählte Bundesausschuß wird bevollmächtigt und beauftragt, einen Ausschuß zu bestimmen, der die in Frage kommenden Kandidaten vor dem 15. Mai befragen und auf ihre Eignung prüfen soll. Der von BA bestimmte Ausschuß hat noch vor dem 15. Mai die Entscheidung zu treffen, welcher Kandidat als Geschäftsführer eingestellt werden soll. Die Entscheidung ist den Kandidaten umgehend mitzuteilen.
3. Der BK möge dem BA, zu Hd. des Tagungspräsidiums, weitere Kandidaten für das Amt des Geschäftsführers vorschlagen.

Antrag VI Betrifft Beschluß De 60/13 (Pazifistisch-politische Akademie)

"Der VK möge sich in stärkerer Weise für die Arbeit des Freundschaftsheim in Bückeburg verantwortlich fühlen. Insbesondere möge der Bundesvorstand prüfen, wie weit es möglich ist, einen regelmäßigen Mitarbeiter zu stellen oder zumindest die Kosten für einen

solchen zu übernehmen sowie finanzielle Hilfen zur Durchführung von Aufgaben, die uns besonders wichtig erscheinen, anzubieten. Der Bundesvorstand möge einen Verbindungsmann zum Freundschaftsheim ernennen, der in der Nähe Bückeburgs wohnt."

Begründung:

Zur Gründung einer "Friedensakademie" sind wir z.Zt. geistig nicht und organisatorisch-finanziell nur sehr bedingt in der Lage. Das Freundschaftsheim vertritt wesentlich die Ziele einer solchen Akademie, es besteht seit Jahren mit hervorragenden internationalen Verbindungen und bietet ausreichende räumliche Voraussetzungen für Kursarbeit, Tagungen, Begegnungen etc. Unsere ohnehin begrenzten Kräfte sind daher am rationellsten eingesetzt, wenn wir versuchen, diese bestehende und allgemein anerkannte Einrichtung zu stärken und die Arbeit dort in unserem Sinne zu beeinflussen. Durch den bevorstehenden Wechsel in der Leitung bieten sich gerade in diesem Jahr günstige Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit.

(31 Unterschriften)

Antrag VII      Verschiedenes.

Antrag von Klaus Knobloch, Gruppe Frankfurt

Zum San Francisco-Moskau-Marsch (Amerikanisch-Europäischer-Marsch)

Der VK wird gebeten, diesen Marsch in geeigneter Weise zu unterstützen. Der Bundesvorstand soll prüfen, ob der Marsch unterstützt werden kann.

(30 Unterschriften).

Antrag VIII      Betrifft Beschluß De 60/12 (Gewaltlose Landesverteidigung)

"Der Bundesvorstand möge nach Vorlage eines Schulungsprogramms organisatorische und finanzielle Hilfen zur Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf eine gewaltlose Landesverteidigung geben."

Begründung:

Der Beschluß des Detmolder Jahreskongresses ist nicht durchführbar, ohne daß wir selbst konkrete Vorstellungen von den Methoden einer gewaltlosen Verteidigung haben und Persönlichkeiten anbieten können, die innerhalb der geforderten staatlichen Institution die Ausbildung leiten können. Hierzu müssen wir selbst die Voraussetzungen schaffen. Die in dem obigen Antrag geforderten Kurse könnten dazu beitragen. Hans-Konrad Tempel und Helga Stolle würden sich in Zusammenarbeit mit den Schulungsreferaten für die geistige Durchführung der Kurse verantwortlich fühlen.

(32 Unterschriften)

Antrag IX      von G. Guit

Der Bundeskongreß möge beschließen:

Die politischen Parteien der Bundesrepublik werden gefragt:  
"Wie steht Ihre Partei zum totalitären System in der DDR".

(30 Unterschriften).

Arbeitsunterlagen  
(Delegiertenmappe)  
und Notizen

VK-BuKo

19./20. 5. 62

Bielefeld

(ohne STÄHNKE)

# ✓ Bu - Vorstands - Wahl :

|    |        |     |         |
|----|--------|-----|---------|
| 1. | Böwing | 100 | Stimmen |
| 7  | Nde    | 98  |         |
| 4  | Köper  | 96  |         |
| 8. | Vach   | 93  |         |
| 3  | Joanni | 80  |         |
| 6. | Kiedel | 60  |         |
| 5  | Lübke  | 50  |         |
| 2  | Wüning | 47  |         |

1. : Stubensand  
 2. : Hemmer  
 Schatz: Lampe

Wahl d. 1. Vor.  
 4 unguiltig  
 66 Stubensand  
 45 Joanni  
115 = ✓

## Rest:

|          |            |         |
|----------|------------|---------|
| Krap     | 45         | Stimmen |
| Kilmer   | 39         |         |
| Ebert    | 34         |         |
| Tück     | 21         |         |
| Anders   | 8          |         |
| Willenby | 15         |         |
| Bergmann | 15         |         |
| unguilt. | 2          |         |
|          | <u>115</u> |         |

ED 718-8-108

# Vorstandswahl (11; 3+8)

20. 5. 62

## Vorschläge

ED 718-8-109

### d. Bauausschuß

### auf Baukongreß

- |                   |              |          |        |               |
|-------------------|--------------|----------|--------|---------------|
| X Stubenrauch, 24 | als 1. Vors. | Vilmar   | als 1. | hat abgelehnt |
| X Hannover        | als 2. Vors. | X Böwing | als 1. | hat abgelehnt |
| X Hampe           | als Sekret.  | Joanni   | als 1. | "ja"          |

- X Krag Dmd
- X Böwing Solingen
- X Ude Lezen
- Vech Offb.
- Joanni Mchn
- Riedel Hgt
- Lübke Hambg
- Köper Köln

- X Ebert Hgt
- X Vilmar Pfm
- Bergmann
- Wildenberg
- X Oudarzo, Fran
- X Frining Pfm
- Tietz

X = Man-Wahl

Institut für Zeitgeschichte

'BA' ~~u~~ ~~sch~~ <sup>2</sup> BK  
~~u~~ ~~sch~~ § 7 VK-og ~~u~~  
~~u~~ ~~sch~~ ~~u~~ ~~sch~~  
~~u~~ ~~sch~~ - ~~u~~ ~~sch~~ ~~u~~  
e, ~~u~~ ~~sch~~ negative Formuly durch ~  
posit. ersetzt! - ~~u~~ ~~sch~~ ~~u~~ ~~sch~~  
- I Distanz + Diskussionen hier s ~  
~~u~~ ~~sch~~ ~~u~~ ~~sch~~ ~~u~~ ~~sch~~

Entwurf  
 Ho  
 zu § 7

Institut für Zeitgeschichte

- 1. **Spiegelhof** mit Spielkammer
- 2. **Redolf-Oetber Konzertalle** mit Bürgerpark
- 3. **Bauernhausmuseum**
- 4. **Heiligherpark** Olsarkissen
- 5. **Barockgarten** ganzjährig geöffnet
- 6. **Johannisberg** Kneipe, (zum besichtigen im Hauptpark)
- 7. **Städt. Museum und Kunsthaus** Stadtmuseum, Helmuthsplatz mit Westmauerpark und
- 8. **Gymnasium** (Kneipe, 16. Jhrhdt) Nordplatz vor Adelhof
- 9. **Spiegelischer Hof** Adelshof aus dem Anfang des 16. Jhrhdt, Vierstücker, von halb runden Aufsätzen geschmückt, im Kleinblattgebiet
- 10. **Neustädter Marienkirche** Gestiftet um 1296, desu. offiz. spätgotische Holenbarrik, Mittel- und des Marktfronts der Anf. des 15. Jhrhdt, Soester Märschule
- 11. **St. Jodokus-Kirche** Ehem. Franziskanerkloster (1511)
- 12. **Alte Nikolaus-Kirche** mit wertvollen gotischen Schnitzarbeiten
- 13. **Handwerkskammer**
- 14. **Stadtbücherei** Theater am Alten Markt D. + Brücke
- 15. **Grüwellhaus** eines der besterhaltenen gotischen Bauwerke im Westfalen mit reich geglied. am vierseitigen Treppenturm (1533)
- 16. **Rathaus**
- 17. **Stadtheater**
- 18. **Landgericht und Amtgericht**
- 19. **Haus der Fachkll.** mit wertvoll. im romantischen Fachwerk
- 20. **Krasshaus**
- 21. **Industrie- und Handelskammer**
- 22. **Hauptbahnhof**
- 23. **Städt. Volkshaus** mit Hof (Johann Raabeberg)
- 24. **Hauptpost**
- 25. **Haus des Handwerks**
- 26. **Leinewebermuseum**
- 27. **Landesarchivamt**
- 28. **Schöne Aussicht**
- 29. **Hofbad**



- 30. **DGB-Gewerkschaftshaus Eisenhütte**
- 31. **Lampa Bank** Renaissance-Gebäude aus dem Jahre 1680
- 32. **Gesellschaftshaus am Klosterplatz**
- 33. **Jahnpark** mit modernem Fußgänger-Tunnel
- 34. **Erste Bielefelder Dampfmaschine**
- 35. **Anstalt Bethel**
- 36. **Pädagog. Akademie**
- 37. **Polizeidirektion**
- 38. **Leineweber-Denkmal**
- 39. **Tagungstokale**

## ED 718 2-111

### Kulturelle und andere öffentliche Einrichtungen

*get*  
*Archiv*

**STÄDTISCHE BÜHNEN BIELEFELD,** Intendant: Stadttheater, Eingang Brunnenstraße  
Stadtheater im Schillerplatz, Oper und Operette, 100 Auf-  
führungen.

**KUDOLF DEIKER-HALLE,** am Alten Markt (im Gebäude der „Brücke“), Schau-  
manne-Zerklücker, 100 Aufführungen

**KUDOLF DEIKER-HALLE,** Stöpenmarktstraße, Moderne Musiktheater  
Symphonie und Sologankonzerte

**„DIE DRUCKE“**, Alter Markt, Aachenerstraße, Offnungszeiten: 11-20, sonntags 11-14 Uhr (außer sonntags)

**STADT-KUNSTHAUS,** Wertherstraße 3, Sammlung städt. Kunstbesitzes  
Wachsende Ausstellungen nach Ankündigung  
Besuchszeiten (außer montags): werktags von 11-13 Uhr, sonntags  
von 10-13 Uhr; nachmittags: dienstags, mittwochs und freitags von  
15-18 Uhr

**STADTARCHIV UND HEIMATBUCHEREI,** Wertherstraße 3, Öffnungszeiten:  
11-18 Uhr, sonntags von 8-12 Uhr, sonntags geschlossen

**STADTBÜCHEREI,** Schillerplatz 25, Jugendbücherei, Musikbücherei  
Alter Markt 1 mit Hauptlesesaal, Stadtmittels und Lesesaal  
Zweigstellen: An der Krücke 2, Schildastraße, Antonsstraße 3, Brethagen-  
schule, Weillensiek-Schule und Domackestraße, Jugendbücherei im  
Jugendheim Niedermühlentempel

**BAIERNHANSMUSEUM,** Dombberger Straße 82, zeigt Antiken und  
Lebensweise Minder-Riversberger Bauern, Trachtenausstellung  
Eintrittspreise: 0,20 DM, Öffnungszeiten: 10-13, 16-17 Uhr (von  
1.10. bis zum 30.4. von 10-13, 14-17 Uhr), montags geschlossen

**SPIELKARTENMUSEUM,** Sparrenburg, täglich außer Diensttag von 11  
bis 17 Uhr geöffnet

**JUGENDHERBERG,** Ovingstraße 165a, zu erreichen mit Straßen-  
bahnlinie 2 bis Steker, dann 20 Minuten Fußweg

**FREIBAD WIESENSTRASSE**

**JOHANNISBAD SCHILDESCHEN,** Westerteldstraße 79, Außerdem son-  
derliche Freibäder in nächster Umgebung der Stadt

**HAIENBAD AM KESSELBRINK**

**HAUS DER TECHNIK,** Jahnpark

**RADRENNBAHN,** An den Haspen Fichten

**SCHULE UND BILDUNGSWESEN**

Pädagogische Akademie (an der Geiske-Halle), Langringstraße  
Staatl. Ingenieurschule, Bleichstraße 59  
Gymnasium, Nebelwall 1 (Inhaltsreicher und neusprachlicher Zug;  
Helmholtz-Gymnasium, Ravensberger Straße 131 (neusprachlicher und  
mathematisch-naturwissenschaftlicher Zug)  
Max-Planck-Gymnasium, Stöpenmarktstraße 56 (mathematisch-natur-  
wissenschaftlicher Zug)  
Bavink-Gymnasium, Waldhof 3, Mädchen-Gymnasium (neusprachlicher  
und mathematisch-naturwissenschaftlicher Zug)  
Cecilien-Gymnasium, Eberhardstraße 4, Mädchen-Gymnasium  
(neusprachlicher Zug und Frauen-Oberschule)  
5 Realschulen  
Carl-Severing-Schule, Gewerbliche Berufsschule für Jungen,  
Hasper Straße 85  
Carl-Severing-Schule, Gewerbliche Berufsschule für Mädchen mit Haus-  
haltungsschule, Frauenfachschule, Fachschule für Kindergartenlehrerinnen  
Höhere Fachschule für die Bekleidungsindustrie, Huberstraße 40  
Städt. Handelsschule (Kaufm., Berattschule, Handelsschule,  
Höhere Handelsschule), Sudbrackstraße 21a  
Werkkunstschule, Am Spartenberg 2c  
Abteilungen: Möbelbau und Raumgestaltung - Baugeschichte -  
Textilherstellung - Modewerkstatt, Modetechnikklasse, Flächenkunst-  
klasse, Handwebwerkstatt - Form und angewandte Graphik -  
Angewandte Malerei - Abteilung für Bildhauer und Drechsler  
Fachschule für das Metallgewerbe mit den beiden Abteilungen: Re-  
paraturfachschule für Maschinenbau und Meisterchule des Metallgewer-  
bes und Kraftfahrzeughandwerks, Hasper Str. 149, Werkstätten Bleichstr. 11  
Landwirtschaftliche Schule, Wiesenstraße 8  
Volkshochschule, Alter Markt 7  
26 Volksschulen  
Wohlfahrtsschule der Landwirtschaftsbundes Westfalen-Lippe, Kurze Str.  
(Landeshausmann-Salzwagen-Schule)  
Landesgehörlosenschule, Kurze Straße  
Mannschule der Ursuliner (privates neusprachliches Mädchen-  
Gymnasium mit Abitur), Sieboldstraße 4a  
Kaufmännische Privatschule, Kohlhaase, Arndtsstraße 11a  
Berlitz-Sprachschule, Altsiedler Kirchstraße 14

*Schule*

## Kirchen

### EV.-LUTH. KIRCHEN:

Paulskirche, Paulusstraße 27; Johanniskirche, Johanniskirchplatz 1; Petruskirche, Petrusstraße 51; Lutherkirche, Hauptstraße 169; Neustädter Marienkirche, Papenmarkt 19; Jakobuskirche, Jakobusstraße 3; Martinikirche, Gütersloher Straße 47; Erlöserkirche, Ginststraße; Stiftskirche, Bielefeld-Schüldesche, Zionskirche, Bethel; Altstädter Nikolaikirche, Niedernstraße

### EV.-REFORMIERTE KIRCHE:

Süsterkirche, Gersenstraße 22

### RÄTHOLISCHE KIRCHEN:

Jakobuskirche, Klosterplatz 1; Liebertauerkirche; Fritz-Reiner-Straße 1; St. Josefskirche, August-Bebel-Straße 9; Sonamis-Baptist.-Kirche, Ringenbergstraße 12

## Gaststätten

### RESTAURANTS:

BAHNHOFSPRESTAURANT, Hauptbahnhof, Tel. 6 80 25  
BIEHMANN'S WEINSTUBEN, Hagenbruchsstraße 3, Tel. 6 03 73  
DER REBSTOCK, Oberstraße 4, Tel. 6 63 43  
ENGE WESTE, Am Jahnplatz, Tel. 6 41 14  
LÖWENHOF, Ullmenstraße 2, Tel. 6 04 44  
OETTELSTUBEN, Niedernwal 9, Tel. 6 15 47  
RATSKELLER, Schillerplatz 7, im Rathaus, Tel. 6 08 20  
SEMMELKRUG, Hagenbruchsstr. 2a, Tel. 6 57 91  
THOMASBRAU, Bahnhofstraße, Eingangs Zimmstraße, Tel. 6 44 01

### UNTERHALTUNGSGASTSTÄTTEN UND CAFE'S:

TROCADERO, Obernsterwall 18, Variete, Kabarett, Bar, Tanz, Tel. 6 20 90  
DIELE-KUNSTLEYSPIEL, Niedernstr. 15, Weinrestaurant, Bar, Tel. 6 15 47  
ATLANTIK BETRIEBE, Cafe, Restaurant, Bar, Kreuzstraße 2, Tel. 6 49 90  
EISENHOTTE, Marktstraße 8, Tel. 6 67 70  
CAFE AM JAHNPLATZ, Bahnhofstraße 1  
DINGWERTH, Cafe, Alter Markt 12, Tel. 6 13 62  
EUROPA, Konzert-Cafe, Am Jahnplatz 1, Tel. 6 23 53  
HASELMANN, Cafe, Niedernstraße 8-10, Tel. 6 05 50  
KNIGGE, Cafe, Bahnhofstraße 13, Tel. 6 19 10  
KNIGGE, Cafe, Oberstraße 33, Tel. 6 19 72  
KÖLKER, Cafe, Doppelstraße 11, Tel. 6 19 92  
NOLTING, Cafe, Bahnhofstraße 40, Tel. 6 28 86  
OVERBECK, Cafe, Ullmenstraße 10a, Tel. 6 29 60  
RATSCAPE, Am Rathaus, Tel. 6 61 73  
SADLER, Cafe, Obernsterwall 23c, Nähe Jahnplatz, Tel. 6 12 63  
THEAS GLUTE STUBE, Cafe, Am Jahnplatz, Tel. 6 41 14  
VIERTMANN, Cafe, Stepenhorststraße 16, Tel. 6 05 64  
VOSS, Cafe, Bahnhofstraße 41, Tel. 6 63 54  
WAMHOFF, Cafe, Heermannstraße 4, Tel. 6 09 11

### GASTSTÄTTEN MIT GRÖßEREN RÄUMEN FÜR AUSFLUGS- UND GESELLSCHAFTSVERKEHR:

BRARENSEK'S PARKGÄRTEN, Welterstraße 116, Nähe Bürgerpark und Rudolf-Oetker-Halle, Tel. 7 87 80  
BRANDS BUSCH, Waldwirtschaft an der Sparenberg-Promenade, Tel. 6 47 36  
PRUDENTIAL Waldrestaurant und Kaffeegarten an der Sparenberg-Promenade  
GESELLSCHAFTSHAUS AM KLOSTERPLATZ, Tel. 6 66 63  
HAUS DES HANDWERKS, Papenmarkt 11, Tel. 6 16 20  
JOHANNISBERG, Große Terrassen, Blick auf die Stadt und den Teutoburger Wald, Tel. 6 89 46  
OLDERISSEN, Städtischer Meierhof, Alkoholfreie Gartenwirtschaft, Tel. 6 14 58  
RUTH-GASTSTÄTTE, Osningsstraße 245, Tel. 3 20 13  
SCHÖNE AUSSICHT, Berggarten-Restaurant an der Sparenberg-Promenade, Große Terrassen, Tel. 6 11 22  
SPARENBERG, Kaffeegarten und Restaurant, Tel. 6 59 39

## Behörden und ähnliche Einrichtungen

AMTSGERICHT, Detmolder Straße 9  
ARBEITSAMT, Friedenstraße 79  
ARBEITSGERICHT, Siekerwall 21  
BUNDESVERMÖGENSSTELLE, Teutoburger Straße 78  
DEUTSCHE BUNDESRAHM, Am Bahnhof 1 und Herforder Straße 52  
FINANZAMT, Ravensberger Straße 125  
FORSTAMT der Landwirtschaftskammer, Wiesenstraße 6  
NORDDEUTSCHE HOLZ-BERUFGENOSSENSCHAFT, Hauptverwaltung, Turnerstraße 5-7  
GEWERBEAUFSICHTSAMT, Alfred-Bebel-Straße 25  
HANDWERKSKAMMER, Oberstraße 46  
HAUPTZOLLAMT, Turnerstraße 49  
INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER, Herforder Straße 23  
KREISHANDWERKERSCHAFT, Hans-Sachs-Straße 2  
KREISVERWALTUNG BIELEFELD, August-Bebel-Straße 72  
KREISWEHRSATZAMT, Lessingstraße 50  
LANDESKIRCHENAMT, Altstädter Kirchplatz 5  
LANDESTRASSENBAUAMT BIELEFELD, Stepenhorststraße 119  
LANDESVERSICHERUNGSANSTALT WESTFALEN, Außenstelle Bielefeld, Stepenhorststraße 62  
LANDGERICHT, Detmolder Straße 1  
POLIZEI Die Polizeibehörde der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Str. 53  
POSTAMT BIELEFELD, Herforder Straße 14  
STAATLICHES EICHAMT, Jakobuskirchplatz 4  
STAATLICHES KULTURAMT, Herforder Straße 9  
STAATSHOCHBAUAMT, Siekerwall 9  
STÄDTISCHES VERKEHRSAMT, Bahnhofstraße 47  
STÄDTWERKE, Schüldescher Straße 16  
STÄDTVERWALTUNG BIELEFELD, Schillerplatz, Rathaus  
TECHN. ÜBERWACHUNGSVEREIN HANNOVER, Dienststelle Bielefeld, Ziegelstraße 67  
VERSORGUNGSAMT, Stepenhorststraße 62

## Krankenhäuser

STADT. KRANKENHAUS, Oelmühlenstraße 26, Tel. 6 30 01  
St. FRANZISKUSHOSPITAL, Kissarstraße 25, Tel. 6 03 41  
EVANGELISCHES JOHANNES-KRANKENHAUS, Backhausstraße 61  
Tel. 6 07 51

## Sonstiges

STRASSENBAHN- UND STADT. AUTOBUSLINIEN:  
STRASSENBAHN-LINIE 1: Schüldesche — Hauptbahnhof — Jahnplatz — Bethel — Brackwede — Sennfriedhof  
STRASSENBAHN-LINIE 2: Sieker — Detmolder Straße — Jahnplatz — Jüllenbacher Straße — Lange Straße — Voltmannstraße  
STRASSENBAHN-LINIE 3: Walkenweg — Herforder Straße — Hauptbahnhof — Jahnplatz — Karselbrink — August-Bebel-Straße  
Städtisches Krankenhaus — Oelmühlenstraße (Oststraße)  
OBUS-LINIE 4: Wellensiek — Rathaus — Sieker  
OBUS-LINIE 14: Wellensiek — Rathaus — Heeper  
AUTOBUSLINIE 5: Ziegelstraße — Jahnplatz — Kollmannshof  
AUTOBUSLINIE 6 u. 7: Sieker — Hillegassen — Oerlinghausen — Pfeilstraße  
AUTOBUSLINIE 8: Sieker — Oerlinghausen — Sennfriedhof (nur sonntags)  
AUTOBUSLINIE 9: Hahes Feld — Kleinbahnhof — Jahnplatz — Schilleral — Quelle — Am Brackwede  
AUTOBUSLINIE 10: Sennfriedhof — Dalbke  
AUTOBUSLINIE 19: Jahnplatz — Schilleral  
AUTOBUSLINIE 20: Sieker — Rühl  
AUTOBUSLINIE 21: Sieker — Hebrichtshöhe — Brackwede (Kirche)  
AUTOBUSLINIE 29: Brackwede Bahnhof — Südwestfeld  
AUTOBUSLINIE 31: Hertholder Weg — Walkenweg  
AUTOBUSLINIE 33: Oststraße — Haaper — Walkenweg  
Die Fahrzeiten sind aus den Plänen an den Haltestellen zu ersahen.

## Hotels

### Abkürzungen:

B = Bad, G = Garage, W = H. Wasser,  
Z = Zentralheizung, Zt = Zimmertelefon.

|                      |  | Bett-<br>zahl | Preise<br>pr. Bett | Merkmale         |
|----------------------|--|---------------|--------------------|------------------|
| Am Jahnplatz         | Wilhelmstr. 2                          | 6 92 22       | 24                 | 6,—/9,— BWZ      |
| Berliner Hof         | Bahnhofstr. 35                         | 6 03 22       | 14                 | 5,50/6,50 BWZ    |
| Bielefelder Hof      | Am Bahnhof                             | 6 62 11       | 60                 | 10,—/15,— BGWZZt |
| Besse                | Bahnhofstr. 37                         | 4 06 65       | 19                 | 6,50/7,— BWZ     |
| Bielefelder Hospiz   | Altstädter Kirchpl.                    | 6 45 85       | 70                 | 8,30/14,40 BWZ   |
| Deutsches Haus       | Backhausstr. 269                       | 6 20 75       | 15                 | 5,— GWZ          |
| Darlmunder Hof       | Herforder Str. 29                      | 6 23 23       | 68                 | 6,—/13,— BGWZ    |
| Drei Kronen          | Missindastr. 10                        | 6 13 77       | 30                 | 6,50 BGWZZt      |
| Ententeich           | Geltrenberg 39                         | 6 53 31       | 30                 | 7,— BWZ          |
| Gäbelenhaus          | Heeper Str. 12                         | 6 18 16       | 18                 | 6,50/7,50 BWZ    |
| Handelshof           | Schillerplatz 12                       | 6 26 60       | 11                 | 5,50/8,50 BWZ    |
| Habichtshöhe         | bei Bielefeld<br>Baderschwingerstr. 72 | 6 19 45       | 10                 | 6,— BGWZ         |
| Hofenpfeiler Hof     | Aug.-Bebel-Str. 47                     | 6 45 47       | 9                  | 5,50/6,— WZ      |
| Kaiser               | Schüldescher Str. 47                   | 6 17 84       | 22                 | 5,50/6,— BGWZ    |
| Kaiserhof            | Düppelstr. 23                          | 6 13 77       | 142                | 6,—/7,4,— BGWZZt |
| Kriemhildmann        | Detmolder Str. 463                     | 6 52 55       | 17                 | 5,—/6,— GWZ      |
| Lippicher Hof        | Herforder Str. 78                      | 6 16 60       | 7                  | 6,— BWZ          |
| Hotel Mayer          | Bahnhofstr. 42                         | 6 13 77       | 40                 | 6,90 BWZ         |
| Pallhoffs Anstehotel | Buddestr. 11                           | 6 04 66       | 25                 | 6,50 BGWZ        |
| Ravensberg           | A. d. St. Jönskirche 17                | 6 06 78       | 16                 | ab 4,50 GWZ      |
| Stadt Bremen         | Bahnhofstr. 32                         | 6 77 83       | 60                 | 7,50/10,— BGWZ   |
| Stiller Friede       | Osningsstr. 276<br>(Teutob. Wald)      | 6 52 00       | 21                 | 6,—/7,— BGWZ     |
| Viktoria             | Viktorstr. 90                          | 6 44 57       | 15                 | 7,50 WZ          |
| Vier Jahreszeiten    | Bahnhofstr. 39                         | 6 44 01       | 70                 | ab 6,50 BGWZZt   |
| Valkmann             | R. Herstr. 63                          | 6 16 57       | 17                 | 5,—/6,— BWZ      |
| Zentral-Hotel        | Wilhelmstr. 4                          | 6 04 66       | 57                 | 6,50 BGWZZt      |
| Zur Phoenix          | Herforder Str. 75                      | 6 03 01       | 19                 | 6,— BWZ          |
| Zur Rosenbank        | W.-Rathenau-Str. 69                    | 6 00 30       | 23                 | 4,50/7,— BGWZ    |

### PENSIONEN:

|                   |                     |         |    |              |
|-------------------|---------------------|---------|----|--------------|
| Pens. Dammeyer    | Diabrocke-Str. 8    | 6 03 71 | 37 | 5,— BGWZ     |
| Pens. Hüning      | Kindermannstr. 10   | 6 22 93 | 17 | 6,50/8,— BWZ |
| Pens. Jäger       | Ravensberg-Str. 35  | 6 04 74 | 30 | 5,50 BWZ     |
| Pens. van Skal    | Fr.-Ebert-Str. B/11 | 6 84 36 | 9  | 4,50/5,— BWZ |
| Pens. Strakerjahn | K.-Eilers-Str. 2    | —       | 7  | 6,50/7,50 B  |
| Pens. Thein       | v.-d.-Recke-Str. 6  | 6 42 57 | 15 | 5,50 BWZ     |
| Pens. Wiegmann    | Kronenstr. 11       | 6 04 71 | 15 | 4,—/4,50 BWZ |
| Pens. Winkler     | Herrmannstr. 76     | 6 21 77 | 6  | 5,— BWZ      |

Änderungen vorbehalten.

Auskünfte: SNdt, Verkehrsamt (DER), Bielefeld - Bahnhofstraße 47 - Telefon 6 30 01

**WO IST WAS IN BIELEFELD**

Druckerei Wilhelm Kramer, Bielefeld — 30 000 Tl. 61



ED 718-8-112

# Verband der Kriegsdienstverweigerer

In der War Resisters' International e. V.

## Delegiertenkarte

zum Bundeskongreß am 19./20. Mai 1962 in Bielefeld

Horst MAURER

Name

6000 Frankfurt 74, Burgstr 47

Anschrift

Frankfurt

delegiert von

Unterschrift der Mandatsprüfungskommission

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Inhalt der Delegiertenmappe zum Bundeskongreß 1962

- 1.) Delegiertenausweis
- 2.) Anschreiben der Delegierten (grün)
- 3.) Entwurf der Tagesordnung (altgold)
- 4.) Entwurf der Geschäftsordnung (altgold)
- 5.) Bericht des Bundesvorstandes und der  
Verbandsgeschäftsstelle (gelb)
- 6.) Bericht über die Erfüllung der Beschlüsse  
des VK-Bundeskongresses 1961 (gelb)
- 7.) Bericht des FD-Referates (weiß)
- 8.) Bericht der Dokumentationsabteilung (weiß, blau) <sup>1)</sup>
9. a) ~~Satzung~~ <sup>9b)</sup> und Anträge auf Satzungsänderungen (grün)
10. a) Anträge (blau) <sup>10b)</sup> Nachtrag I z. d. Anträgen
- 11.) Grundstock einer VK-Bibliothek (rosa) <sup>1)</sup>
- 12.) Ostermarschliedorblatt
- 13.) Prospekt zu HANNOVER: -Polit. Diffam. d. Opposit. ... "

entnommen zu „STAHNKE“!

605 Offenbach (Main), 9. Mai 1962  
Postfach 648, Waldstr. 99

An die Delegierten und Gastdelegierten  
zum Bundeskongreß 1962

ED 718-8-114

Liebe Freunde,

wir geben Ihnen beigelegt Ihre Delegiertenunterlagen zum dies-  
jährigen Bundeskongreß, der am 19./20. Mai 1962 in Bielefeld  
stattfindet.

Tagungsort ist der "Fichtenhof" in der Karl-Hofmann-Straße im  
Osten der Stadt. Der "Fichtenhof" ist günstig zu erreichen. Er  
liegt nahe an der B 61, die von Bielefeld nach Herford (Auto-  
bahn) Richtung Bremen führt. Für Teilnehmer, die mit der Bundes-  
bahn anreisen, besteht ebenfalls kein Problem. Sie fahren mit  
der Straßenbahn Linie 3, die genau vor dem Bahnhof hält, in  
Richtung Walkenweg bis zur Endstation. Der anschließende Fuß-  
weg über die Ziegelstraße zur Karl-Hofmann-Straße beträgt ca.  
5 Minuten.

Der Bundeskongreß soll um 16 Uhr beginnen. Sie werden aus der  
beigelegten Tagesordnung ersehen, daß ein umfangreiches Arbeits-  
programm zu bewältigen ist. Wir müssen deshalb pünktlich an-  
fangen und bitten alle Delegierten, bis spätestens 15.30 Uhr  
anzureisen.

Unter der Voraussetzung, daß die Kongreßteilnehmer im "Fichten-  
hof" das Abendbrot und das Mittagessen einnehmen, wurde uns der  
Tagungsraum kostenlos überlassen. Wir sind den Delegierten dank-  
bar, wenn sie sich an diese Abmachung halten, um dem Bundesvor-  
stand nachträgliche Kostenerteilung durch den Besitzer zu er-  
sparen.

Da in Bielefeld kein anderer Raum zu finden war und im "Fichten-  
hof" bereits eine Abendveranstaltung stattfindet, müssen wir für  
die Abendstunden in einen anderen Tagungsraum übersiedeln. Wir  
hoffen, daß wir dort den Tagesordnungspunkt 7 behandeln können.

Für die Übernachtung stehen uns das Naturfreundehaus und Über-  
nachtungsräume eines Sportvereins sowie Privatquartiere zur  
Verfügung. Zu den Hotelunterkünften ist zu sagen, daß diese  
etwas teurer sind, als im Rundschreiben V 7 - 1962 angegeben.  
Das Verkehrsamt konnte uns lediglich Zimmer in der Preisklasse  
8.-- bis 9.-- DM netto reservieren.

Alle Delegierten werden gebeten, die beigelegte Delegiertenkarte  
gut leserlich auszufüllen und für die Mandatsprüfungskommission  
bereitzuhalten. Die Mandatsprüfungskommission wird die Angaben  
mit den Gruppenmeldungen vergleichen und die gültigen Delegierten-  
karten unterschreiben. Gastdelegierte werden gebeten, ihre  
Delegiertenkarte ebenfalls auszufüllen, mit Rotstift zu durch-  
kreuzen und der Mandatsprüfungskommission zu übergeben.

Zum Schluß möchten wir Sie bitten, das Delegiertenmaterial (das  
allen rechtzeitig gemeldeten Delegierten bestimmt auch recht-  
zeitig zugegangen ist) bereits vorher durchzulesen und zu allen  
Punkten evtl. Änderungswünsche konkret zu fassen, damit wir den  
Kongreß zügig durchführen können und dabei nicht Gefahr laufen,  
den einen oder anderen zu überfahren.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise.

Mit freundlichen Grüßen,

Klaus Vack

(Klaus Vack)  
Verbandsgeschäftsführer

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Vorschlag zur Tagesordnung für den Bundeskongreß 1962

- 1) Eröffnung des Bundeskongresses
  - a) Begrüßungsworte des Vorsitzenden Wilhelm Keller
  - b) Begrüßungsworte der gastgebenden Gruppe
  - c) Begrüßungsworte anwesender Persönlichkeiten
  - d) Verkündung schriftlicher Grußworte
- 2) Wahl der Kommissionen
  - a) Tagungspräsidium
  - b) Antragskommission
  - c) Mandatsprüfungskommission
- 3) Beschlußfassung über die Tagesordnung
- 4) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung
- 5) Arbeitsberichte des Vorstandes
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Kassenprüfer
- 6) Diskussion über die Vorstandsberichte
- 7) Kurzreferate
  - a) "Friedensdienst: Ersatzdienst oder Alternative zum Kriegsdienst?"  
von Dr. Wilhelm Ude
  - b) "Wer muß die Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst beweisen?"  
von Rechtsanwalt Heinrich Hannover
  - c) "Dogmatischer und politischer Pazifismus"  
von Herbert Stubenrauch
  - d) "Epilog in eigener Sache"  
von Wilhelm Keller
- 8) Bericht der Mandatsprüfungskommission
- 9) Entlastung
  - a) des Schatzmeisters
  - b) des Vorstandes
- 9) Satzungsänderungen
- 10) Behandlung und Beschlußfassung über Anträge und Resolutionen
- 11) Neuwahl
  - a) des Vorstandes
  - b) der Kassenprüfer
- 12) Verschiedenes
- 13) Abschluß des Kongresses

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Vorschlag des PA zur Tagesordnung für den Bundeskongreß 1962

- 1) Eröffnung des Bundeskongresses
  - a) Begrüßungsworte des Vorsitzenden Wilhelm Keller
  - b) Begrüßungsworte der gastgebenden Gruppe
  - c) Begrüßungsworte anwesender Persönlichkeiten
  - d) Verkündung schriftlicher Grußworte
- 2) Wahl der Kommissionen
  - a) Tagungspräsidium
  - b) Antragskommission
  - c) Mandatsprüfungskommission
- 3) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung
- 4) Beschlußfassung über die Tagesordnung
- 5) Arbeitsberichte des Vorstandes
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Kassenprüfer
- 6) Diskussion über die Vorstandsberichte
- 7) Kurzreferate
  - a) "Friedensdienst: Ersatzdienst oder Alternative zum Kriegsdienst?"  
von Dr. Wilhela Ude
  - b) "Wer muß die Gewissensentscheidung gegen die Kriegsdienst beweisen?"  
von Rechtsanwalt Heinrich Hannover
  - c) "Gognatischer und politischer Pazifismus"  
von Herbert Stubenrauch
  - d) Diskussion über die Kurzreferate
  - e) "Epilog in eigener Sache"  
von Wilhelm Keller
- 8) Bericht der Mandatsprüfungskommission
- 9) Entlastung des Vorstandes
- 10) Satzungsänderungen
- 11) Behandlung und Beschlußfassung über Anträge und Resolutionen
- 12) Neuwahl
  - a) des Vorstandes
  - b) der Kassenprüfer
  - c) des Schiedsgerichtes
- 13) Verschiedenes
- 14) Abschluß des Kongresses

Geschäftsordnung für den Bundeskongreß 1962

- § 1: Stimmberechtigt und diskussionsberechtigt sind nur die ordentlichen Delegierten der Gruppen und die Mitglieder des Bundesausschusses (entsprechend § 17, 1 der VK-Satzung).
- § 2: Die Beschlüsse des Bundeskongresses werden lt. § 17, 4 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einer Zusatzänderung bedarf es lt. § 17, 4 der Satzung einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- § 3: Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit.
- § 4: Jeder Delegierte darf nur einmal zu demselben Punkt der Tagesordnung sprechen. Lediglich bei der Aussprache über die Referate ist eine abermalige Wortmeldung zulässig.
- § 5: Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Wortmeldungen sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Bei kurzen Aussprachen kann das Tagungspräsidium von einer schriftlichen Wortmeldung absehen.
- § 6: Anträge auf Schluß der Rednerliste werden nicht behandelt. Über Anträge auf Schluß der Debatte wird unmittelbar entschieden. Ein Redner, der schon zum gleichen Tagesordnungspunkt gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen. Befindet er sich auf der Rednerliste, so ist er berechtigt, den Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen, wenn er dabei erklärt, daß er seine Wortmeldung zurückzieht. Geht bei einer Ablehnung des Antrages auf Schluß der Debatte die Diskussion weiter, dann muß er sich, falls er noch zur Diskussion sprechen will, erneut zu Wort melden.
- § 7: Anträge zur Geschäftsordnung oder zur Tagesordnung können gestellt werden, ohne daß eine schriftliche Wortmeldung einzureichen ist. Anträge zur Geschäftsordnung (bzw zur Tagesordnung) werden nicht behandelt, wenn sich die Konferenz gerade in einer Abstimmung befindet.
- § 8: Anträge, die einen ordentlichen Bundeskongreß-Beschluß erwirken wollen, müssen - falls sie nicht fristgerecht eingekommen sind - dem Tagungspräsidium und der Antragskommission schriftlich vorliegen und bedürfen der Unterstützung von mindestens 30 Delegierten durch deren Unterschrift.
- § 9: Falls mehrere Anträge zum gleichen Tagesordnungspunkt eingereicht worden sind, entscheidet die Antragskommission, welcher Antrag zuerst zu behandeln ist. Im Zweifelsfalle entscheidet das Tagungspräsidium, wobei es gebunden ist, den weitergehenden Antrag vorzuziehen.
- § 10: Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß der Debatte zulässig. - Der Protokollführer ist berechtigt, außerhalb der Reihe der üblichen Wortmeldungen während der Diskussion und nach einer Abstimmung orientierende Fragen an das Tagungspräsidium zu stellen.

19. 5. 62

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Geschäftsordnung für den Bundeskongreß 1962

- § 1: Stimmberechtigt und diskussionsberechtigt sind nur die ordentlichen Delegierten der Gruppen und die Mitglieder des Bundesvorstandes (entsprechend § 17, 1 der VK-Satzung). Das Tagungspräsidium kann auch Gästen das Wort erteilen.
- § 2: Die Beschlüsse des Bundeskongresses werden lt. § 17, 4 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung bedarf es lt. § 17, 4 der Satzung einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- § 3: Die Redezeit wird auf 5 Minuten begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit.
- § 4: Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Wortmeldungen sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Bei kurzen Aussprachen kann das Tagungspräsidium von einer schriftlichen Wortmeldung absehen.
- § 5: Anträge auf Schluß der Rednerliste werden nicht behandelt. Über Anträge auf Schluß der Debatte wird unmittelbar entschieden. Ein Redner, der schon zum gleichen Tagesordnungspunkt gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen. Befindet er sich auf der Rednerliste, so ist er berechtigt, den Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen, wenn er dabei erklärt, daß er seine Wortmeldung zurückzieht. Geht bei einer Ablehnung des Antrages auf Schluß der Debatte die Diskussion weiter, dann muß er sich, falls er noch zur Diskussion sprechen will, erneut zu Wort melden.
- § 6: Anträge zur Geschäftsordnung oder zur Tagesordnung können gestellt werden, ohne daß eine schriftliche Wortmeldung einzureichen ist. Anträge zur Geschäftsordnung (bzw. zur Tagesordnung) werden nicht behandelt, wenn sich die Konferenz gerade in einer Abstimmung befindet.
- § 7: Anträge, die einen ordentlichen Bundeskongreß-Beschluß erwirken wollen, müssen - falls sie nicht fristgerecht eingekommen sind - dem Tagungspräsidium und der Antragskommission schriftlich vorliegen und bedürfen der Unterstützung von mindestens 30 Delegierten.
- § 8: Falls mehrere Anträge zum gleichen Tagesordnungspunkt eingereicht worden sind, entscheidet die Antragskommission, welcher Antrag zuerst zu behandeln ist. Im Zweifelsfalle entscheidet das Tagungspräsidium, wobei es gebunden ist, den weitergehenden Antrag vorzuziehen.
- § 9: Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß der Debatte zulässig.
- § 10: Die Protokollführung ist berechtigt, außerhalb der Reihe der üblichen Wortmeldungen während der Diskussion und nach einer Abstimmung orientierende Fragen an das Tagungspräsidium zu stellen.

11. 5. 62

Anträge auf Satzungsänderungen

ED 71 B - 6 - 113

Antrag 1

Antragsteller: Bundesausschuß

Der § 5 wird wie folgt geändert:

Der Verband hat seinen Sitz in Offenbach (Main). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Antrag 2

Antragsteller: Bundesausschuß

Der § 9 soll wie folgt geändert werden:

Absatz 2) Der Austritt aus dem Verband kann jeweils drei Monate vor Jahresende zum 31.12. eines Jahres schriftlich unter Abgabe des Mitgliedsausweises erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag und die Bezugsgebühren für die Zeitschrift ZIVIL sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

Absatz 3) Wer sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann seine Mitgliedschaft durch Beschluß des Gruppenvorstandes bzw. des Bundesvorstandes verlieren. Die Beitragsschuld und die noch offenen Bezugsgebühren für die Zeitschrift ZIVIL können auch noch nach dem Ausschluß durch den Gruppenvorstand bzw. den Bundesvorstand einbezogen werden.

Antrag 3

Antragsteller: Landesverband Hamburg

Der § 9 soll in ersten Satz des Absatzes 2) wie folgt geändert werden:

Der Austritt aus dem Verband kann jeweils einen Monat vor Quartalsende eines Jahres schriftlich unter Abgabe des Mitgliedsausweises erfolgen. + ~ (#2)

Antrag 4

Antragsteller: Bundesausschuß

Der § 17 Absatz 2) soll wie folgt geändert werden:

Der Bundeskongreß wird mindestens einmal in Jahr von Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Gruppen es fordert. Ort, Zeit und Delegiertenschlüssel des Bundeskongresses werden von Bundesausschuß festgelegt.

Antrag 5

Antragsteller: Bundesausschuß

In § 18 Absatz 3) wird am Schluß folgender Satz gestrichen:  
Er legt den Delegiertenschlüssel für den Bundeskongreß fest.

Antrag 6

Antragsteller: Bundesausschuß

Der § 19 soll wie folgt geändert werden:

Absatz 1) Der Bundesvorstand wird vom Bundeskongreß auf zwei Jahre gewählt.

Absatz 6) Vorstand im Sinne § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Antrag 7

Antragsteller: Bundesausschuß

§ 20 soll wie folgt geändert werden:

Der Bundeskongreß wählt auf zwei Jahre drei Kassenprüfer, die dem Bundesvorstand nicht angehören dürfen.

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Nachtrag I zu den Anträgen auf Satzungsänderungen

Antrag 8

Antragsteller: Bundesausschuß

Der § 19 soll wie folgt geändert werden:  
Absatz 1) Der Bundesvorstand wird von Bundeskongreß auf zwei Jahre gewählt. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Antrag 9

Antragsteller: 33 Delegierten

Der § 19 soll wie folgt geändert werden:  
Nach Absatz 2) wird als Absatz 3) eingefügt: "Als Vorsitzender kann nur gewählt werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat."

Absätze 3 - 5 werden Absätze 4 - 6.

Antrag 10

Antragsteller: über 30 Delegierte

Der § 22 soll wie folgt ergänzt werden: Ausgenommen sind die zur Dokumentationsabteilung gehörenden Vermögensteile. Diese gehen in das Eigentum des ILCOP über. Als Vermögensverwalter wird der Leiter der Dokumentationsabteilung bestimmt. Er übernimmt die Aufbewahrung.

Ø Ø

Ø Ø Ø

✓ ✓

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

A n t r ä g e

an den Bundeskongreß am 19./20. Mai 1962 in Bielefeld

Antrag 1

Antragsteller: Landesverband Hamburg

Der Bundeskongress 1962 des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer in der War Resisters' International verfaßt eine Resolution an die Mitglieder der Volkskammer der DDR betreffs gesetzlicher Verankerung des Kriegsdienstverweigerungsrechtes in der DDR. Der Kongreß bilde für die Formulierung der Resolution ein Redaktions-Team. Der Text der Resolution wird vom Bundeskongreß verabschiedet und vom Vorstand mit einem Schreiben des Bundeskongresses an die Volkskammer der DDR und an die hiesige Presse geleitet.

Begründung erfolgt mündlich

Antrag 2

Antragsteller: Gruppe Wuppertal

Der VK - Bundeskongreß 1962 fordert das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in allen Staaten in Ost und West.

Der Vorstand des Verbandes wird beauftragt, vorstehende Forderung zur allgemeinen Zielsetzung durch Verhandlungen mit dem Zentralen Ausschuß der künftigen Osternärsche zu erheben! Der energischste Kampf dem Atontod erfolgt durch Kriegsdienstverweigerung.

Begründung erfolgt mündlich

Antrag 3

Antragsteller: Gruppe Hannover

Der VK - Bundeskongreß 1962 beauftragt den Bundesausschuß, zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, im VK eine Jugendgruppe auf Bundesebene zu gründen.

Begründung

Die Gruppe Hannover ist der Meinung, daß durch die Gründung einer Jugendgruppe auf Bundesebene im Verband der Kriegsdienstverweigerer e.V. den einzelnen Gruppen eine bessere Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden gewährleistet ist.

Vor allem sollten die Gruppen darauf bedacht sein, im Landesjugendring mitzuarbeiten.

Antrag 4

Antragsteller: Gruppe Offenbach

Der VK - Bundeskongreß 1962 setzt die Bezugsgebühren für die Informationszeitschrift "ZIVIL" auf monatlich DM 2.-- fest.

Begründung erfolgt mündlich

Antrag 5

Antragsteller: Gruppe Frankfurt

Wir beantragen, daß den Bundesvorsitzenden zur Auflage gemacht wird, jeweils die Einladungen zur Bundesausschußsitzung mit Tagesordnung zu versehen und die Gruppen nur dann mit einer Teilnehmergebühr zur Bundesausschußsitzung von DM 20.-- belastet werden können, wenn 10 Tage vor der Sitzung die Einladung mit Tagesordnung bei den Gruppen eingeht.

✓ ✓  
ED 715-B-122

→ an BA

an BA

Begründung

Es ist unmöglich, daß sich die Gruppenvertreter für eine Sitzung vorbereiten können bzw. entsprechende Wünsche der Gruppe bzw. ihres Vorstandes zu Tagesordnungspunkten vorbringen können, wenn ihnen diese erst kurz vor der Sitzung am Tagungsort übergeben wird. Wenn dem Antrag entsprochen wird, ist zudem auch eine eingehendere Beratung bzw. Diskussion über die Tagesordnungspunkte möglich, was sich wiederum positiv auf unsere Arbeit auswirkt.

Antrag 6

Antragsteller: Gruppe Offenbach

Die Bundesgeschäftsstelle wird beauftragt, die Aufnahme von Informationen aus der "Peace News", Gruppenberichte sowie aktuelle Nachrichten auf dem Gebiet des Pazifismus in die Verbandszeitschrift organisatorisch vorzubereiten und durchzuführen. Nach Erfordernis ist eine zusätzliche Seite einzusetzen.

mit 7 an BA

— ✓

Begründung

Die Verbandszeitschrift "ZIVIL" läßt die aktuelle Information vermissen. Zur Zeit kann man aus jeder Tageszeitung mehr über die pazifistischen Ereignisse entnehmen als aus unserer Verbandszeitschrift. Die gute graphische Gestaltung sowie die recht guten sachlichen Berichte über den Ersatzdienst rechtfertigen noch nicht die Kosten für Herstellung und Vertrieb der Zeitschrift, wenn die werbenden und beispielgebenden Möglichkeiten durchgeführter Aktionen (in der ganzen Welt) und verbandsinfor-native Nachrichten nicht ausgeschöpft werden. Bis jetzt ist "ZIVIL" das naturgetreue Abbild der schlafenden westdeutschen Pazifisten.

Antrag 7

Antragsteller: Gruppe Frankfurt

Es wird beantragt, daß ein auf dem Kongreß zu bestimmender Ausschuß von mindestens 5 Freunden (2 Vertreter des Bundesvorstandes und 3 Gruppenvertreter) sich um eine bessere Gestaltung unserer Verbandszeitschrift ZIVIL bemüht:.

*mit 6 antBA*

*✓*

Begründung

ZIVIL soll sowohl unseren Mitgliedern und Freunden als auch Außenstehenden einen Überblick über Ziele und Arbeit des VK geben. Sie muß also in Form und Inhalt verschiedene Personengruppen ansprechen. Diese Gruppen sollten hier etwas erfahren, worüber sie sonst nicht informiert würden. Diese Gesichtspunkte erscheinen nicht nur der Gruppe Frankfurt derzeit nicht genügend beachtet zu werden.

Z.B. ließen sich mehr Hinweise auf positive Möglichkeiten geben, wie gewaltlose Aktionen in aller Welt (natürlich auch innerhalb des VK). Es ist unseres Erachtens nicht Zweck der Zeitschrift z.B. laufend auf kleine Handzettelaktionen hinzuweisen bzw. darüber zu berichten. Dagegen werden die Berichte unserer ersatzdienstleistenden Freunde begrüßt. In dieser Beziehung könnte sogar Ausführlicheres geschehen. Hierbei verstehen wir nicht ausschließlich "Feldpost", die nur einen Überblick über tägliche Arbeitszeit, Regelung des Ausgangs bringt, sondern auch Eindrücke über die allgemeine Atmosphäre bzw. die Einstellung der Vorgesetzten, des Personals sowie der Betreuten zur Kriegsdienstverweigerung.

Ausgesprochen positiv sehen wir die Beilage "Rechtliche Seite" und "Bibliographischer Wegweiser" an.

Es fehlen u.a. aktuelle politische Informationen, die in den Tageszeitungen oft nur zwischen den Zeilen erkennbar sind. Weiter fehlt u.E. eine Hinweispalte, die auf Filme, Theaterstücke, Hörspiele,

- 5 -

Fernsehsendungen usw. hinweist, die geeignet sind, das Allgemeinwissen eines Kriegsdienstverweigerers zu bereichern.

ZIVIL hatte mit der Aprilnummer 1961 niveaumäßig einen ausgezeichneten Start. Es sollte versucht werden, diesen Start wieder zu gewinnen.

In Interesse des VK und der Kriegsdienstverweigerung überhaupt, erscheint es uns dringend geboten, daß sich hiermit ein fachkundiger Ausschuß kritisch befaßt und sich bemüht, Besseres zu erreichen, wobei wir uns darüber klar sind, daß unsere Vorschläge durchaus noch ergänzt werden könnten. Letzteres kann die Diskussion auf den Kongreß bringen.

#### Antrag 8

Antragsteller: Gruppe Frankfurt

Wir beantragen, daß der VK in Zukunft stärker als bisher als politisch meinungsbildende Kraft in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt. Dabei sollten unsere Kräfte nicht verzettelt sondern gezielte Aktionen von möglichst allen Gruppen in Angriff genommen werden.

Wir schlagen vor:

- 1) daß die Aktionen im Jahre 1962 unter das Motto "Kampf den Luftschutzwahn" (und alle mit ihm zusammenhängenden Tendenzen der inneren Militarisierung - Notstandsgesetzgebung - Zivildienst) gestellt werden sollten,
- 2) daß zu diesem Zweck die Theorie und Praxis des gewaltfreien Widerstandes - von einigen Gruppen bereits in Angriff genommen - zur Politik des gesamten VK erhoben wird.

Begründung erfolgt mündlich

Antrag 9

Antragsteller: Gruppe Wuppertal

Der VK-Bundeskongreß 1962 beauftragt den Vorstand durch Verhandlungen mit den zuständigen Stellen der Legislative, - Parteien des Bundestages, - dafür einzutreten, daß jeder junge Deutsche, welcher wegen seiner Gewissensentscheidung aus religiösen oder ethischen Gründen den Waffendienst ablehnt, das Wahlrecht ausüben darf. Die vorgenannte Gewissensentscheidung und Darlegung der Gründe vor einen Prüfungsausschuß, verlangt ein hohes Maß an sittlicher und politischer Reife, sodaß die Gewährung des Wahlrechts vollauf gerechtfertigt erscheint. Normalerweise erfolgt die Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst vor Erreichung des 21. Lebensjahres! Wehrdienst- oder Zivildienstleistende werden gleich behandelt.

Begründung erfolgt mündlich

Antrag 10

Antragsteller: Mitglied Herbert Ebel, Eppelhain

Der VK - Bundeskongreß 1962 beauftragt den Bundesvorstand zum Kongreß des "Weltfriedensrates" in Moskau (Juni 1962) und zum "Weltjugendfestival" in Helsinki (August 1962) einen Beobachter und Berichterstatter zu entsenden.

Begründung

Wenn auch diese Veranstaltungen weitgehend unter den Einfluß kommunistischer Gruppen stehen und eine Teilnahme des VK damit nicht möglich ist, so ist doch und gerade eine Beobachtung und Berichtserstattung durch zuverlässige Quellen nötig. Da Berichte weder der westlichen noch der östlichen Presse zuverlässig sind, eine objektive Information jedoch nötig und im Interesse unserer Arbeit liegt, sollte der VK solche Beobachter entsenden.

Antrag 11Antragsteller: Gruppe Iserlohn

Der VK - Bundeskongreß 1962 weist die EntschlieÙung des Bundesausschusses, die ein Verbot der Zusammenarbeit mit der DFU und anderen genannten Gruppen beinhaltet zurück, da sie im Widerspruch zu § 7 unserer Satzung steht.

Begründung

Die ethische Grundlage des VK sind der Pazifismus und der Humanismus. Im Sinne dieser Idee sind wir von unserem Gewissen her verpflichtet, mit allen Gruppen, Organisationen und Parteien - trotz Bedenken gegen einzelne Mitglieder - zusammen zu arbeiten, die dieses Ziel anstreben. Die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen, Organisationen und Parteien darf jedoch nicht zu einer Abhängigkeit des VK führen, bzw. dazu führen, den VK zur Erlangung ihrer eigenen Ziele zu mißbrauchen.

Antrag 12Antragsteller: Gruppe Frankfurt

Die Gruppe Frankfurt beantragt, den Beschluß des Bundesausschusses gemäß Rundschreiben V 5 - 1962 von 11.4.1962 zu Ziffer 2 und 3) aufzuheben. Beide Ziffern enthalten schwerwiegende Unklarheiten, die beseitigt werden müssen.

Begründung

Die persönlichen Kommentierungen der beiden Vorsitzenden Wilhelm Keller und Heinrich Hannover bestätigen dies offensichtlich.

Antrag 13Antragsteller: Gruppe Offenbach

D-Beschlüsse, die die politischen Grundsätze des VK betreffen, können nur vom Bundeskongreß gefaßt werden. Sämtliche diesbezüglichen Beschlüsse, die von Bundesausschuß gefaßt werden, sind Z-Beschlüsse, die durch Zustimmung des nächstfolgenden Bundeskongresses in D-Beschlüsse umgewandelt werden können. Hierzu ist ein Antrag des Bundesausschusses nötig. Z-Beschlüsse des Bundesausschusses dürfen längstens bis zum nächsten Bundeskongreß befristet werden.

Begründung

Wenn auch in § 17 der Satzung dem Bundeskongreß die Übertragung seiner Rechte an den Bundesausschuß zugestanden wird, so widerspricht doch die Funktion eines legislativen Organs seinen in § 18 unmissbaren Aufgaben. Der Bundesausschuß hat bei einander widersprechenden Auffassungen zwischen Vorstand und Gruppen eine Vermittlertätigkeit auszuüben, anders kann die in § 18 ausgedrückte Sicherung einer engen Zusammenarbeit nicht verstanden werden. Es ergibt sich damit, auch durch die Zusammensetzung des Bundesausschusses mit Mitgliedern der Exekutive mit denen der Legislative, ein wesentlicher Beitrag des Vorstandes bei der Festlegung der Richtlinien für seine eigene Arbeit. Anders ausgedrückt: nicht mehr die einzig und allein dafür von den Mitgliedern delegierten Vertreter im Bundeskongreß bestimmen den Kurs des VK, er wird zu einem wesentlichen Teil von denen mitbestimmt, die mit seiner Ausführung betraut worden sind. Ein geschickt taktierender Vorstand ist also sehr gut in der Lage, das zu veranlassen, was er ausführen möchte.

Antrag 14

Antragsteller: Gruppe Offenbach

Zur Aufnahme neuer Fusionsverhandlungen zwischen VK und IdK wird ein Ausschuß gebildet, der intensiv Fusionsmöglichkeiten untersucht und dessen Sprecher von Zeit zu Zeit dem Bundesausschuß Bericht erstattet.

Der Fusionsausschuß besteht aus den Personen:

Dr. Wilhelm Ude,  
Heinrich Hannover,  
Werner Böwing,  
Klaus Vack und = B4  
Dr. Walter Baumhauer.

Begründung

Wie bekannt wurde, hat die IdK ebenfalls eine Unabhängigkeitsklausel (von Stuart Morris) in ihre Satzung aufgenommen. Ferner ist die War Resisters' International an einer Zusammenarbeit der beiden deutschen Zweige sehr interessiert. Es ist daher absolut notwendig, neue Fusionsverhandlungen anzubahnen.

Zumindest wird durch die Tätigkeit eines die Fusionsmöglichkeiten untersuchenden Ausschusses erreicht, daß den Bundesausschuß bzw. den Bundeskongreß klare Fakten zur Beurteilung der Lage vorgelegt werden können.

11. 5. 62

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Nachtrag I zu den Anträgen an den Bundeskongreß 1962

Antrag 15

Antragsteller: Bundesausschuß

Der VK - Bundeskongreß 1962 hebt den Beschluß des Bundeskongresses in Köln auf, nachdem der Verbandsgeschäftsführer den Bundesvorstand nicht angehören kann.

Begründung

Durch die Aufhebung des Beschlusses soll nicht erreicht werden, daß der Verbandsgeschäftsführer kraft Amtes dem Bundesvorstand angehört. Es soll lediglich die Wählbarkeit des Verbandsgeschäftsführers, die für jedes VK-Mitglied besteht, wieder hergestellt werden. Es ist ohne weiteres möglich, daß sich bei diesen oder bei einem späteren Bundeskongreß zeigt, daß die Übernahme einer Vorstandsfunktion durch den Verbandsgeschäftsführer zweckmäßig ist.

Antrag 16

Antragsteller: Bundesausschuß

Der VK - Bundeskongreß 1962 empfiehlt allen folgenden Bundeskongressen, Satzungsänderungen nur jeweils in den Jahren vorzunehmen, in denen die Neuwahl stattfindet.

Ø Ø  
(erled.)

Begründung

Dieser Antrag empfiehlt sich nur dann zur Annahme, wenn die Satzung so geändert wird, daß der Bundesvorstand vom Bundeskongreß auf zwei Jahre gewählt wird. Man sollte dann aus Gründen der Kostenersparnis nur dann Satzungsänderungen vornehmen, wenn durch die Neueintragung eines Vorstandes sowieso Kosten entstehen.

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Nachtrag II zu den Anträgen an den Bundeskongreß 1962

Antrag 17

Antragsteller: Bundesvorstand

Der Bundeskongreß 1962 des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer in der War Resisters' International e.V. protestiert energisch gegen die Absicht der Bundesregierung, durch ein Notstands- und Notdienstgesetz den sogenannten Notstand gesetzlich zu regeln. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen Notdienstverpflichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, elementare Grundrechte einzuschränken und damit die demokratischen Widerstandskräfte in der Bundesrepublik zu schwächen.

Der VK - Bundeskongreß ist davon überzeugt, daß das Grundgesetz, die Länderverfassungen und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichen, um jeden wirklichen Notstand abzuwehren. Durch ein sogenanntes Notstands- und Notdienstgesetz würden neben den kleinen demokratischen Organisationen vor allen Dingen auch große Verbände wie die Gewerkschaften betroffen, die gerade in den Zeiten eines staatlichen Notstandes dazu berufen sind, jedem Angriff auf Freiheit und Demokratie entgegenzuwirken.

Der Verband der Kriegsdienstverweigerer begrüßt es, daß gerade die Gewerkschaften, seit das Notstands- und Notdienstgesetz in der Diskussion steht, immer wieder scharf gegen die Vorstellungen der Bundesregierung protestiert und für den Entscheidungsfall auch schärfere Maßnahmen angedroht haben. Der Verband der Kriegsdienstverweigerer ist ebenfalls bereit, gegen alle derartigen Gesetze Widerstand zu leisten.

19.5.62

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Nachtrag III zu den Anträgen an den Bundeskongreß 1962

Antrag 18

Antragsteller: Bundesvorstand

Der Bundeskongreß 1962 des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer in der War Resisters' International e.V. begrüßt die Initiative einiger Jugendverbände, den 1. September jeden Jahres bis zur allgemeinen Abrüstung in Ost und West zu einem Antikriegstag zu erklären.

Der Bundesvorstand wird beauftragt, mit den entsprechenden Organisationen (bisher Falken, Gewerkschaftsjugend, Naturfreundejugend) Kontakt aufzunehmen, mit dem Ziele, an der Vorbereitung und Durchführung des Antikriegstages mitzuwirken.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

20.5.62

Herzliche Grüße vom  
VK-Bundeskongress  
am 19./20. Mai 1962

ED 718-8-133

Bielefeld



Institut für Zeitgeschichte

v. Gruppe  
Hüttgart / OM-725

19. 5. 62

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Nachtrag IV zu den Anträgen an den Bundeskongreß 1962

Antrag 19

Antragsteller: Mitglieder Dr. Buro, Ondarza, Stolle, Tempel

Der Bundeskongreß 1962 des Verbandes der  
Kriegsdienstverweigerer in der War Resisters'  
International e.V. beschließt:

- 1) Der Bundesvorstand verfolgt zukünftig  
aufmerksam die Schritte zur Verwirklichung  
der WELTFRIEDENSBRIGADE für gewaltlose  
Aktionen, insbesondere die Tätigkeit  
der deutschen Arbeitsgruppe.
- 2) Die örtlichen Gruppen beschäftigen sich  
als Jahresthema mit den Problemen einer  
waffenlosen Armee und orientieren ihre Mitglieder  
über die vollzogene Gründung.
- 3) Der Bundesvorstand beauftragt Helga Stolle  
als Mitglied des Rates der WELTFRIEDENS-  
BRIGADE, den VK-Vorstand über die internationale  
Entwicklung informieren und den  
Standpunkt des VK zu wichtigen Fragen dem  
Rat darzulegen.
- 4) Der VK trägt zur Finanzierung der deutschen  
Arbeitsgruppe zunächst für ein Jahr mit einem  
monatlichen Beitrag von DM 50.-- bei.

an BA  
✓ ✓

19. 5. 62

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Nachtrag V zu den Anträgen an den Bundeskongreß 1962

Antrag 20

Antragsteller: 30 Delegierte

Der VK - Bundeskongreß 1962 sieht den Ostermarsch der Atomwaffengegner als zu Zeit einzige Aktion an, die das Vorhandensein einer außerparlamentarischen Opposition der Öffentlichkeit sichtbar macht. Deshalb beschließt der Bundeskongreß, daß es Hauptaufgabe für die einzelnen VK-Gruppen ist, einen großen Teil ihrer Arbeit in den Dienst dieser Bewegung zu stellen.

Antrag 21

Antragsteller: 30 Delegierte

Der Bundeskongreß möge beschließen, daß in den neuen Vorstand ein oder zwei Mitglieder "ohne Bereich" zusätzlich gewählt werden, die bei besonderer Beanspruchung der übrigen Vorstandsmitglieder oder im Krankheitsfalle, sowie bei unvorhergesehenem eventuellen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mit Ressort spezielle Aufgaben bzw. ein Referat übernehmen können.

Antrag 22

Antragsteller: 13 Delegierte

Der Bundesvorstand möge im Herbst dieses Jahres an einem zentralen Ort mit den Bänden der ADF unter Umständen in Zusammenarbeit mit oder durch dessen Vorstand, also mit den WRI-Verbänden, IdK und DFG, mit dem Versöhnungsbund und der WOMAN eine gut vorbereitete gründliche, also möglichst zweitägige Aussprache veranstalten über das Thema der Ostkontakte und ihre Form und Bedeutung für die Werbung sowie über die Frage der Zusammenarbeit der deutschen friedenspolitischen Organisationen. - Die Veranstaltung müßte mit einer gutachtlichen EntschlieÙung enden unter Umständen mit mehreren, in der die derzeitige Überzeugung einer qualifizierten Mehrheit oder unter Umständen Minderheit zum Ausdruck kommt. Diese selbstverständlich für die einzelnen Bände nur als wichtiges Material für die eigene Stellungnahme bedeutsamen EntschlieÙungen sollen die Grundlage schaffen für ein neues Verhältnis aller Friedensorganisationen. Dieses muß den Ernst der Kriegsdrohung Rechnung tragen und sowohl Diffamierungen sowie unangehöriges Verhalten fortan erschweren. Zur Vorbereitung wird allen Vertretern rechtzeitig eine Materialsammlung zugestellt. Sie muß unter anderem enthalten die bisherige Stellungnahme der Organisationen, die Gutachten von Keller und Hannover (vielleicht in straffer Form) und die vorjährige Erklärung des DF-Vorstandes.

Antrag 23

*Wann  
falls Sie keine  
Vormerkung haben  
bitte weglassen*

7. 7. 62  
VVK r/m/z

ED 71b-8-136

### Antrag I der Gruppe Frankfurt zum Bundeskongress

Es wird beantragt, daß ein auf dem Kongress zu bestimmender Ausschuß von mindestens 5 Freunden (2 Vertreter des Bundesvorstandes und 3 Gruppenvertreter) sich um eine ~~neue~~ Gestaltung unserer Verbandseitschrift ZIVIL bemüht. *(besser)*

#### Begründung:

ZIVIL soll sowohl unseren Mitgliedern und Freunden als auch Außenstehenden einen Überblick über Ziele und Arbeit des VK geben. Sie muß also in Form und Inhalt verschiedene Personengruppen ansprechen. Diese Gruppen sollten hier etwas erfahren, worüber sie sonst nicht informiert würden. Diese Gesichtspunkte erscheinen nicht nur der Gruppe Pfm. derzeit nicht genügend beachtet zu werden.

Z.B. ließen sich mehr Hinweise auf positive Möglichkeiten geben, wie gewaltlose Aktionen in aller Welt, ~~und~~ (natürlich auch innerhalb des VK). Es ist unseres Erachtens nicht Zweck der Zeitschrift z.B. laufend auf kleine Handzettelaaktionen hinzuweisen bzw. darüber zu berichten. Dagegen werden die Berichte unserer Eratsdienstleistenden Freunde begrüßt. In dieser Beziehung könnte sogar Ausführlicheres geschehen. Hierbei verstehen wir nicht ausschließlich "Feldpost" die nur einen Überblick über tägliche Arbeitszeit, Regelung des Ausganges bringt, sondern auch Eindrücke über die allgemeine Atmosphäre bzw. die Einstellung der Vorgesetzten, des Personals sowie der Betreuten zur Kriegsdienstverweigerung.

Ausgesprochen positiv sehen wir die Beilage "Rechtliche Seite" und "Bibliographischer Wegweiser" an.

Es fehlen u.a. aktuelle politische Informationen, die in den Tageszeitungen oft nur zwischen den Zeilen erkennbar sind. Weiter fehlt u.E. eine Hinweispalte, die auf Filme, Theaterstücke, Hörspiele, Fernsehsendungen us.w. hinweist, die geeignet sind, das Allgemeinwissen eines Kriegsdienstverweigerers zu bereichern.

ZIVIL hatte mit der Aprilnummer 1961 niveaumäßig einen ausgezeichneten Start. Es sollte versucht ~~werden~~ werden, diesen Stand wieder zu gewinnen.

In Interesse des VK und der Kriegsdienstverweigerung überhaupt, erscheint es uns dringend geboten, daß sich hiermit ein fachkundiger Ausschuß kritisch befaßt und sich bemüht, *besseres* ~~zu erreichen~~ zu erreichen, wobei wir uns darüber klar sind, daß unsere Vorschläge durchaus noch ergänzt werden könnten. Letzteres kann die Diskussion auf dem Kongress bringen.

Verband der Kriegsdienstverweigerer

e. V. i. d. War Resisters' International

Gruppe Frankfurt/M.

Hans-Thoma-Str. 11 - Ruf 681044

Antrag II der Gruppe Frankfurt am Main zum Bundeskongreß

Wir beantragen, daß der VK in Zukunft stärker als bisher als politisch meinungsbildende Kraft in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt. Dabei sollten unsere Kräfte nicht verzettelt sondern gezielte Aktionen von möglichst allen Gruppen in Angriff genommen werden.

Wir schlagen vor

- 1) daß die Aktionen im Jahre 1962 unter das Motto "Kampf dem Luftschutzwahn" (und alle mit ihm zusammenhängenden Tendenzen der inneren Militarisierung - Notstandsgesetzgebung Zivildienst -) gestellt werden sollten,
- 2) daß zu diesem Zweck die Theorie und Praxis des Gewaltfreien Widerstandes - von einigen Gruppen bereits in Angriff genommen - zur Politik des gesamten VK erhoben wird.

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
e.V. I.d. War Resisters' International  
Gruppe Frankfurt/M.  
Hans-Thoma-Str. 111 - Tel. 681044

Antrag III der Gruppe Frankfurt am Main zum Bundeskongreß

Wir beantragen, daß dem Bundesvorsitzenden zur Auflage gemacht wird, jeweils die Einladungen zur Bundesausschußsitzung mit Tagesordnung zu versehen und die Gruppen nur dann mit einer Teilnehmergebühr zur Bundesausschußsitzung von 20,-- DM belastet werden können, wenn 10 Tage vor der Sitzung die Einladung mit Tagesordnung bei den Gruppen eingeht.

Begründung:

Es ist unmöglich, daß sich die Gruppenvertreter für eine Sitzung vorbereiten können bzw. entsprechende Wünsche der Gruppe bzw. ihres Vorstandes zu Tagesordnungspunkten vorbringen können, wenn ihnen diese erst kurz vor der Sitzung am Tagungsort übergeben wird. Wenn dem Antrag entsprochen wird, ist zudem auch eine eingehendere Beratung bzw. Diskussion über die Tagesordnungspunkte möglich, was sich wiederum positiv auf unsere Arbeit auswirkt.

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
e.V. I.d. War Resisters' International  
Gruppe Frankfurt/M.  
Hans-Thoma-Str. 11 - Tel. 681044

Antrag IV der Gruppe Frankfurt am Main zum Bundeskongreß

Die Gruppe Ffs. beantragt, den Beschluß des Bundesausschusses gemäß Rundschreiben V 5/62 vom 11.4.62 zu Ziff. 2 und 3) aufzuheben.

Beide Ziffern enthalten schwerwiegende Unklarheiten, die beseitigt werden müssen.

Begründung:

Die persönlichen Konsentierungen der beiden Vorsitzenden Wilhelm Keller und Heinrich Hannover bestätigen dies offensichtlich.

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
e.V. I.d. War Resisters' International  
Gruppe Frankfurt/M.  
Hans-Thoma-Str. 11 - Tel. 681044

ED 718-8-140

11. 5. 62

# **POLITISCHE DIFFAMIERUNG DER OPPOSITION**

**im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat**

**von Heinrich Hannover**

**mit einem Vorwort von Dr. Dr. G. W. Heinemann**

---

**im verlag PLÄNE, dortmund-barop, stockumer str. 197**

Der Kalte Krieg hat eine Form des innenpolitischen Kampfes hervorgebracht, die jeden in den Verdacht der Staatsfeindlichkeit bringt, der sich nicht in das Schema der absoluten Freund-Feind-Politik einfügt. In der konkreten politischen Situation der Bundesrepublik treffen diffamierende Vorwürfe insbesondere jene verfassungstreuen Bürger, die in Opposition zu der seit 1949 herrschenden außen- und wehrpolitischen Konzeption stehen. Die legitime politische Auseinandersetzung gleitet so von der sachlichen Erörterung des Für und Wider ab in die Verteufelung jeder Opposition; die Opposition aber wird durch die politische Diffamierung in Opportunisten, Märtyrer und Resignierte geteilt. Ein „Faschismus der Mitte“ deutet sich an.

ED 718 - 8 - 141

## BESTELLKARTE

In einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat, der die Oppositionsfreiheit zu einem seiner tragenden Prinzipien erhoben hat, wird die Diffamierung der verfassungstreuen Opposition nicht nur zu einem politischen, sondern auch zu einem verfassungsrechtlichen und zugleich strafrechtlichen Problem.

Dieses Buch analysiert die Methoden der politischen Diffamierung der Opposition in der Bundesrepublik anhand einer Fülle von Beispielen. Es zeigt schließlich, wie ein Staat, dem es mit dem Schutz der Demokratie ernst ist, denjenigen, die politische Diffamierung betreiben, mit den Normen des Strafrechts das Handwerk legen kann.

150 Seiten, DM 6.80.

Ich bestelle hiermit ..... Exemplar(e) des Buches

## POLITISCHE DIFFAMIERUNG DER OPPOSITION

zum Einzelpreis von DM 6,80.

Ich bitte um Lieferung per Nachnahme / gegen Rechnung.  
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Name

Anschrift

Unterschrift

bitte  
frankieren

An den

Verlag Pläne

**46 DORTMUND - BAROP**

---

Stockumer Straße 197

**verlag PLÄNE**

Satzung des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer (1961)

§ 1 ED 718-8-142

Der Verein führt den Namen "Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V."

§ 2

Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Alle Menschen zu sammeln, die den Dienst an Krieg, insbesondere den Waffendienst, aus Gewissensgründen verweigern;
2. An der Beseitigung der Kriegsursachen mitzuarbeiten;
3. Sich für die Anerkennung, Erhaltung und Ausgestaltung des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen einzusetzen;
4. Den Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen alle mögliche Hilfe zuteil werden zu lassen, insbesondere dann, wenn ihnen durch die Verweigerung Nachteile entstehen.

§ 3

Der Verband bedient sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben ausschließlich der Mittel des gewaltlosen Kampfes und solcher Mittel, die nicht in Widerspruch zu den Menschenrechten stehen.

§ 4

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 5

Der Verband hat seinen Sitz in Köln. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden.
2. Diese haben einen Aufnahmeantrag mit folgender Erklärung zu unterschreiben: "Der Krieg ist ein Verbrechen an der Menschheit. Ich bin daher entschlossen, keine Art von Krieg, weder direkt noch indirekt, zu unterstützen und an der Beseitigung aller Kriegsursachen mitzuarbeiten."

§ 7

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband im Sinne dieser Erklärung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und sich dafür einzusetzen, daß die Unabhängigkeit des Verbandes von allen im Kalten Krieg einseitig orientierten Interessengruppen und politischen Parteien, wie kommunistischen oder militant-antikommunistischen Kreisen und den entsprechenden Tarnorganisationen, stets gewahrt bleibt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom Verband festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen sowie die Verbandszeitschrift zu beziehen.

§ 8

1. Der Aufnahmeantrag ist direkt oder durch die regional zuständige Gruppe dem Bundesvorstand zuzuleiten.
2. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung keinen Widerspruch erhebt.

3. Der Bundesvorstand hat das Recht, Widerspruch zu erheben, wenn Tatsachen bekannt sind, durch die das neue Mitglied für den Verband untragbar erscheint.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit schriftlich unter Abgabe des Mitgliedsausweises erfolgen.
3. Wer sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann seine Mitgliedschaft durch Beschluß des Gruppenvorstandes bzw. des Bundesvorstandes verlieren.
4. Ausgeschlossen wird, wer gegen die Ziele und Grundsätze des Verbandes verstößt. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds kann von der zuständigen Gruppe oder den im § 16 erwähnten Organen des Verbandes gestellt werden.
5. Über den Ausschluß entscheidet ein Schiedsausschuß der zuständigen Gruppe, bei Einzelmitgliedern ein vom Bundesvorstand entsprechend zu bildender Ausschuß. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses wird vom Gruppenvorstand (bzw. Bundesvorstand) ernannt, der Antragsteller und der Beschuldigte ernennen je zwei Beisitzer. Im übrigen ist die Bundesschiedsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.
6. Gegen das Ergebnis des Verfahrens können beide Parteien Einspruch beim Bundesschiedsgericht (§ 19 a) erheben. Dieses entscheidet endgültig.
7. In Fällen, in denen eine schwere Schädigung des Verbandes, durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß, kann der Bundesvorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Auf Antrag des Ausgeschlossenen ist anschließend unverzüglich das ordentliche Schiedsverfahren einzuleiten.
8. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

§ 10

Der Verband kann Förderer aufnehmen. Diese zahlen einen Fördererbeitrag. Sie haben im übrigen weder die Rechte noch die Pflichten eines Mitglieds.

§ 11

1. Die Mitglieder, die am gleichen Ort wohnen, können sich zu einer Gruppe zusammenschließen, wenn mindestens 7 vorhanden sind.
2. Bis zur Wahl des ersten Gruppenvorstandes werden dessen Aufgaben von einem Arbeitsausschuß wahrgenommen, der vom Bundesvorstand bestimmt wird.

§ 12

1. Die Organe einer Gruppe sind:
  - a) der Gruppenvorstand,
  - b) die Hauptversammlung.
2. Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Vertretung einer Gruppe sind je zwei Gruppenvorstandsmitglieder in Gemeinschaft miteinander berechtigt.

3. Der Gruppenvorstand hat einmal im Jahr alle Mitglieder zu einer Hauptversammlung zu laden. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung unter Wahrung einer zehntägigen Frist. Im übrigen kann eine Hauptversammlung aller Mitglieder auf die gleiche Weise vom Vorstand einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder sie verlangt.
4. Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Gruppenvorstand mit Stimmenmehrheit. Jede Hauptversammlung ist befugt, einen neuen Gruppenvorstand zu bestellen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Die Beschlüsse einer jeden Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
6. Die Gruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

## § 13

Der Bundesvorstand ist berechtigt, einen Gruppenvorstand, der das Ansehen des Verbandes schädigte, zu suspendieren. Dieser hat das Recht, Einspruch hiergegen beim Bundesvorstand einzulegen. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 14

Mitglieder, die nicht einer Gruppe angehören (Einzelmitglieder), haben das Recht, an den Versammlungen der nächstgelegenen Gruppe stimmberechtigt teilzunehmen.

## § 15

Die Gruppe bzw. die Gruppen eines Stadtstaates kann sich bzw. können sich als Landesverband bezeichnen.

## § 16

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Bundeskongreß
- b) der Bundesausschuß
- c) der Bundesvorstand.

## § 17

1. Der Bundeskongreß setzt sich zusammen aus dem Bundesvorstand und den in den Gruppen zu wählenden Delegierten.
2. Der Bundeskongreß wird mindestens einmal im Jahre vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Gruppen es fordert. Ort und Zeit des Bundeskongresses werden im übrigen vom Bundesausschuß festgelegt.
3. Der Bundeskongreß hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - b) Regelung der Beitragsfragen
  - c) Bestätigung bzw. Neuwahl des Vorstandes
  - d) Festlegung allgemeiner Richtlinien
  - e) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes.

- 4. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten. Im übrigen beschließt der Bundeskongreß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5. Der Bundeskongreß kann seine Rechte - mit Ausnahme der unter a), b) und e) genannten - dem Bundesausschuß übertragen.
- 6. Über die Beschlüsse des Bundeskongresses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Bundeskongreß bestimmt, welche Beschlüsse im Verbandsorgan zu veröffentlichen sind.

§ 18

- 1. Der Bundesausschuß besteht aus dem Bundesvorstand und je einen Vertreter derjenigen Gruppen, die mehr als einhundert zahlende Mitglieder haben. Gruppen einer Gebietseinheit (Nachbargruppen) die zusammen mehr als einhundert zahlende Mitglieder stark sind, haben das Recht, einen gemeinsamen Vertreter in den Bundesausschuß zu entsenden, wenn sie hierüber gemeinsam einen gültigen Beschluß gefaßt haben.
- 2. Der Bundesausschuß konstituiert sich anschließend an jeden Bundeskongreß. Im übrigen wird er vom Vorstand schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn die Hälfte der dem Bundesausschuß angehörenden Gruppenvertreter es fordert.
- 3. Der Bundesausschuß berät sich über wichtige, den Verband und die Gruppen berührenden Fragen. Es ist seine Aufgabe, die enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Gruppen zu sichern. Er legt den Delegiertenschlüssel für den Bundeskongreß fest.
- 4. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Funktionsträgern, die vom Bundeskongreß gewählt worden sind, wählt der Bundesausschuß entsprechende Nachfolger, die das Amt bis zum nächsten Bundeskongreß kommissarisch wahrzunehmen haben.

§ 19

- 1. Der Vorstand wird vom Bundesvorstand auf Widerruf gewählt.
- 2. Dem Bundesvorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) die Referenten, deren Zahl vom Bundeskongreß jeweils festzusetzen ist.
- 3. Die Verteilung der einzelnen Referate geschieht durch den Bundesvorstand.
- 4. Der Bundesvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Vorstand auf seiner nächsten Sitzung dargelegt werden.
- 5. Zur Vertretung des Verbandes sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt. Im Falle einer dauernden Verhinderung des Vorsitzenden kann der Vorstand die Rechte des Vorsitzenden einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Institut

## § 19a

1. Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Personen, die auf Bundesebene keine andere Funktion innehaben dürfen.
2. Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts und ein Stellvertreter werden vom Bundeskongreß für die Zeit bis zum nächsten Bundeskongreß gewählt.
3. Das Bundesschiedsgericht wird in den von dieser Satzung bestimmten Fällen tätig. Der Bundesausschuß kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.
4. Das Verfahren wird von einer Bundesschiedsgerichtsordnung geregelt, die von dem Bundesausschuß drei Monate nach der Wahl des ersten Schiedsgerichts zu erlassen ist. Eine Änderung der Bundesschiedsgerichtsordnung kann nur durch Mehrheitsbeschluß des Bundeskongresses erfolgen.

## § 20

Der Bundeskongreß wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Bundesausschuß oder dem Bundesvorstand angehören dürfen.

## § 21

Bei Verlust der Rechtsfähigkeit kann der Bundesausschuß beschließen, daß der Verband als nicht rechtsfähiger Verband weitergeführt wird. Dieser Beschluß ist vom Bundeskongreß zu bestätigen.

## § 22

In Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen zu gleichen Teilen dem evangelischen Hilfswerk und der Arbeiterwohlfahrt zugeführt.

## § 23

Für alle von dieser Satzung nicht behandelte Rechtsfragen gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

# Estermarschlied

Dm a Dm a Dm a Dm a Dm a Dm a d Dm A Dm  
 (1) Wir marschie-ren nicht ane Schla-ten, nicht auf Befehl und nicht im glei-chen Schritt,  
 und wir füh-ren keine Bom-ben und Gra-na-ten auf unserm Ostermarsch des Friedens hirt:  
 A a Dm a d a Dm a Dm a Dm a d Dm A Dm  
 A a A a D a A a D a A a D D D a A a D a D a A a A a D a A a  
 (1-3) Wir marschie-ren für Men-schen aller Ras-sen, ohne Tritt und im Zi-vil,  
 wenn die Völ-ker ein-an-der nicht wahr las-sen; dann, ja dann erst sind wir im unserm Ziel!

Text und Musik: Wilhelm Keller  
Eigentum des Komponisten

Wir marschieren für keine Nationen,  
 und nicht für Propaganda Ost und West,  
 brauchen nicht Raketen, Panzer und Kanonen,  
 zu kämpfen gegen die Atomkriegspest.  
 Wir marschieren für Menschen aller Rassen ...

Wir marschieren für keine Parteien,  
 ob rot, ob schwarz, ob bunt gefärbt Ihr Kleid;  
 gegen alle, die nach Hölle Waffen schreien  
 und spielen mit der Menschheit Tod und Leid  
 Wir marschieren für Menschen aller Rassen ...



# Chanson von der Schangse

Eine Luftschuttschnulze

Langsam und Einzelstimm

Schließ die Augen wiehst bei der durch den Hintern nur zum Licht, dann tut der Bombe die fast nichts zu-  
brab in der neuen Schienen barben, und ein laugschmales Loch, dort kommt du auf den Bauche in zund-  
Luftschuttschnulze schlucken heute durch die Alpen nurer Nacht, für Däsen-jäger sind sie Wächter

Wiede, wenn sie nur heit genug von dauren Kopf offenst zerbricht! (bitte  
kochen, drauf die Tote aller Krieger warten, von mer noch!  
Bauke, und auch im Zwitscher fallen sie was vor der ersten Schloche!

Schneller oder  
kochen, denn der  
Bile sind jaure  
heller, nur sich  
schlecken, und oft  
schlecken und nur  
einmal Kreis ver-  
schlecken, vor dem Land mit dem Kopf! hier wo

hündel, ist ein Tropf! Oder gar ein Hed, verriete, Komunisten, Uebel, fäke! Also steht im Postwurf Part;

Eine Schangse jeder hat (12)

Text und Musik: Wilhelm Keller Eigentum des Komponisten

## Geh mit uns!

(Melodie: Spiritual „Bye and Bye“)

Halt, bleib stehn,  
geh' nicht an uns vorbei!  
Beachte unsere Warnung!  
Hör' auf unseren Schrei!  
Ächte alle Bomben, damit der Krieg gebannt,  
und steck' nicht wie der Vogel Strauß  
den Kopf in Wüstensand.

Chorus: Geh mit uns,  
egal, wer du auch bist,  
geh mit uns,  
denker oder Christ!

Geh mit uns, und sei nicht länger blind,  
wie es die Mächtigen der Welt und ihre Helfer  
sind.

Siehst du nicht  
die Hungernden der Welt,  
siehst du die Probleme nicht,  
vor die man dich jetzt stellt?  
Menschlich denken, das ist deine Pflicht,  
wenn du auch sterben willst,  
deine Kinder wollen's nicht.

Möchtest du,  
daß diese Welt zerbricht,  
die Leiden von Hiroshima  
rühren sie dich nicht.  
Hast du denn aus diesem Leid wirklich nichts  
gelernt?  
Protest! Protest! Bombe weg,  
bevor sie dich entfernt.

# Die Toten mahnen

oder die Voraussetzung der Hiroshima-Bombe

(Melodie: Frankie und Jonny)

In jedem Staat gibt es Führer  
Sie haben politische Macht  
sie kennen nur sich und ihre Ziele  
wir sagen dir: gib acht!  
sie brauchen dich,  
ohne dich sind sie nichts.

Um sich und der Welt zu beweisen,  
daß sie klug und vernünftig sind,  
halten sie sich Wissenschaftler  
die leider käuflich sind.  
Doch sie brauchen auch dich,  
ohne dich sind sie nichts.

Und so wurde die Bombe geboren,  
sie war der Tod in Ihrer Hand;  
sie warfen sie ab auf Menschen  
In einem fremden Land.  
Doch sie fragten dich nicht,  
ohne dich taten sie's.

Und so starben die Menschen wie Fliegen  
Zerrissen, geplatzt und verbrannt;  
unter der Asche sah ich sie liegen  
stumm erhoben sie ihre Hand:  
oh, seid nicht dumm,  
werdet ihr niemals stumm.

Und wie ist die Moral der Geschichte,  
die ich Euch gerade erzählt?  
der kleine Mann wurde geschunden,  
der kleine Mann wurde gequält.  
Oh, seid nicht dumm,  
werdet ihr niemals stumm.

Protestiert mit uns gegen die Wehrpflicht,  
gegen Aufrüstung, H-Bombe und Krieg,  
verweigert auch den Kriegsdienst,  
so erringen wir den Sieg.  
Weder Ulbricht-Heer  
noch Bundeswehr!

---

## Bombe weg!

(Melodie: Miners Lifeguard)

Hörst du nicht H-Bomben-Donner,  
denkst du dir denn nichts dabei?  
Menschen müssen langsam sterben,  
ist's dir wirklich einerlei?  
Willst du, daß die kleinen Kinder  
elendig zu Grunde gehn,  
und die Nachbarn und die Freunde,  
willst du sie verbrennen sehn?

**Chorus:** Bombe weg für alle Zeiten  
ist jetzt oberstes Gebot,  
einig sein in diesem Ziele  
oder wir sind morgen tot.

Sag's den Führern der Nationen,  
sag's der ganzen weiten Welt,  
Strontium 90 trifft uns alle,  
wenn das Gift vom Himmel fällt.  
Tod bedroht jetzt alle Menschen  
hier und im entfernten Land.  
Wenn du nicht mit protestierst,  
hast du Blut an deiner Hand.

Nur an deiner Stimme liegt es,  
ob die Welt zu Asche wird,  
nur an deinem Handeln sieht man,  
ob Vernunft dein Herz regiert.  
Deshalb mußt du mit uns gehen,  
denn es ist schon furchtbar spät;  
dein Gewissen muß jetzt sprechen,  
daß es Jedermann versteht.

25.7.1962 - 10/11

Verlag Meyer  
Postfach 1015  
D-3300 Bielefeld 1

Institut für Zeitgeschichte - Archiv



**Verband der  
Kriegsdienstverweigerer**

in der War Resisters' International e.V.

**PROTOKOLL**

VK-Bundeskongress in Bielefeld

19./20. Mai 1962

ED 718-8-150

Harold Maurer  
(161 Frankfurt/Main) 100 28  
Burgstrasse 67/11

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

PROTOKOLL

über den Bundeskongreß am 19./20.5.1962  
in Bielefeld

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

### P r o t o k o l l

über den Bundeskongreß am 19./ 20. Mai 1962 in Bielefeld  
=====

Der VK - Bundeskongreß 1962 ist von 117 ordentlichen Delegierten besucht. 110 Delegierte werden von 31 Gruppen entsandt, 7 Delegierte entfallen auf den Bundesvorstand.

Die 31 durch ordentliche Delegierte beim Bundeskongreß vertretenen Gruppen sind: Balingen, Bielefeld, Bremen, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Eßlingen, Frankfurt, Gütersloh, Landesverband Hamburg, Hannover, Herford, Husum, Iserlohn, Itzehoe, Kiel, Köln, Krefeld, Leverkusen, Lübeck, Mainz, Mannheim, Mettmann, München, Offenbach, Remscheid, Saar, Solingen, Stuttgart, Westharz, Wuppertal.

Insgesamt zählt der Verband der Kriegsdienstverweigerer 57 Gruppen, sodaß 26 Gruppen nicht vertreten sind.

Nach dem Delegiertenschlüssel konnte der Kongreß 153 ordentliche Delegierte zählen. Danach fehlen 36 Delegierte.

Aus den durch ordentliche Delegierte vertretenen Gruppen sind außerdem 38 Gastdelegierte anwesend.

8 Gäste vertreten befreundete Verbände und Institutionen. Es sind dies: Dr. Theo Michaltschhoff-IdK; Dr. Gerhard Schmidt-DFG; Dr. Andras Buro-ZA-Ostermarsch; Michael Koll-IAK; Herta Wallbrecher-W.O.M.A.N; Kurt Maik-Freireligiöse Gemeinde; Alfred Knaus-IZD; Leslie Hayman-Freundschaftsheim.

Beginn des Kongresses am 19. Mai 1962 um 16 Uhr. Abschluß des Kongresses am 20. Mai 1962 gegen 17 Uhr.

Den Delegierten liegt zum Kongreß eine Tagungsmappe mit folgenden Unterlagen vor: Tagesordnung, Bericht des Bundesvorstandes und der Verbandsgeschäftsstelle, Bericht über die Erfüllung der Beschlüsse des Bundeskongresses 1961, Bericht des Friedensdienst-Referenten, Bericht der Dokumentationsabteilung, die derzeit gültige Satzung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge, Grundstock einer VK-Bibliothek.

Die Abwicklung der Tagesordnung liegt von Punkt 1 - 2a bei Wilhelm Keller, von Punkt 2b - 12 beim Tagungspräsidium (Dr. Wilhelm Ude, Werner Böwing, Jörn Hempel) und zu Punkt 13 bei Herbert Stubenrauch.

T a g e s o r d n u n g

- 1.) Eröffnung des Bundeskongresses
  - a) Begrüßungsworte des Vorsitzenden Wilhelm Keller
  - b) Begrüßungsworte der gastgebenden Gruppe
  - c) Begrüßungsworte anwesender Persönlichkeiten
  - d) Verkündung schriftlicher Grußworte
- 2.) Wahl der Kommissionen
  - a) Tagungspräsidium
  - b) Antragskommission
  - c) Mandatsprüfungskommission
- 3.) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung
- 4.) Beschlußfassung über die Tagesordnung
- 5.) Arbeitsberichte des Vorstandes
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
  - c) Bericht der Kassenprüfer
- 6.) Diskussion über die Vorstandsberichte
- 7.) Kurzreferate
  - a) "Friedensdienst: Ersatzdienst oder Alternative zum Kriegsdienst?"  
von Dr. Wilhelm Ude
  - b) "Wer muß die Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst beweisen?"  
von Rechtsanwalt Heinrich Hannover
  - c) "Dogmatischer und politischer Pazifismus"  
von Herbert Stubenrauch
  - d) Diskussion über die Kurzreferate
  - e) "Epilog in eigener Sache"  
von Wilhelm Keller
- 8.) Bericht der Mandatsprüfungskommission
- 9.) Entlastung des Vorstandes
- 10.) Satzungsänderungen
- 11.) Behandlung und Beschlußfassung über Anträge und Resolutionen
- 12.) Neuwahl
  - a) des Vorstandes
  - b) der Kassenprüfer
  - c) des Schiedsgerichtes
- 13.) Abschluß des Kongresses

G e s c h ä f t s o r d n u n g

- § 1: Stimmberechtigt und diskussionsberechtigt sind nur die ordentlichen Delegierten der Gruppen und die Mitglieder des Bundesvorstandes (entsprechend § 17, 1 der VK-Satzung). Das Tagungspräsidium kann auch Gästen das Wort erteilen.
- § 2: Die Beschlüsse des Bundeskongresses werden lt. § 17, 4 der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung bedarf es lt. § 17, 4 der Satzung einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- § 3: Die Redezeit wird auf 5 Minuten begrenzt. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz mit einfacher Mehrheit.
- § 4: Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Wortmeldungen sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Bei kurzen Aussprachen kann das Tagungspräsidium von einer schriftlichen Wortmeldung absehen.
- § 5: Anträge auf Schluß der Rednerliste werden nicht behandelt. Über Anträge auf Schluß der Debatte wird unmittelbar entschieden. Ein Redner, der schon zum gleichen Tagesordnungspunkt gesprochen hat, darf keinen Antrag auf Schluß der Debatte stellen. Befindet er sich auf der Rednerliste, so ist er berechtigt, den Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen, wenn er dabei erklärt, daß er seine Wortmeldung zurückzieht. Geht bei einer Ablehnung des Antrages auf Schluß der Debatte die Diskussion weiter, dann muß er sich, falls er noch zur Diskussion sprechen will, erneut zu Wort melden.
- § 6: Anträge zur Geschäftsordnung oder zur Tagesordnung können gestellt werden, ohne daß eine schriftliche Wortmeldung einzureichen ist. Anträge zur Geschäftsordnung (bzw. zur Tagesordnung) werden nicht behandelt, wenn sich die Konferenz gerade in einer Abstimmung befindet.
- § 7: Anträge, die einen ordentlichen Bundeskongreß-Beschluß erwirken wollen, müssen - falls sie nicht fristgerecht eingesandt worden sind - dem Tagungspräsidium und der Antragskommission schriftlich vorliegen und bedürfen der Unterstützung von mindestens 30 Delegierten.
- § 8: Falls mehrere Anträge zum gleichen Tagesordnungspunkt eingereicht worden sind, entscheidet die Antragskommission, welcher Antrag zuerst zu behandeln ist. Im Zweifelsfalle entscheidet das Tagungspräsidium, wobei es gebunden ist, den weitergehenden Antrag vorzuziehen.
- § 9: Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluß der Debatte zulässig.
- § 10: Die Protokollführung ist berechtigt, außerhalb der Reihe der üblichen Wortmeldungen während der Diskussion und nach einer Abstimmung orientierende Fragen an das Tagungspräsidium zu stellen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung

Vorsitzender Wilhelm Keller eröffnet den Kongreß und begrüßt die Delegierten und Gäste. Er weist darauf hin, daß dieser Kongreß als Arbeitstagung gedacht ist und deshalb keine größere öffentliche Veranstaltung eingeplant wurde.

Für die Gruppe Bielefeld richtet Jörn Hempel Grußworte an den Kongreß. Er dankt dem Bundesausschuß, daß er Bielefeld zum Kongreßort gewählt hat und wünscht den Delegierten und Gästen in Bielefeld neben den arbeitsreichen Tagungsstunden auch etwas freie und erholsame Zeit.

Für die anwesenden Gäste spricht Dr. Theo Michaltscheff kurze Begrüßungsworte. Er hofft auf weitere gute und enge Zusammenarbeit zwischen den WRI-Verbänden.

Wilhelm Keller verliest die schriftlich eingegangenen Grußworte der Bundesjugendleitung der Naturfreundejugend. Von befreundeten Verbänden liegen weitere schriftliche Grußworte vor von Kampfbund gegen Atomschäden, Sozialistische Jugend "Die Falken", Deutscher Gewerkschaftsbund-Abteilung Jugend, Abteilung Jugend bei der IG-Metall, EIRENE.

Oberkirchenrat Kloppenburg und Kirchenpräsident Niemöller haben sich entschuldigt und beste Wünsche für eine erfolgreiche Tagung übermittelt.

Wilhelm Keller teilt dem Kongreß mit, daß der Verband der Kriegsdienstverweigerer seinem Ehrenmitglied Bertrand Russell telegraphisch die Glückwünsche zum 90. Geburtstag übermittelt hat.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung

- a) Der Kongreß wählt folgendes Tagungspräsidium:  
 Dr. Wilhelm Ude,  
 Werner Böwing,  
 Jörn Hempel.
- b) Der Kongreß wählt folgende Antragskommission:  
 Günter Schlatter,  
 Wilhelm Keller,  
 Hans Hammer.
- c) Der Kongreß wählt folgende Mandatsprüfungskommission:  
 Hannelore Vack,  
 Ingeborg Joanni,  
 Daniel Körner.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung

Die vom Bundesausschuß vorgeschlagene Geschäftsordnung wird mit überwiegender Mehrheit beschlossen. (siehe Seite 4)

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Der Vorschlag des Bundesausschusses zur Tagesordnung wird ohne Änderungen angenommen. (siehe Seite 3)

Zu Punkt 5 der Tagesordnung

- a) Wilhelm Keller berichtet über die Arbeit des Verbandes. Der schriftliche Bericht für Bundesvorstand und Verbandsgeschäftsstelle (Anlage I), der Bericht über die Erfüllung der Beschlüsse des Bundeskongresses 1961 (Anlage II) und weitere Berichtsunterlagen (Anlage III - der Bericht des Friedensdienst-Referenten ist als Broschüre hergestellt und Bestandteil dieses Protokolls) sind diesem Protokoll beigelegt. Wilhelm Keller erläutert diese schriftlichen Berichte. Ergänzend weist er auf die Bemühungen des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer zur Gründung eines Komitees der Hundert in der Bundesrepublik hin, die leider durch das Zutvorkommen einer Gruppe in Nordrhein-Westfalen gescheitert sind. Er sieht zur Zeit keine Erfolgsaussichten für ein Komitee in der Bundesrepublik.

Nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in der DDR hat der Bundesvorstand über die Gruppe München versucht, eine Diskussion mit dem Volkskammerpräsidenten Dieckmann durchzuführen. Dieckmann war jedoch nicht bereit, nach München zu kommen, da er nach den Ereignissen in Marburg glaubt, daß es in der Bundesrepublik keine Stelle gibt, die für seine Sicherheit garantieren kann. Der Bundesvorstand hat weitere Schritte erwogen, um für die Kriegsdienstverweigerung in der DDR wirksam zu werden. Die Gruppen werden nach geglücktem oder mißglücktem Abschluß der Aktion informiert.

Besonders ausführlich erläutert Wilhelm Keller den Beschluß des Bundesausschusses, der § 7 unserer Satzung kommentiert. Durch diesen Beschluß, der mit großer Mehrheit vom Bundesausschuß gefaßt wurde, sollte eine Zusammenarbeit mit der DFU und mit dieser Partei nstehenden Gruppen verhindert werden.

- b) Schatzmeister Hans Hampe gibt einen Abschlußbericht über das Rechnungsjahr 1961 und einen Zwischenbericht für das 1. Quartal 1962. Er erläutert in einzelnen die Positionen der Einnahmen - und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensübersicht zum 31.12.1961. Er muß feststellen, daß die Ausgaben im Jahre 1961 die Einnahmen bei weitem übersteigen und dadurch die finanzielle Situation des Verbandes nicht die Beste ist. Die erhöhten Ausgaben begründet Hans Hampe vor allen Dingen durch die Werbenummer 4/1961 unserer Zeitschrift ZIVIL und die Herstellung der Broschüre von Rüdiger Frank "Wer wird als Kriegsdienstverweigerer anerkannt?". Im 1. Quartal 1962 konnte erstmalig wieder ein Einnahmenüberschuß erzielt werden, sodaß bei Sparsamkeit auch für die Zukunft eine Verbesserung der finanziellen Lage des Verbandes erwartet werden kann.
- c) Ralf-Udo Schlattmann gibt den Bericht der Kassenprüfer, der diesem Protokoll beigelegt ist. (Anlage IV)

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Walter Dahmen, Iserlohn, kritisiert, daß der Beschluß 7 des Kongresses 1961 zu spät erfüllt wurde, da ZIVIL mit den Fragen an die Parteien erst nach den Bundestagswahlen erschienen ist.

Hans Hermann Köper, Bundesvorstand, stellt fest, daß dies nicht allgemein zutrifft, da die September-Nummer von ZIVIL rechtzeitig erschienen sei.

Artur Epp, Stuttgart, fordert auf, zentrale Aktionen noch mehr zu aktivieren. Alle Gruppen müssen umgehend zur Bildung von Einsatzgruppen kommen.

Erich Grosse, Frankfurt, bittet um Aufklärung über die nach seiner Meinung hohen Personalkosten.

Dr. Schmidt, DFG, bezeichnet den Bundesausschuß-Beschluß als eine schlechte Sache. Die Friedensverbände haben es nicht nötig, in dieser Form Unvereinbarkeitserklärungen zu fassen.

Ulrich Scholterer, Hamburg, ist der Auffassung, daß der Bundeskongreß-Beschluß 1961 über die gewaltlose Landesverteidigung, nicht intensiv genug erledigt wurde.

Helmut Hertling, Hamburg, fordert eine engere Zusammenarbeit der WRI-Verbände. Die Möglichkeiten sollen in einer Zusammenkunft der ADF besprochen werden.

Dr. Michaltscheff, IdK, spricht zu den Fusionsmöglichkeiten. Er erwähnt die Möglichkeit eines von der WRI angeregten Gespräches zwischen VK, IdK, DFG unter Mitarbeit eines Vertreters der WRI.

Wilhelm Keller, Bundesvorstand, findet die Erklärung des Bundesausschusses als eine gute Entscheidung, besonders ist lange diskutiert worden und sie fand dann die überwältigende Billigung der Bundesausschuß-Vertreter.

Der Beschluß zur gewaltlosen Landesverteidigung ist erledigt, da an die Parteien geschrieben wurde und keine Antwort erfolgte.

Werner Böwing, Bundesvorstand, sagt, daß über den Bundesausschuß-Beschluß lange diskutiert wurde. Es ist ein Kompromiss-Beschluß. Man soll den Beschluß als Abschluß einer Diskussion betrachten und mit der Zankerei nicht wieder von vorne anfangen. Für die Zukunft ist es wichtig, daß der Verband gute Aktionen durchführt und nicht wieder wertvolle Sitzungen durch Unvereinbarkeitsdiskussionen verbracht werden.

Hans Hampe, Bundesvorstand, klärt auf, daß sich die Personalkosten auf sämtliche im Jahre 1961 beschäftigten Mitarbeiter verteilen. Es sind dies: Frau Westendorf, Frau Linde, Frau Vack, Harm Westendorf und Klaus Vack.

#### Zu Punkt 7 der Tagesordnung

- a) In seinem Referat "Friedensdienst: Ersatzdienst oder Alternative zum Kriegsdienst?" gibt Dr. Ude einen ausführlichen Situationsbericht zum derzeitigen zivilen Ersatzdienst. Eine Protokollierung seiner Ausführungen erfolgt nicht, da ein ausführlicher Arbeitsbericht des Friedensdienst-Referenten vorliegt.
- b) Rechtsanwalt Heinrich Hannover berichtet unter dem Thema "Wer muß die Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst beweisen?" über einen Prozess, den er in diesen Tagen vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt hat. Das Gericht kam zu einer Entscheidung, die zwar nicht dem Staat die Pflicht auferlegt, die Gewissensentscheidung zu beweisen, aber im Verhältnis zur bisherigen Regelung eine für den Kriegsdienstverweigerer günstigere Situation geschaffen hat. Nach der

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes besteht jetzt eine Beweisregelung, nach der zu Gunsten des Kriegsdienstverweigerers anzunehmen ist, daß er die Wahrheit sagt. Heinrich Hannover erklärt: "Wir Kriegsdienstverweigerer können froh sein über die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, von dem freiheitliche Demokratie praktiziert wird. Und das wenige hundert Meter von der Mauer entfernt, an der auch das Recht auf Kriegsdienstverweigerung endet. Das Bundesverwaltungsgericht steht damit in einem erfreulichen Gegensatz zur Praxis der Prüfungsausschüsse und -kammern."

- c) Das Referat "Dogmatischer und politischer Pazifismus" von Herbert Stubenrauch ist dem Protokoll beigelegt. (Anlage V)
- d) In der Diskussion berichtet Manfred Ebert, Stuttgart, ausführlich über die Ziele der gewaltfreien Zivilarmee. Alfred Knaus, IZD, berichtet kurz über die Arbeit und Ziele seiner Institution. Er bittet darum, daß gerade aus dem Verband der Kriegsdienstverweigerer eine aktive Unterstützung des IZD erfolgt.
- e) Der "Epilog in eigener Sache" von Wilhelm Köller ist diesem Protokoll beigelegt. (Anlage VI)

#### Zu Punkt 8 der Tagesordnung

Die Mandatsprüfungskommission berichtet, daß die geprüften Delegiertenkarten für in Ordnung befunden wurden. Das Ergebnis der Mandatsprüfungskommission ergibt sich aus der Seite 2 des Protokolls.

#### Zu Punkt 9 der Tagesordnung

Aus der Konferenz wird Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes gestellt. Bei 7 Stimmenthaltungen wird diesem Antrag entsprochen.

#### Zu Punkt 10 der Tagesordnung

Der Bundeskongreß beschließt folgende Satzungsänderungen:

Der § 5 wird wie folgt geändert:

Der Verband hat seinen Sitz in Offenbach (Main). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. (Bei 3 Enthaltungen angenommen)

Der § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 2) Der Austritt aus dem Verband kann jeweils einen Monat vor Quartalsende eines Jahres schriftlich, unter Abgabe des Mitgliedsausweises erfolgen. (14 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen) Der Mitgliedsbeitrag und die Bezugsgebühren für die Zeitschrift ZIVIL sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten. (10 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen)

Absatz 3) Wer sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann seine Mitgliedschaft durch Beschluß des Gruppenvorstandes bzw. des Bundesvorstandes verlieren. Die Beitragsschuld und die noch offenen Bezugsgebühren für die Zeitschrift ZIVIL können auch noch nach dem Ausschluß durch den Gruppenvorstand bzw. den Bundesvorstand eingezogen werden. (3 Gegenstimmen)

Der § 17 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

Der Bundeskongress wird mindestens einmal im Jahr vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Gruppen es fordert. Ort, Zeit und Delegiertenschlüssel des Bundeskongresses werden vom Bundesausschuß festgelegt. ( 5 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Im § 18 Absatz 3) wird am Schluß folgender Satz gestrichen:

Er legt den Delegiertenschlüssel für den Bundeskongress fest.  
(5 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Der § 19 wird wie folgt ergänzt:

Absatz 6) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.  
(2 Enthaltungen)

Der § 22 wird wie folgt ergänzt:

Absatz 2) Ausgenommen sind die zur Dokumentationsabteilung gehörenden Vermögensteile. Diese gehen in das Eigentum des ILOCF über. Als Vermögensverwalter wird der Leiter der Dokumentationsabteilung bestimmt. Er übernimmt die Aufbewahrung und Verwaltung der Vermögensteile. (3 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen)

Die nunmehr gültige Satzung ist dem Protokoll als Anlage VII beigelegt.

#### Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Der Antrag 1 des Landesverbandes Hamburg, der eine Resolution an die Mitglieder der Volkskammer der DDR betr. einer gesetzlichen Verankerung des Kriegsdienstverweigerungsrechtes in der DDR fordert, wird zurückgezogen, da der Bundesvorstand und Bundesausschuß bereits entsprechende Schritte unternommen haben.

Ein Schreiben an das Innenministerium der DDR mit folgendem Inhalt wird einmütig angenommen:

Der Bundeskongress des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer richtet an Sie die dringende Bitte, unserem Freund Heinz Brandt die Freiheit wiederzugeben. Viele unserer Freunde kennen Heinz Brandt als aufrechten Sozialisten. Er hat sich immer gegen den kalten Krieg gewandt und ist für die Kriegsdienstverweigerer eingetreten. Mehr als ein Jahrzehnt seines Lebens hat Heinz Brandt wegen seines Kampfes gegen das NS-Regime hinter Stacheldraht verbracht. Deshalb sollten Sie Heinz Brandt die Qualen einer langjährigen Haft ersparen.

Lassen Sie Heinz Brandt frei. 52 Facharbeiter aus der Bundesrepublik sind bereit, dafür jeweils ein Vierteljahr in einem Betrieb der DDR zu arbeiten. Bitte schreiben Sie uns, ob Sie zu einem solchen Austausch bereit sind.

Hochachtungsvoll

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

gez.: Vorsitzender

Der Antrag 2 der Gruppe Wuppertal wird bei 13 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen. Er befindet sich als Beschluß 1 in der Beschlußliste, die dem Protokoll als Anlage VIII beigelegt ist.

Der Antrag 3 der Gruppe Hannover wird mit Mehrheit angenommen. (siehe Beschluß 2)

Der Antrag 4 der Gruppe Offenbach, der eine Erhöhung der Bezugsgebühren für die Zeitschrift ZIVIL auf monatlich DM 2.-- fordert, wird abgelehnt. Er wird jedoch dem Bundesausschuß als Arbeitsmaterial überwiesen, der sich mit dieser Frage weiter beschäftigen soll und dabei die Planung und Durchführung einer zentralen Werbeaktion prüfen soll. (siehe Bearbeitungsmaterial für den Bundesausschuß - Anlage IX)

Der Antrag 5 der Gruppe Frankfurt wird ohne Abstimmung an den Bundesausschuß überwiesen, da der Bundeskongreß eine Behandlung in diesem Gremium für zweckmäßiger hält. (siehe Anlage IX)

Der Antrag 6 der Gruppe Offenbach und der Antrag 7 der Gruppe Frankfurt werden dem Bundesausschuß zur Bearbeitung übertragen. (siehe Anlage IX/3)

Der Antrag 8 der Gruppe Frankfurt wird mit Mehrheit angenommen. (siehe Beschluß 3)

Ein Antrag der Antragskommission, im Bundesvorstand einen Koordinator für Gruppen des gewaltfreien Widerstandes zu benennen, wird mit Mehrheit angenommen. (siehe Beschluß 4)

Der Antrag 9 der Gruppe Wuppertal wird nach ausführlicher Diskussion umformuliert und wird aus der Anlage ersichtlich, angenommen. (siehe Beschluß 5)

Der Antrag 10 des Mitglieds Herbert Ebel, Eppelheim, der die Entsendung eines Beobachters zum "Kongreß des Weltfriedensrates" und zu den "Weltjugendfestspielen" fordert, wird abgelehnt.

Der Antrag 11 der Gruppe Iserlohn, der eine Aufhebung des Bundesausschuß-Beschlusses (Kommentar zu § 7 unserer Satzung) fordert, wird abgelehnt.

Der Antrag 12 der Gruppe Frankfurt, der eine Aufhebung der Ziffern 2 und 3 des gleichen Beschlusses fordert, wird ebenfalls abgelehnt.

Der Antrag 13 der Gruppe Offenbach, nach dem D-Beschlüsse, die die politischen Grundsätze des VK betreffen, nur vom Bundeskongreß gefaßt werden können, wird abgelehnt.

Der Antrag 14 der Gruppe Offenbach wird in seinem zweiten Teil geändert und wie aus der Beschlusliste ersichtlich, angenommen. (siehe Beschluß 6)

Der Antrag 15 des Bundesausschusses wird angenommen. (siehe Beschluß 7)

Der Antrag 16 des Bundesausschusses, nach dem den zukünftigen Kongressen empfohlen wird, Satzungsänderungen nur alle zwei Jahre vorzunehmen, wird abgelehnt.

Die Resolution lt. Antrag 17 wird einstimmig angenommen. (siehe Beschluß 8)

Der Antrag 18 des Bundesausschusses wird einstimmig angenommen. (siehe Beschluß 9)

Der Antrag 19 mehrerer Einzelmitglieder wird in seinem Punkt 4 umformuliert und dann mit großer Mehrheit angenommen. (siehe Beschluß 10)

Der Initiativantrag 20, der festlegt, daß der Ostermarsch Hauptaufgabe für die einzelnen VK-Gruppen sein soll, wird wegen dieser zu umfassenden Formulierung abgelehnt.

Der Initiativantrag 21, der fordert, dem neuen Bundesvorstand zwei Mitglieder ohne Bereich zuzuwählen, wird abgelehnt.

Der Initiativantrag 22 wird dem Bundesausschuß zur Bearbeitung überwiesen. (siehe Anlage IX)

Der Initiativantrag 23, der den Bundesvorstand verpflichten sollte, sofort Verhandlungen mit dem Zweck eines Übertritts der noch selbständig arbeitenden IdK-Gruppen aufzunehmen, wird abgelehnt.

Der Initiativantrag 24 wird angenommen. (siehe Beschluß 11)

Der Initiativantrag 25 wird dem Bundesausschuß zur Bearbeitung überwiesen. (siehe Anlage IX)

#### Zu Punkt 12 der Tagesordnung

##### a) Wahl des Vorstandes

Der Bundeskongreß beschließt, für das kommende Arbeitsjahr einen 11-köpfigen Vorstand zu wählen.

Zum Vorsitzenden schlägt der Bundesausschuß Herbert Stubenrauch vor. Durch Zuruf aus dem Kongreß werden Egon Joanni, Dr. Wilhelm Ude, Heinrich Hannover und Werner Böwing vorgeschlagen. Ude, Hannover und Böwing lehnen ab. Stubenrauch und Joanni stellen sich dem Kongreß durch einige Angaben zur Person vor.

Die geheime Wahl bringt folgendes Ergebnis: Herbert Stubenrauch 66 Stimmen, Egon Joanni 45 Stimmen, 4 Enthaltungen. Damit ist Herbert Stubenrauch zum Vorsitzenden gewählt.

Als stellvertretenden Vorsitzenden schlägt der Bundesausschuß die Wiederwahl von Heinrich Hannover vor. Durch Zuruf aus dem Kongreß wird Egon Joanni vorgeschlagen, der ablehnt. In offener Wahl wird Heinrich Hannover bei 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen gewählt.

Zum Schatzmeister schlägt der Bundesausschuß die Wiederwahl von Hans Hampe vor. Weitere Vorschläge erfolgen keine. Hans Hampe wird bei einer Enthaltung gewählt.

Als Beisitzer im Bundesvorstand sind 8 Personen zu wählen. Es liegen 8 Vorschläge des Bundesausschusses vor und werden 7 Vorschläge aus der Konferenz gebracht. Unter den 15 Kandidaten erfolgt eine schriftliche Wahl. Sie bringt folgendes Ergebnis: 115 abgegebene Wahlzettel, davon 2 ungültig.

Gewählt sind:

|                    |             |
|--------------------|-------------|
| Werner Böwing      | 100 Stimmen |
| Dr. Wilhelm Udo    | 98 Stimmen  |
| Hans Hermann Köper | 96 Stimmen  |
| Klaus Veck         | 93 Stimmen  |
| Egon Joanni        | 80 Stimmen  |
| Alfred Riedel      | 60 Stimmen  |
| Günter Lübcke      | 50 Stimmen  |
| Gerhard Grüning    | 47 Stimmen  |

Nicht gewählt sind:

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| Willi Kraack                | 45 Stimmen |
| Fritz Vilmar                | 39 Stimmen |
| Manfred Ebert               | 34 Stimmen |
| Werner Titz                 | 21 Stimmen |
| Irm de Ondarza              | 18 Stimmen |
| Hans Jürgen Willen-<br>berg | 15 Stimmen |
| Lothar Bergmann             | 13 Stimmen |

b) Wahl der Kassenprüfer

Der Bundesausschuß schlägt die Wiederwahl der bisherigen Kassenprüfer vor. Aus dem Kongreß wird Adolf Kerdels vorgeschlagen. Die geheime Wahl bringt folgendes Ergebnis:

Gewählt sind:

|                      |            |
|----------------------|------------|
| Ralf-Udo Schlattmann | 62 Stimmen |
| Arnold Gründel       | 59 Stimmen |
| Dr. Hans Fehring     | 57 Stimmen |

Nicht gewählt ist:

|               |            |
|---------------|------------|
| Adolf Kerdels | 44 Stimmen |
|---------------|------------|

c) Wahl des Bundesschiedsgerichtes

Der Bundesausschuß schlägt Wiederwahl des bisherigen Bundesschiedsgerichtes vor. Diese erfolgt mit Mehrheit.

Als gewählt gilt:

|              |                     |
|--------------|---------------------|
| Vorsitzender | - Hans Wörmer       |
| Beisitzer    | - Helmut Zimmermann |
|              | - Herbert Mayer     |
| Ersatzmann   | - Ulrich Scholderer |

Zu Punkt 13 der Tagesordnung

Herbert Stubenrauch dankt als neugewählter Vorsitzender für seine Wahl. Er betont sein Wissen um die Schwierigkeiten dieser Funktion besonders als Nachfolger von Wilhelm Keller. Herbert Stubenrauch will alle Kräfte einsetzen, um den Verband mit der gleichen Sicherheit weiterzuführen, wie es Wilhelm Keller tat.

Er spricht Wilhelm Keller für die geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren den Dank des Kongresses aus. Unter starkem Beifall teilt er mit, daß der VK Wilhelm Keller ein Bild Bertrand Russell's mit eigenhändiger Unterschrift überreichen wird.

Wilhelm Keller bedankt sich noch einmal für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und verspricht weiteren engen Kontakt zum Verband.

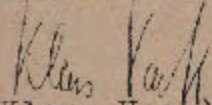
Herbert Stubenrauch erklärt den Bundeskongreß 1962 für beendet.

- 13 -

Die Protokollführung lag bei Hannelore und Klaus Vack.

Offenbach (Main), den 30. Mai 1962

Für die Protokollführung:

  
(Klaus Vack)

Anlagen zum Protokoll

- 1) Bericht des Bundesvorstandes und der Verbandsgeschäftsstelle
- 2) Bericht über die Erfüllung der Beschlüsse des Bundeskongresses 1961
- 3) Bericht des Friedensdienst-Referenten (~~als Broschüre hergestellt, aber Bestandteil dieses Protokolls~~)
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Referat von Herbert Stubenrauch "Dogmatischer und politischer Pazifismus"
- 6) "Epilog in eigener Sache" von Wilhelm Keller
- 7) Satzung des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer
- 8) Zusammenstellung der Beschlüsse des Bundeskongresses 1962
- 9) Zusammenstellung der Anträge, die zur Bearbeitung an den Bundesausschuß überwiesen wurden.

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Bericht für Bundesvorstand und Verbandsgeschäftsstelle zum  
Bundeskongreß 1962

Durch den Bundeskongreß in Offenbach war bereits gekennzeichnet, wo der Schwerpunkt der VK-Arbeit im Jahre 1961/62 liegen würde. Der Verband hatte als wesentlichste Aufgabe an der Gestaltung des zivilen Ersatzdienstes durch unsere anerkannten Kriegsdienstverweigerer zu arbeiten. Das FD-Referat hat in ZIVIL und in mehreren Rundschreiben an Gruppen, Berater und anerkannte Kriegsdienstverweigerer ausführlich die gesetzlichen und grundsätzlichen Fragen des zivilen Ersatzdienstes publiziert und kommentiert. Das FD-Referat legt dem Bundeskongreß einen gesonderten Arbeitsbericht vor. Besonderer Dank gilt unserem Freund Dr. Ude, der trotz einer gesundheitlichen Krise Motor des FD-Referates war und wohl die Hauptarbeit getragen hat. Dr. Ude wird seinen schriftlichen Bericht auf dem Bundeskongreß mündlich kommentieren.

In seiner ersten Sitzung nach dem Bundeskongreß hat der Vorstand eine Arbeitsteilung vorgenommen. Rechtsanwalt Heinrich Hannover übernahm das Rechtsreferat, Werner Böwing das Referat "Zentrale Aktionen", Hans-Hermann Köper die Verantwortung für "ZIVIL und Publikationen", Herbert Stubenrauch das Referat "Schulungs- und Bildungsarbeit" und Dr. Ude, wie vorstehend berichtet, das FD-Referat. Dem Vorsitzenden und den Referenten wurden Berater zur Seite gestellt. Die Arbeit des vergangenen Jahres hat gezeigt, daß diese Lösung nicht die beste war. So kamen Impulse in einer Frage selten von den Beratern, sondern wurden meist im Vorstand selbst oder auch von einer Gruppe gegeben.

Auch die Wahl von je vier Beisitzern (neben dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister) hat sich nicht besonders günstig auf die Vorstandsarbeit ausgewirkt. Für die routinemäßige Arbeit eines geschäftsführenden Vorstandes war der Kreis zu groß, für die eigentliche Vorstandsarbeit zu klein. Der Kongreß sollte deshalb für das kommende Jahr einen 11-köpfigen Vorstand bestellen (also 8 Beisitzer), der aus seinen Reihen einen geschäftsführenden Bundesvorstand beruft.

Die geschäftsmäßige Tätigkeit im Vorstand war etwas belastet durch grundsätzliche politische Diskussionen, die in jeder Sitzung geführt wurden und mit dem Beschluß des BA vom 25.3.1962, der eine Präzisierung unseres Verhältnisses zu anderen Organisationen vorsieht, einen vorläufigen Abschluß erfahren haben.

Es fanden sechs Vorstand- und zwei BA-Sitzungen statt. In den ersten Monaten nach dem Bundeskongreß 1961 galten die Bemühungen des Bundesvorstandes der Einstellung eines Verbandsgeschäftsführers. Zum 1.9.1961 wurde Klaus Vack mit dieser Funktion betraut. Die Verbandsgeschäftsstelle befindet sich seit 1.10.1961 in Offenbach und verfügt über zwei Büroräume, die mit einem Büro der hessischen Naturfreunde auf einem Flur liegen. Vom 1.10.1961 bis 30.4.1962 war Frau Hannelore Vack als Angestellte in der Verbandsgeschäftsstelle tätig. Ihre Nachfolgerin ist Fräulein Annelie Don.

Mit der Einrichtung der Verbandsgeschäftsstelle wurden Büchen, Registratur, Kartei, Materialien usw. aus dem Verbandssekretariat Detmold und vom Organisationsreferat Hamburg übernommen. An dieser Stelle dürfen wir Frau von Brockdorff, Harm Westendorf und dessen Gattin den Dank des Verbandes aussprechen. Sie haben hervorragendes geleistet und dem Verbandsgeschäftsführer einen guten Start ermöglicht.

Auch Hans Hampe muß unser Dank ausgedrückt werden. Er hat in den vergangenen Jahren nicht nur das Amt des Schatzmeisters wahrgenommen, sondern darüber hinaus die gesamte Buch- und Kassenführung abgewickelt. Die Buchführung liegt seit 1.9.1961 ebenfalls beim Verbandsgeschäftsführer, während der Schatzmeister weiterhin die Gesamtverantwortung für die finanzielle Entwicklung des Verbandes trägt.

Der Rechtsreferent wurde von den Gruppen stark strapaziert. Es muß gesagt werden, daß er alle Anfragen stets zügig und umfassend beantwortet hat. Ihm wurde von seinen Beratern Unterstützung zuteil. Als wichtigste Tätigkeit im Rechtsreferat dürfte die Zusammenstellung und Drucklegung der Broschüre von Rüdiger Frank "Wer wird als Kriegsdienstverweigerer anerkannt" angesehen werden. Durch ungenaue Absprache wurde die Broschüre in einer überhöhten Auflage gedruckt, sodaß jetzt, wo fast alle Interessenten angesprochen sind, und nur noch langsam verkauft wird, noch über 2.000 Exemplare unverkauft sind. Einige Rundschreiben von Heinrich Hannover haben zur Klärung schwieriger Rechtsfragen beigetragen.

An zentralen Aktionen stand der Ostermarsch der Atomwaffengegner im Vordergrund der VK-Bemühungen. Diese Bewegung hat Ostern 1962 Erfolge errungen, die eine ähnliche Entwicklung wie in England erwarten lassen. Wir alle sollten erkennen, daß der Ostermarsch die einzige Aktion ist, die das Vorhandensein einer außerparlamentarischen Opposition der Öffentlichkeit sichtbar macht. Weitere zentrale Aktionen waren die Scheibenwischeraktion "Mein Automobil bleibt zivil" und die Verteilung der Luftschutz-Broschüre. Diese Schrift mit dem Titel "LUFTSCHUTZ - Wie groß ist unsere Chance" wurde vom Komitee gegen Atomrüstung e.V. als Antwort auf die Schrift der Bundesregierung "Jeder hat eine Chance" herausgebracht. Über den VK wurden ca. 110 000 Exemplare der Luftschutz-Broschüre verbreitet.

Aus dem Referat "Schulungs- und Bildungsarbeit" kann kein großer Erfolgsbericht gegeben werden. Auf örtlicher Ebene wird teilweise gut und erfolgreich gearbeitet. Die Planung zentraler Schulungen scheiterte bisher am Fehlen finanzieller Voraussetzungen.

Über den Wert des "Bibliographischen Wegweiser" für den Verband wurde in mehreren Vorstandssitzungen und im BA beraten. Im BA wurde beschlossen, daß die Argumente für den Verbleib des "Bibliographischen Wegweiser" in ZIVIL überwiegen und daß er in der bisherigen Form beibehalten wird.

Die Verbandszeitschrift erscheint ab 1.4.1961 unter dem Titel ZIVIL. Die erste Nummer wurde in einer überhöhten Auflage gedruckt, um über Werbeexemplare neue Abonnenten zu gewinnen. Diese Maßnahme zeigte sich als schwerer Irrtum, als deren Folge die derzeitige finanzielle Situation des Verbandes anzusehen ist.

Der Bundesvorstand hat sich bemüht, einiges zur Überwindung der schwierigen Finanzsituation zu tun. Die Versendung der ZIVIL-Werbenummer an die Gruppen wurde als einmalige Maßnahme von fast allen Gruppen akzeptiert. Verweigert wurde von Frankfurt, Hamburg und Köln. Der Spendenaufruf in ZIVIL 11/61 brachte rund 2.850.-- DM ein.

Die Mitgliederentwicklung war im 2. und 3. Quartal 1962 leicht rückläufig. Der Rückgang konnte zwischenzeitlich wieder aufgefangen werden, sodaß bei Gegenüberstellung der ersten Quartale 1961 und 1962 ein kleiner Mitgliederzuwachs feststeht. Von einer spontanen Aufwärtsentwicklung kann allerdings nicht gesprochen werden.

Auf Initiative der Gruppe Düsseldorf gründeten sich zwei neue Gruppen und zwar in Krefeld und Wettmann. Durch Übertritt von der IdK wurde in Kiel eine neue VK-Gruppe gegründet. Die Gruppe Wetzlar will sich auflösen, die Gruppe Viernheim hat sich aufgelöst. Die Viernheimer Mitglieder wurden von der Gruppe Mannheim übernommen.

Bei kritischer Betrachtung des Verbandes muß man feststellen, daß nur ca. 40 % der Gruppen ständige Aktivität entwickeln. Diese Gruppen sind es, die mit immer neuen Ideen der Verbreiterung der Kriegsdienstverweigerung dienen. Sie sind es, die den Mitgliederzuwachs haben und den Rückgang in den inaktiven Gruppen wettmachen. Der Bundesvorstand (vielleicht auch der Bundeskongreß) sollte deshalb für das kommende Jahr Überlegungen anstellen, wie die passiven Gruppen aktiviert und wieder zu einer dynamischen Kraft in ihren Heimatorten werden können.

Einen mündlichen Bericht über den Inhalt der VK-Arbeit 1961/62 wird der Vorsitzende dem Kongreß vortragen. Er wird dabei besonders auf die politischen Geschehnisse, die unseren Verband berühren, eingehen.

Sicher ist durch diesen Bericht nicht jede Arbeit des Vorstandes und der Verbandsgeschäftsstelle angesprochen. Er ist jedoch bewußt auf eine globale Berichterstattung abgestellt, damit sich auch die Diskussion auf das Wesentliche beschränkt. Einzelfragen werden gerne beantwortet. Im übrigen, wer sich näher für die geschäftsmäßige Abwicklung der Arbeit in der Verbandsgeschäftsstelle interessiert, ist herzlich eingeladen zu einer Gast- und Mitarbeiter-Woche.

Herzlichen Dank jedem, der im Lesen bis hierher gekommen ist, denn dann wurde der Bericht nicht umsonst geschrieben.

Klaus Vack  
Verbandsgeschäftsführer

Bericht über die Erfüllung der Beschlüsse des VK-Bundeskongresses  
1961 in Offenbach

---

Beschluß 1

Der Beschluß 1 beinhaltet Satzungsänderungen. Die Satzungsänderungen wurden bereits vorgenommen und dem Vereinsregister in Köln zur Kenntnis gegeben.

Beschluß 2

Hier trifft das Gleiche zu wie bei Beschluß 1.

Beschluß 3

Entsprechend § 19 a der VK-Satzung wird die Bundesschiedsgerichtsordnung angenommen.

Die Bundesschiedsgerichtsordnung wurde hektographiert und dem Verteiler I (Bundesvorstand, Berater, Kassenprüfer), Verteiler II (VK-Gruppen) und Verteiler III (wichtige Einzelmitglieder) übersandt.

Beschluß 4

Hier trifft das Gleiche zu wie bei Beschluß 1.

Beschluß 5

Hier trifft das Gleiche zu wie bei Beschluß 1.

Beschluß 6

Der Bundesvorstand wird vom Bundeskongress bevollmächtigt, an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Bonn, ein Schreiben entsprechend seiner Vorlage zu richten.

Dieser Beschluß wurde erfüllt durch ein Schreiben, das der Vorsitzende über die Zentralstelle den BAM zugeleitet hat. Das Schreiben wurde von der Zentralstelle vervielfältigt und den ihr angeschlossenen Organisationen zugesandt. Der Text des Schreibens wurde unter dem Titel "Entschließungen zum Zivildienst" in ZIVIL veröffentlicht.

Beschluß 7

Der Verband der Kriegsdienstverweigerer bekräftigt noch einmal seine absolute Unabhängigkeit von allen politischen Gruppen und Parteien.

Ansichts der bevorstehenden Bundestagswahl betrachtet es der VK für notwendig, zur klaren Wahlentscheidung seiner Mitglieder und Anhänger folgende Fragen an alle in der Bundesrepublik zur Bundestagswahl zugelassenen Parteien zu richten:

1. Befürwortet Ihre Partei die allgemeine Wehrpflicht?
2. Billigt Ihre Partei das Verbleiben der Bundesrepublik in der NATO?
3. Wie ist die Stellungnahme Ihrer Partei zur atomaren Bewaffnung der Bundeswehr?
4. Wie ist die Haltung Ihrer Partei zur Wehrpropaganda und vor-militärischen Erziehung der Jugend in beiden Teilen Deutschlands?
5. Ist Ihre Partei entschlossen, für ein Auseinanderrücken der militärischen Blöcke in Mitteleuropa mit dem Ziel einer Entspannung der Weltlage einzutreten?

6. Wie steht Ihre Partei zu der von der Bundesregierung geplanten Notstands- und Notdienstgesetzgebung?

Die hier aufgeführten Fragen und die von den Parteien gegebenen Antworten werden kommentarlos vor der Bundestagswahl in Organ des VK (ZIVIL) veröffentlicht.

### Beschluß 33

Die politischen Parteien der Bundesrepublik werden gefragt: Wie steht Ihre Partei zum totalitären System in der DDR?

Herbert Stubenrauch hat die Anfragen an die entsprechenden Parteien gerichtet. Antworten sind eingegangen von SPD und DEU. Diese wurden kommentarlos in ZIVIL veröffentlicht.

### Beschluß 8

Der BV wird aufgefordert, an Parteien und Organisationen, die die Landesverteidigung bejahen, mit der Frage heranzutreten, ob sie sich bereits mit den Gedanken der gewaltlosen Landesverteidigung beschäftigt haben und zu welchen Ergebnissen sie gekommen sind. Falls diese Frage negativ beantwortet wird, sind die betr. Parteien und Organisationen aufzufordern, Pläne zu entwickeln und Institutionen zu errichten, die die Aufgabe haben, die theoretischen Möglichkeiten der gewaltlosen Landesverteidigung zu erarbeiten und Vorschläge zu der praktischen Verwirklichung zu machen.

1. Sämtliche Parteien und verschiedene Organisationen, die die Landesverteidigung bejahen, wurden mit dieser Frage angeschrieben. Dem BV sind keine Antworten zugegangen, sodaß der Beschluß hiernit erledigt ist.

### Beschluß 9

Der nächste BK findet im norddeutschen Raum statt.

Der BA hat den BK 1962 nach Bielowald gelegt, da er glaubt, daß dieser Tagungsort den Beschluß nicht zuwiderläuft.

### Beschluß 10

Der BV wird gebeten, alsbald mit noch auszuwählenden Frauenverbänden und -Organisationen Verbindung aufzunehmen, mit dem Ziele, deren Vorständen eine Unterstützung durch den VK in Bezug auf kostenlose Beratung hinsichtlich des zu erwartenden Notdienstgesetzes ("Notdienstverweigerer" und "Luftschutzverweigerer") anzubieten. - Dem BV wird in Ergänzung hierzu ferner zur Bearbeitung überwiesen, daß er geeignete Schritte unternimmt, um den Gedanken der KDV aus Gewissensgründen für die von den kommenden Notdienstgesetz betroffenen Frauen wirkungsvoll und nachdrücklichst an die entsprechenden Stellen heranzutragen, da es dafür nach den Bundestagswahlen auf jeden Fall zu spät sein dürfte. Was Ersatzdienstpflichtige verweigern können, nämlich jede direkt den Krieg fördernde Tätigkeit, wie z.B. Dienst in den Rüstungsbetrieben, im Luftschutz und dergl., muß nach dem Gleichheitsgrundsatz auch den betroffenen Frauen möglich sein. Auf eine entsprechende gesetzliche Regelung hinzuwirken, hat der VK unsonst das Recht, als er in der Frage des Ersatzdienstes loyal mitarbeitet und durch sachverständige Informierung seiner Mitglieder und Freunde das BAM unterstützt.

Ein entsprechendes Schreiben wurde an die Dachorganisationen der Frauenverbände gerichtet. Bis auf zwei Höflichkeitsantworten, die für eine Weiterverfolgung der Angelegenheit nicht verwendbar sind, war keine Reaktion zu spüren. Der Beschluß ist damit erledigt.

Beschluß 11

Der Bk nimmt einen Erinnerungsantrag der Gruppe Schwarzwald-Baar an, worin das Streben nach einem baldigen Zusammenschluß von VK und IdK auf Bundesebene gefordert wird.

Beschluß 12

- 1) Es ist eine Kommission zu bilden, die sich mit der Frage einer Fusion von VK und IdK beschäftigt. Der Vorstand wird bevollmächtigt und beauftragt, die Kommission zu bilden.
- 2) Eine Zusammenarbeit mit der IdK auf örtlicher Ebene und in speziellen Sachfragen ist den Vorstand zu berichten. Eine Zusammenarbeit ist von Vorstand zu billigen.

Der BV hat sich auf sämtlichen Sitzungen, die im Geschäftsjahr 1961/62 stattfanden, mit dem Problem einer Fusion bzw. der Zusammenarbeit mit der IdK befaßt. In einem Schreiben, das Herbert Stubenrauch in Auftrag des BV an die IdK richtete, wurde folgendes mitgeteilt:

- a) Der VK ist zur Zusammenarbeit der Friedensdienst-Ausschüsse bereit.
- b) Der VK ist bereit, darüber zu wachen, daß in Falle eines Übertrittes zum anderen Verband auf Diffamierungen und öffentliche Kommentare verzichtet wird.
- c) Die Zusammenarbeit der Rechtsbeistände ist durch die Personalunion über Rechtsanwalt Hannover gewährleistet.
- d) Für eine Fusion auf Bundesebene scheinen zur Zeit wenig Möglichkeiten vorzuliegen.

Dieser Brief wurde auf der Jahreskonferenz der IdK so interpretiert, daß der VK an Fusionsgesprächen kein Interesse mehr habe. Zu einer Zusammenarbeit mit der IdK-Fusionskommission ist es deshalb nicht gekommen. Der BA hat in seiner Sitzung am 24./25. März 1962 in Offenbach festgestellt, daß zur Zeit Fusionsgespräche wenig sinnvoll sind. Es soll versucht werden, die Zusammenarbeit bei Aktionen (Beispiel Ostermarsch) oder in Sachgebieten (Friedensdienst) weiter auszubauen.

Beschluß 13

Hier trifft das gleiche zu wie bei Beschluß 1

Beschluß 14

- 1) Der neugewählte BV wird beauftragt und bevollmächtigt, bis zum 1. Juli 1961 einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer einzustellen.
- 2) Der neugewählte BA wird bevollmächtigt und beauftragt, einen Ausschuß zu bestimmen, der die in Frage kommenden Kandidaten vor dem 15. Mai 1961 befragen und auf ihre Eignung prüfen soll. Der von BA bestimmte Ausschuß hat noch vor dem 16. Mai die Entscheidung zu treffen, welcher Kandidat als Geschäftsführer eingestellt werden soll. Die Entscheidung ist den Kandidaten umgehend mitzuteilen.
- 3) Der BK möge den BA, zu Händen des Tagespräsidiums, weitere Kandidaten für das Amt des Geschäftsführers vorschlagen.

Als Verbandsgeschäftsführer wurde Klaus Vack zum 1.9.1961 eingestellt. Die Geschäftsstelle befindet sich seit dem 1.10.1961 in Offenbach (Main).

### Beschluß 15

Die Beitrittserklärungen sind in folgender Weise abzuändern:

- a) Die Karikatur soll bei einer Neuauflage entfallen.
- b) An die Stelle der Karikatur ist entweder das VK-Emblem aufzunehmen oder GG Art. 4/3 oder § 2 oder § 7 (1,2) der VK-Satzung. Die Auswahl hat der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung zu treffen.
- c) Die Karikatur kann bei einer Neuauflage der gelben Handzettel verwendet werden.

Durch ein Versehen wurde bei einem Neudruck der Beitrittserklärungen die Karikatur noch einmal verwendet. Bei einem zwischenzeitlich erfolgten Neudruck wurde wie in Beschluß 17 1 a und 1 b festgelegt, verfahren.

### Beschluß 16

Dem BV wird zur Bearbeitung überwiesen, darüber zu beschließen, ob auf den Beitrittserklärungen die Namen integrierer berühmter deutscher Zeitgenossen (Schriftsteller, Professoren, Schauspieler usw), die dem VK angehören oder ihm nahestehen, nach Rückfrage bei denselben aufzuführen sind. Eventuell sind sie zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Der BV sieht es aus Raumgründen als nicht empfehlenswert an, auf den Beitrittserklärungen die Namen integrierer berühmter Zeitgenossen einzudrucken. Der BV hat beschlossen, zur Zeit keinen weiteren berühmten Personen die Ehrenmitgliedschaft im VK anzutragen.

### Beschluß 17

Dem BV werden folgende Anliegen zur Bearbeitung überwiesen:

- 1) Der BV wird gebeten, zu beschließen, Bild und Text ("Weder Ulbricht-Heer noch Bundeswehr!") bei einem Neudruck von Aufnahmekarten und Bestellkarten für die Monatszeitschrift ZIVIL zu ersetzen durch
  - a) Bild: wie auf Standard-Werbeplakat (Stahlhelm verkehrt mit Blume),
  - b) Text: entweder "Weder Kommunismus noch Krieg" oder "Die Zukunft bestimmen - den Kriegsdienst verweigern".
- 2) Es wird Entwurf und Herstellung einer Spendekarte beantragt. - Es wird empfohlen, solche Karten mit den verschiedenen Werten von 1.-- DM bis 10.-- DM zu versehen.
- 3) Der Verlag des VK möge geeignete Schritte unternehmen, die einen Vertrieb von ZIVIL über den Buch- und Zeitschriftenhandel ermöglichen. - Desgleichen soll der Verlag prüfen, ob und welche Möglichkeiten für eine Werbung von Anzeigen für unsere Zeitschrift bestehen.
- 4) Auf der Titelseite der Verbandszeitschrift dürfen keine Karikaturen erscheinen, die verzerrend und abstoßend wirken und uns den Ruf eintragen können, daß wir nichts anderes als Verunglimpfung der Gegenseite zuwege bringen.

1) ist erfüllt (siehe Erfüllung Beschluß 15)

2) Der BV fand es wenig sinnvoll, in Form von Spendekarten eine Spendenaktion durchzuführen. Er hat deshalb alle Mitglieder in ZIVIL 11/61 zu einer einmaligen Spendenaktion aufgerufen, die sehr erfolgreich war.

3) Der Verlag hat entsprechende Schritte unternommen, die wenig erfolgreich waren. Über einige Buch- und Zeitschriftenhandlungen wird ZIVIL vertrieben. Der BV hat mehrere Gespräche mit befreundeten Organisationen und Stellen geführt, um Werbung für unsere Zeitschrift ZIVIL zu betreiben. Es wurden kleine Erfolge erzielt. Trotzdem muß festgestellt werden, daß in diesem Falle

die Erfolge keineswegs in Verhältnis zu den Bemühungen oder finanziellen Aufwendungen stehen. Die Zahl der Nichtmitglieder, die ZIVIL beziehen, ist deshalb früher und heute relativ gering.

4) Es fällt in das Ermessen des Kongresses, ob dieser Beschluß eingehalten wurde,

#### Beschluß 18

Der Inhalt unserer Monatszeitschrift INFORMATIONEN, jetzt ZIVIL, wird für unbefriedigend gehalten, wenn man davon ausgeht, daß diese Zeitschrift für sehr viele Mitglieder die einzige Informationsquelle über die Ansichten, Absichten und Maßnahmen des VK ist. ZIVIL sollte daher regelmäßig einen politischen Leitartikel, mindestens eine Seite mit Kurzkomentaren zu den für KDVer wichtigsten aktuellen Ereignissen, wirkliche aktuelle Nachrichten aus der Verband und insbesondere aus der Arbeit des BV sowie eine Leseraus-sprache enthalten. Leitartikel und politische Kurzkomentare dürfen in ihrer Tendenz nicht im Widerspruch zur Meinung der Mehrheit des BV stehen, ohne daß das besonders zum Ausdruck gebracht wird. Dem BV wird aufgegeben, in Einvernehmen mit dem Hauptschriftleiter weitere ehrenamtliche Redakteure zur regelmäßigen Bearbeitung der o.a. Ressorts heranzuziehen.

Es fällt in das Ermessen des Kongresses, ob dieser Beschluß beachtet wurde oder nicht.

#### Beschluß 19

Dem BV wird empfohlen, in einer der nächsten Nummern unserer Zeitschrift ZIVIL die Stellungnahme eines uns nahestehenden Juristen zum Problem der Notstandsgesetzgebung zu veröffentlichen.

Dieser Beschluß ist erfüllt durch die Veröffentlichung einer Stellungnahme von Prof. Dr. W. Abendroth in ZIVIL.

#### Beschluß 20

1) Der BV wird geboten, bei dem zuständigen Bundesministerium dahingehend anstellig zu werden, daß eine beschleunigte Behandlung aller vor den Prüfungskammern anstehenden Anerkennungsverfahren durchgeführt wird.

2) Der BV möge bei dem zuständigen Bundesministerium dahingehend anstellig werden, daß in beschleunigtem Maße nicht nur die aus den jeweiligen wehrpflichtigen Jahrgängen stammenden KV-Anträge, sondern auch die Anträge der noch nicht zur Wehrpflichtableistung aufgerufenen Jahrgänge behandelt und entschieden werden.

Ein entsprechendes Schreiben wurde an das Bundesverteidigungsministerium gerichtet. Nach Meinung von Rechtsanwalt Hannover besteht darüber hinaus zur Zeit kein Anlaß, das Bundesverteidigungsministerium zur Eile zu treiben. Er stellt fest, daß bei den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern tatsächlich mit Hochdruck gearbeitet wird.

#### Beschluß 21

1) Bei der Beratung von Interessenten und Antragstellern ist eingehend über die Bestimmungen des Ersatzdienstes und die Möglichkeiten eines Friedensdienstes zu sprechen.

2) Solange das von VK-Ausschuß für Ersatzdienstfragen in Angriff genommene Projekt einer Ausbildungswerkstätte für Friedensdienstleistende noch nicht verwirklicht ist, soll der VK eine spezielle Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft "Weltfriedensdienst" bzw. der "Aktion Sühnezeichen" durchführen.

Dieser Beschluß sieht im ersten Teil vor, daß bei Beratung von Interessenten und Antragstellern umgehend über die Bestimmungen des Ersatzdienstgesetzes und die Möglichkeiten eines Friedensdienstes gesprochen wird. Das Friedensdienstreferat hat diesen Beschluß erfüllt, indem den Gruppen und den bei der Verbandsgeschäftsstelle gemeldeten Kriegsdienstverweigerern durch Rundschreiben und Mitteilungen in ZIVIL reichhaltige Information gegeben wurde. Der zweite Teil des Beschlusses ließ sich in der gewünschten Form nicht durchführen, weil weder die Arbeitsgemeinschaft Friedensdienst noch die Aktion Sühnezeichen als Trägerorganisationen für den Ersatzdienst anerkannt wurden.

### Beschluß 22

1) Der BV bzw. der Ersatzdienstausschuß des VK wird beauftragt, sofort mit den DGB, mit geeigneten caritativen Organisationen und den intakten Friedensdienstorganisationen wegen der Gründung eines deutschen Friedenscorps Kontakt aufzunehmen.

2) Der BV bzw. der Ersatzdienstausschuß werden beauftragt, eine Kampagne für die Propagierung eines deutschen Friedenscorps in diesem Jahr durchzuführen.

Dazu wird vorgeschlagen:

a) Herausgabe einer Dokumentation zum Friedensdienst, in der berichtet wird, über das englische Friedenscorps, über die Anfänge des amerikanischen Friedenscorps und über sonstige private Initiativen in der Hilfe an notleidenden Völkern. Die Dokumentation sollte als Einleitung eine Einführung in die gegenwärtige politische Situation und die wirtschaftliche Situation der Völker der Erde haben.

b) Vortragsaktion: In allen Orten, in denen VK-Gruppen oder Gruppen anderer Friedensorganisationen existieren, die sich für dieses Problem interessieren, sollen öffentliche Vorträge, über den Dienst in einem deutschen Friedenscorps, und über den Zweck eines solchen Corps sowie alle Fragen, die damit zusammenhängen, gehalten werden. Für diese Aktion wird zentral ein Plakat und ein Flugblatt entworfen, in welche die örtlichen Veranstaltungen sinnentsprechend eingetragen werden.

c) Der BV bzw. der Ersatzdienstausschuß wird beauftragt, mit den zuständigen Stellen der Bundesregierung über das geplante Projekt zu verhandeln und die Stellungnahme der Bundesregierung dazu zu sondieren.

Dieser Beschluß ist von dem FD-Ausschuß und dem BV erworfen worden, jedoch konnte kein Weg gefunden werden, der uns der Verwirklichung dieses Projektes näher gebracht hätte. Auch die Zentralstelle hat Schritte unternommen, denen kein sichtbarer Erfolg beschieden war. Die wesentliche Arbeit des FD-Referats galt der Betreuung und Beratung von anerkannten zivildienstleistenden KDVern und der Information über die Möglichkeiten zur Ableistung des gesetzlichen Zivildienstes.

### Beschluß 23

Für den Fall, daß sich die Pläne von VK-Mitgliedern verwirklichen sollten, in der Nähe von Hamburg ein geeignetes Wohngrundstück zu erwerben, um dort Ersatzdienstpflichtige für ihren Einsatz als Bauhelfer in den Entwicklungsländern 3- 6 Monate auszubilden, ist dieses Projekt von VK - BV nach besten Kräften zu fördern.

Der BV hat in dieser Angelegenheit nie wieder etwas gehört.

#### Beschluß 24

Der VK möge sich in stärkerer Weise für die Arbeit des Freundschaftsheimes in Bückeburg verantwortlich fühlen. Insbesondere möge der BV prüfen, wie weit es möglich ist, einen regelmäßigen Mitarbeiter zu stellen oder zumindest die Kosten für einen solchen zu übernehmen sowie finanzielle Hilfen zur Durchführung von Aufgaben, die uns besonders wichtig erscheinen, anzubieten. Der BV möge einen Verbindungsmann zum Freundschaftsheim ernennen, der in der Nähe Bückeburgs wohnt.

Es besteht ein guter Kontakt der Verbandsgeschäftsstelle und einzelner Vorstandsmitglieder zum Freundschaftsheim in Bückeburg. Es war nicht möglich, einen regelmäßigen Mitarbeiter zu stellen, oder für diesen die Kosten zu übernehmen. Zu den Lehrgängen im Freundschaftsheim kommen oft Vertreter des VK als Referenten oder als Lehrgangsteilnehmer. Ein Verbindungsmann wurde nicht benannt. Die Verbindung des BV ist jedoch über Dr. Wilhelm Ude vorhanden.

#### Beschluß 25

Bei den Beschlüssen des BK und des BA ist zu unterscheiden zwischen Beschlüssen von dauernder und solchen von zeitlich begrenzter Gültigkeit (D- und Z-Beschlüsse). Der Vorstand wird beauftragt, die bisherigen D-Beschlüsse des BK und des BA zu einer Beschlusliste zusammenzustellen.

Diese Beschlusliste soll eine Ergänzung unserer Satzung darstellen. Sie ist von BA auf seiner nächsten - seiner Konstituierung folgenden Sitzung zu bestätigen.

Die Art der Zusammenstellung obliegt dem Vorstand, der auch Zusammenziehungen und redaktionelle Änderungen vornehmen darf.

Die Beschlusliste kann vom BK abgeändert werden.

Eine Liste der D-Beschlüsse wurde zusammengestellt und den Vertretern I, II und III übermittelt.

#### Beschluß 26

Der Vorstand wird beauftragt, einen dauernden Geschäfts- bzw. Ressortverteilungsplan auszuarbeiten, der von BA auf seiner nächsten Sitzung zu bestätigen ist.

Ist ein Ressort durch Wahl beim BK nicht besetzt worden, so kann der BA durch Hinzuwahl den BV ergänzen.

Für die Dauer eines halben Jahres oder einer kürzeren Frist kann der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung organisatorischer oder ähnlicher Aufgaben kommissarisch beauftragen.

Der Ressortverteilungsplan ist von Dr. Ude und Klaus Vack ausgearbeitet worden. Eine Bestätigung des BA liegt bei Zusammenstellung dieser Beschlusliste noch nicht vor.

#### Beschluß 27

Der BK bevollmächtigt den Vorstand, für folgende Aufgabenbereiche Ausschüsse zu bilden:

- a) Friedensdienst, Ersatzdienstfragen;
- b) Kontakte zu Parteien;
- c) Kontakte zu Kirchen und religiösen Gruppen;
- d) Kontakte zu anderen Friedensverbänden;
- e) Gruppenbetreuung;

Die genauere Aufgabenstellung für diese Ausschüsse obliegt dem Vorstand. Die Ausschüsse sind gehalten, bis zur nächsten Sitzung

des BA, spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach dem Kongreß, einen Vor-Bericht zu geben.

Der BA ist berechtigt, die Ausschüsse zu verändern.

Ebenso ist der Vorstand berechtigt, die Ausschüsse umzugestalten, wenn innerhalb eines halben Jahres nach dem Kongreß keine befriedigende Arbeit geleistet worden ist. Der Vorstand hat darüber zu entscheiden, welche Berichte (ganz oder teilweise) entweder als hektographierte Informationen an die Gruppen oder als Artikel in ZIVIL publiziert werden sollen.

Dieser Beschluß dürfte nicht vollständig erfüllt sein. Der BV hat jedoch unter sich eine Arbeitsteilung vorgenommen. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern stehen Berater zur Verfügung, die man auch als Ausschüsse bezeichnen kann. Die kontinuierlichste Arbeit wurde in FD-Referat geleistet. In wie weit die von Ausschüssen zu betreuenden Aufgabenbereiche durch den BV wahrgenommen wurden, ist in das Ermessen des Kongresses gestellt.

### Beschluß 28

Die Gruppenvorstände sind gehalten, den Vorstand des Verbandes folgende laufende Informationen zukommen zu lassen:

- 1) je ein Exenplar ihrer Rundschreiben an
  - a) Verbandssekretariat (zur evtl. Weiterleitung an den Gruppenbetreuer oder an den Verwaltungsreferenten),
  - b) Redaktion der Verbandszeitschrift,
- 2) Mitteilung über Vorstandswahl bei der Jahreshauptversammlung;
- 3) Mitteilung über alle personellen Veränderungen, z.B. Unbesetzung in Vorstand, Fortzug von Mitgliedern;
- 4) Mitteilung über anerkannte KDVer bzw. schwierige Fälle;
- 5) Mitteilung über Teilnahme von Mitgliedern an Friedensdienst-Aktionen;
- 6) Mitteilung über Teilnahme an VK-Aktionen oder von VK empfohlene Aktionen (z.B. Osternarsch, Petitionen, Grußkartenaktion zum Tag der Gefangenen für den Frieden (1. Dezember)).

Dieser Beschluß wird nur sehr selten beachtet. Die wenigsten Gruppen gaben den Vorstand bzw. der Verbandsgeschäftsstelle regelmäßig Informationen. Selbst eine Fragebogenaktion von Hans Westendorf konnte bis heute nicht ausgewertet werden, weil nur 66 % der Gruppen darauf reagiert haben. Kritiken an der Arbeit des BV dürften bei diesem Beschluß als "Retourkutschen" kommen.

### Beschluß 29

- 1) Es soll in Verlaufe des Jahres 1961 angestrebt werden, daß die Einzelmitglieder den Gruppen zugewiesen werden. Die Gruppen haben die ihnen zugewiesenen Mitglieder zu betreuen. Sie erhalten dafür die anteiligen Postbezugsgebühren der Verbandszeitschrift und ziehen den Mitgliederbeitrag ein.
- 2) Unter Betreuung der zugewiesenen bisherigen Einzelmitglieder (wie auch der Betreuung der übrigen Gruppenmitglieder) ist mindestens zu verstehen:
  - a) laufende Information durch Gruppenrundschreiben oder Mitteilungsblätter, die etwa monatlich erscheinen;
  - b) Beratung und Beistand für Antragsteller;
  - c) Beratung anerkannter KDVer über Möglichkeiten der Ableistung des Friedensdienstes.
- 3) Der BV kann einen Gruppenvorstand beauftragen, eine neue Gruppe in der Nachbarschaft zu gründen, falls der Gruppenvorstand den Auftrag annehmen will. - Ein Gruppenvorstand, der den Auftrag angenommen hat, ist verpflichtet, dem BV binnen eines Vierteljahres nach Auftragserteilung Mitteilung über den Erfolg oder auch Miß-

- 9 -

erfolg zu machen und im negativen Fall die Gründe darzulegen, warum eine Gruppengründung nicht stattgefunden hat.

Dieser Beschluß wird ständig besetzt. In vergangenen Jahr wurde eine ganze Anzahl von Einzelmitgliedern den Gruppen zur Betreuung überwiesen.

#### Beschluß 30

In der Verbandszeitschrift soll ausführlich über die Dokumentation des VK zum Ostermarsch berichtet werden.

Es wurde in "Bibliographischen Wegweiser" und in ZIVIL mehrfach auf die Dokumentation zum Ostermarsch hingewiesen. Die Dokumentation fand eine starke Verbreitung und mußte mehrfach nachgedruckt werden.

#### Beschluß 31

Der BV soll prüfen, ob der San Francisco - Moskau - Marsch von VK unterstützt werden kann.

Auf Grund der finanziellen Verhältnisse war es nicht möglich, den San Francisco - Moskau - Marsch durch Barmittel zu fördern. Der BV hat jedoch in ZIVIL auf den Marsch hingewiesen, darüber berichtet und zu Spenden aufgefordert.

#### Beschluß 32

Der BV möge nach Vorlage eines Schulungsprogramms organisatorische und finanzielle Hilfen zur Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf eine gewaltlose Landesverteidigung (bzw. von gewaltlosen Aktionen) geben.

Auf Bundesebene sollte dieser Beschluß vor allen Dingen über das Freundschaftsheim Bückeburg erledigt werden. Es war bisher nicht möglich, daß das Schulungsreferat in Zusammenarbeit mit dem Freundschaftsheim ein solches Schulungs- und Ausbildungsprogramm verwirklichen konnte. Auf regionaler Ebene wird im Sinne dieses Beschlusses bereits bereits gearbeitet. So gibt es in Raume Stuttgart, Frankfurt, Hamburg und in Ruhrgebiet Gruppen, die an einem Konzept der antinilitärischen Landesverteidigung arbeiten. Eine Schrift aus Stuttgart "Die gewaltfreie Zivilarmee" wurde den Gruppen übersandt und wird für diese Arbeit empfohlen.

Offenbach (Main), 6. Mai 1962  
Für die Richtigkeit dieser Angaben:

Klaus Vack

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der 'War Resisters' International e.V.

Bericht des Friedensdienst-Referenten

=====

Gliederung des Berichtes:

- a) Durchführung des gesetzlichen Zivildienstes für Kriegsdienstverweigerer in der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Die Arbeit des Friedensdienst-Referats.
- c) Auswertung der von zivildienstleistenden Kriegsdienstverweigerern eingesandten Fragebogen.
- d) Vorschläge von zivildienstleistenden Kriegsdienstverweigerern für die Arbeit des Friedensdienst-Referats.
- e) Realisierung der von den Zivildienstleistenden bei der Umfrage gemachten Vorschläge.
- f) Ausblick.

Anlagen zum Bericht des Friedensdienst-Referenten:

- I. Merkblätter, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung an zivildienstpflichtige Kriegsdienstverweigerer verschickt werden (Übersicht).
- II. Merkblatt für die Beantragung von Befreiung oder Zurückstellung vom zivilen Ersatzdienst.
- III. Korrespondenz eines zivildienstpflichtigen Kriegsdienstverweigerers (6 Abschriften).
- IV. Bestimmungen über die Gestaltung des gesetzlichen Zivildienstes für anerkannte Kriegsdienstverweigerer bei vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung anerkannten gemeinnützigen Trägerorganisationen.
- V. Das ABC des zivildienstleistenden Kriegsdienstverweigerers
- VI. Eine Zusammenstellung von Mitteilungen in Vorstands Rundschreiben
- VII. Eine Zusammenstellung von Veröffentlichungen in ZIVIL
- VIII. Mitteilungen von AKTION SÜHNEZEICHEN
- IX. Bundesarbeitsblatt (Vorabdruck Nr. 23/ 1961)

a) Durchführung des gesetzlichen Zivildienstes für Kriegsdienstverweigerer  
in der Bundesrepublik Deutschland

Bei der Änderung des Bonner Grundgesetzes durch das Bundesgesetz vom 19. März 1956 wurde in Art. 12, Abs. 2 folgende Bestimmung aufgenommen: "Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden."

Entsprechend bestimmte das Wehrpflichtgesetz vom 21. 7. 1956 im § 25 folgendes:

"Wer sich aus Gewissensgründen der Beteiligung an jeder Waffenanwendung zwischen den Staaten widersetzt und deshalb den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, hat statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten. Er kann auf seinen Antrag zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden."

Aufgrund dieser im Wehrpflichtgesetz verankerten Verpflichtung wurde ein Entwurf über den zivilen Ersatzdienst der Kriegsdienstverweigerer ausgearbeitet. Ein erster Gesetzentwurf, der u.a. die Beteiligung der Kriegsdienstverweigerer (KDVer) am passiven zivilen Luftschutz vorsah, wurde jedoch vom Arbeitsausschuß des Bundestages abgelehnt.

Schließlich wurde am 13. Januar 1960 das "Gesetz über den zivilen Ersatzdienst" verkündet. Das Gesetz sieht in Abs. 1 des § 1 vor:

"Im zivilen Ersatzdienst werden Aufgaben durchgeführt, die dem Allgemeinwohl dienen; dazu gehören insbesondere der Dienst in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten."

Vom Gesetzgeber wurde aber bei den sog. Ersatzdiensten eine Reihen- bzw. Rangfolge festgelegt, an die man sich bei der Durchführung des Ersatzdienstgesetzes (EDG) seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) im wesentlichen auch gehalten hat. Diese Rangfolge der Dienste wird in Gesetz (§1, Abs. 2) folgendermaßen ausgedrückt: "Soweit Beschäftigungsmöglichkeiten in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, wird der zivile Ersatzdienst bevorzugt herangezogen . . . ."

Es steht zwar nicht ausdrücklich im EDG, daß mit den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten nur deutsche Institutionen gemeint sind, aber sinngemäß ist dies so zu verstehen und wurde von BMA auch so ausgelegt.

Die ersten Einziehungen zum zivilen ED erfolgten im April und Mai 1961, also über ein Jahr später als die Verkündung des EDG. Bei diesen ersten Einziehungen zeigte es sich, daß sich die ausführende Instanz des BMA an den Wortlaut der Bestimmungen des § 1 des EDG gehalten hatte. KDVer wurden Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten zugewiesen, die inzwischen entsprechend § 3 des EDG von BMA als Trägerorganisationen für den zivilen ED anerkannt worden waren. Auch die sog. Friedensdienst-Organisationen, die vom BMA anerkannt worden waren, nämlich EIRENE, der Internationale Zivildienst (IZD) und die Nothelfergemeinschaft der Freunde, durften KDVer nicht in ihren Hilfsdienstlagern beschäftigen, sondern mußten sie an Krankenanstalten (wie z.B. Evang. Hospital Neuenkirchen bei Bremen) weitervermitteln. Die einzige Ausnahme bei diesen ersten Einberufungen bildete die Zuweisung von 14 KDVer an das Deutsche Rote Kreuz (DRK) in Wolfhagen/Hessen, wo zunächst eine Ausbildung der KDVer betrieben wurde. Allerdings muß man noch hervorheben, daß das BMA den Begriff Pflegeanstalt nicht eng ausgelegt hat, denn es bekamen auch verschiedene Alten- und Jugendwohnheime der Arbeiterwohlfahrt (AWO) KDVer zugewiesen.

Die ersten Einberufungen kamen wohl für die meisten KDVer des Jahrgangs 1937 überraschend und brachten in Einzelfällen auch nicht unerhebliche soziale Härten mit sich. Verschiedentlich waren auch die früheren Musterungsergebnisse überholt. So kam es, daß von einer Anzahl von KDVer in dieser Situation mit Recht ein Antrag auf Zurückstellung gestellt wurde.

Die zuständige Instanz des BKA hatte offenbar auch die Bestimmung des § 5/1 des EDG übersehen, welche lautet:

"Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann auf Antrag des Ersatzdienstpflichtigen der Ableistung des Ersatzdienstes in einer gemäß § 3 anerkannten Organisation zustimmen."

Nun waren aber solche Anträge auf Zuweisung zu einer bestimmten Trägerorg. in den meisten Fällen von den KDVer nicht gestellt worden. Daher wurde Herr Rechtsanwalt Hannover von ED-Pflichtigen beauftragt, ihre Einberufungsbescheide anzufechten. Die angefochtenen Bescheide wurden daraufhin aufgehoben. Über die betr. Rechtslage berichtete Herr R.A. Hannover in seinem Artikel "Gesetzwidrig einberufen" (ZIVIL Nr. 5/1961, S. 42/3). Das Vorgehen von R.A. Hannover hatte nicht nur in jenen Einzelfällen ein positives Ergebnis. Es trug auch dazu bei, daß die folgenden Einbeziehungen zum ED gründlicher vorbereitet waren und den ED-Pflichtigen klargemacht wurde, welche Einsatzmöglichkeiten sie hatten. - In allgemeinen fanden sich die zuerst eingezogenen KDVer auch bei den privaten Trägerorg. gut zurecht, für die sie sich gar nicht gemeldet hatten. So zeigten die anfänglichen Härten der ersten Einberufungen keine dauernde Nachwehen.

Eine unangenehme Begleiterscheinung der ersten "Gestellungsbefehle" war die Tatsache, daß sich immerhin 10 anerkannte KDVer meldeten, die doch lieber Waffendienst leisten wollten als zivilen ED. Desgleichen wollten einige lieber den waffenlosen Dienst in der Kaserne tun als in Krankenhäusern arbeiten. Soweit bekannt, befindet sich aber unter den "ungefallenen Helden" kein VK-Mitglied. Diese wenigen Fälle wurden aber von einem Teil der Presse maßlos aufgebauscht, insbesondere vom "Rheinischen Merkur".

1961 wurden weitere KDVer zur Ableistung des ZED herangezogen. Anfang Okt. 1961 wurden bei den Universitäts-Kliniken in Bonn und Tübingen Staatliche ED-Gruppen gebildet, die im Laufe der nächsten Monate vermehrt wurden. Nach Anfangeschwierigkeiten, besonders in Tübingen, hat sich auch dort die Arbeit eingespielt. Beide Gruppen erhielten nach einigen Wochen einen hauptamtlichen Gruppenleiter, was sehr zur Behebung der Anfangsschwierigkeiten beigetragen hat. Das Verhältnis der Tübinger KDVer zu ihrem Gruppenleiter soll ausgesprochen gut sein.

Über den Einsatz bei einzelnen privaten Trägerorg. wurde besonders in ZIVIL wiederholt berichtet. In besonderen Härtefällen konnte mit Zustimmung des EMA ein Wechsel der Organisation durchgeführt werden. Es gab auch vereinzelt negative Fälle beim Einsatz der KDVer. Sog. Strafversetzungen sind auch bekannt geworden. Daß diese im Rahmen unserer Mitgliedschaft passiert ist, ist nicht bekannt. In überwiegender Zahl sind die Erfahrungen, die sowohl KDVer als auch Trägerorg. mit dem ED gemacht haben, sehr zufriedenstellend. Dies ist uns von den verschiedenen Seiten bestätigt worden. Auch vom EMA wurde bestätigt, daß die Berichte in den meisten Fällen positiv sind.

Mit dem Worte "Ersatzdienst" verbindet sich in der Öffentlichkeit (und auch bei älteren Kriegsgegnern) häufig die Vorstellung, als leiste dieser ED doch irgendwelche Zubringerdienste für die Wehrmacht oder die Militarisierung. Man denkt in diesem Zusammenhang an Luftschutz, Munitionsfabrikation u. -transport und an Sanitätsdienst. Demgegenüber muß nachdrücklich betont werden, daß kein KDVer irgendeinen Dienst leistet, der mittelbar oder unmittelbar eine Förderung des Militärdienstes oder der Militarisierung bedeutet. Mit Recht müssen wir also solche irrigen Vorstellungen vom ED bekämpfen, auch die Bezeichnung "Ersatz" für die Tätigkeit unserer anerkannten KDVer ablehnen, weil diese Tätigkeit nicht etwa Ersatz für etwas Besseres ist, sondern vollwertige und notwendige Gemeinschaftsarbeit, die in unseren Augen ehrenvoller ist als die Ausbildung zum etwaigen Töten oder Verletzen von Mitmenschen. Daher ist das Friedensdienst-Referat (FD.-Ref.) des VK auch dazu übergegangen, statt des Wortes ED den Begriff "Zivildienst" zu gebrauchen und hat diese Ausdrucksweise auch allen KDVer empfohlen; denn unsere zivildienstleistenden

(z.) KDVer ersetzen keine Soldaten. Wenn sie jemanden ersetzen, so sind es Angehörige von Zivilberufen. Wir haben davon abgesehen, unseren gesetzlichen Zivildienst (ZD) schon als Friedensdienst (FD) zu bezeichnen. Unter Friedensdienst verstehen wir beispielsweise den Einsatz der AKTION SÜHNEZEICHEN, der auch völkerverbindenden Charakter hat. Dieses ist aber bei unserem ZD im Inland noch nicht der Fall. Da im Zusammenhang mit der geplanten Notdienstgesetzgebung vielfach auch von Zivildienst gesprochen wird, wäre es zu überlegen, ob man statt ZD nicht besser die Bezeichnung "Sozialdienst" gebrauchen sollte, um Verwechslungen oder Irrtümer zu vermeiden. Doch über diese terminologische Frage mag u.U. der Kongreß entscheiden.

#### b) Die Arbeit des Friedensdienst-Referats

Von seiten des VK wurden im Hinblick auf den ED oder Alternativ-Dienst der KDVer zwei Wege beschritten. Der eine bestand in dem Versuch, Einfluß zu nehmen auf die Korrektur des EDG-Entwurfes, also in dem Bestreben, ein zivilis EDG zustande kommen zu lassen (was auch geschah), der andere in dem Bemühen, zum ED der KDVer Alternativ-Vorschläge zu entwickeln, um die Schaffung eines übernationalen Friedensdienstes (FD) anzuregen. Von diesen beiden Wegen des VK zeugen mehrere Bundeskongreß-Beschlüsse.

Es muß aber festgestellt werden, daß im VK und in seinem Vorstand gegenüber dem gesetzlichen ZD keine einheitliche Haltung herrschte. Das zeigte sich besonders darin, daß der Detmolder Bundeskongreß (BK), der im Mai 1960 tagte, also 4 Monate nach der Verkündung des EDG, das Referat für Ersatzdienstfragen nicht neu besetzte. Daß dann doch noch im Hinblick auf Alternativ-Dienstvorschläge und Information zivildienstpflichtiger Mitglieder Wichtiges geschah, ist vor allem das Verdienst Gerhard Grünings. Dennoch kamen die ersten Einberufungen für viele Mitglieder und Gruppen überraschend, obwohl man ja ein Jahr nach der Verkündung des EDG mit seiner Durchführung hätte rechnen müssen. Wir waren, das muß hier zugegeben werden, innerlich eben noch nicht auf die Entwicklung eingestellt.

Die Alternativ-Bestrebungen des Detmolder BK zum gesetzlichen ZD konnten nicht verwirklicht werden. Als bedeutsam - wenn auch nicht von unmittelbarer Wirkung oder Auswirkung auf die Durchführung des ZD - erwies sich die Ausarbeitung eines Friedensdienst-Planes durch G. Grüning und den Ausschuß für Ersatzdienstfragen. Auf diesen Plan verwies auch z.T. der Offene Brief von Herrn Oberkirchenrat Dr. Kloppenburg (Leiter der ZENTRALSTELLE FÜR RECHT UND SCHUTZ DER KRIEGSDIENSTVERWEIGERER AUS GEWISSENGRÜNDE) an das B.L.

Als der VK-BK Ende April 1961 in Offenbach zusammentrat, leisteten schon die ersten Mitglieder unseres Verbandes ihren ZD und war die Intervention von Herrn R. A. Hannover bereits erfolgt. Im Hinblick auf diese neue Situation kam der BK zu folgenden Beschlüssen:

- a) Ein Entwurf Wilhelm Kellers für einen Brief ans BMA wurde angenommen. In dem Schreiben an das BMA wurde die Aufstellung staatlicher Gruppen vorgeschlagen, in denen die Ausbildung für die Lebensrettung und für den Katastropheneinsatz betrieben werden sollte.
- b) Es wurde dem BMA ein Mitglied des Vorstandes als zuständig für die ED-Fragen mitgeteilt und das FD-Referat im Vorstand besetzt.

Auf Grund eines anderen BK-Beschlusses wurde im Laufe des Jahres 1961 ein Friedensdienstausschuß (FDA) als Berater-Team für den FD-Referenten gebildet. Es wurden hinzugezogen: Siegfried von Brockdorff, Bruno Wandel, Gerhard Grüning, Herbert Ebel und Dr. Dr. Albin Treiber, der FD-Referent der IdK. Wir versprachen uns von der räumlichen Streuung, daß wir dadurch bessere Kontakte zu Gruppen und zL KDVer herstellen könnten, um Anregungen für unsere Arbeit zu bekommen. Diese Hoffnung hat sich aber nicht erfüllt. Die meisten Vorschläge für unsere Arbeit kamen auf "zentralistische" Art zustande, nämlich durch unsere Umfrage mit den Fragebogen. (Vgl. dazu Teil 6.) Außerdem litt nun einmal unsere Arbeit unter der räumlichen Entfernung. Eine zeitweilige Erkrankung des FD-Referenten, der infolgedessen auch nicht an Vorstandssitzungen teilnehmen konnte, kam als weiteres Hindernis hinzu. Ein besonderer Dank gebührt Dr. Treiber, der uns vornehmlich Informationen über die privaten Trägerorganisationen lieferte. Dank gebührt aber auch allen übrigen Mitgliedern des FDA, namentlich G. Grüning, der während der Erkrankung des FD-Referenten einen großen Teil der Korrespondenz mit zL KDVer bewältigte.

Die Arbeit des FD-Ref. bestand nach dem Offenbacher BK in folgendem:

- a) Sammlung bzw. Zusammenstellung von
  - 1) Adressen bereits eingezogener KDVer,
  - 2) Adressen von anerkannten KDVer und z.T. auch interessierten Antragstellern;
- b) Herausgabe und Versendung von Rundschreiben (vgl. Anlagen) an die Gruppen und die in unserer Kartei enthaltenen KDVer;
- c) Veröffentlichung von Mitteilungen an alle Mitglieder in der Verbandszeitschrift;
- d) Korrespondenz mit eingezogenen bzw. vor der Einziehung stehenden KDVer, gegebenenfalls Klärung von Beschwerde- oder Härtefällen;
- e) Hinweise an Gruppenvorstände betr. Betreuung von eingezogenen KDVer;
- f) Korrespondenz mit privaten Trägerorganisationen;
- g) Auswertung von
  - 1) Mitteilungen der Trägerorg.
  - 2) Mitteilungen von Zivildienstleistenden (ZL) für ZIVIL und die Rundschreiben;
- h) Korrespondenz mit dem EMA;
- i) Korrespondenz mit der ZENTRALSTELLE u.a.

Diese Arbeit hätte ein ganzes Team erfordert, daß an einem Orte zusammenwohnte bzw. sich oft hätte treffen können. Das war aber nicht der Fall. In dieser Situation, angesichts dieser Arbeitslast bewährte sich die Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers. Von Klaus Vack wurden wesentliche Arbeiten des FD-Ref. mit übernommen, z.B. die Bearbeitung der KDVer-Kartei. Ohne Klaus Vacks Mithilfe, die vielfach auch seine Freizeit in Anspruch nahm und für die ihm daher besonderer Dank gebührt, würden wir wohl nicht imstande gewesen sein, die Hauptaufgabe des FD-Ref., nämlich die Informierung der Gruppen und ZL, in der Form wahrzunehmen, wie es geschehen ist.

Nun noch einige Ausführungen über die konkrete Arbeit des FD-Ref.:

Der FDA konnte 1961/62 nicht zusammentreten, blieb aber untereinander brieflich in Verbindung. Vertreter unseres Verbandes nahmen an einer Tagung der ZENTRALSTELLE am 18. Okt. 1961 in Frankfurt teil (W. Keller, G. Grüning, Dr. Treiber), der FD-Ref. nahm als Gast an einer Vorstandssitzung der ZS am 14. 10. in Hannover teil.

Als Ergänzung des vom Offenbacher BK dem BMA übersandten Vorstands-Schreiben (abgedruckt in ZIVIL Nr. 6/1961, S. 45, unter dem Titel "Entscheidung zum Zivildienst") übersandte der FD-Referent über die ZS dem BMA einen "Gruppeneinsatzplan". Auf beide Schreiben erhielten aber Vorstand und FD-Ref. keine Antwort, weil man im BMA - wie dem FD-Ref. im Okt. 1961 bei einem Besuch im BMA erklärt wurde - sich an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten hatte. (Näheres darüber wurde oben bereits ausgeführt.)

Im Auftrag des FD-Ref. führte Bruno Wendel eine Befragung der Trägerorg. für den ZD durch, um die Arbeitsbedingungen für KDVer zu erfahren. Nicht alle Organisationen antworteten. Die Antworten wurden (wenn auch teilweise in gekürzter Form) zur Unterrichtung unserer Gruppen und Mitglieder in ZIVIL veröffentlicht.

Als ein besonderer Härtefall erwies sich die Einberufung eines Frankfurter Mitglieds - von Privatberuf Techn. Kaufmann - zu einer Institution, wo hauptsächlich landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten waren, die zur Zeit der Heuernte pro Woche 80 Stunden in Anspruch nahmen und zu anderen Zeiten bei 70 Wochenstunden lagen. Es gelang Gerhard Grüning, unser Mitglied an ein Heim der AWO in der Nähe von Frankfurt zu vermitteln.

Fälle, die Rechtsfragen betrafen, wurden meist an Herrn R.A. Hannover weitergeleitet, dem für die Betreuung der ZL auf diesem Gebiet auch besonderer Dank gebührt.

Über den Erfolg unseres Versuchs, ZL in ihrer Freizeit und in Zusammenarbeit mit ihren Arbeitskollegen zur Behandlung uns wesentlicher Themen (z.B. UNO) anzuregen, haben wir eigentlich nichts Näheres gehört.

Erfreulich war dagegen, daß sich etliche ZL an der Grußkartenaktion zu Weihnachten 1961 beteiligt haben, indem sie inhaftierten KDVer, namentlich in Frankreich, Weihnachtsgrüße schickten und das Geschäftsstelle davon berichteten. Andererseits erhielten KDVer in Deutschland, die sich während ihres ZD im Gruppeneinsatz befanden, ihrerseits etliche Grüße, besonders auch aus England. Das Sekretariat der WRI hatte nämlich auch um deutsche Gruppen-Anschriften gebeten, zumal in den Vorjahren auf der Ehrenliste zum Tag der Gefangenen für den Frieden auch die Anschriften skandinavischer ZD-Lager aufgeführt waren.

Schließlich beteiligten sich auch an unserer Umfrage bei ZL erfreulich viele KDVer, so daß wir u.a. auch in der Lage waren, eine Liste empfehlenswerter Trägerorg. aufzustellen, die laufend ergänzt werden kann, da wir auch den nachfolgenden ZL unseren Fragebogen zur Ausfüllung übersenden werden.

Auf Bundesausschuß-Beschluß wurde das BMA durch Schreiben des FD-Referenten gebeten, den Einsatz von ZL - vornehmlich auch für Wiederaufbauarbeiten - in das norddeutsche Katastrophengebiet zu verlegen. Das Schreiben wurde dem BMA über die ZS (von dieser mit einem Begleitschreiben versehen) zugeleitet. Es liegt inzwischen eine Antwort des BMA vor, die als ein Eingehen des BMA auf unser Anliegen betrachtet werden darf, sofern unser Anliegen bei zuständigen Stellen in Norddeutschland und bei Trägerorganisationen Gegenliebe findet. (Das Ministerium ist bemüht, Organisationen, die sich mit einem Katastropheneinsatz befassen, anzuerkennen, wenn die entsprechenden Anträge vorliegen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind.)

2) Auswertung der von zivildienstleistenden Kriegsdienstverweigerern  
eingesandten Fragebogen.

Auf Anregung eines Mannheimer ZL führte das FD-Referat eine relativ umfassende Umfrage bei zivildienstleistenden KdVern durch. Der entsprechende Fragebogen lag dem Rundschreiben U 1/1962 (Febr. 1962) bei und ist daher Vorstandsmitgliedern, Vorstandberatern und Gruppenvorständen bekannt. Die gestellten Fragen brauchen daher an dieser Stelle in einzelnen nicht wiederholt zu werden.

Die befragten ZL gehören größtenteils den Jahrgängen 1937 und 1938, vereinzelt den Jahrgängen 1939 und 1940 an.

Ausgefüllte Fragebogen wurden uns nicht nur von VK-Mitgliedern, sondern auch von zL IdK-Mitgliedern zugesandt. Für die Auswertung, die wir durchführten, machte das keinen Unterschied.

Wir haben etliche Fragebogen auch nicht zurückerhalten. Die erhaltenen Fragebogen ermöglichten uns aber einen guten Überblick über den derzeitigen Stand des gesetzlichen ZD aus der sich unserer jungen Freunde gesehen. Zwar kann man einwenden, daß unsere Umfrage wohl nicht heargenau einen repräsentativen Querschnitt o.ä. ergibt, weil vermutlich nur die interessierten KdVer den Fragebogen zurückgesandt haben, aber trotz allem läßt sich feststellen, daß wir von so vielen ZL Antworten auf unsere Fragen bekommen haben, daß wir uns nunmehr einer guten Übersicht erfreuen können. Unsere Gruppen werden gebeten, die nachfolgenden Kenntnisse, die wir durch die Umfrage gewonnen haben, für die Beratungsarbeit und die Aufklärung der Öffentlichkeit zu verwenden.

Da mit Zahlen nach unserer bisherigen Erfahrung viel Mißbrauch getrieben worden ist, verzichten wir darauf, genaue Zahlen zu veröffentlichen, sondern beziehen unsere nachfolgenden Angaben auf ein repräsentatives Dutzend von zivildienstleistenden KdVern, wobei natürlich nicht der Anspruch auf völlige Genauigkeit erhoben werden kann.

Entfernung des Dienstortes von Wohnort des ZL:

|  |   |       |                     |
|--|---|-------|---------------------|
| o o o                                    | o o o   | o o o | o o o               |
| 2 sind relativ weit vom Wohnort entfernt | 8 arbeiten in der Nähe oder in mäßiger bis mittlerer Entfernung von Wohnort |       | 2 dienen am Wohnort |

Zugehörigkeit zu einer Trägerorganisation:

|                           |                           |                                       |   |
|---------------------------|---------------------------|---------------------------------------|---|
| o o o                     | o o o                     | o o o                                 | o o o   |
| 3 bei der AWO beschäftigt | 3 in Evang. Institutionen | 3 in Krankenhäusern oder Kuranstalten | 1 1 1<br>DRK    Staal. Gruppe    Kathol. Instiu. sonstige Inst. |

Tätigkeit im ZD:

|                      |                |                         |  |
|----------------------|----------------|-------------------------|--|
| o o o                | o o o          | o o o                   | o o o  |
| 6 Wirtschaftsdienste | Innen-, Außen- | 3 direkte Krankenpflege | 1 1 1<br>Erziehung    Ver-    Landw.<br>waltung    tätigkeit |

Diese Übersicht widerlegt das Gerücht, das vor Beginn und noch zu Beginn des gesetzl. ZD verbreitet war daß KDVer v o r w i e g e n d zur Säuberung von Kranken und zur Bändigung von Geistesgestörten eingesetzt würden. Dort, wo KDVer zur Krankenpflege herangezogen wurden, haben sich unsere Befürchtungen, daß sie sich nicht dafür geeignet fühlen würden, in Überwiegendem Maße nicht bestätigt. Im Gegenteil, die meisten KDVer, die man bei der Krankenpflege und bei der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben eingesetzt hat, haben sich erstaunlich gut in die mitunter recht schwierigen Aufgaben hineingefunden und tun diese Arbeiten viel lieber als Wirtschaftsdienste. Das Verhältnis zu Patienten oder Kindern ist ausgesprochen gut. - Bei den Wirtschafts-, Innen- und Außendiensten (Hausmeisterfunktionen) sind z.T. KDVer in ihrem handwerklichen Beruf oder als Fahrer beschäftigt, so daß auch diese Freunde sich im ZD sehr gut eingelebt haben.

Privatberufe der ZL:

|                         |          |        |                   |                  |
|-------------------------|----------|--------|-------------------|------------------|
| o o o                   | o o o    | o o o  | o o o             | o o o            |
| 5 Kaufleute, Kaufmänn.  | 1        | 1      | 4 1/2 Ingenieure, | 1/2 sonst.       |
| Angestellte u.ä. Berufe | Drucker, | Hand-  | Mechaniker, Tech- | Berufe, z.B.     |
|                         | Setzer   | werker | niker o.ä.        | Student, Fabrik- |
|                         | o.ä.     |        |                   | arbeiter         |

Man müßte eigentlich noch das prozentuale Zahlenverhältnis der verschiedenen Berufsgruppen in der BRD vorliegen haben, um mit Genauigkeit anhand unserer Aufstellung sagen zu können, ob gewisse Berufsgruppen für die KDV aufgeschlossener sind als andere. Doch läßt sich aus der obigen Zusammenstellung mit Sicherheit ablesen, daß die Behauptung, KDV sei nur etwas für "geistig hochstehende" Menschen, wie Abiturienten u. Studenten (weil die anderen vielleicht nicht vor dem Prüfungsausschuß bestehen könnten), nicht stimmt. Ebenso läßt sich auch mit der Marxschen Klassen-Lehre für uns nichts anfangen, da das "klassenbewußte Industrie-Proletariat" offenbar nicht die Haupttruppe der KDV bildet.

Vielmehr zeigt unsere Übersicht ein Überwiegen der kaufmännischen und technischen Berufe, also jener durch die fortschreitende Industrialisierung entstandenen Mittelschicht, deren Heraufkommen von Marx nicht prophezeit wurde.

Anerkennungsverfahren:

|                                    |             |           |       |
|------------------------------------|-------------|-----------|-------|
| o o o                              | o o o       | o o o     | o o o |
| 9 durch Prüfungsausschuß anerkannt | 2 1/2 durch | 1/2 durch |       |
|                                    | Kammer an-  | Verwalt.- |       |
|                                    | erkannt     | gericht   |       |

Also drei Viertel unserer zL KDVer sind bereits in der I. Instanz anerkannt worden, während sich bei den durch die Kammer anerkannten KDVer auch solche Freunde befinden, die bereits vom Ausschuß anerkannt waren, aber vor die II. Instanz mußten, weil das Kreiswehrrersatzamt Widerspruch eingelegt hatte. Unsere Übersicht widerlegt das häufig gehörte Gerücht, daß die Erlangung der Anerkennung so furchtbar schwer sei und daß die Antragsteller von den Ausschüssen "reihenweise abgeschossen" würden. Bei nicht-organisierten KDVer mag es indes anders aussehen.

Wie sind die ZL auf die KDV aufmerksam geworden?

|               |         |            |               |             |
|---------------|---------|------------|---------------|-------------|
| o o o         | o o o   | o o o      | o o o         | o o o       |
| 2 durch Zeit- | 2 durch | 2 durch    | 3 durch Ver-  | 1 1 1/2 1/2 |
| tungen od.    | GG oder | KEVer-Org. | wandte, Bo-   | cig. Ini-   |
| BT-Debatten   | WPfLG.  | u. deren   | kannte, Ar-   | tiative     |
|               |         | Propaganda | beitskollegen | Falken      |
|               |         |            |               | SPD, DCB    |
|               |         |            |               | sonst.      |
|               |         |            |               | Hin-        |
|               |         |            |               | weise       |

Ein Viertel der ZL ist also dadurch auf die KDV aufmerksam geworden, daß sich die Möglichkeit herausgesprochen hat. Interessant ist, daß durch Kenntnis des GG bzw. der gesetzlichen Bestimmungen genau so viele aufmerksam geworden sind wie durch KDVer-Organisationen (2).

Teilnahme an vorherigen Aktionen:

o o o o o o o o o o o o o

4 haben an vorherigen Aktionen teilgenommen  
a c h t haben nicht teilgenommen

Als Hinweise waren gegeben worden, Teilnahme an Lehrgängen und Blutspendeaktionen. Wenn auch nicht alle antwortenden ZL ihre Teilnahme an aktiven Gruppen- oder Verbandsleben angegeben haben mögen, so bleibt dennoch die Tatsache bestehen, daß sich über die Hälfte vor der Einberufung nicht aktiv beteiligt hat. Für unsere Gruppenvorstände ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die "heimgkehrten" KDVer zur aktiven Arbeit, z.B. zur Betreuung ihrer "Leidensgefährten", heranzuziehen. Daß dies möglich ist, zeigt die folgende Übersicht.

Bereitschaft zur Mitarbeit:

o o o o o o o o o o o o o

7 sind zur Mitarbeit bereit

3 sind bedingt  
bereit

2 sind nicht  
bereit oder  
an Mitarbeit  
verhindert

Diese Bereitschaft bezieht sich auf die Mitarbeit im VK oder in der IdK bzw. im Versöhnungsbund oder in einer religiösen Gruppe.

Empfehlenswerte Trägerorganisationen für die Ableistung des gesetzlichen  
Zivildienstes für Kriegsdienstverweigerer:

Auf Grund der Auskünfte der ZL können wir 24 empfehlenswerte Organisationen nennen. Eine Erläuterung wurde dazu in den Mitteilungen des FD-Raf. in der April-Nr. 1962 von ZIVIL (S. 28) gegeben. Die Tätigkeiten, die unsere ZL dort verrichtet haben, sind neben der Anschrift der Organisation angegeben:

- |   |  |
|---|--|
| 1) Achelriede/Bissendorf bei Osnabrück,<br>Sprachheilheim der AWO   | Fahrer, Hausmeister-<br>arbeiten                           |
| 2) Bad Bramstedt, Kurhaus, Rheumaheil-<br>stätte  | Hilfspfleger, Arbeit<br>im Badehaus                        |
| 3) Bad Homburg v.d.H., Kreiskranken-<br>haus  | Krankenpfleger   |
| 4) Bad Oeynhausen, Wittekindshof, Ev.<br>Heil- u. Pflegeanstalt   | Stationspfleger (Betreuer)<br>bei Kindern und Jugendlichen |
| 5) Bayern, Landesverband der AWO,<br>München-Laim, Von-der-Pfordten-Str.<br>(Altenheime, Kinderheime, Jugend-<br>wohnheime) | Hausmeisterarbeiten<br>Betreuer                            |
| 6) Delmenhorst/Oldenburg, Städt.<br>Krankenanstalten  | Hilfspfleger,<br>Handwerker                                |
| 7) Düsseldorf, Kaiserswerther Str.<br>55-57, Bezirk Niederrhein der AWO   | Koch   |
| 8) Düsseldorf-Grafenberg, Rheinisches<br>Landeskrankenhaus  | Krankenpfleger auf<br>Siechenstation                       |
| 9) Goddelau/Hessen, Philippshospital,<br>Heil- u. Pflegeanstalt des Landes-<br>wohlfahrtsverbandes Hessen                   | pflegerische Hilfsdienste,<br>Transportarbeiten            |
| 10) Hamburg, CVJM   | Büro- u. Verwaltungsarbeiter                               |
| 11) Heidelberg, Stoecker-Werk e.V.,<br>Kranichweg 51  | Betreuer   |
| 12) Landau /Pfalz, Bethesda, Ev. Pflege-<br>anstalt (Vermittlung durch EIRENE,<br>Kaiserslautern, Bruchstraße)              | Pflegedienst   |
| 13) Langlern /Göttingen, Tbc-Krankenhaus  | Fahrer u. Geländearbeiten                                  |
| 14) Lübeck-Strecknitz, Kinderheim der<br>AWO  | Kinderbetreuung, anfallende<br>Arbeiten im Haus            |
| 15) Marienberg, Krs. Reutlingen, Heil-<br>erziehungsheim  | Erzieher von Schwachsinnigen                               |
| 16) Remscheid-Lüttringhausen, Tannenhof,<br>Ev. Krankenanstalt  | Krankenpflege (bei Nerven- u.<br>Geisteskranken)           |
| 17) Reutlingen, Kreiskrankenhaus  | Krankenpfleger, verschiedene<br>Arbeiten                   |
| 18) Rockenhausen/Pfalz Pflegeheim Zoa   | Erzieher bei schwachsinnigen<br>Kindern                    |

- |   |  |
|---|--|
| 19) Schmittlotheim/Frankenberg, I.R.K.-<br>Feim am Edersee<br>(der Heimleiter ist allerdings nicht<br>ohne Schwierigkeiten) | Erste-Hilfe-Ausbildung<br>Arbeiten im Heim |
| 20) Binsheim /Elsenz, Kreiskrankenhaus  | Krankenpfleger                             |
| 21) Stadthagen, Kreiskrankenhaus  | Hilfepfleger, verschiedene<br>Arbeiten     |
| 22) Stammheim, Kra. Calw, Ev. Kinder-<br>u. Jugendheim<br>(Hausmeister nicht ganz ohne<br>Schwierigkeiten)                  | Hausmeister- und Reparatur-<br>arbeiten    |
| 23) Westerland/Sylt, Nordseeklinik der<br>AWO   | Verwaltung, Pfleger                        |
| 24) Wiesbaden-Chausseehaus, Kurheim<br>Taubusblick der AWO Hessen-Süd   | Hausmeister- und Gärtner-<br>arbeiten      |

Auch hier sei wie in ZIVIL darauf hingewiesen, daß nicht alle empfehlenswerten Stellen genannt wurden, da solche Stellen ausgelassen wurden, die nur einen KVVer beschäftigen können und schon besetzt sind.

a) Vorschläge von zivildienstleistenden KDVer für die Arbeit des FD-Referates

Die bei der Umfrage des FD-Referats von den ZL gemachten Vorschläge lassen sich etwa in folgender Weise zusammenfassen:

- 1) Ausweitung der Einsatzmöglichkeit der ZL:
  - a) Einsatz bei Naturkatastrophen und bei Wiederaufbauarbeiten im Katastrophengebiet,
  - b) Auslandseinsatz bzw. Einsatz in der Entwicklungshilfe;
- 2) Informierung der Gruppen und zivildienstpflichtigen KDVer über die ED-Organisationen;
- 3) Einwirken auf die Träger-Organisationen:
  - a) bezüglich der Freizeitgestaltung der ZL,
  - b) bezüglich der Ausbildung der ZL;
- 4) Betreuung der ZL:
  - a) durch Besuch von VK-Beauftragten bei den Dienststellen,
  - b) durch Kontakte mit der KDVer-Gruppe am Einsatzort oder der dem Einsatzort benachbarten Gruppe,
  - c) durch Vermittlung einer Korrespondenz mit ZL, die bei anderen Organisationen tätig sind,
  - d) durch Organisation von Gruppenabenden (entsprechend dem Stuttgarter Beispiel, s. ZIVIL 1/1962, S. 5),
  - e) durch Organisation von ZL-Sprecher-Treffen;
- 5) Versenden von Werbematerial an ZL, damit diese Aufklärung betreiben können;
- 6) Zusammenstellung und Herausgabe einer Broschüre:
  - a) über Rechte und Pflichten der ZL,
  - b) über die Tätigkeit der ZL (mit Bildern, zur Aufklärung der Öffentlichkeit bestimmt);
- 7) Informierung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der ZL:
  - a) durch Pressekonferenzen und Pressemitteilungen,
  - b) durch wirksame Plakatanschläge.

Ein nicht geringer Teil der Befragten hatte keine Vorschläge zu machen. Etliche teilten anstelle eines Vorschlages mit, daß sie mit der Arbeit des FD-Referats zufrieden seien.

e) Zur Realisierung der von den ZL bei der Umfrage gemachten Vorschläge

- 1) Aus technischen und anderen Gründen wird vorerst nicht damit zu rechnen sein, daß KDVer im Ausland eingesetzt werden, Wenn für KDVer ein Auslandseinsatz zustande kommen sollte, so ist es eher wahrscheinlich, daß dies auf internationaler als auf nationalstaatlicher Basis geschehen wird. Die bisherige Zahl der deutschen KDVer reicht für die Durchführung mehrerer umfassender völkerverbindender Projekte nicht aus. Dagegen sind KDVer bereits bei der norddeutschen Flutkatastrophe eingesetzt worden. Wie das BMA auf unser Schreiben betr. Verlegung von ZD-Einsätzen ins norddt. Katastrophengebiet mitteilt, ist das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung "bemüht, Organisationen, die sich mit einem Katastropheneinsatz befassen, anzuerkennen, wenn die entsprechenden Anträge vorliegen und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind." (Schreiben vom 16. 4. 1962)
- 2) Die Informierung der Gruppen und der beim Vorstand gemeldeten zivildienstpflichtigen KDVer erfolgte erstmalig im März 1961 durch das RS G2/1961, ferner durch Übersendung der Liste der Trägerorg. mit RS U 6/1961) und in detaillierter Form durch die Beilage zu RS U 6/1961 (Juni 1961) in ZIVIL ab Juli 1962, S. 28, neunzehn empfehlenswerte Stellen für die Ableistung des ZD genannt werden. Weitere Hinweise dieser Art werden folgen. (In übrigen vgl. Anlagen!) Die Informierung über Trägerorg. ist aber nicht primär Aufgabe für die Gruppen, sondern muß von jedem einzelnen Zivildienstpflichtigen selbst wahrgenommen werden. Entsprechende Beispiele wurden u.a. in der April-Nr. 1962 von ZIVIL veröffentlicht.
- 3) Die Kontaktaufnahme des FD-Referats mit den Trägerorganisationen beschränkte sich bisher in wesentlichen auf die im Vorjahr durchgeführte Umfrage bei den Org. nach den bei ihnen für KDVer bestehenden Arbeitsbedingungen. Antworten wurden in ZIVIL veröffentlicht. (Vgl. hierzu Anlage!) Dabei haben wir auch auf die Anlernung bzw. Ausbildung der KDVer hingewiesen. Nachdem ein ZD-Jahr vorüber ist, könnte es in Zusammenarbeit mit der ZENTRALSTELLE möglich sein, über Freizeitgestaltung und Ausbildung der KDVer nähere Absprachen zu treffen.
- 4) Über die Betreuung der ZL durch die Gruppen wurden unsere Gruppenvorstände durch Anlage I zum Rundschreiben U 4/1961 unterrichtet. Alle Gruppen, deren zivildienstleistende Mitglieder ihren Fragebogen ausgefüllt zurückgesandt haben, wurden von FD-Referenten entsprechend benachrichtigt. Auch die Gruppen am Einsatzort des ZL erhielten eine Mitteilung. Verschiedentlich haben Gruppen Besuche von ZL bei ihrer Dienststelle durchgeführt. Der Vorsitzende der Gruppe Esslingen besuchte die Staatliche ZD-Gruppe in Tübingen. Ein Besuch aller Dienststellen durch Beauftragte des VK ist uns bei unseren geringen finanziellen Mitteln und der Begrenztheit unserer Freizeit nicht möglich.
- 5) Versendung von VK-Material an die ZL, die solches haben wollten, erfolgte durch den Geschäftsführer. Außerdem übersandte der Geschäftsführer wiederholt Freixemplare von ZIVIL an ZL.
- 6) Daß seinerzeit vom Ausschuss für Ersatzdienst-Fragen entsprechend BA-Beschluß 19 von der Düsseldorfer BA-Sitzung vom Jan. 1961 (Prot. U 1/1961) eine Broschüre über einen vom VK vorgeschlagenen Alternativdienst bisher immer noch nicht zusammengestellt worden ist, liegt uns schmerzlich auf der Seele. Jedoch mußte dieses Projekt vom FD-Ref. nach

- 14 -

dem Offenbacher BK wegen anderer dringender Aufgaben (vgl. die sonstigen Veröffentlichungen) zurückgestellt werden. - Diese vom BA beschlossene Broschüre ist allerdings nicht gemeint, wenn von der Zusammenstellung der Rechte und Pflichten der ZL die Rede ist. Nach unserer Auffassung erübrigt sich darüber die Herausgabe einer Sonder-Broschüre, weil Entsprechendes schon mitgeteilt ist in den von BMA an die zivildienstf. KDVer versandten Merkblatt (Oktav-Format). Außerdem bietet der Vorabdruck aus Bundesarbeitsblatt Nr. 23/1961 eine ausreichende Zusammenstellung. (Vgl. im übrigen Anlagen!) - Empfehlungswort könnte allerdings die Veröffentlichung einer bebilderten Broschüre sein, die unseren Gruppen und der Öffentlichkeit über die verschiedenartigen Tätigkeiten der ZL während ihres ZD Auskunft gibt. Dieses Vorhaben durchzuführen, wäre aber mehr eine Aufgabe für die ZENTRALSTELLE als für den VK.

ED 748-8-138

- 7) Erfreulicherweise haben sich manche Gruppen, wie z.B. Stuttgart und Wuppertal, die Gelegenheit nicht entgehen lassen, der Presse Einweise auf den ZD der KDVer zu geben. Daß die Gruppen gehalten sind, mit "Heinkohren" Pressekonferenzen durchzuführen, beschloß der BA auf seiner Sitzung in Offenbach im März 1962 (Beschl. 5.6., Prot. V 2/1962). - Es kann bezweifelt werden, daß der VK eine aufklärende Plakataktion über den ZD der KDVer durchführen kann. Dieser Punkt müßte am besten zusammen mit der ZENTRALSTELLE geklärt werden.

#### f) Ausblick

Wenn wir weiter an der Aufgestaltung und Fortentwicklung des ZD im Sinne eines echten Friedensdienstes arbeiten wollen, wird sich die Arbeit, die von FD-Referat zu leisten ist, nur noch vermehren. Die Arbeitslast kann aber nicht allein von einem hauptamtlichen Geschäftsführer, einem ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Vorstandmitglied und einigen gleichfalls ehrenamtlich tätigen Beratern bewältigt werden. Es geht nur, wenn eine richtige Arbeitsteilung gegeben ist.

Somit wird vorgeschlagen, daß die FD-Arbeit in den kommenden Monaten und Jahren in folgender Weise gestaltet wird:

Außer dem hauptamtlichen Geschäftsführer und dem FD-Referenten im Vorstand, arbeitet auf dem Sektor FD insbesondere der Schulungsreferent mit, der den Komplex "Thema des Monats" o.ä. bearbeitet. Die Zusammenarbeit mit den Rechtsreferenten und Dr. Treiber bleibt selbstverständlich bestehen.

Der FDA wird neu gebildet, diesmal nicht in räumlicher Streulage, sondern an einem Ort konzentriert. Es ist wohl die beste Regelung, wenn der FDA in einer Stärke von mindestens 4 Mann von einer BA-Gruppe gestellt wird. Der FD-Referent ist der Vorsitzende des FDA. Da der FDA an einem Orte zusammenwohnt, ist es dem FD-Referenten möglich, etwa alle 2 Monate eine Sitzung durchzuführen, auf der alle wesentlichen Fragen besprochen werden können. Ebenso wird natürlich die briefliche Verbindung einfacher.

Anfragen von einzelnen KDVer werden vom FDA bearbeitet. Der FDA arbeitet auch Vorschläge für Betreuung der ZL und Entwürfe für FD-Projekte aus. Der FD-Referent hält (über die ZENTRALSTELLE) Kontakt mit BMA, Trägerorg. und all den Instanzen, die im Rahmen der Fortentwicklung des Dienstes der KDVer von Bedeutung sind.

Die Vorbereitung auf die Prüfungsausschuß-Verhandlung ist Aufgabe jedes einzelnen Antragstellers. Man bereitet sich ja auch sonst im Leben auf

Prüfungen vor. Und in Gesellenprüfungen oder ins Abitur geht man ja auch nicht mit einem Beistand hinein. Die ehrenamtlich arbeitenden Gruppenvorstände dürfen nicht zu sehr beansprucht werden. Ferner ist es die Aufgabe des einzelnen anerkannten KDVers, sich um eine ihm angemessene Dienststelle bei der Ableistung seines ZD zu bemühen.

ED 746-8-189

Natürlich stehen Gruppenvorstände den Antragstellern und anerkannten KDVern beratend zur Seite. Und in schwierigen Fällen sollte ohne Frage im Anerkennungsverfahren ein Beistand oder Rechtsanwalt gestellt werden. Die Hauptarbeit der Gruppen auf dem Gebiet des ZD besteht in folgendem:

- a) Beratungsarbeit, d.h. Orientierung der Antragsteller, wie sie sich vorzubereiten, was sie zu lesen haben, welche Möglichkeiten es bei der Ableistung des ZD gibt etc.; ebenso Orientierung der anerkannten KDVern über Trägerorg. etc.
- b) Betreuung von zL. KDVern. Es empfiehlt sich, persönliche Kontakte herzustellen zwischen ZL und den zivildienstpflicht. KDVern.
- c) Erinnerung der Antragsteller und anerkannten KDVern, mit dem FD-Ref. bzw. der Geschäftsstelle Kontakt zu halten.
- d) Durchführung von regionaler Aufklärungsarbeit, z.B. Pressekonferenzen oder Interviews, um die Tätigkeit der ZL bekannt zu machen; Leserbriefe an die Lokalpresse.

Zusammenfassung der gegenwärtigen Situation des ZD, wie sie bei der Beratung durch die Gruppen mitgeteilt werden kann:

"Ersatzdienstpflichtige, die Jahrgang 1940 oder jüngeren Jahrgängen angehören, haben mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Wehrpflichtgesetz 18 Monate Grundersatzdienst zu leisten."

(Schreiben des EMA vom 16. 4. 1962)

"Während des Grundersatzdienstes haben die Ersatzdienstpflichtigen Anspruch auf Sold in Höhe von DM 2,30 täglich, Urlaub sowie unentgeltliche Arbeitskleidung, Verpflegung, Unterkunft und Heilfürsorge. In besonderen Fällen wird auf Antrag für das Tragen von Privatkleidung eine Entschädigung gewährt."

Nach Dienstantritt und vor der Entlassung werden die Ersatzdienstleistenden ärztlich untersucht.

Das Arbeitsplatzschutzgesetz bestimmt, daß das Arbeitsverhältnis des Ersatzdienstleistenden während der Dauer des Ersatzdienstes bestehen bleibt. ... Durch die Ableistung des Ersatzdienstes wird eine bestehende Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse nicht berührt. Die Beitragszahlung übernimmt der Bund. Hierdurch bleiben die Angehörigen des Ersatzdienstleistenden gegen Krankheit versichert."

(aus einem vom EMA übersandten Merkblatt)

"Ein bestimmter Zeitraum zwischen Grundersatzdienst und Heranziehung zu Übungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. - Die jeweilige Übungsdauer ist noch nicht zu übersehen. - Stimmt die Organisation einem Antrag des Ersatzdienstpflichtigen auf Ableistung der Ersatzdienstübung durch Abgabe einer Einverständniserklärung zu, besteht keine Bedenken, den Ersatzdienstpflichtigen zu der gewünschten Organisation einzuberufen. Wenn dieses Verfahren wirksam wird, wird noch bekannt gegeben."

(Schreiben des BMA vom 16. 4. 1962)

Die Gruppen mögen bei der Beratung von Interessenten vor allem folgende Alternative setzen:

Als Soldat kann man nur hoffen, daß man das erlernte Waffenhandwerk niemals praktisch ausüben braucht.

Als ZL dagegen trägt man dazu bei, direkt oder indirekt anderen Menschen zu helfen.

Wer aber anderen Menschen während seines gesetzlich vorgeschriebenen Dienstes helfen will, muß vorher den Antrag auf Anerkennung als KDV stellen.

Es darf mit einiger Vorsicht behauptet werden, daß im Rahmen des gesetzlichen ZD die Zeit für uns arbeitet. Das ist so zu erklären: Während es bis 1960 oder 1961 noch Leute gegeben hat, die gehofft hatten, mit der Anerkennung als KDVer an jedweder Dienstleistung vorbeizukommen, weiß heute jeder Antragsteller, daß er genau so lange dienen muß wie ein Bundeswehrsoldat. Solche Fälle, die vom "Rheinischen Merkur" und von der Bild-Zeitung etc. groß herausgebracht wurden, werden sich also zum Schaden des guten Rufes der echten KDVer nicht mehr wiederholen. Andererseits kann heute von uns jederzeit einem Interessenten gegenüber nachgewiesen werden, daß der ZD kein Dienst im Taufelmoor oder hinter Stacheldraht ist, daß KDVer länger zu dienen hätten oder gleich "in eins" durchdienen müßten (Grunddienst und Übung zusammen), wie bis 1960/1 wiederholt in der Bevölkerung behauptet wurde. Interessenten, die früher also den "guten und warnenden Ratschlägen" ihrer Umgebung erliegen sind, werden das in diesem Maße nicht mehr tun.

Die "Süddeutsche Zeitung" berichtet in ihrer Ausgabe vom 2. 4. 1962, daß ein Sprecher des BMI in Frankfurt mitgeteilt habe, die anfängliche Zurückhaltung der Krankenhäuser u.a. Einrichtungen gegenüber den KDVer sei nunmehr einer lebhaften Nachfrage gewichen. Es liegt also mit an uns und an der Haltung unserer KDVer in ihren ZD-Einsatz, der Öffentlichkeit klarzumachen: es kann gar nicht genug KDVer in der BRD geben.

Wir haben durch diese Lage auch die Möglichkeit zugespielt bekommen, die Prüfungsausschuß-Verfahren zu einer bloßen Formsache werden zu lassen. Welcher PA wird es nun noch wagen, einem Antragsteller die Anerkennung zu verweigern, der in der Verhandlung bei der Darlegung seiner Gründe auch erläutert, wie er in seinem ZD seinen Mitmenschen zu helfen gedenkt. Welcher PA wird da noch von Drückebergerei sprechen! Und wenn ein solcher PA einem KDVer die Anerkennung mit eleganten Worten verweigert, dann sollte die zuständige Gruppe eine Presseerklärung abgeben und den PA bezichtigen, daß er einen Einsatz im Sinne des Allgemeinwohls (dieser Ausdruck steht ja auch im Gesetz) verzögert.

Wir sollten diese Lage auch dahingehend ausnutzen - und hier setzt die eigentliche Arbeit der ZS und des ED-Referats ein -, daß wir von der Legislative eine Änderung des § 26 des Wehrpflichtgesetzes fordern, d.h. zumindest die Prüfungsverfahren für all die KDVer fortfallen lassen, die ohne von dem Rechte der (zeitweiligen) Zurückstellung Gebrauch zu machen, ihren gesetzlichen Zivildienst ableistet wollen. Übrigens: 75% unserer Antragsteller (vgl. Auswertung der Fragebogen) werden ja ohnehin schon in der I. Instanz anerkannt; wozu also noch das ganze Verfahren!

Außer dieser notwendigen Korrektur des Wehrpflichtgesetzes sollten ZS und VK auch auf die Novellierung des EDG Einfluß nehmen. Dem Rechtsreferenten (u. Dr. Treiber) wurden daher von ED-Referenten folgende diesbezügliche Punkte übermittelt:

- 1) ersatzlose Streichung des Dienstes für solche KDVer, die auf Grund der späteren Verabschiedung und Durchführung des EDG benachteiligt sind, da sie sich schon eine Existenz aufgebaut haben (also eine Erweiterung des Befreiungs-§);
- 2) Möglichkeit der U.k.-Stellung von ZD-Pflichtigen, wenn diese in karitativen und gemeinnützigen Org. freiwillig und zusätzlich zu ihrem Beruf tätig sind; für U.k.-Stellung soll Antrag der betr. Org. genügen;
- 3) anrechnung der Zeit der freiwilligen Hilfsdienste, die bereits in In- und Ausland bei Hilfsdienst-Org. (z.B. AKTION SÜHNEZEICHEN) verrichtet worden sind, auf die Zeit des gesetzl. ZD;
- 4) Möglichkeit der Befreiung vom gesetzl. ZD, wenn sich ein ZD-Pflichtiger bereit erklärt, für die gleiche Zeit bei einer Hilfsdienstorganisation mitzuwirken, wobei der Hauptteil der Einsatzzeit in Auslandsdienst besteht (so bei EIRENE oder Arb.gen. Weltfriedensdienst oder AKTION SÜHNEZEICHEN); hierbei Möglichkeit der staatlichen Unterstützung klären, damit ein solcher KDVer nicht schlechter dasteht als ein anderer ZD;

- 5) Ausbildungsmöglichkeiten der ZL im Rahmen des gesetzlichen ZD (lt. Vorschlag des VK von Orfenbacher BK); die Ausbildungszeit darf nicht zusätzlich angehängt sein; auch entsprechende Ausbildungsmöglichkeit lt. FD-Plan des VK (- Ausbildung für Einsatz in der Entwicklungshilfe);
- 6) Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten für die ZL im Inland: Deutsches Jugendherbergewerk, Seeretdienst, pädagogische Institute etc., d.h. Streichung des Primats der Krankenhäuser u. Pflegeanstalten;
- 7) Schaffung von Einsatzmöglichkeiten im Ausland, u.U. dann, wenn die gesamte Dienstzeit abgedeckt werden soll, d.h. wenn ein KdVer dies beantragt; für diesen Zweck Zusammenlegung mehrerer Familienheinfahrten zu einem Urlaubstermin, der dann etwas länger ist;
- 8) Schaffung von Freiwilligen-Plätzen bei völkerverbindendem Auslandseinsatz; Gleichheits-Grundsatz auch der Bundeswehrsoldat kann sich ja freiwillig melden und für eine längere Dienstzeit verpflichten;
- 9) Schaffung einer Dienstorganisation des Staates für den Auslandseinsatz (peace-corps) oder staatl. Subventionierung einer ED-Org., die im Ausland Einsätze durchführt (z.B. Arb. gem. Weltfriedensdienst);
- 10) Änderung der nach dem Gleichheitsgrundsatz nicht zulässigen Bezeichnung "Ersatzdienst" in Sozialdienst oder Zivildienst;
- 11) Anhebung der Besoldung nach einer bestimmten Dienstzeit (entsprechend dem Rang eines Gefreiten), u.U. weitere Besoldungsanhebung. (Ob wir beantragen sollen, daß bei guter Führung Prämien ausgezahlt werden sollen, möge dahingestellt bleiben.)

Wir sollten uns natürlich bei unserer Arbeit keinen allzuweit gespannten Hoffnungen hingeben. Es ist durchaus möglich, daß man die Einrichtung eines Auslandsdienstes für KdVer immer wieder verzögert, weil die Nachfrage im Inland so gewaltig gestiegen ist. Was aber zumindest von der Legislative oder von der Bundesregierung zugestanden werden müßte, ist die Anrechnung freiwillig geleisteten Hilfsdienstes im Ausland auf die Zeit des gesetzlichen ZD im Inland.

Ein anderer Weg, um dem Auslandseinsatz deutscher KdVer die offizielle Anerkennung zu verschaffen, wäre eine direkte Kontaktaufnahme mit einem Organ der UNO (z.B. Wirtschafts- und Sozialrat) oder einer UNO-Sonderorganisation (z.B. UNESCO, FAO, WHO). Auch dies ist eine Aufgabe, die der ZS und dem FD-Ref. obliegt.

Durch unsere Vorschläge, die wir an das BKA gerichtet haben, haben wir bereits ausgedrückt, welche Möglichkeiten uns bei der Gestaltung und Fortentwicklung des inländischen ZD vorschweben. Kurz zusammengefaßt: wir wünschen die Aufstellung

- a) staatlicher Ausbildungsgruppen, in denen KdVer für die Lebensrettung und den Einsatz bei Naturkatastrophen ausgebildet werden,
- b) ziviler Aufbaugruppen, die an der Beseitigung von Katastrophenschäden arbeiten und im Falle sozialer Notstände eingesetzt werden (nach dem Vorbild des IZD oder der Nothelfergemeinschaft der Freunde).

Der § 13 des EDG sieht in Abs. 2 u. 3 vor:

"Er (Anm.: der KdVer) hat im Dienst Gefahren auf sich zu nehmen, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist. Es ist gehalten, sich ausbilden zu lassen, wenn es die vorgesehene Verwendung erfordert."

Kann also ein KdVer im Dienst Gefahren auf sich nehmen muß, wenn es sich um die Rettung anderer aus Lebensgefahr handelt oder um Abwendung von Schäden für die Allgemeinheit, so sollte logisch daraus zu folgern sein, daß die KdVer dazu auch eine Ausbildung nötig haben.

Solange es nicht zur Aufstellung staatlicher Ausbildungsgruppen und ziviler Aufbaugruppen kommt, verbleibt uns noch die Möglichkeit des Einwirkens auf die privaten Trägerorg. für den ZD. Da KDVer zu einer privaten Trägerorg. nur auf Antrag eingezogen werden können, kann es ein ZD-Pflichtiger ablehnen, zu einer Org. eingezogen werden, die ihm keine entsprechende Ausbildung zuteil werden läßt.

Unser zl. Mitglied H.R. berichtet der Verbandsgeschäftsstelle in einem Schreiben vom 14. 4. 1962:

"Herr v. R. von der Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission und Hilfswerk, teilte mit, daß bei der Inneren Mission Bestrebungen im Gange seien, die Ersatzdienstpflichtigen nach Einführung des 18-monatigen Ersatzdienstes erst einmal für zwei Monate zusammenzufassen. In diesen zwei Monaten sollen die Ersatzdienstpflichtigen auch einen Erste-Hilfe-Kursus mitmachen, an Referaten mit anschließenden Diskussionen teilnehmen, die verschiedensten Einrichtungen der Inneren Mission kennenlernen und eine allgemeinnützige Arbeit verrichten. Man denkt hierbei z.B. an Aufräumarbeiten auf dem Urnenfriedhof Grafeneck. Erst nach diesen zwei Monaten sollen sich die Ersatzdienstpflichtigen dann entscheiden, bei welcher Einrichtung der Inneren Mission sie ihre restlichen 16 Monate abdienen wollen. Außerdem denkt man bei der Inneren Mission daran, die württ. KDVer vierteljährlich zu einer Wochenand-freizeit zusammenzuführen."

Diese Vorhaben der Inneren Mission könnte auch für die anderen Trägerorganisationen richtungsweisend sein.

Im Art. X des Vorabdruckes aus dem Bundesarbeitsblatt Nr. 23/1961 heißt es:

"Besteht Veranlassung, einen Ersatzdienstleistenden wegen eines hervorragenden Verhaltens eine Anerkennung auszusprechen, so ist dem IMA zu berichten."

Nun legen ja KDVer bekanntlich keinen Wert auf Orden und Ehrenzeichen, aber in Interesse der Öffentlichkeitswirkung sollten wir uns überlegen, ob wir den Trägerorg. nicht den Hinweis geben sollten, daß einem KDVer wegen seines Verhaltens eine Anerkennung ausgesprochen werden kann (die zu den Personalakten kommt).

Im Art. XXI der e.g. Publikation wird bestimmt:

"Auf Antrag ist ihm (dem KDVer) ein (vorläufiges) Dienstzeugnis auszustellen. Der Beauftragte der Organisation rügt den Antrag auf Erteilung eines Dienstzeugnisses eine Beurteilung bei."

Die Gruppen sollten erwägen, ob sie ihren ZD nicht den Rat geben, sich ein Dienstzeugnis (also nicht nur eine Dienstzeitbescheinigung) ausstellen lassen. Solche Dienstzeugnisse könnte man bei Pressekonferenzen und Beratungen von Interessenten gut verwerten.

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß VK-Mitglieder (auch solche, die den zivildienstpfl. Jahrgängen nicht angehören) die Möglichkeit haben, sich an den Hilfseinsätzen der sog. FD-Org. zu beteiligen, die in diesem Jahr auch im norddeutschen Katastrophengebiet durchgeführt werden sollen.

Wir werden im politischen Sektor solange als Schwärmer oder als bloße Mein-Sager angesehen werden, als wir nicht imetande sind, uns auf dem Gebiet des FD wirksam zu betätigen. Hier wird daher der Schwerpunkt unserer künftigen Arbeit liegen müssen, nicht in der Durchführung politischer Demonstrationen, deren Bedeutung und Notwendigkeit damit keineswegs in Abrede gestellt werden soll.

gez.: Dr. Wilhelm Ude

Anlage IMerkblätter.

die vom BMA an zivildienstpflichtige Kriegsdienstverweigerer verschickt werden

Das BMA verschickt an zivildienstpflichtige Kriegsdienstverweigerer außer Einberufungsbescheide etc. folgende Merkblätter:

- 1) Merkblatt für die Beantragung von Befreiung oder Zurückstellung vom zivilen Ersatzdienst  
(2 hektographierte Seiten, DIN A 4-Format)
- 2) Merkblatt über
  - I. die Rentenversicherung,
  - II. Die Krankenversicherung,
  - III. die Arbeitslosenversicherung,
  - IV. die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
  - V. den Schutz des Arbeitsplatzes,
  - VI. die Unterhaltssicherung der Familienangehörigen der Ersatzdienstpflichtigen,

die zur Ableistung des Grundersatzdienstes oder einer Ersatzdienstübung einberufen werden.

(5 hektographierte Seiten, DIN A 4-Format)
- 3) Merkblatt für Ersatzdienstleistende  
(das Ausführungen über folgende Punkte enthält: )
  - A. Rechte des Ersatzdienstleistenden
  - B. Pflichten des Ersatzdienstleistenden
  - C. Strafvorschriften,
  - E. Meldepflicht)

(17 bedruckte Seiten, Oktav-Format)

Grundpflichten:

"Seinen Dienst hat der Ersatzdienstleistende gewissenhaft zu erfüllen und sich in die Gemeinschaft einzufügen. Er muß im Dienst Gefahren auf sich nehmen, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von Schäden die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist. Darüber hinaus muß er sich ausbilden lassen, wenn es die dienstlichen Belange erfordern. Der Ersatzdienstleistende darf sich im Dienst nicht zugunsten oder zuungunsten einer politischen Richtung betätigen. Das Recht, im Gespräch eine Meinung zu äußern, bleibt unberührt.

Der Ersatzdienstleistende hat sich so zu verhalten, daß der Arbeitsfriede innerhalb der Ersatzdienst-Stelle nicht gefährdet wird. Innerhalb der dienstlichen Unterkünfte und Anlagen darf die freie Meinungsäußerung während der Freizeit die Gemeinsamkeit des Dienstes nicht stören. Der Ersatzdienstleistende darf dort nicht als Werber für eine politische Gruppe wirken, indem er Ansprachen hält, Schriften verteilt oder als Vertreter einer politischen Organisation arbeitet."

(Merkblatt für Ersatzdienstleistende, S. 11)

Merckblattfür die Beantragung von Befreiung oder Zurückstellung  
vom zivilen Ersatzdienst1. Allgemeines:

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. 1. 1961 (BGBl. I S. 10) entscheidet über Anträge auf Befreiung oder Zurückstellung vom zivilen Ersatzdienst der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA). Für die Befreiung oder Zurückstellung vom Ersatzdienst gelten die gleichen Vorschriften wie für die Befreiung oder Zurückstellung vom Wehrdienst, also §§ 11 (Befreiung) und 12 (Zurückstellung) des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. 1. 1961 (BGBl. I S. 29).

Nachfolgend sind die im Gesetz vorgesehenen Gründe für eine Befreiung oder Zurückstellung aufgeführt, daneben ist angegeben, welche Unterlagen jeweils dem BMA zur Bearbeitung des Antrages vorzulegen sind.

2. Befreiungsgründe:Vorzulegende Unterlagen:

- |   |   |
|---|---|
| 1) ordinierte evangelische Geistliche   |   |
| 2) röm. kath. Geistliche, die die Subdiakonsweihe empfangen haben   |   |
| 3) hauptamtliche Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt den eines unter Nr. 1 u. 2 genannten Geistlichen entspricht   | Bescheinigung der zuständigen Kirchenbehörde                                    |
| 4) Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes   | Renten- oder Anerkennungsbescheid   |
| 5) Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes, die nach dem 1. 7. 1953 entlassen wurden   | Entlassungsschein   |
| 6) Ersatzdienstpflichtige, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegseinwirkungen) verstorben sind                                     | Bescheinigung des zuständigen Landesamtes, Bescheide des Versorgungsamtes       |
| 7) Ersatzdienstpflichtige, deren sämtliche Brüder oder falls keine Brüder vorhanden waren, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen) verstorben sind. | Bescheinigung des zuständigen Landesamtes, Bescheide der Entschädigungsbehörden |
| 8) Halb- oder Vollwaisen, deren Eltern (teil) infolge Kriegseinwirkung (vgl. Nr. 6) verstorben sind (ist) und die die einzigen lebenden Söhne sind  | wie Nr. 6   |
| 9) Halb- oder Vollwaisen, deren Eltern (teil) infolge nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen (vgl. Nr. 7) verstorben sind (ist) und die die einzigen lebenden Söhne sind.   | wie Nr. 7   |

3. Zurückstellungsgründe:

- |   |   |
|---|---|
| 1) Ersatzdienstpflichtige, die vorübergehend dienstuntauglich sind  | Bescheinigung des behandelnden Arztes (das weitere wird vom BMA veranlaßt)  |
| 2) Ersatzdienstpflichtige, die eine Freiheitsstrafe verbüßen oder nach § 42b des Strafgesetzbuches in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind  |   |
| 3) Unter vorläufiger Vormundschaft gestellte Ersatzdienstpflichtige   | Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes   |
| 4) Ersatzdienstpflichtige, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten  | Bescheinigung der zuständigen Kirchenbehörde  |
| 5) Ersatzdienstpflichtige, die der Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt haben  | Bescheinigung des zuständigen Wahlbeauftragten  |
| 6) Ersatzdienstpflichtige, die die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag angenommen haben  | Wie Nr. 5   |
| 7) Ersatzdienstpflichtige, deren Heranziehung zum Ersatzdienst wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, z.B. weil die Versorgung der Familie oder von Angehörigen gefährdet würde oder weil für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind.<br>(Da die Versorgung der Angehörigen durch das Unterhaltssicherungsgesetz sichergestellt wird, kann der Wegfall des Einkommens des Ersatzdienstpflichtigen infolge Einberufung nicht als Zurückstellungsgrund geltend gemacht werden). | Bescheinigung des Sozialamtes   |
| 8) Ersatzdienstpflichtige, die für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich sind   | Bescheinigung der zuständigen Berufsorganisation  |
| 9) Ersatzdienstpflichtige, bei denen durch die Einberufung ein bereits weitgehend geförderter Ausbildungsabschnitt unterbrochen würde   | Bescheinigung der Schule, Universität usw., aus der Beginn und voraussichtliche Dauer der Ausbildung (wievielles Semester) hervorgehen, Lehrvertrag oder dergl. |
| 10) Ersatzdienstpflichtige, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist.   |   |

Abschrift eines Briefes des BMA an einen zivildienstpflichtigen Kriegsdienst-  
verweigerer

Herrn

.....  
.....  
.....

Durch Postzustellungsurkunde

Betr.: Ziviler Ersatzdienst;  
hier: Heranziehung zur Ableistung des Ersatzdienstes

Sehr geehrter Herr . . . . .!

Ich bereite zur Zeit Ihre Einberufung vor. Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sieht die Ableistung des Ersatzdienstes in anerkannten Organisationen oder in staatlichen Ersatzdienstgruppen vor. Als Anlage übersende ich Ihnen eine Liste anerkannter Organisationen. Diese Liste gibt Ihnen die Möglichkeit, sich mit einer dieser Organisationen in Verbindung zu setzen, damit Sie dort Ihren Ersatzdienst ableisten können. Falls Sie mir eine Einverständniserklärung einer Organisation vorlegen, werde ich nach § 5 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst darüber entscheiden, ob Sie dorthin zur Dienstleistung einberufen werden können. Dabei darf ich darauf hinweisen, daß der Ersatzdienst nicht am Wohn- oder Heimatort abgeleistet werden soll. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, eine Einverständniserklärung beizubringen, werde ich Sie einer von mir anerkannten Organisation zuteilen, soweit Sie nicht ausdrücklich erklären, daß Sie nur bereit sind, den Dienst in einer Ersatzdienstgruppe i. S. des § 6 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst abzuleisten.

Am Dienstort werden Sie unverzüglich einer gründlichen ärztlichen Untersuchung unterzogen, bei der auch der Tauglichkeitsgrad überprüft wird. Falls Sie glauben, daß sich Ihr Gesundheitszustand gegenüber dem in der Musterung vom 6- 1. 1959 festgestellten Tauglichkeitsgrad nachteilig verändert hat, steht es Ihnen jedoch frei, eine erneute Untersuchung am Heimatort vor der Einberufung bei mir zu beantragen.

Gleichzeitig gebe ich Ihnen Gelegenheit, etwa zwischenzeitlich eingetretene Befreiungs- oder Zurückstellungsgründe i. S. des § 9 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst - eine Zusammenstellung der Befreiungs- und Zurückstellungsbestände unter Angabe der jeweils notwendigen Unterlagen ist beigefügt - vorzutragen. Ihre entsprechenden Anträge erwarte ich innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens. Wenn mir bis zu diesem Zeitpunkt eine Äußerung Ihrerseits nicht vorliegt, werde ich davon ausgehen, daß Hinderungsgründe Ihrer alsbaldigen Einberufung nicht entgegenstehen und daß Sie damit einverstanden sind, daß ich Sie von mir aus zu einer anerkannten Organisation einberufe. Ich werde Sie sodann zu einer Organisation einberufen, soweit es mir im Einzelfall nicht notwendig erscheint, Sie einer Ersatzdienstgruppe zuzuteilen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

(Fille)

Abschrift eines Schreibens eines zivildienstpflichtigen Kriegsdienstverweigerers an eine vom BMA anerkannte Trägerorganisation

.....

.....

.....

An den  
Bezirksausschuß  
der Arbeiterwohlfahrt

Braunschweig  
Kalandstraße 3

Betr.: Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer

Bezug: Ihr Schreiben Be/Si vom 25. 7. d. J.

Sehr geehrter Herr . . . . .,

nach Erhalt Ihres Schreibens vom 25. 7. 1961 teilte ich dem Bundesarbeitsministerium am 26. 7. mit, daß ich meinen Ersatzdienst gern bei Ihnen ableisten möchte, daß dort jedoch vor dem Frühjahr 1962 keine Möglichkeit dazu bestünde. Am 5. 9. forderte nun das Arbeitsministerium eine Einverständniserklärung von mir an, wonach ich zum Frühjahr nächsten Jahres zu Ihnen kommen kann. Ich möchte also von Ihrem Angebot Gebrauch machen und Sie bitten, mir eine solche Bestätigung für die Waldschule in Braunschweig-Querum zuzuschicken.

Da das Arbeitsministerium um "umgehende Vorlage" der Erklärung bittet, wäre ich Ihnen für eine baldige Übersendung sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

ED 718-8-198

Abschrift eines Antwortschreibens der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksausschuß  
Braunschweig

Herrn

.....

.....

.....

.....

Betr.: Ersatzdienstleistung

Sehr geehrter Herr . . . . .,

wir erhielten Ihr Schreiben vom 10. d. M. und übersenden Ihnen gern  
eine Bescheinigung für das Bundesarbeitsministerium, wonach wir Ihren  
Ersuchen, den Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer in unserer  
Waldschule Querum anzuleisten, stattgeben.

Mit freundlichem Gruß

ARBEITERWOHLFAHRT

(Unterschrift)

Anlage

ED 718 - 8 - 199

Abschrift eines Briefes des BMA an einen zivildienstpflichtigen  
Kriegsdienstverweigerer

Herrn

Durch Postzustellungsurkunde

. . . . .  
. . . . .  
. . . . .

Betr.: Heranziehung zum zivilen Ersatzdienst

Als anerkannter Kriegsdienstverweigerer haben Sie statt des Wehrdienstes zur Erfüllung Ihrer Wehrpflicht einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr zu leisten.

Auf Grund Ihrer erneuten Untersuchung, die ich zur Überprüfung Ihrer Tauglichkeit veranlaßt habe, erhalten Sie den

Tauglichkeitsgrad II.

Ihr Antrag auf Zurückstellung vom zivilen Ersatzdienst wird abgelehnt, weil Sie auch während des Ersatzdienstes in Ihrer Freizeit Gelegenheit haben, an dem Fernlehrgang teilzunehmen.

Weitere Anträge haben Sie nicht gestellt.

Sie stehen daher für den zivilen Ersatzdienst zur Verfügung. Ort und Zeit des Dienstantritts werden durch den Einberufungsbescheid bekanntgegeben. Gemäß § 24 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes unterliegen Sie weiterhin der Wehrüberwachung.

Das ärztliche Untersuchungsergebnis ist beigelegt.

Gegen diese Entscheidung können Sie binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden.

Im Übrigen verbleibe ich bei meinen Schreiben vom 27. 9. 1961

Im Auftrag

(Filla)

(Dienststempel)

Abschrift eines Musterungsbescheides für einen zivildienstpflichtigen  
Kriegsdienstverweigerer

Ärztliches Untersuchungsergebnis

Der Ersatzdienstpflichtige . . . . .

geb. 26. 3. 1938 hat aufgrund einer ärztlichen Untersuchung

von 11. 9. 1961 den Tauglichkeitsgrad II erhalten.

Bonn, den 27. 9. 1961

(Dr. Ladeburg)

Oberregierungsmedizinalrat

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

Abschrift eines Briefes des BMA an einen zivildienstpflichtigen

Kriegsdienstverweigerer

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn

.....  
.....  
.....

Betr.: Durchführung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Anlg.: - 3 -

Sehr geehrter Herr . . . . .!

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 10 ff.) stehen Sie als anerkannter Kriegsdienstverweigerer dem zivilen Ersatzdienst zur Dienstleistung zur Verfügung.

Nach dem Gesetz werden vom zivilen Ersatzdienst Aufgaben durchgeführt, die dem Allgemeinwohl dienen. Dazu gehört insbesondere der Dienst in Kranken-, Heil-, und Pflegeanstalten. Soweit Beschäftigungsmöglichkeiten in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, wird der zivile Ersatzdienst bevorzugt herangezogen zur Anlage von Einrichtungen für soziale und mildtätige Zwecke, zur Verhütung und Beseitigung von Schäden, die durch Katastrophen oder Unglücksfälle hervorgerufen werden, sowie zu zusätzlichen gemeinnützigen und volkswirtschaftlichen wertvollen Arbeiten, die der Förderung der Wasserwirtschaft und Landeskultur dienen.

Dieses Schreiben gilt als Aufforderung zur Dienstleistung nach § 4 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst.

Um die Durchführung des Gesetzes vorbereiten zu können, bitte ich, Sie auf dem beigefügten Bogen gestellten Fragen zu beantworten und mir den ausgefüllten Bogen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieses Schreibens zurückzusenden.

Zu Ihrer Unterrichtung füge ich ein Merkblatt über den zivilen Ersatzdienst bei. Über die weiteren Rechte und Pflichten während des Ersatzdienstes werden Sie bei der Einberufung unterrichtet.

Ein Freispruch liegt bei.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag:

(Pilla)

Bestimmungen über die Gestaltung des gesetzlichen Zivildienstes für anerkannte Kriegsdienstverweigerer bei vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) anerkannten gemeinnützigen Trägerorganisationen

Beleg: Neufassung der Bedingungen vom 6. Dezember 1960 für den Dienst von Ersatzdienstpflichtigen bei Organisationen  
(Vorabdruck aus Bundesarbeitsblatt Nr. 23/1961)

Die im Bundesarbeitsblatt Nr. 23/1961 abgedruckte Neufassung der Bedingungen stammt vom 26. Oktober 1961.

Beauftragter der Organisationen:

"Die Organisation (§§ 3 und 5 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst) bestellt einen Beauftragten als Dienstvorsetzten des Ersatzdienstpflichtigen." (von uns hervorgehoben W.U.)  
(Ziffer II)

Zuteilung des Zivildienstpflichtigen (ZL durch das EDL):

Eine Zuteilung an eine Organisation für eine kürzere Zeit als 1 Jahr ist möglich. (Davon wird natürlich nicht die obligatorische Dienstdauer für den ZL berührt.)

In der Regel wird die Org. 4 Wochen vor der Dienstaufnahme des KDVer entsprechend (durch das BMA) unterrichtet.

(Ziffer III)

Bei Dienstantritt

hat der KDVer seiner Dienststelle (Trägerorg.) seine Personalausweise vorzulegen.

(Ziffer IV)

Personalunterlagen:

Der KDVer hat bei Dienstantritt abzugeben:

- a) Wehrpaß,
- b) Lohnsteuerkarte,
- c) Versicherungskarte.

Die beiden letzten Unterlagen (b, c) nur, sofern es sich um einen Arbeitnehmer handelt.

Der ZL bekommt anstelle des Wehrpasses einen Dienstausweis.

(Ziffer V)

Art der Arbeitsleistung

"Der Ersatzdienstleistende kann, soweit nicht besondere Beschränkungen vom BMA ausgesprochen werden, zu allen Arbeiten herangezogen werden, für die er körperlich geeignet und ausreichend ausgebildet ist. Er ist verpflichtet, sich für die vorgesehene Verwendung ausbilden zu lassen.

Für eine ausreichende Auslastung ist zu sorgen. Er muß im Dienst Gefahren auf sich nehmen, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist."

(Ziffer VI)

Dienstunterricht

"Es bleibt vorbehalten, bis zu zwei Stunden Dienstunterricht im Monat anzuordnen. Die Durchführung des Dienstunterrichtes im einzelnen regelt das BMA."

(Ziffer VII)

Arbeitszeit:

"Die Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit für Arbeitnehmer in der Organisation gelten auch für Ersatzdienstleistende."  
(Ziffer VIII)

Dienstzeit außerhalb der Arbeitszeit:

"Der Ersatzdienstleistende hat außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit diejenigen Aufgaben zu übernehmen, die sich aus der gemeinschaftlichen Unterbringung ergeben oder sonst zur Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Dienstes erforderlich sind (z.B. Reinigung der Unterkünfte, Heranschaffung von Verpflegung, Brennmaterial usw.). Diese Zeit soll täglich zwei Stunden nicht überschreiten."  
(Ziffer IX)

Personalakten:

"Der Ersatzdienstleistende hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten."  
"Die Personalakten werden beim BMA geführt."  
(Ziffer X)

Anträge und Beschwerden

sind zunächst an den Beauftragten (Dienstvorgesetzten) zur evtl. Weiterleitung an das BMA zu richten.  
Beschwerden über einen Beauftragten können direkt beim BMA eingereicht werden.  
(Ziffer XI)

Vertrauensmann:

ZL-Gruppen von 5 und mehr Mann können einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter wählen.  
ZL im Einzeleinsatz können sich mit ihren Anliegen an den Betriebsrat (Personalrat) ihrer Trägerorg. wenden.  
(Ziffer XIII)

Geld- und Sachbezüge:

"Die Ersatzdienstleistenden erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Sold,  
Verpflegung,  
Unterkunft,  
Arbeitskleidung, Entschädigung für eigene Kleidung und Heilfürsorge".  
(Ziffer XIV A)

Sold:

"Der Sold wird halbmönatlich im voraus in bar ausgezahlt."  
Er beträgt DM 2,30 pro Kalendertag.  
"Der während eines Urlaubs fällig werdende Sold ist vor Urlaubsantritt auszuzahlen."  
(Ziffer XIV A b)

Verpflegung:

"Für die Tage, an denen der Einsatzpflichtige von der Teilnahme an der bereitgestellten Verpflegung befreit ist, erhält er ein Verpflegungsgeld in Höhe von DM 2,75."  
(Ziffer XIV A c)

Arbeitskleidung:

"Der Ersatzdienstleistende erhält unentgeltlich Arbeitskleidung einschließlich Leibwäsche, Strümpfe und Schuhwerk. Er ist verpflichtet, die Arbeitskleidung bei der Arbeit auf Anordnung zu tragen."  
(Ziffer XIV A e)

Entschädigung für eigene Kleidung:

Trägt der ZL während der Arbeit eigene Kleidung, so ist ihm von der Org. pro Kalendertag der Betrag von 0,90 DM auszuführen.

"Für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes (von uns hervorgehoben. W.U.) wird dem Ersatzdienstleistenden auf Antrag vom EMA ein Zuschuß gewährt. (vgl. auch Artikel XXIII)."

Ziffer (XIV a)

In Art. XXIII sind als "Zuschuß für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes" 0,30 DM pro Kalendertag angesetzt.

Heilfürsorge

(einschl. Heilmittel und erforderlicher Krankenhausbehandlung)

ist unentgeltlich

(Ziffer XIV A f)

Übungsgeld und Entlassungsgeld

können unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden.

Mäheres siehe unter Art. XIV B a) und b) !

Urlaub:

"Die Ersatzdienstleistenden erhalten für jedes volle Vierteljahr der Dienstzeit einen Erholungsurlaub von 4 Werktagen. Der Urlaubszeitraum wird vom Beauftragten der Organisation festgesetzt. Die Wünsche der Ersatzdienstleistenden sind soweit wie möglich zu berücksichtigen."

(Ziffer XV a)

"Ersatzdienstleistende, die länger als ein halbes Jahr überwiegend, d.h. mehr als die Hälfte der Arbeitszeit, auf Tuberkulose- oder sonstigen Infektionsstationen oder auf Röntgenstationen sowie im Laboratoriumsdienst der eine Arbeit mit infektiösem Material erfordert, beschäftigt sind, ist wegen ihrer besonderen gesundheitlichen Gefährdung ein Mindesturlaub von 24 Werktagen im Jahr zu gewähren."

(Ziffer XV b)

"Dem Ersatzdienstleistenden kann aus besonderem persönlichen oder familiären Anlaß, insbesondere bei Todesfällen, Erkrankungen oder festlichen Ereignissen in seiner Familie, der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Hierzu wird im allgemeinen ein Urlaub von einem bis drei Tagen ausreichen."

(Ziffer XV c)

"Dem Ersatzdienstleistenden kann aus wichtigem Grund Urlaub unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn die Nichtgewährung des Urlaubs für ihn wegen persönlicher, insbesondere wegen häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Hierüber entscheidet das EMA."

(Ziffer XV d)

"Über Anträge auf Gewährung von Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit auf Grund eines vorhergehenden Einsatzes mit außergewöhnlichen Belastungen zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit oder für einen Kuraufenthalt entscheidet das BMA."

(Ziffer XV e)

Ausgang:

"Für einen Ausgang während der Freizeit bedarf der Ersatzdienstleistende keines Urlaubs. Er bedarf jedoch der Zustimmung des Beauftragten der Organisation, wenn er den Dienstort verlassen oder sich nach 22.00 Uhr außerhalb der Unterkunft aufhalten will."

(Ziffer XV g)

Familienheimfahrten:

Für verheiratete ZL gelten Besuchereisen zu Ehefrau und Kindern als Familienheimfahrten, für ledige ZL Besuchsreisen zu Eltern (oder Großeltern, Geschwister, Vormund).

Verheiratete ZL haben Anspruch auf **s e c h s** Familienheimfahrten, unverheiratete auf **d r e i**.

(Hierbei sind die Sonderbestimmungen in Art. XVI zu beachten)

Zu den sechs bzw. drei Familienheimfahrten werden Reisebeihilfen gewährt. Diese bestehen in der Erstattung der Fahrtkosten 2. Klasse "Die Reisebeihilfen werden frühestens nach einer Dienstzeit von drei Monaten gewährt."

"Über die Gewährung von Reisebeihilfen entscheidet das EMA. Die Organisationen zahlen die auf Grund der Entscheidung des EMA zustehenden Reisebeihilfen aus und rechnen hierüber mit dem EMA ab."

(Ziffer XVI)

Dienstbescheinigung, Dienstzeugnis:

"Nach Beendigung des Ersatzdienstes wird dem Ersatzdienstleistenden vom EMA eine Dienstzeitbescheinigung ausgestellt. Auf Antrag ist ihm ein (vorläufiges) Dienstzeugnis auszustellen. Der Beauftragte der Organisation fügt dem Antrag auf Erteilung eines Dienstzeugnisses eine Beurteilung bei."

(von uns hervorgehoben. W. U.)

(Ziffer XXI)

Kostenbeitrag der Trägerorganisationen:

Die Aufwendung einer Trägerorg. für einen ZL betragen pro Kalendertag 7,80 DM. Dazu kommen noch Aufwendungen für Heilfürsorge etc.

(Ziffer XXIII)

Anlage V

Das ABC des zivildienstleistenden Kriegsdienstverweigerers

Vorbemerkung:

Nachfolgendes Sachregister ist ein Stichwortverzeichnis über die Rechte und Pflichten des zivildienstleistenden Kriegsdienstverweigerers bei privaten Trägerorganisationen für den "zivilen Ersatzdienst". Dieses alphabetische Register bezieht sich auf die "Bedingungen für den Dienst von Ersatzdienstpflichtigen bei Organisationen" in der Neufassung von 26. Okt. 1961 (Vorabdruck aus Bundesarbeitsblatt Nr. 23/1961). Die römischen Ziffern geben die Artikel an, in denen die betr. Bestimmungen zum genannten Stichwort nachgelesen werden können. Ein genaues Nachlesen empfiehlt sich in jedem Fall.

Abkürzungen:

- BMA = Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- ED = "Ersatzdienst" für anerkannte Kriegsdienstverweigerer
- KDVer = Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen
- ZD = gesetzlicher Zivildienst für anerkannte KDVer, identisch mit dem "zivilen Ersatzdienst"
- ZL = "Ersatzdienstleistender" bzw. zivildienstleistender KDVer

Alphabetisches Stichwortverzeichnis:

A

- Ablösung vorzeitige A. des ZL (XXII)
- Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes, Entschädigung (XIV A e) und XXIII)
- Akteneinsicht (in die Personalakten des KDVer) ist möglich (X)
- Anträge des ZL sind über den Beauftragten der Organisation weiterzuleiten (XI)
- Arbeitskleidung: Liste der Kleidungsstücke, die von einer Organisation zu stellen sind; Pflicht des ZL, die A. auf Anordnung während des Dienstes zu tragen (XIV A e))
- Arbeitsleistung des ZL, Art der A. (VI)
- Arbeitszeit entspricht der regelmäßigen Arbeitszeit der Arbeitnehmer bei der betr. Trägerorganisation (VIII)
- Aufwendungen der Trägerorganisation für den einzelnen ZL in finanzieller Hinsicht, ebenso zusätzliche A. (XXIII);  
A. für Arbeitskleidung des ZL im Jahr (XIV A e))
- Ausbildung des ZL: Pflicht des ZL, sich für vorgesehene Verwendung ausbilden zu lassen (VI)
- Ausgang während der Freizeit bedarf keines Urlaubs, bei Verlassen des Dienstortes bedarf es der Zustimmung der Beauftragten, bei Fernbleiben von der Unterkunft nach 22 Uhr bedarf es ebenfalls der Zustimmung des Beauftragten (XV g)
- Ausstattung des ZL: Liste der Arbeitskleidung, die von der Trägerorganisation zu stellen ist (XIV A e))

B

- Beauftragter der Organisation = Dienstvorgesetzter des ZL (II)
- Beihilfen = Reisebeihilfen für Familienheimfahrten (XVI)

Beschwerden des ZD sind über den Beauftragten weiterzuleiten; Beschwerden des ZL über den Beauftragten können direkt an das PMA gerichtet werden (XI)

Betriebsrat (oder Personalrat) ist zuständig für Anliegen eines ZL, der sich im Einzeleinsatz befindet (XIII)

E

Dauer des ZD eines ZL bei einer Trägerorg. kann bei dieser einen Org. u. U. kürzer als ein Jahr sein, doch muß die restliche Dienstzeit dann bei einer anderen Org. oder bei einer staatlichen ZD-Gruppe abgeleistet werden (III)

Dienstantritt des ZL hat pünktlich zu erfolgen, dabei sind die Personalanzeigen vorzulegen (IV)

Dienstausweis erhält der ZL anstelle des Wehrpasses (V)

Dienstunterricht bis zu zwei Stunden im Monat kann vom Beauftragten für den ZL angesetzt werden (VII)

Dienstverweigerer = Beauftragter der Trägerorg., bei der der ZL seinen Dienst leistet (II)

Dienstzeit; s. Arbeitszeit (VIII)

Dienstzeit außerhalb der Arbeitszeit besteht in Durchführung der Aufgaben, "die sich aus der gemeinschaftlichen Unterbringung ergeben oder sonst zur Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Dienstes erforderlich sind"; sie soll 2 Stunden täglich nicht überschreiten (IX)

Dienstzeitbescheinigung wird dem KDVer nach Beendigung des ZD vom EMA ausgestellt (XXI)

Dienstzeugnis wird auf Antrag des KDVer s. ausgestellt (XXI)

Disziplinarstrafen, Verfahren vor Verhängung der D. (XII)

F

Eigene Kleidung außerhalb des Dienstes, Entschädigung für Abnutzung (XIV A c) und XXIII)

Eigene Kleidung im Dienst, Entschädigung für Abnutzung = 0,90 DM pro Kalendertag (XIV A e))

Einzeleinsatz von KDVeren liegt vor, wenn bei einer Trägerorg. weniger als fünf ZL beschäftigt sind; bei Einzeleinsatz kann kein Vertrauensmann gewählt werden; KDVer im Einzeleinsatz können sich statt dessen an Betriebsrat oder Personalrat wenden (XIII)

Ende des FD-Verhältnisses (XX)

Entlassung des ZL (XX)

Entlassungsgeld kann unter besonderer Voraussetzung gewährt werden (XIV B b))

Entschädigung für das Tragen von eigener Kleidung im Dienst = 0,90 DM pro Kalendertag (XIV A e));

F. für die Abnutzung eigener Kleidung außerhalb der Dienstzeit (XIV A c) und XXIII)

Erholungsurlaub = 4 Werktage für jedes volle Vierteljahr (XV a)); Erholungsurlaub kann gewährt werden zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit (XV e))

Erkrankung des ZL (XVII)

Erkrankung; schwere Erkrankung eines Familienangehörigen berechtigt zur Erteilung von Sonderurlaub (XV c))

F

Familienfeste, z.B. Hochzeit des ZL oder seiner Geschwister oder silberne bzw. goldene Hochzeit der Eltern berechtigt zur Erteilung von Sonderurlaub (XV c))

Familienheimfahrten stehen einem verheirateten ZL sechsmal im Jahr zu, einem unverheirateten ZL dreimal im Jahr (XVI)

G

Geld- und Sachbezüge, Allgemeines (XIV A a))

H

Heilfürsorge für den erkrankten ZL (XIV A f))

Heirat des ZL oder seiner Geschwister oder silberne bzw. goldene Hochzeit der Eltern berechtigt zur Erteilung von Sonderurlaub (XV c))

Heranschaffung von Vorpflegung oder Brennmaterial für das gemeinschaftliche Essen bzw. die gemeinsch. Unterkunft + Dienstzeit außerhalb der Arbeitszeit (IX)

Hochzeit s. Heirat (XV c))

K

Katastropheneinsatz, Pflicht des ZL, bei der Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, mitzuwirken (VI)

Kostenbeitrag der Trägerorg. für den einzelnen ZL = 7,80 DM pro Tag (XXIII)

Krankenhausbehandlung des erkrankten ZL (XIV A f))

Kuraufenthalt des ZL zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit (XV e))

L

Lebensrettung, Pflicht des ZL, bei der Rettung anderer aus Lebensgefahr mitzuwirken (VI)

Lohnsteuerkarte vom ZL, der Arbeitnehmer ist, ist nach Dienstantritt bei der Trägerorg. abzugeben (V)

P

Personalakten über den ZL werden beim EMA geführt, Akteneinsicht durch den KdVer möglich (X)

Personalausweise sind von KdVer zum Dienstantritt mitzubringen (IV)

Personalrat (oder Betriebsrat) ist zuständig für Anliegen von ZL im Einzelsatz (XIII)

R

Reinigung der Unterkünfte des ZL = ist Dienstzeit außerhalb der Arbeitszeit (IX)

Reisebeihilfen werden für Familienheimfahrten gewährt = Erstattung der Fahrtkosten 2. Klasse (XVI)

S

Sach- und Geldbezüge, Allgemeines (XIV Aa))

Sold = 2,30 DM pro Kalendertag (XIV Ab))

Sonderurlaub, Bestimmungen (XV b), c), d), e))

Strafen, Vorverfahren vor Verhängung der St. (XII)

2.Tod des ZL (XIX)Todesfälle von Angehörigen berechtigen zur Erteilung von Sonderurlaub (XV c))3.Übungsgeld kann unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden, auch für KDVers, die Grunddienst leisten (XIV B a))Unfall des ZL (XVIII)Unterkunft für den ZL (XIV A d));

Reinigung der Unterkunft

Urlaub 4 Werktage für jedes volle Vierteljahr, außerdem sechs bzw. drei Familienheimfahrten, ferner Sonderurlaub möglich und Verlassen des Dienstortes mit Zustimmung des Beauftragten (XV a) - f))Urlaub aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen (XV d))Urlaub aus persönlichem Anlaß, z. B. Todesfällen und schweren Erkrankungen von Familienangehörigen oder bei Familien-Festlichkeiten (XV c))4.Verlassen des Dienstortes in der Freizeit bedarf der Zustimmung des Beauftragten (XV g) )Verlobung des ZL oder einer Geschwister berechtigt zur Erteilung von Sonderurlaub (XV c))Verpflegung für den ZL wird von der Organisation bereitgestellt (XIV A c))Verpflegungsgeld = 2,75 DM pro Tag, an dem "der Ersatzdienstpflichtige von der Teilnahme an der bereitgestellten Verpflegung befreit ist" (XIV A c))Verpflegungsherbeischaffung = ist Dienstzeit außerhalb der Arbeitszeit (IX)Versicherungskarte des ZL, der Arbeitnehmer ist, ist nach Dienstantritt bei der Trägerorg. abzugeben (V)Vertrauensmann kann bei einer Gruppe von fünf oder mehr ZL gewählt werden (XIII)Vorzeitige Ablösung des ZL (XXII)5.Wehrpaß ist bei Dienstantritt bei der Trägerorg. abzugeben (V)6.Zeugnis = Dienstzeugnis, wird auf Antrag des KDVers ausgestellt (XXI)Zuteilung von ED-Pflichtigen geschieht durch das EML, kann auch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr geschehen, restliche Dienstzeit ist bei einer anderen Org. oder bei einer staatlichen ZD-Gruppe abzuleisten (III)

Mitteilungen zu gesetzlichen Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer

Eine Zusammenstellung von Mitteilungen in Vorstandsrundschreiben.

- 
- 1) Rundschreiben W8 1/1961 (März 1961)
  - 2) Rundschreiben G 2/1961 (März 1961)
  - 3) Rundschreiben U 3/1961 (März 1961)
  - 4) Rundschreiben U 4/1961 (April 1961)
  - 5) Rundschreiben U 5/1961 (Mai 1961)
  - 6) Rundschreiben U 6/1961 (Juni 1961)
  - 7) Rundschreiben U 7/1961 (August 1961)
  - 8) Rundschreiben U 8/1961 (November 1961)
  - 9) Rundschreiben U 1/1962 (Februar 1962)
  - 10) Rundschreiben U 2/1962 (März 1962)
- 

1) RS W8 1/1961 (März 1961)

Inhalt: S. 9 - 11 Erläuterungen zum Ersatzdienstgesetz (EDG),  
u. a. auch Eingehen auf die Frage der ED-Verweigerung.

2) RS G 2/1961 (März 1961)

Inhalt: a) erste Einberufungen,  
b) Trägerorganisationen,  
c) Beschwerden von Zivildienstleistenden  
(Behandlung bzw. Weiterleitung etwaiger Beschwerden),  
d) Zurückstellung vom ED.

3) RS U 3/1961 (März 1961)

(RS des Referenten für Gruppenbetreuung)

Anlage II: Achtung, anerkannte Kriegsdienstverweigerer!  
(eine Zusammenstellung von Hinweisen und Ratschlägen).

4) RS U 4/1961 (April 1961)

(RS des Referenten für Gruppenbetreuung)

Inhalt: a) Ersatzdienst,  
b) Arbeit von Einzelmitgliedern  
(wichtige Hinweise für Werbetätigkeit etc., die teilweise  
auch für zivildienstleistende KDVer (ZL) von Bedeutung sind)

Anlage I: Verhalten der Gruppen zum ED  
(enthält insbesondere Hinweise, wie die Heimatgruppe und die  
Gruppe am Einsatzort den ZL zu betreuen haben),

Anlage II: Christlicher Friedensdienst EIRENE

5) RS U 5/1961 (Mai 1961)

(erstes RS des ED-Referenten nach dem Bundeskongreß in Offenbach; es enthält  
wichtige Literatur-Angaben)

Inhalt: a) Rechtslage,  
b) Dienstuntauglichkeit, Zurückstellung, Befreiung, Unterhaltssicherung  
c) Stellungnahme des VK zum ED-Gesetz,  
d) Beratung von zivildienstpflichtigen KDVer.

Anlage I: Schreiben des BMA (Bundesministeriums für Arbeit) zur Zurückstellung eines ZD-Pflichtigen.

Anlage II: Liste der Trägerorganisationen für den zivilen ED (Stand: 20. 4. 1961)

Anlage III: R.A. Hannover: Unterhaltssicherung für Zivildienstpflichtige.

Anlage IV: RS U 5 a/1961 = Anschreiben an gemeldete KDVer

6) RS U 6/1961 (Juni 1961)

Inhalt: a) Hinweis auf Trägerorganisationen,  
b) Empfehlungen für anerkannte KDVer

Anlagen: Auskünfte von gemeinnützigen Organisationen an einen ZD-Pflichtigen der VK-Gruppe Mannheim

Anlage: R.A. Hannover: Arbeitszeit und Urlaub für ED-Pflichtigen

7) RS U 7/1961 (August 1961)

Inhalt: a) Arbeitsbedingungen,  
b) Bundestagswahl,  
c) freiwilliger Hilfsdienstseinsatz,  
d) Anregungen für Vortrags- und Informationsabende

Anlage I: Merkblatt des BMA über Befreiung und Zurückstellung

Anlage II: Liste der Trägerorganisationen für den zivilen ED (Stand: 30.5.1961)

Anlage III: Entwurf einer Gliederung der Broschüre "Wie arbeitet eine Gruppe".

8) RS U 8/1961 (November 1961)

Inhalt: a) Hinweise zur Beschäftigung mit geistigen Themen:  
UNO und UNO-Plan des VK  
b) Grußkartenaktion 1961

Anlagen: UNO; UNO-Plan des VK;  
Ehrenliste der KDVer zum Tag der Gefangenen für den Frieden (1. Dez.).

9) RS U 1/1962 (Febr. 1962)

Inhalt: a) Hinweise auf die Org. oder Gruppen, bei denen man ZD leisten kann,  
b) Mitgliederwerbung

Anlage I: Liste der Org. für den zivilen ED (Stand: 30. 12. 1961)

Anlage II: RS U 1a/1962 = Beilage an zivildienstleistende Kriegsdienstverweigerer.

Anlage III: Fragebogen (auszufüllen von zivildienstleistenden Kriegsdienstverweigerern).

10) RS U 2/1962 (März 1962)

Inhalt: a) Hinweise zur Hilfeleistung bei der norddeutschen Flutkatastrophe (Freiwilligeneinsatz, Teilnahme an Hilfsdienstlagern, Spenden-Aktion),  
b) Empfehlung des KKF Routlingen,  
c) Möglichkeit der Ableistung des Zivildienstes am Wohnort.

Mitteilungen zum gesetzlichen Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer

Eine Zusammenstellung von Veröffentlichungen in ZIVIL.

- 
- 1) Offizielle Verlautbarungen des VK
  - 2) Mitteilungen an das Bundesarbeitsministerium.
  - 3) Grundsätzliches zum Friedensdienst.
  - 4) Aufrufe an anerkannte KDVer.
  - 5) Rechtliche Mitteilungen.
  - 6) Mitteilungen des FD-Referats.
  - 7) Trägerorganisationen.
  - 8) "Feldpost".
  - 9) Gruppen betrauen Zivildienstleistende.
- 

1) Offizielle Verlautbarungen des VK

"Friedensdienst. Ein Plan zur sinnvollen Gestaltung des Dienstes für anerkannte Kriegsdienstverweigerer."

(der FD-Plan des VK) 3/1961, S. 18, 24

"Entschließung zum Zivildienst." 6/1961, S. 48

(Schreiben ans BAM betr. Aufstellung von Ausbildungsgruppen)

2) Mitteilungen an das Bundesarbeitsministerium.

"Chance des Ersatzdienstes." (Offener Brief von Herrn Oberkirchenrat DD. Kloppenburg ans BAM) 4/1961, S. 28

"Entschließung zum Zivildienst." (s. o. unter 1)

3) Grundsätzliches zum Friedensdienst.

"Zum Friedensdienst bereit." (W.U.) 6/1961, S. 49

(enthält Hinweis auf AKTION SÜHNEZEICHEN)

Vorwegen-Bericht von Bernhard Müller 10/1961, S. 83

(mit AKTION SÜHNEZEICHEN in Norwegen)

4) Aufrufe an anerkannte Kriegsdienstverweigerer, sich zu melden.

Diese erfolgen in: 2/1961, S. 10

4/1961, S. 28

6/1961, S. 45

5) Rechtliche Mitteilungen.

"Gesetzwidrig einberufen". (R.A. Henn.) 5/1961, S. 42/3

"Arbeitszeit und Urlaub für ED-Pflichtige". (R. A. Henn.) 7/1961, S. 58

"Wo können KDVer Ersatzdienst leisten?" (Rüd. Frank) 8/1961, rechtl. Seite

"Kein Zwang zur Krankenpflege." (Weser-Kurier) 11/1961, S. 87

"Ersatzdienstübung" 3/1962, S. 20

"Ersatzdienst inTeilen." 3/1962, S. 21

6) Mitteilungen des Friedensdienst-Referats

- (1) allgemeine Empfehlungen 7/1961, S. 56
- (2) a) Meldungen anerkannter KDVer 8/1961, S. 64
  - b) Dienst in ED-Gruppen
  - c) Verhältnis zu anerkannten Organisationen
  - d) Wechsel in der Besetzung des FD-Referats
- (3) a) Friedensdienst-Ausschuß 9/1961, S. 72
  - b) 7 Empfehlungen für zivildienstpflichtige KDVer
- (4) a) Hinweis auf den weltanschaulichen Charakter von Trägerorganisationen 10/1961, S. 80/1
  - b) ED-Gruppen
  - c) Thema des Monats: UNO und UNO-Plan des VK
- (5) a) Besprechung mit dem ED-Ref. des BAM 11/1961, S. 88/9
  - b) Hinweise zum Schriftverkehr mit dem BAM
  - c) Staatliche ZD-Gruppe in Bonn
  - d) Thema des Monats: Tag der Gefangenen für den Frieden und Kriegsdienstverweigerung im Ausland
  - e) Grußkarten-Aktion (10 Hinweise)
- (6) a) zum Thema des Monats 12/1961, S. 96
  - b) Grußkarten-Aktion
- (7) a) Weihnachtsgrüße 2/1962, S. 12
  - b) Gruppenabende mit zivildienstpflichtigen Mitgliedern
  - c) ZD-Übungen für KDVer, die schon Grundwehrdienst geleistet haben
  - d) Freiwilligendienste bei Hilfsdienstorganisationen (Nothelfer, IZD, EIRENE, Freundschaftsheim)
- (8) a) Auskunft des BAM (über Zurückstellung etc.) 3/1962, S. 20
  - b) Liste der Trägerorganisationen
  - c) Biologische Klinik, Freiburg i. Br.
  - d) Fragebogen von ZL erbeten
  - e) Erklärung des FD-Referats

(7) Trägerorganisationen

- Innere Mission 7/1961
- CVJM
- Max-Planck-Institut, Dortmund
- AWO
- Ludwigsburg, Anstalt Karlshöhe
- Hamel, KKH
- Ronscheid-Lüttringhausen, Stiftung Tannenhof
- Lippstadt i. W. Ev. KH
- Arölsen, Bathildisheim
- Nothelfergemeinschaft der Freunde
- DKH-Werk
- Tübingen, Univ.-Kliniken
- Bethel/Bielefeld (Nazareth)
- DRK
- AWO 8/1961
- Stadthagen, KKH
- Würzburg, Juliusspital
- DRK
- EIRENE

Tübingen, Univ.-Kliniken  
 Bad Hersfeld, KKH  
 Winnenden, Landes-KH Winnental  
 Arbeiter-Samariter-Bund, Haus Ebersberg  
 Saffig ü. Andernach, KH  
 Bad Kissinger, Chirurg. Klinik  
 Weinsberg, Psychiat. Landes-KH  
 Bad Bramstedt, Kurhaus

EIRENE 9/1961  
 AWO Braunschweig 11/1961  
 Stuttgart, Verein für Arbeiterkolonien in Württ.  
 Nothelfergemeinschaft der Freunde 12/1961  
 Goddelau/Hessen, Philippshospital 1/1962  
 Merxhausen/Kassel, Psychiatr. Krankenhaus  
 CVJM

8) "Feldpost"

|                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| Ca. aus Bad Hersfeld                 | 6/1961, S. 46  |
| E. M. aus Wolfhagen                  | 7/1961, S. 59  |
| F. Gr. und E. R. aus Wolfhagen       | 7/1961, S. 59  |
| R. Jü. aus Remscheid                 | 7/1961, S. 59  |
| W. Bl. aus Remscheid                 | 7/1961, S. 59  |
| K. Ni aus Bad Bramstedt              | 7/1961, S. 59  |
| S. Oe. aus Stammheim                 | 8/1961, S. 66  |
| H. R. aus Rockenhausen               | 10/1961, S. 81 |
| H. G. aus I.R.L.-Heim am Edersee     | 10/1961, S. 81 |
| H. A. aus Oberbrunn                  | 10/1961, S. 81 |
| P. H. aus Br.-Querum                 | 11/1961, S. 89 |
| W. Ka. aus Goddelau                  | 1/1962, S. 4   |
| H. Sp. aus Horb /Neckar              | 1./1962, S. 5  |
| H. B. aus Lichtenstein/Heilbronn     | 1/1962, S. 5   |
| H. K. aus Bcnr.                      | 2/1962, S. 13  |
| E.J. v. E. aus Wiedenbrück           | 2/1962, S. 13  |
| E. Sch. aus Buchenbach               | 2/1962, S. 13  |
| E. F. aus Lohelriede                 | 2/1962, S. 13  |
| C. B. u.a. aus Ehenhausen/Ingelstadt | 2/1962, S. 13  |
| Ja. aus Hamburg                      | 3/1962, S. 21  |
| H. Ro. aus Stuttgart                 | 3/1962, S. 21  |

9) Gruppen betreuen Zivildienstleistende

|           |                 |
|-----------|-----------------|
| Eßlingen  | 12/1961, S. 100 |
| Stuttgart | 1/1962, S. 5    |

Anlage VIII

Auszüge von einem Brief von Herrn Präses Dr. Kreyssig  
über AKTION SÜHNEZEICHEN

"... Es war unsere Absicht, bei dem im Oktober (1961) beginnenden Schulumbau in Lyon 10 Ersatzdienstpflichtige mit in die Sühnezeichengruppe hineinzunehmen. Wir haben diesen Antrag im Einvernehmen mit der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer und mit der Hauptgeschäftsstelle der Inneren Mission und des Hilfswerkes der EKd in Stuttgart gestellt. Das Bundesministerium für Arbeit hat daraufhin am 3. Mai geantwortet, daß die Entscheidung über den Antrag vorerst zurückgestellt sei, zumal die Zuweisung erst für einen späteren Zeitpunkt beantragt wurde und die Verwendung der Ersatzdienstpflichtigen im Ausland vorgesehen sei. Bei einer Entscheidung über den Antrag der Aktion Sühnezeichen könne nicht anerkannt werden, eben wegen des Auslandseinsatzes der Ersatzdienstpflichtigen. Mit der Zurückstellung der Entscheidung über unseren Antrag ist dankenswerterweise die Möglichkeit für eine spätere Anerkennung nicht verbaut, so unerwünscht im Augenblick auch die Entscheidung einer Nichtanerkennung des Auslandsdienstes sein mag. . . ."

Die Aktion Sühnezeichen steht unabhängig von dieser Sachlage schon seit längerer Zeit vor der Frage, ob sie sich nicht auch einem innerdeutschen Projekt zuwenden sollte. Dieses wäre für unsere eigene Arbeit (Vorbereitung von Leitern, Vorbereitung von Gruppen und Zusammenhalt unserer ehemaligen Teilnehmer) höchst erwünscht. Dieses Projekt müßte aber auf der anderen Seite eine deutliche und gewichtige Sachbeziehung zur jüngsten Vergangenheit haben, . . .

Sobald wir damit zum Zuge kommen, werden wir erneut einen Antrag auf Zuweisung Ersatzdienstpflichtiger für dieses Projekt beim Bundesministerium für Arbeit stellen, und wir sind gewiß, daß diesem Antrag dann auch stattgegeben wird.

Es ist unsere Absicht, jedoch keine geschlossene Gruppe von Kriegsdienstverweigerern in unserer Arbeit einzusetzen, sondern eine gewisse Anzahl von Kriegsdienstverweigerern in unsere Gruppe hinein zu nehmen. Es ist unser Wunsch, daß uns das Bundesministerium für Arbeit nicht die betreffende Anzahl Kriegsdienstverweigerer bzw. Ersatzdienstpflichtiger einfach zuweist, sondern daß wir die einzelnen Ersatzdienstpflichtigen, die sich entweder direkt bei uns, oder über ihre Verbände gemeldet haben, dem Bundesministerium für Arbeit namhaft machen und diese Genannten dann zugewiesen bekommen. Uns liegt nicht nur deshalb daran, weil wir gern eine Gruppe haben möchten, die altersmäßig und berufsmäßig entsprechend den Erfordernissen des Projekts zusammengesetzt ist, sondern weil wir gern solche Ersatzdienstpflichtigen in unsere Gruppe nehmen möchten, die Auftrag und Aufgabe Sühnezeichen bejahen und bereit sind, sich in die Lebensordnung unserer Gruppen anzufügen. . . ."

Solange die Aktion noch nicht als Trägerorganisation für den zivilen Ersatzdienst anerkannt ist, würden wir uns eine Zusammenarbeit zwischen dem VK bzw. der Zentralstelle und uns so vorstellen, daß Sie einzelne interessierte und geeignete Ersatzdienstpflichtige, die bereit sind, den erwähnten Pionierdienst im Auslandseinsatz zu tun, an uns verweisen. Wir werden versuchen - soweit das nur irgend möglich ist -, diese Meldungen mit Vorzug in unserer Arbeit zu berücksichtigen. . . ."

Aus der Haus- und Arbeitsordnung der AKTION SÜHNEZEICHEN:

"Die Aktion 'Sühnezeichen' will durch eine helfende Tat bei den durch die Deutschen beleidigten und verletzten Völkern Vergebung suchen und damit der Versöhnung unter den Völkern dienen. Als Teilnehmer der Aktion weiß ich mich verpflichtet, mich dem Ernst dieses Versöhnungswillens entsprechend zu verhalten.

Das heißt in einzelnen:

Im Geist der Nächstenliebe und Kameradschaft will ich mithelfen, die Lagergemeinschaft aufzubauen und zu erhalten.

Ich will die anderen in ihrer Eigenart gelten lassen und zum Zusammenleben durch Ehrlichkeit, Sauberkeit, Rücksicht und Opferwilligkeit helfen.

...

Den Menschen des besuchten Volkes will ich allenthalben bescheiden, liebevoll und mit Achtung begegnen. Freundlich und bescheiden will ich auch dann bleiben, wenn der Dienst der Versöhnung oder mein redlicher Wille dazu nicht angenommen oder verkannt zu werden scheinen.

Wo immer für mich erreichbar ein Unglück geschieht oder jemand in Not gerät, will ich mich ohne Rücksicht auf Vorteil und Sicherheit zur Hilfe einsetzen... ."

ED 748-8-217

# Bundesarbeitsblatt

Herausgeber: Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Vorabdruck

aus Bundesarbeitsblatt Nr. 23/1961

## Ziviler Ersatzdienst

### Neufassung der Bedingungen vom 6. Dezember 1960 für den Dienst von Ersatzdienstpflichtigen bei Organisationen

Schr. des BMA vom 26. Oktober 1961 - II b 7 - 7205/7230  
an die Innenminister (Senatoren für Inneres) der Länder, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die Deutsche Krankenhausgesellschaft, den Deutschen Gemeindeflag, den Deutschen Landkreistag, den Britischen Städtebund, den Deutschen Städtetag, den Verband Deutscher Krankenversicherungsträger, den Verband Deutscher Privatkrankeanstalten, den Präsidenten des Bundesversicherungsamtes

Vgl. Schr. des BMA vom 6. Dezember 1950 - II b 7 - 7205 - ArbBl. 24/1960, S. 763

Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (BGBl. I S. 457) und das Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1373) hat es sich als notwendig erwiesen, die vor genannten „Bedingungen“ entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.

Auf Grund meines Erlasses vom 1. September 1961 - II b 7 - 7202 - zahlen die anerkannten Organisationen, bei denen Ersatzdienst geleistet wird, den erhöhten Sold bereits ab 1. September 1961. Der erhöhte Kostenbeitrag wird entsprechend der Neufassung des Art XXIV der „Bedingungen“ von den Organisationen in Rechnung gestellt.

Als Anlage übersende ich eine Neufassung der „Bedingungen“ mit der Bitte um Kenntnisnahme. Den Organisationen habe ich Abdrucke der Neufassung der „Bedingungen“ übersandt.

Anlage

### Bedingungen für den Dienst von Ersatzdienstpflichtigen bei Organisationen

Neufassung vom 26. Oktober 1961

#### I. Allgemeines

Mit der Anerkennung als Organisation, in der Ersatzdienst geleistet werden kann, sind erhebliche Verpflichtungen verbunden, die nachstehend im einzelnen aufgeführt sind. Die Organisation ist gehalten, alles zu tun, um eine störungslose Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) sicherzustellen.

#### II. Beauftragte der Organisation

Die Organisation (§§ 3 und 5 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst) bestellt einen Beauftragten als Dienstbesetzter der Ersatzdienstpflichtigen. Bei Bedarf sind Vertreter zu bestellen. Der Beauftragte und seine Vertreter müssen auf Grund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für diese Aufgabe besonders geeignet sein.

Der Beauftragte, seine Vertreter und weitere Personen, die den Ersatzdienstpflichtigen dienstliche Weisungen erteilen, sind den Ersatzdienstpflichtigen bekanntzugeben. Bei dem Wechsel dieser Personen ist das BMA unverzüglich zu unterrichten.

#### III. Zuteilung von Ersatzdienstpflichtigen

Ersatzdienstpflichtige werden den Organisationen nach zeitlicher Absprache in der Regel für die Dauer von zwölf Monaten zuteilung. Zuteilungen für kürzere Zeiten sind im Einverständnis mit der Organisation möglich. Die Organisation wird rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher, von der bevorstehenden Dienstaufnahme der Ersatzdienstpflichtigen unterrichtet. Es bleibt vorbehalten, als Ersatz für Ausfälle andere als die ursprünglich vorgesehenen Ersatzdienstpflichtigen nach vorheriger Absprache zuzuteilen. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Ersatzdienstpflichtiger besteht nicht.

#### IV. Dienstantritt der Ersatzdienstpflichtigen

Der Ersatzdienstpflichtige hat seinen Dienst pünktlich zum festgesetzten Zeitpunkt anzutreten. Tag und Stunde des Dienstantritts sind dem BMA mitzuteilen. Bei Dienstantritt ist eine Prüfung an Hand von Personalausweisen vorzunehmen. Für die Dienstantrittsanzeigen stellt das BMA Formblätter zur Verfügung.

#### V. Personalunterlagen

Der Ersatzdienstpflichtige hat bei Dienstantritt seinen Wehrpaß abzugeben. Ersatzdienstpflichtige Arbeitnehmer haben außerdem ihre Lohnsteuerkarte und Versicherungskarte abzugeben.

Der Wehrpaß, die Lohnsteuerkarte und die Versicherungskarte sind unverzüglich dem BMA unter „Einschreiben“ zuzusenden.

An Stelle des Wehrpasses erhält der Ersatzdienstpflichtige einen Dienstausweis. Der Dienstausweis wird dem Beauftragten der Organisation vom BMA übersandt. Er ist dem Ersatzdienstpflichtigen gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen.

Die Organisation hat im übrigen die genaue Durchführung der Weisungen über die Führung und Behandlung von Personalpapieren sicherzustellen (vgl. auch Art. X).

#### VI. Art der Arbeitsleistung

Der Ersatzdienstleistende kann, soweit nicht besondere Beschränkungen vom BMA ausgesprochen werden, zu allen Arbeiten herangezogen werden, für die er körperlich geeignet und ausreichend vorgebildet ist. Er ist verpflichtet, sich für die vorgesehene Verwendung ausbilden zu lassen. Für eine ausreichende Auslastung ist zu sorgen. Er muß im Dienst Gefahren auf sich nehmen, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist.

#### VII. Dienstunterricht

Es bleibt vorbehalten, bis zu zwei Stunden Dienstunterricht im Monat anzuordnen. Die Durchführung des Dienstunterrichts im einzelnen regelt das BMA.

#### VIII. Arbeitszeit

Die Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit für Arbeitnehmer in der Organisation gelten auch für Ersatzdienstleistende.

#### IX. Dienstzeit außerhalb der Arbeitszeit

Der Ersatzdienstleistende hat außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit diejenigen Aufgaben zu übernehmen, die sich aus der gemeinschaftlichen Unterbringung ergeben oder sonst zur Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Dienstes erforderlich sind (z. B. Reinigung der Unterkünfte, Heranschaffung von Verpflegung, Brennmaterial usw.). Diese Zeit soll täglich zwei Stunden nicht überschreiten.

#### X. Personalakten und Beurteilungen

Der Ersatzdienstleistende muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten oder Verwertung in einer Beurteilung gehört werden. Seine Äußerung ist in den Personalakten zu nehmen.

Besteht Veranlassung, einem Ersatzdienstleistenden wegen eines hervorragenden Verhaltens eine Anerkennung auszusprechen, so ist dem BMA zu berichten.

Der Ersatzdienstleistende hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Dazu gehören alle ihn betreffenden Vorgänge. Über die Einsicht ist eine kurze Aktennotiz zu fertigen.

Die Personalakten werden beim BMA geführt. Sie werden im Bedarfsfall dem Beauftragten der Organisation übersandt. Sie sind im Postverkehr unter „Einschreiben“ zu versenden. Das bei der Organisation anfallende, den einzelnen Ersatz-

dienstleistenden betreffende Schriftgut ist in Personalhilfsakten zusammenzufassen.

### XI. Anträge und Beschwerden

Der Ersatzdienstleistende kann Anträge und Beschwerden vorbringen. Anträge und Beschwerden, die an das BMA gerichtet worden sollen, sind über den Beauftragten der Organisation zu leiten, der sie ggf. mit einer Stellungnahme versieht. Richtet die Beschwerde sich gegen den Beauftragten der Organisation, so kann sie beim BMA unmittelbar eingereicht werden.

### XII. Disziplinarstrafen, Strafen

In Fällen, in denen eine disziplinare Bestrafung erforderlich erscheint, berichtet der Beauftragte der Organisation dem BMA den der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, zu der Beschuldigung Stellung zu nehmen. Seine schriftliche oder zu Protokoll gegebene Äußerung ist dem Bericht beizufügen. Gleichfalls beizufügen ist eine Stellungnahme des Vertrauensmannes oder des Betriebsrats (Personalarats) zur Person des Beschuldigten.

Fälle eigenmächtiger Abwesenheit vom Ersatzdienst, Dienstflucht oder die Weigerung, dienstliche Anordnungen zu befolgen, sind dem BMA unter ausführlicher Darstellung des Sachverhalts zu berichten.

### XIII. Vertrauensmann

Die Ersatzdienstleistenden in jeder Arbeitsgruppe mit fünf und mehr Ersatzdienstleistenden wählen aus ihren Reihen einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung gem. § 22 Abs. 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst.

Der Vertrauensmann hat ein Recht darauf, daß der Beauftragte der Organisation ihn anhört.

Bei Ersatzdienstleistenden, die einzeln oder in Gruppen von weniger als fünf Ersatzdienstleistenden den Ersatzdienst leisten, entfällt die Wahl eines Vertrauensmannes. Die Ersatzdienstleistenden können sich mit ihren Anliegen an den Betriebsrat (Personalarat) des Betriebes (der Verwaltung) wenden, in dem (der) sie Dienst tun. Dieser hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, bei dem Leiter des Betriebes oder der Dienststelle hinzuwirken.

### XIV. A. Geld- und Sachbezüge

#### a) Allgemeines

Die Ersatzdienstleistenden erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit

- Sold,
- Verpflegung,
- Unterkunft,
- Arbeitskleidung, Entschädigung für eigene Kleidung und Heilfürsorge.

Bleibt der Ersatzdienstleistende ohne Genehmigung schuldhaft vom Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf die Bezüge. Das gleiche gilt für die Dauer des Vollzugs einer gerichtlichen Freiheitsstrafe. Die Feststellung darüber, ob Bezüge versagt oder gekürzt werden, trifft das BMA.

#### b) Sold

Der Sold beträgt 2,30 DM pro Kalendertag. Er wird für die Dauer einer vorsätzlich verursachten Dienstunfähigkeit um 50 v. H. gekürzt. Der Sold wird halbmönatlich im voraus in bar ausbezahlt.

Zahltag sind der 1. und 16. eines jeden Monats. Fällt der Zahltag auf einen Sonntag oder einen arbeitsfreien Tag, so ist Zahltag der letzte Werktag vor diesem Tag. Bei Dienstantritt ist der bis zu dem Tag vor dem regelmäßigen Zahltag zustehende Sold unverzüglich auszuzahlen.

Der Sold ist auch für die Zeit eines Urlaubs oder einer Erkrankung solange weiterzuzahlen, wie der Ersatzdienstleistende der Organisation angehört. Der während eines Urlaubs fällig werdende Sold ist vor Urlaubsantritt auszuzahlen.

Über die Auszahlungen ist eine Nachweisung in einfacher Form zu fertigen. Der Empfang der Beträge ist von den Ersatzdienstleistenden zu quittieren (nicht mit Bleistift). Die Belege sind zehn Jahre lang aufzubewahren und für eine etwaige Prüfung bereitzuhalten. Wegen der Anrechnung auf den Kostenbeitrag wird auf Artikel XXIII verwiesen.

Etwa eingehende Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse oder Pfändungsbenehmigungen sind dem Gläubiger unverzüglich zurückzusenden mit dem Hinweis, daß die Bundesrepublik als Drittschuldnerin durch das BMA vertreten wird.

Von einer unmittelbaren Weiterleitung derartiger Urkunden an das BMA ist abzusehen.

#### c) Verpflegung

Die Verpflegung wird, soweit keine andere Regelung getroffen ist, von der Organisation bereitgestellt. Der Wert der Verpflegung wird auf den Kostenbeitrag angerechnet (vgl. Artikel XXIII). Für die Tage, an denen der Ersatzdienstpflichtige von der Teilnahme an der bereitgestellten Verpflegung befreit ist, erhält er ein Verpflegungsgeld in Höhe von 2,75 DM. Für die Auszahlung gelten die für die Zahlung des Soldes getroffenen Bestimmungen entsprechend.

#### d) Unterkunft

Unterkunft wird, soweit keine andere Regelung getroffen ist, von der Organisation bereitgestellt. Der Wert der Unterkunft wird auf den Kostenbeitrag angerechnet (vgl. Artikel XXIII). Ein Entgelt für unterweilig in Anspruch genommene Unterkunft wird nicht gewährt.

#### e) Arbeitskleidung, Entschädigung für eigene Kleidung

Der Ersatzdienstleistende erhält unentgeltlich Arbeitskleidung einschließlich Leibwäsche, Strümpfe und Schuhwerk. Er ist verpflichtet, die Arbeitskleidung bei der Arbeit an der Anordnung zu tragen.

#### Regelmäßige Ausstattung für eine zwölfmonatige Dienstzeit

| Bezeichnung der Stücke                 | Durchschn. Beschaffungspreis pro Stück, DM | Tragezeiten Jahre | Jahresverbrauchs DM |
|--|--|-------------------|---------------------|
| 2 Arbeitsjacken, dunkelgrau, Kammgarne | 90,—                                       | 3                 | 60,—                |
| 2 Arbeitshosen, dunkelgrau, Kammgarne  | 40,—                                       | 3                 | 30,—                |
| 1 Hosenträger                          | 3,—  | 1                 | 3,—                 |
| 1 Hosengürtel                          | 1,20                                       | 1                 | 1,20                |
| 4 Oberhemden, hellgrau                 | 12,75                                      | 2                 | 25,50               |
| 3 Unterhemden (Sommer) weiß            | 8,50                                       | 3                 | 25,50               |
| 3 Unterhemden (Winter) weiß            | 5,50                                       | 3                 | 16,50               |
| 3 Unterhosen (Sommer) weiß, kurz       | 2,80                                       | 3                 | 8,40                |
| 3 Unterhosen (Winter) weiß, lang       | 5,50                                       | 3                 | 16,50               |
| 2 Schlafanzüge                         | 12,—                                       | 4                 | 7,—                 |
| 4 Handtücher                           | 2,50                                       | 3                 | 7,50                |
| 4 Taschentücher                        | 0,55                                       | 1                 | 2,20                |
| 2 Paar Arbeitsschuhe, schwarz          | 30,—                                       | 1                 | 60,—                |
| 4 Paar Wollsocken, grau                | 4,50                                       | 1                 | 18,—                |
| 1 Trainingsanzug, schwarz              | 18,—                                       | 3                 | 54,—                |
| 1 Pullover, grau                       | 18,—                                       | 3                 | 54,—                |
| 1 Bekleidungssock (Seesack)            | 26,—                                       | 4                 | 65,—                |
| 1 Waschenack                           | 2,50                                       | 1                 | 2,50                |
| 1 Nähzeugbeutel mit Inhalt             | 2,70                                       | 1                 | 2,70                |
| 1 Waschzeugbeutel                      | 1,60                                       | 1                 | 1,60                |
| 1 Putzzeugtasche mit Inhalt            | 8,—  | 2                 | 16,—                |
| <b>Summe</b>                           |  |                   | <b>254,30</b>       |

Für Außenarbeiten sind zur Verfügung zu stellen:

|                                      |      |   |              |
|--------------------------------------|------|---|--------------|
| 2 Arbeitsmützen, dunkelgrau          | 8,—  | 1 | 16,—         |
| 1 Wintermantel, dunkelgrau           | 30,— | 4 | 120,—        |
| 1 Regenmantel, hellgrau              | 60,— | 3 | 180,—        |
| 1 Paar Fingerhandschuhe, Wolle, grau | 6,—  | 2 | 12,—         |
| 1 Wollschal, grau                    | 7,—  | 2 | 14,—         |
| <b>Summe</b>                         |      |   | <b>342,—</b> |

insgesamt 319,30 DM

319,30 DM : 360 = 0,88 DM, rund 0,90 DM pro Kalendertag

Auf die pflegliche Behandlung der Kleidungsstücke hinzuwirken. Kleinere Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten sind vom Ersatzdienstleistenden selbst durchzuführen. Die Reinigung der Leibwäsche sowie die sonst erforderlich werdende Reinigung und Instandsetzung sind durch die Organisation sicherzustellen. Wegen der Anrechnung des Wertes der Bekleidung, der Reinigung und der Instandsetzung auf den Kostenbeitrag wird auf Artikel XXIII verwiesen.

Für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes wird dem Ersatzdienstleistenden auf Antrag vom BMA ein Zuschuß gewährt (vgl. auch Artikel XXIII).

#### 1) Heilfürsorge

Die Heilfürsorge wird in Form von unentgeltlicher ärztlicher Betreuung gewährt. Hierzu gehören auch Medikamente, Heilmittel und erforderlichenfalls Krankentransportbehandlung. Soweit in der Organisation geeignete Ärzte oder Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen, wird die Heil-

fürsorge durch das BMA sichergestellt. Wegen der Verrechnung mit dem Kostenbeitrag wird auf Artikel XXIII verwiesen.

**XIV. B. Übungsgeld, Entlassungsgeld**

**a) Übungsgeld**

Ersatzdienstleistende, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres zu einer Ersatzdienstübung einberufen werden und bereits sechs Monate Ersatzdienst geleistet haben; Ersatzdienstleistende, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres zu Ersatzdienstübungen einberufen werden; Ersatzdienstleistende, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres den verkürzten Grundersatzdienst leisten, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Übungsgeld. Der Antrag auf Übungsgeld ist über die Organisation dem BMA zur Entscheidung vorzulegen. Dem Antrag auf Übungsgeld ist ein Nachweis darüber, ob der Arbeitgeber (Dienstherr) die Dienstbezüge (Arbeitsentgelt) auf Grund des Arbeitsplatzschutzgesetzes während der Leistung des Ersatzdienstes weiterzahlt oder nicht, beizufügen. Falls ein zum zivilen Ersatzdienst einberufener Angehöriger des öffentlichen Dienstes glaubt, Anspruch auf Übungsgeld zu haben, hat er seinem Antrag eine Bescheinigung seines Dienstherrn beizufügen, aus der seine letzten Dienstbezüge (Monatsbruttobetrag, Abzüge, Nettobetrag) hervorgehen müssen.

**b) Entlassungsgeld**

Ersatzdienstleistende, denen am Entlassungstag Sold zugestanden hat, erhalten unter gewissen Voraussetzungen Entlassungsgeld. Die Höhe des Entlassungsgeldes richtet sich nach der Dienstzeit und danach, ob die Angehörigen des Ersatzdienstleistenden allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten haben. Entlassungsgeld braucht nicht beantragt zu werden. Die Organisationen erhalten vor der Entlassung vom BMA nähere Weisungen. Entlassungsgeld kann nicht gezahlt werden an Ersatzdienstleistende, denen am Entlassungstage Übungsgeld oder Bezüge aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zugestanden haben.

**XV. Urlaub, Ausgang**

**a) Erholungsurlaub**

Die Ersatzdienstleistenden erhalten für jedes volle Vierteljahr der Dienstzeit einen Erholungsurlaub von vier Werktagen. Der Urlaubszeitraum wird vom Beauftragten der Organisation festgesetzt. Die Wünsche der Ersatzdienstleistenden sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Muß der beantragte Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen versagt werden, so ist dem Ersatzdienstleistenden die Versagung schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig soll ein Zeitraum im laufenden Urlaubsjahr vorgeschlagen werden, in dem er seinen Erholungsurlaub nehmen kann. Soweit keine zwingenden persönlichen oder familiären Gründe entgegenstehen, soll er seinen Erholungsurlaub in diesem Zeitraum nehmen.

**b) Urlaub für Personal auf Infektionsstationen, im Labordienst und auf Röntgenstationen**

Ersatzdienstleistenden, die länger als ein halbes Jahr überwiegend, d. h. mehr als die Hälfte der Arbeitszeit, auf Tuberkulose- oder sonstigen Infektionsstationen oder auf Röntgenstationen sowie im Labordienst, der eine Arbeit mit infektiösem Material erfordert, beschäftigt sind, ist wegen ihrer besonderen gesundheitlichen Gefährdung ein Mindesturlaub von 24 Werktagen im Jahr zu gewähren. Buchstabe a Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

**c) Urlaub aus persönlichem Anlaß**

Dem Ersatzdienstleistenden kann aus besonderem persönlichem oder familiärem Anlaß, insbesondere bei Todesfällen, Erkrankungen oder festlichen Ereignissen in seiner Familie, der erforderliche Urlaub unter Belassung der Geld- und Sachbezüge gewährt werden. Hierzu wird im allgemeinen ein Urlaub von einem bis drei Tagen ausreichen.

Zur Familie gehören die Ehefrau, Kinder, Eltern, Geschwister und Schwiegereltern des Ersatzdienstleistenden; bei anderen Familienangehörigen bedarf es besonderer Angaben, die eine enge Verbindung zwischen ihnen und dem Ersatzdienstleistenden erkennen lassen.

Festliche Ereignisse sind insbesondere die eigene Verlobung und Hochzeit, die Verlobung und Heirat der Geschwister, die silberne und goldene Hochzeit der Eltern und Schwiegereltern.

Der Beauftragte der Organisation kann in dringenden, unvorhergesehenen Fällen, insbesondere bei Todesfällen und schweren Erkrankungen, Urlaub bis zu drei Tagen bewilligen. In den übrigen Fällen ist die Entscheidung des BMA einzuholen (vgl. auch Art. XXIII).

**d) Urlaub aus wichtigem Grund**

Dem Ersatzdienstleistenden kann aus wichtigem Grund Urlaub unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge gewährt werden, wenn die Nichtgewährung des Urlaubs für ihn wegen persönlicher, insbesondere wegen häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Hierüber entscheidet das BMA.

**e) Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit, zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, Kuratienurlaub**

Über Anträge auf Gewährung von Urlaub zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit auf Grund eines vorübergehenden Einsatzes mit außergewöhnlichen Belastungen, zur Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit oder für einen Kuratienurlaub entscheidet das BMA. Entsprechende Anträge sind vom Ersatzdienstleistenden ggf. unter Befügung ärztlicher Bescheinigungen eingehend zu begründen und mit einer Stellungnahme des Beauftragten der Organisation zu versehen.

**f) Sonstiges Verfahren**

Der Urlaub ist von dem Ersatzdienstleistenden rechtzeitig zu beantragen. Soll der Urlaub außerhalb des Bundesgebietes oder des Gebietes von Berlin-West verbracht werden, so ist die Zustimmung des BMA einzuholen. Nach Erteilung des Urlaubs ist ihm ein Urlaubsschein nach vorgesehener Formblatt auszuhändigen. Im übrigen stellt das BMA für das Verfahren Formblätter zur Verfügung.

**g) Ausgang**

Für einen Ausgang während der Freizeit bedarf der Ersatzdienstleistende keines Urlaubs. Er bedarf jedoch der Zustimmung des Beauftragten der Organisation, wenn er den Dienstort verlassen oder sich nach 22.00 Uhr außerhalb der Unterkunft aufhalten will.

**XVI. Reisebeihilfen**

Den Ersatzdienstleistenden werden Reisebeihilfen zu Familienheimfahrten nach folgenden Grundsätzen gewährt:

- a) Als Familienheimfahrten gelten die Besuchsreisen
  1. der verheirateten Ersatzdienstleistenden zur Ehefrau und zu den Kindern;
  2. der ledigen Ersatzdienstleistenden, die den verheirateten gleichgestellt sind, zu den Verwandten, denen sie aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt gewähren; — Den verheirateten Ersatzdienstleistenden können diejenigen gleichgestellt werden, die mit Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Wohnung und Unterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil gewähren. Über die Gleichstellung entscheidet auf Antrag das BMA. —
  3. (a) der verwitweten und geschiedenen Ersatzdienstleistenden zu den Kindern, Eltern, Großeltern oder Geschwistern,
  - (b) der ledigen Ersatzdienstleistenden zu den Eltern, Großeltern, Geschwistern oder dem Vormund.

Die Reisebeihilfen werden den unter (a) und (b) genannten Ersatzdienstleistenden gewährt:

- falls noch mindestens ein Elternteil lebt, zu Fahrten an den ständigen Wohnort des Vaters oder der Mutter (Nachweis durch Bescheinigung der Meldebehörde),
- falls kein Elternteil mehr lebt, für Fahrten zu den Großeltern, Geschwistern oder dem Vormund, sofern diese an dem ständigen Wohnort des Ersatzdienstleistenden wohnen,
- falls Kinder unter 14 Jahren vorhanden sind, auch an deren ständigen Wohnort (Nachweis durch Bescheinigung der Meldebehörde).

- b) Bei einem Ersatzdienst von zwölf Monaten erhalten
  1. die Ersatzdienstleistenden zu a, Nr. 1 und 2: sechs Familienheimfahrten;

2. die Ersatzdienstleistenden zu a, Nr. 3: drei Familienheimfahrten.

c) Als Reisebeihilfen werden die Fahrtkosten der 2. Wagenklasse erstattet. Kosten für die Benutzung von Schlafwagen- oder Schiffskabinen werden nicht erstattet. Möglichkeiten zum Erlangen von Fahrpreisermäßigungen (Arbeiter-rückfahrkarten usw.) sind auszunutzen. Andere Ausgaben (Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel am Dienst- oder Wohnort, Gepäckbeförderung, Gepäck- und Reiseversicherung) werden nicht erstattet.

Die Reisebeihilfen werden frühestens nach einer Dienstzeit von drei Monaten gewährt. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfest in die ersten drei Monate der Dienstzeit fällt. Über die Gewährung von Reisebeihilfen entscheidet das BMA. Die Organisationen zahlen die auf Grund der Entscheidung des BMA zustehenden Reisebeihilfen aus und rechnen hierüber mit dem BMA ab.

#### XVII. Erkrankung

Meldet ein Ersatzdienstleistender sich krank, so ist unverzüglich dafür zu sorgen, daß er den zuständigen Arzt aufsucht. Bei Dienstunfähigkeit sind der Sold und die Verpflegung bis zur Dauer von zwei Wochen während der Gesamtdienstzeit von zwölf Monaten zu Lasten der Organisation zu gewähren. Bei stationärer Krankenhausbehandlung wird der Organisation an Stelle der Verpflegung ein Betrag von 2,75 DM pro Kalendertag berechnet. Die hierüber hinausgehenden Aufwendungen werden der Organisation auf den Kostenbeitrag angerechnet (vgl. auch Artikel XXIII).

Im Falle lebensgefährlicher Erkrankung hat der Beauftragte der Organisation sofort die nächsten Angehörigen des Ersatzdienstleistenden zu benachrichtigen. Das BMA ist gleichfalls sofort zu verständigen. Es veranlaßt ggf. das Weitere wegen der Gewährung von Reisebeihilfen an Familienangehörige.

Erkrankungen, die eine Dienstunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge haben, sowie erforderlich werdende stationäre Krankenhausbehandlungen sind dem BMA anzuzeigen.

#### XVIII. Unfälle

Bei Unfällen gelten die Bestimmungen über die Erkrankung sinngemäß. Liegt ein Dienstunfall vor, so ist dem BMA unter genauer Angabe von Ort, Zeit und Unfallhergang zu berichten. Ferner ist mitzuteilen, ob dem Ersatzdienstleistenden durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden sind oder ob Kleidungsstücke oder andere Gegenstände, die er mit sich führte, beschädigt oder zerstört wurden. Über den Ersatz derartiger Aufwendungen entscheidet das BMA.

#### XIX. Todesfälle

Stirbt ein Ersatzdienstleistender, so hat der Beauftragte der Organisation sofort die Familienangehörigen zu benachrichtigen. Ebenso ist das BMA telefonisch oder telegrafisch zu verständigen.

Der verstorbene Ersatzdienstleistende wird auf Kosten des Bundes im Rahmen eines einfachen Begräbnisses in seinem Dienstort oder auf Wunsch der Familienangehörigen in seinem Heimort bestattet. Die Bestattung kann auf Wunsch der Familienangehörigen statt im Heimort auch in einem anderen Ort vorgenommen werden, wenn hierdurch keine Mehrkosten entstehen. Der Beauftragte der Organisation klärt mit den Familienangehörigen in geeigneter Weise, auf welchem Friedhof die Bestattung gewünscht wird und in welcher Tageszeitung der Nachruf veröffentlicht werden soll, ferner ob und ggf. welcher Geistliche teilnehmen soll.

Für die Bestattung am Dienstort oder für eine Überführung in den Heimort (Ersatzort) können Beerdigungsunternehmen herangezogen werden. Auf Kosten des Bundes ist ein einfacher Begräbnisplatz für die übliche Liegezeit zu mieten und ggf. das kirchliche Begräbnis (einfaches Begräbnis) zu veranlassen. Nach der Bestattung kann auf Kosten des Bundes die Grabstelle in einfacher Form angelegt werden (einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal und des ersten gärtnerischen Schmucks des Grabes).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn die Angehörigen statt der Erd- die Feuerbestattung wünschen.

Wenn die Angehörigen oder die dem Verstorbenen Nahestehenden einen größeren Aufwand, als nach der vorste-

henden Regelung zulässig ist, wünschen, müssen sie dies hieraus entstehenden Mehrkosten selbst tragen. Sie sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Findet die Trauerfeier außerhalb des Heimortes des Ersatzdienstleistenden statt, so können in Härtefällen Reisebeihilfen für eine Reise um für höchstens drei Familienangehörige gewährt werden. Über entsprechende Anträge entscheidet das BMA.

#### XX. Ende des Ersatzdienstverhältnisses

Das Ersatzdienstverhältnis endet durch Entlassung oder Ausschuß. Die Entlassung wird vom BMA verfügt, der Ausschuß wird vom BMA festgestellt. In diesem Zusammenhang erteilt das BMA die näheren Weisungen über das Verfahren.

#### XXI. Dienstzeitbescheinigung, Dienstzeugnis

Nach Beendigung des Ersatzdienstes wird dem Ersatzdienstleistenden vom BMA eine Dienstzeitbescheinigung ausgestellt. Auf Antrag ist ihm ein (vorläufiges) Dienstzeugnis anzustellen. Der Beauftragte der Organisation fügt dem Antrag auf Erteilung eines Dienstzeugnisses eine Beurteilung bei.

#### XXII. Vorzeitige Ablösung

Soll ein Ersatzdienstleistender wegen mangelnder Ein- oder Unterordnungsbereitschaft, unzureichender Arbeitsleistung o.ä. bei der Organisation vorzeitig abgelöst werden, so ist die Entscheidung des BMA zu beantragen. Bis zur Entscheidung des BMA ist der Ersatzdienstleistende bei der Organisation zu belassen. In Fällen besonderer Erforderlichkeit ist die Entscheidung telefonisch oder telegrafisch einzuziehen.

#### XXIII. Kostenbeitrag

Die Organisation wird an den für den Ersatzdienstleistenden entstehenden Kosten mit einem Betrag von 7,80 DM. kalendertäglich beteiligt. Der Beitrag setzt sich wie folgt zusammen:

|  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. Sold  | 2,90 DM                  |
| 2. Wert der unentgeltlich bereitgestellten Verpflegung                   | 2,75 DM                  |
| 3. Wert der unentgeltlich bereitgestellten Unterkunft                    | 0,90 DM                  |
| 4. Wert der unentgeltlich bereitgestellten Arbeitskleidung               | 0,90 DM                  |
| 5. Wert der unentgeltlich bereitgestellten Reinigung und Instandsetzung  | 0,65 DM                  |
| 6. Zuschuß für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes | 0,30 DM                  |
|  | <b>insgesamt 7,80 DM</b> |

Über den Kostenbeitrag ist zum 15. 1., 15. 4., 15. 7. und 15. 10. eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalender-Vierteljahr mit dem BMA abzurechnen. Gleichzeitig mit dieser Abrechnung sind etwaige über den Kostenbeitrag hinausgehende Beträge, die für Ersatzdienstleistende aufgewendet wurden, zur Erstattung anzufordern.

Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere:

- gezahlte Bezüge bei Urlaub in Sonderfällen über den dritten Tag hinaus,
- gezahlte Bezüge in Krankheitsfällen über zwei Wochen im Jahr hinaus,
- Aufwendungen für die Heilfürsorge,
- gezahltes Übungsgeld,
- gezahltes Entlassungsgeld,
- gezahlte Reisebeihilfen,
- gezahlte Ersatzleistungen bei Dienstunfällen,
- Aufwendungen bei Todesfällen

sowie sonstige im Einzelfalle auf Veranlassung des BMA vorgenommene Zahlungen.

Für das Abrechnungsvorgehen stellt das BMA Formblätter zur Verfügung.

Über Anträge auf Festsetzung eines geringeren Kostenbeitrages in besonders gelagerten Fällen entscheidet das BMA.

#### XXIV. Änderung des Kostenbeitrages

Es bleibt vorbehalten, den Kostenbeitrag zu ändern. Eine Erhöhung des Kostenbeitrages wird sechs Monate nach Ablauf des Monats, in dem sie den Organisationen mitgeteilt worden ist, für alle Ersatzdienstleistenden wirksam.

#### XXV. Sonstige Ergänzungen und Änderungen

Es bleibt vorbehalten, die Bedingungen zu ergänzen oder zu ändern, soweit Vorschriften für Wehrpflichtige, die an Ersatzdienstleistende entsprechende Anwendung finden, dies notwendig machen.

Prüfung der Kassenführung des Verbandes der  
Kriegsdienstverweigerer am 5.5.1962 in Offenbach/M.

Der Bundeskongress des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer wählt gemäß der Satzung am 29. und 30. April 1961 in Offenbach die Freunde

Dr. Hans Fahning, Hamburg  
Arnold Gründel, Wolfenbüttel  
Udo Schlattmann, Dortmund, als Kassenprüfer.

Bei der Kassenprüfung wurden sämtliche Buchführungsunterlagen des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer für das gesamte Jahr 1961 sowie für das 1. Quartal 1962 überprüft. Der Bericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961 hat vorgelegen.

Die Buchführung sowie der Jahresabschluß sind zweckmäßig, ordentlich und sorgfältig. Die rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer verlief im Rechnungsjahr 1961 nicht sehr günstig, da die Ausgaben die Einnahmen überstiegen. Die Einnahmen betragen DM 81.025,64, die Ausgaben DM 88.465,69. Somit betrug der Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen DM 7.440,05.

Trotz erhöhter Einnahmen gegenüber dem Jahre 1960 konnten nicht alle Verpflichtungen erfüllt werden. Die höheren Ausgaben waren dadurch zu verzeichnen, daß im Jahre 1961 größere Werbeaktionen gestartet wurden, wodurch wir auch einen Mitgliederzuwachs verzeichnen können.

Für das I. Quartal 1962 ergab sich eine Einnahme von DM 22.100,35 die Ausgaben DM 21.232,71, somit verbleibt ein Überschuß von DM 867,64.

Es sollte weiterhin echt angestrebt werden, daß jedes Quartal mit einem Überschuß abgeschlossen wird, um ein notwendiges Kapital als Reserve zu bilden.

Zusammenfassend kann nur berichtet werden, daß die Kostenpositionen sachlich zu vertreten sind, da sie in der Regel an der unteren Grenze des Notwendigen liegen.

Für die zukünftige Arbeit kann nur empfohlen werden, daß der gesamte Vorstand in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesschatzmeister alle Kostenpositionen überprüft, damit eine Minderung der Ausgaben erreicht werden kann.

Da sonst keine Beanstandungen bei der Kassenprüfung sich ergeben haben, stellen die Kassenprüfer hiermit den Antrag, der Kongress möge den für die Finanzen verantwortlichen Freund, unserem Bundesschatzmeister, Herrn Hans Hampe, sowie dem gesamten Bundesvorstand gemäß unserer Satzung § 17 Entlastung erteilen.

Kassenprüfer

gez. Hans Fahning  
gez. Arnold Gründel  
gez. Udo Schlattmann

DOGMATISCHER UND POLITISCHER PAZIFISMUS

Meine Damen und Herren, liebe Freunde!

Die Klammer, die uns alle, so verschieden unsere Anschauungen und Meinungen sein mögen, zusammenhält, ist der Begriff des Pazifismus. Wir verweigern den Kriegsdienst aus zahlreichen Gründen; allen gemeinsam ist jedoch der Wunsch, Frieden zu schaffen, *p a c e m f a c e r e*, und wir alle fühlen uns irgendwie zugehörig zu dem, was wir pazifistische Bewegung oder pazifistisches Lager nennen.

Ich erlaube mir daher in diesem Kurzreferat, ihre Aufmerksamkeit auf den Begriff des Pazifismus zu lenken, dessen verschiedene Aspekte sie schon durch die Attribute "politisch" und "dogmatisch" gekennzeichnet finden. Dieses Begriffsgespann ist nicht zufällig gewählt: einmal soll mit ihm eine Wandlung innerhalb des pazifistischen Denkens ausgedrückt werden, zum anderen soll versucht werden, die politischen und die dogmatischen Qualitäten des heute fälligen und teilweise schon gegenwärtigen Pazifismus zu überdenken und gegeneinander abzuwägen.

Die hohe Zeit des dogmatischen Pazifismus waren die Jahre um die Jahrhundertwende. Pazifist zu sein war dort vielfach eine mehr ästhetische Angelegenheit, die sich in gesellschaftlichen Zirkeln, in den Studierstuben einiger Gelehrter oder den Hinterstuben der Wirtshäuser bei exklusiven Versammlungen kanalisierte. Das pazifistische Denken, das dort gepflegt wurde, war mehr oder weniger in starren dogmatischen Sätzen fixiert, es regierte ein ganz bestimmter strenger Gesetzeskanon, in dessen Mittelpunkt die Unbeflecktheit des individuellen Gewissens stand. Die Probleme der Welt und der Gesellschaft wurden reduziert auf die Frage: kann ich töten? -- und wenn diese Frage verneint wurde, dann war die Welt vermeintlich wieder ins Lot gekommen. Äußere Kennzeichen eines solchen dogmatischen Pazifismus waren - und sind - ein eigenartiger moralischer Puritanismus, der, mit einer prophetischen Stimme verbunden, allerorts und jedem zu verkünden wußte: wenn alle so dächten wie ich, dann gäbe es keinen Krieg mehr ... So konnte dann der Prototyp des schwärmerischen Pazifisten leicht karikiert werden: er war Vegetarier, trug Knickerbocker und Gandhisandalen, und in seinen Blick glänzte das Wissen um eine große Heilslehre. Mit seinen Freunden traf er sich zu Erbauungstunden, in denen sich die Pazifisten gegenseitig in ihrem Dogma bestätigten und sich angesichts der bösen Welt Tröstung zufächelten. Kurz: sie waren rechthaberisch, ungeschmeidig und von der Gesamt-Gesellschaft abgekapselt, sie waren Dogmatiker ohne positive Zugangsmöglichkeiten zur Wirklichkeit. Die strenge und unerbittliche Konsequenz des dogmatischen Pazifismus brachte außerdem die Gefahr mit sich, die Grenze zum Inhumanen - das im Gefolge jeder fanatischen Haltung einhergeht - zu überschreiten. Auch der Pazifist konnte somit der Versuchung nicht widerstehen, seine Ideologie mit Gewalt - geistiger Vergewaltigung des Mitmenschen und der gegebenen Wirklichkeit - durchzusetzen. Diese Gefahr, um der Ideologie des Pazifismus willen, die Vernunft in praktischen und politischen Entscheidungen zu suspendieren und den möglichen, erreichbaren Frieden dem Prinzip des Pazifismus zu opfern, wurde von einsichtiger Pazifisten schon früh erkannt.

Wenn ich hier das Bild des dogmatischen Pazifisten so stark überzeichnet habe, dann muß ich sogleich einem Mißverständnis vorbeugen: wir alle wissen, daß wir als Pazifisten im Jahre 1962 die Erben jener Zeit sind, und daß trotz und vielleicht auch wegen der strengen Dogmatik jener Pazifisten wir erst auf den Weg gestoßen sind, auf dem wir uns heute vereinigt haben und auf dem wir weitersuchen und weiterarbeiten.

Dem dogmatischen Pazifismus möchte ich den politischen Pazifismus gegenüberstellen, nicht etwa in dem Sinne, als schliesse eins das andere aus, auch nicht so, als sei der dogmatische Pazifismus eine vergangene und überwundene Erscheinung während der politische Pazifismus unsere heutige Wirklichkeit darstelle -- sondern lediglich um den Wandlungsprozess zu verdeutlichen, der der Pazifismus in den vergangenen Jahrzehnten unterworfen war, und in dessen Mitte wir gerade heute stehen.

Daß sich der europäische Pazifismus seit der Existenz der Atombombe seit den beiden Weltkriegen und der Aufspaltung der Welt in zwei riesige Machtblöcke, die miteinander um die Hegemonie streiten, gewandelt hat, ist offenkundig. Zunächst merkt man dies an der Tatsache, daß das pazifistische Denken sich weitgehend in pazifistisches Tun umgewandelt hat, ein Tun, dessen sichtbarste Zeichen die immer größer werdenden Bewegungen gegen die Atombewaffnung in allen Ländern Europas sind. Diese Tatsache, daß der Pazifismus aus dem Stadium der Debatte und der persönlichen Gewissenshygiene herausgekommen ist und anfängt, ein merkbarer Faktor der "Friedensschaffung" zu werden, ist aber noch vordergründig. Dahinter liegt eine verborgene, tiefere Wandlung: auch und gerade das pazifistische Denken hat neue Dimensionen bekommen und sich an neuen Tatsachen orientieren und bewähren müssen.

Der radikale Ansatz des Denkens, wie ihn der dogmatische Pazifismus kannte - ich denke hier an Menschen wie Tolstoi, Ruskin, Gandhi, Thorau - ist erhalten geblieben, ja, noch vertieft und präzisiert worden. Der Gesinnungskern des politischen Pazifismus ist so alt wie unsere Zeitrechnung: wache Menschen haben erkannt, daß mit dem Mittel der Gewalt keine Ziele mehr zu erreichen und keine Probleme mehr zu lösen sind. Diese simple Einsicht ist zu der Gewissheit geworden, daß die Qualität des eingesetzten Mittels erst die Qualität des zu erreichenden oder zu schützenden Zieles schafft, und somit alle Erscheinungen und Aufgaben des gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens radikal an der Frage nach dem einzusetzenden Mittel gemessen werden müssen.

Politischer Pazifismus ist somit eine politische - d.h. auf das ganze der gesellschaftlichen Wirklichkeit zielende - Stoßrichtung, in deren Mittelpunkt die Frage nach gewaltloser Konfliktlösung und die Arbeit an einer konfliktvermeidenden Gesellschaftsorganisation stehen. Seine Methode ist grundsätzliche Offenheit und Realistik in der Sicht und Erkenntnis der Lage, in der sich die Gesellschaft befindet, sein Prinzip ist Hoffnung auf eine vernünftige Welt der Zukunft, und sein Ziel ist die Umgestaltung der konfliktgeladenen gesellschaftlichen Wirklichkeit dahin, daß möglichst viel Frieden, möglichst viel Gerechtigkeit und Freiheit auf diesem Globus ermöglicht werden.

Der gewisse Zwang zur Menschlichkeit in Gestalt der H-Bombe fördert und bekräftigt diese Grundhaltung des politischen Pazifismus,

weil in ihm offenkundig wird, daß nur noch und einzig durch eine Revolution des Bewußtseins, in dem das Mittel der Gewalt grundsätzlich als absurd erkannt wird, neue Wege und neue Möglichkeiten der Verteidigung und Erlangung einer menschenwürdigen Gesellschaft gesucht und praktiziert werden können.

Politischer Pazifismus - und das ist eins seiner besonderen Merkmale - fragt nach den Ursachen einer Politik, die gegen den Menschen gemacht wird. Er sucht die gesellschaftlichen, politischen, geistigen und religiösen Zusammenhänge zu erforschen, er fragt nach den Verführern und Verführten, er zielt nicht so sehr auf die Symptome, sondern mehr auf das gesamte Krankheitsbild, um dort zu heilen, zu verändern, kurz: er ist - um eine Formulierung Wilhelm Kellers zu benutzen - Radikalpazifismus, der an der Wurzel beginnt.

Politischer Pazifismus faßt das in einem Begriff zusammen, was wir die existenzielle Verantwortung des Einzelnen für das Wohl des Ganzen - der polis - nennen. Einer, der diese Verantwortung wahrnimmt, kümmert sich um das Schicksal seines verfolgten, bedrohten, ausgebeuteten und verhundernden Mitmenschen, gleich an welchem geographischen oder politischen Ort dieser sich befindet, er engagiert sich für den Menschen und für die Gesellschaft, er bemüht sich, ihre Bedingungen und Voraussetzungen zu verändern, damit sie ein bißchen mehr in Ordnung gebracht wird. Man darf also mit Fug und Recht den so qualifizierten Pazifismus nicht nur einen politischen sondern ebenso einen revolutionären nennen, da er letztlich auf die notwendige Revolutionierung des Denkens und Handelns abzielt, eine Revolution, die, da sie methodisch pazifistisch vorgeht, die Revolution der Revolutionsvorstellungen einschließt. Pazifismus wird somit nicht mehr zu einer isolierten, rein dogmatischen, Angelegenheit, sondern zu einem Engagement der ganzen Existenz, zu einer ständigen Herausforderung an Gewissen, Denken und Tun, der man sich, wenn sie einmal erkannt ist, nicht mehr entziehen kann. Was der politische Pazifismus will und schon zu verwirklichen begonnen hat, ist ein pädagogischer Einsatz, der nicht nur der Revolutionierung des Wehrdenkens gilt, sondern ebenso sehr einer Veränderung der Bedingungen, die dieses Denken in Macht halten.

Der Akt der Kriegsdienstverweigerung selbst ist lediglich ein äußeres Zeichen einer solchen Gesinnung, eine fällige und notwendige Konsequenz - oder auch, wie es vorkommt, das erste Wachsen - eines derart umfassenden Einsatzes, der weit über die Frage: "Wehrdienst oder nicht?" hinausgeht. Diesen umfassenden Einsatz meinen wir mit politischem Pazifismus und wenn wir Offenheit, Mut, nüchternes, geschmeidiges, sachliches Denken und Handeln als seine Merkmale hervorhoben, dann wird allein darin schon deutlich, wie groß die Wandlung ist, die zwischen ihm und dem dogmatischen Pazifismus der Jahrhundertwende und einiger lebender Jahrhundertwender gelegen hat. Ist diese Offenheit in der Beurteilung des pazifistischen Handelns gegeben, dann erscheint dem politischen Pazifisten durchaus das Wirken und die Taten von Nichtpazifisten - ich denke an Männer wie Fridtjof Nansen oder Dag Hammarskjöld - wesentlich mehr friedensschaffend zu sein, als das Lebenswerk aller dogmatischen Pazifisten zusammen. Dieser extreme Vergleich kann ebenfalls verdeutlichen, daß tatsächlich Welten zwischen der dogmatischen und der politischen Beurteilung des Pazifismus liegen. Trotzdem

muß aber - um allen Mißverständnissen vorzubeugen - noch einmal betont werden, daß wir mit der Wandlung pazifistischen Denkens keinesfalls eine Relativierung der Werte meinen, die den Pazifismus bestimmen, sondern daß gerade der politische Pazifismus die Substanz aller pazifistischen Bemühungen - die Revolutionierung der Mittel - nach wie vor im Mittelpunkt stehen kann. Und das unterscheidet ihn grundsätzlich von aller anderen, nichtpazifistischen Politik.

Der politische Pazifismus hat heute auch für uns ganz konkrete Aspekte, die ich hier kurz erwähnen möchte. Wir meinen, daß der politische, undogmatische, Pazifismus auch unideologisch ist und sich deshalb nicht an Dogmen und Weltanschauungen von Gruppen oder Parteien binden kann. Eine ideologische Erstarrung des politischen Pazifismus würde das Versacken der frischen Kraft bedeuten, die ihn treibt, denn, einmal eingefangen in die Griffe der großen Institutionen und Organisationen unserer müden und vabanque spielenden Gesellschaft, würde er schnell manipuliert und gezähmt werden. Die wichtigste Aufgabe des politischen Pazifismus ist jedoch, wie wir gesehen haben, Sala zu sein, Unruhe und Bewegung, die überall hin ausstrahlt und sich nicht von irgendeiner politischen Richtung einplanen oder einspannen läßt.

In der Wochenzeitung "Die Zeit" vom 18. Mai 1962 war ein bemerkenswerter Satz zu lesen: "Die politische Beschränktheit äußert sich in der Bundesrepublik vornehmlich in zwei Formen: in blinden Antikommunismus oder im blinden Haß gegen das "Bonner Regime". Diese Kennzeichnung ist treffend und bedeutet auch für uns, die wir als eine Kriegsdienstverweigererorganisation uns um politischen Pazifismus bemühen, eine Warnung, um unserer Sache und unseres Zieles willen nur ja nicht dieser politischen Beschränktheit zu verfallen. In der politischen Praxis gerade der uns benachbarten parteipolitischen Gruppierungen hat nämlich diese Beschränktheit schon Blüten getrieben. Ist es in der großen Partei der Sozialdemokraten das Auftauchen der Symptome des blinden Antikommunismus mit allen aus Blindheit resultierenden Konsequenzen wie Stützung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse und das Bereitstellen von Atomwaffen zu deren Verteidigung, - so ist die gleiche Beschränktheit beim kleinen Freund der SPD, der Friedens-Union, in Gestalt des blinden Hasses gegen das Bonner Regime zu finden, einer Blindheit, die die Sehschärfe dieser Partei gegenüber dem Regime in Pankow empfindlich beeinträchtigt hat.

Soll sich also politischer Pazifismus parteipolitisch engagieren? Für uns als VK ist diese Frage gelöst, da wir uns mit einem Organisationsengagement unserer lebensnotwendigen Unabhängigkeit berauben würden. Der einzelne Pazifist, der die oben skizzierte und unter dem Wort "politisch" zusammengefaßte Perspektive seines Handelns erkannt hat, wird sich nur dort sinnvoll einsetzen können, wo er die begründete Aussicht hat, nicht mitmanipuliert zu werden, und die reale Chance sieht, in seiner, die Politik der Stärke des Ostens und Westens angreifenden, Haltung wirksam werden zu können. Diese politische Tätigkeit geht nicht ohne Kampf und Bekämpfung an uns vorbei. Wir wissen, eine Opposition, der es ernst ist gegen die unheilvolle Politik eines Adenauers und eines Ulbrichts, wird entsprechend ernst von beiden bekämpft. Da unser politischer Einsatz mehr den

Symptomen eines Ulbricht-Regimes gelten muß - dort wird beides, Menschenmißachtung und Politik der Stärke erbarmungslos praktiziert - als der Wahrung unserer demokratischen Freiheiten und dem Widerstand gegen die Politik der Stärke auf unserer Seite, muß sich somit der Ernst der Bekämpfung von der Seite verstärken, die sich am deutlichsten von einer unabhängigen und zielsicheren Opposition angegriffen sieht. Daß dies so ist, zeigt, wie richtig der politische Pazifismus schon bisher gearbeitet hat.

Wie steht es nun mit der sogenannten Solidarität zwischen uns und der Friedensbewegung im Osten, die sich ja selber als eine ausgesprochen "politische" interpretiert? Eine wesentliche Bedingung muß erfüllt sein, ehe wir beginnen könnten, mit diesen politischen Friedensbewegungen gemeinsame Sache zu machen: unser Nein gegen alle Symbole der Unmenschlichkeit und Unterdrückung muß gemeinsam sein, gleich, ob diese Symbole Atombombe oder KZ, Maschinengewehr oder Zuchthaus, Volksarmee oder Bundeswehr, Ungarn oder Angola, Mauer oder Notstandsgesetz heißen. Gemeinsam muß uns außerdem die Erkenntnis sein, daß einen Menschen töten niemals heißen kann, eine Ideologie oder eine Idee zu verteidigen, sondern immer, einen lebendigen Menschen töten; daß ein Maschinengewehr in der Hand eines Volkswarmlisten ebenso eine Mordwaffe ist wie in der Hand eines Bundeswehrsoldaten, daß Krieg gleich Krieg, Mord gleich Mord und Friede gleich Friede ist. Darüber müssen wir einig sein, sonst ist jede Diskussion über einen gemeinsamen politischen Pazifismus zwecklos. Diese Gemeinsamkeit besteht offensichtlich nicht, und deshalb kann auch diese Solidarität nicht bestehen.

Die große politische Frage, vor der wir alle heute stehen, lautet: kann die Kapitulation vor der Tyrannei oder Krieg vermieden werden? Vor unser aller Augen werden schreckliche Vernichtungseinrichtungen installiert, gegen die die Gaskammern der KZs kleine Vorläufer waren, vor unser aller Augen wird das elementare Recht des Menschen auf Gewissensfreiheit und Freizügigkeit durch Terror und Stacheldraht stranguliert - Tyrannei oder Vernichtung: ist das unsere Alternative? Bleibt dazwischen wirklich nur noch die Kapitulation? Das ist die große Frage, die heute über aller Politik steht und die ringsum Ohnmacht, Lähmung und Entsetzen verbreitet. Hier, wo es an allen Ecken nach Untergang riecht, ist das ideale Bewährungsfeld des politischen Pazifismus. Überall werden schon die Früchte seiner nüchteren Haltung und seines Einsatzes sichtbar: die wachsenden Ostermärsche, der beispielhafte Zivildienst, das sachliche Erarbeiten positiver Alternativen, die gezielten direkten gewaltlosen Aktionen, die Sand ins Getriebe der Militärmaschinerie streuen und die unendliche Fülle aktiver Einsatzmöglichkeiten im politischen und gesellschaftlichen Alltag.

Meine Damen und Herren, seien wir zuversichtlich: unser Planet Erde wird von mehreren Milliarden Menschen bevölkert; sie alle haben zwei hervorsteckende Eigenschaften: sie können denken, sie können handeln. Laßt uns im Gebrauch dieser Eigenschaften ein Beispiel geben, dann haben wir unsere Aufgabe erfüllt.

Herbert Stubenrauch

EPILOG IN EIGENER SACHE

Liebe Freunde,

nach 12jähriger berufliche und pazifistischer Tätigkeit in der Bundesrepublik werde ich in diesem Jahr in meine österreichische Heimat zurückkehren und daher nicht mehr für die Vorstandsfunktion im VK kandidieren. Diese Rückkehr erfolgt freiwillig und aus beruflichen Gründen. Ich erwähne das, um Mißdeutungen dieses Beschlusses vorzubeugen: ich möchte nämlich nicht im mitteldeutschen Blätterwald und den diesseits der Mauer mitrauschenden Organen Notizen finden, die aus meiner Rückkehr nach Österreich propagandistisches Kapital schlagen und daraus etwa einen erzwungenen Rückzug oder gar eine Flucht aus der Bundesrepublik machen, wie das in anderen Fällen geschehen ist. Ich bin ein vaterlandsloser Geselle und habe diese Bezeichnung immer als ein Kompliment betrachtet und akzeptiert. Meine Heimatgefühle sind rein landschaftlich, sprachlich und klimatisch bedingt und völlig frei von Nationalstolz und ähnlichen Regungen. Fahnen erscheinen mir als mehr oder weniger dekorative bunte Tücher und Nationalhymnen als mehr oder weniger gut klingende, in jedem Fall aber mißbrauchte Lieder, die ich grundsätzlich nicht mitsinge, und militärische Uniformen als barbarische Landestrachten. Ich fühle mich weder als Deutscher, noch als Österreicher, sondern als deutschsprechender Mensch mit österreichischem Akzent, und das muß ich nicht fühlen, weil man es ohne weiteres hört.

Ich hätte in der Bundesrepublik bleiben können, trotz mancher Versuche, vor allem während meines Wirkens in diesem Bundesland, mir unter Mißachtung von Grundgesetzen, Menschenrechten und primitivsten Spielregeln der Demokratie und in jenem schlechten Deutsch, das die Beschränktheit seiner Sprecher und Schreiber vorrät, durch Drohungen, Nichterledigung des seit zweieinhalb Jahren laufenden Einbürgerungsantrags und andere Mätzchen das Opponieren gegen die Militärpolitik der Bundesregierung abzugewöhnen.

Diese Versuche sind Mißlungen, wie allein die Tatsache beweist, daß ich hier spreche. Und es gab und gibt auch immer wieder Menschen aller Rufe und Schichten, die mir in der Abwehr solcher Einschüchterungsversuche halfen, die unsere demokratische Gewaltenteilung ernst nahmen und sich nicht durch politische Vorurteile oder Druckmittel in ihrer Entscheidung zugunsten einer Klärung meiner Rechte beirren ließen: ich kann vermerken, daß mir in jenen Fällen, die ich auf dem Rechtsweg behandeln mußte, Gerechtigkeit widerfuhr. So halten sich positive und negative Erfahrungen und Erlebnisse ungefähr das Gleichgewicht, und wenn ich heute auf die vier Jahre meines Wirkens im Vorstand des VK zurückblicke, so überwiegt doch das Schöne der Zusammenarbeit mit Freunden alles Häßliche der Reibungen und Zusammenstöße mit Widersachern und mancher Mißverständnisse auch unter Gleichgesinnten. Nicht tragisch will ich jene gelegentlichen Hauskrache nehmen, die wie unter Lang- und Gutverheirateten auch unter langjährigen Gesinnungsfreunden vorkommen und vielleicht vorkommen müssen, um Meinungsverschiedenheiten gewittermäßig zu entladen und uns Pazifisten daran zu erinnern, daß wir auch keine besseren Menschen sind.

als Vertreter anderer Anschauungen, auch wenn wir natürlich davon überzeugt sind, daß wir eine bessere Sache vertreten als unsere Gegner. Ich will jetzt nicht von unseren politischen Mißerfolgen und von unseren Teilerfolgen im Rahmen unserer speziellen Aufgabe der Betreuung von Kriegsdienstverweigerern, der rechtlichen Fundierung ihres Schutzes und der Regelung des Friedensdienstes sprechen. Im Grunde weiß niemand, wie weit nicht auch unsere paar Sandkörner, die wir in das Getriebe der Atomkriegsmaschine streuen konnten und können, dazu beitragen, diese Maschine zu bremsen und am Losrasen zu hindern. Noch ist die große Katastrophe ja noch nicht ausgebrochen, wenn auch der Atomkrieg in den massenmörderischen Atombombentests der Atomkräfte schon begonnen hat. Meine Skepsis und mein Pessimismus in bezug auf unsere und meine Möglichkeiten, etwas Wirksames gegen diesen verbrecherischen Wahn der Atompolitiker aller Lager zu tun, will aber keinesfalls einer Resignation und Passivität das Wort reden, wie sie immer mehr um sich greift. Ich habe auch nicht vor, im neutralen Österreich den emeritierten Pazifisten zu spielen und meine Memoiren zu schreiben; ich will mich allerdings in der nächsten Zeit nicht mit organisatorischen Aufgaben beschäftigen, sondern mit der Fertigstellung eines Versuchs, zur ethischen Grundlegung eines zeitgemäßen politischen Pazifismus' jenseits religiöser und ideologischer Dogmatik beizutragen. Denn was uns fehlte und noch fehlt für unsere Arbeit, ist ein festes Fundament, wie es die religiösen, weltanschaulichen und politischen Lehren der Vergangenheit hatten und noch haben, ein Fundament, das im Atomzeitalter der beginnenden Weltzivilisation kein Weltbild einer bestimmten Menschengruppe oder Klasse mehr sein kann. Die gegenwärtige Weltkrise resultiert noch aus solchen Gruppenidealen, die von ihren Anbetern über die im Alltag und innerhalb geordneter Gesellschaftsformen anerkannten Höchstwerte des Lebens der Gesundheit und der Freude oder des Glücks gestellt worden und den Wahnsinn der Kriegsbereitschaft rechtfertigen sollen. Aus diesem Widerspruch der doppelten Moral herauszufinden fällt den Kommunisten ebenso schwer wie den Antikommunisten. Wir Pazifisten sollten aber unermüdlich versuchen, die für Kommunisten, Nichtkommunisten und Antikommunisten, für Christen, Nichtchristen und Antichristen gleichermaßen verbindlichen Bedingungen und Notwendigkeiten menschlichen Zusammenlebens zu bedenken und zu betonen, um den Irrsinn gegenseitigen Vernichtungswillens die Stirn des vernünftigen und humanitären Denkens zu bieten.

Daß die politische Konsequenz eines solchen Denkens nur eine fortschreitende Sozialisierung des Westens und eine fortschreitende Liberalisierung des Ostens sein kann, dürfte jedem Einsichtigen klar sein. Und wenn man mich fragt, wo ich politisch stehe, so würde ich, um eine fragwürdig gewordene Charakterisierungsweise anzuwenden, kalten Blutes verraten: weit links vom Kommunismus; und zwar so weit links, daß alles, was der heutige Kommunismus mit dem Faschismus gemein hat, nämlich die mörderische Unterdrückung oppositioneller Regungen durch eine Einparteienregierung, die mörderische Praxis der entmündigten Justiz, den Kollektivismus und die kleinbürgerliche Beschränktheit der Kulturpolitik und der Pädagogik und den Größenwahn einer unabwählbaren Funktionärschicht, die die Rolle der Ausbeuterklasse übernommen hat - daß dies alles rechts

liegenbleibt, um den im technischen Zeitalter einfach lebensnotwendigen Sozialismus, den der heutige Kommunismus von rechts her korrumpiert hat, freizulegen und zu humanisieren. Während dieser Prozess tatsächlich schon im Gange ist und in Jugoslawien oder Polen auch spürbare Liberalisierungstendenzen zeitigte, hat sich der deutsche Kommunismus in der DDR sein Grab selbst gemauert. Er ist tot. In ihm ist das faschistische, oder, das stalinistische Element dominant geworden, was sogar, eine entlarvende Naivität auf die Spitze treibend, durch die Beschwörung des Geistes Johann Gottlieb Fichtes in der offiziellen Philosophie der DDR auch noch ideologisch untermauert wird. Fichte ist nämlich, wie Bertrand Russell nachgewiesen hat, der philosophische Großvater des deutschen Faschismus'. Von diesen Verwesungserscheinungen kann man gar nicht weit genug nach links abrücken. Der Antikommunismus aber gehört zum Kommunismus wie der Sprengstoff zur Zündschnur. Der Antikommunismus liefert der kommunistischen Propaganda die Munition, wie umgekehrt die kommunistische Propaganda den Antikommunisten das Material bereitet. Nur jenseits von Kommunismus und Antikommunismus kann es einen festen Punkt geben, von dem aus die entzweite Welt aus den Anseln der Atomkriegsgefahr zu heben ist. Diesen festen Punkt zu suchen, sollten wir nie müde werden und in dieser Suche sah ich den Sinn meiner Arbeit im VK. Vorläufig unkreisen wir nur diesem Punkt und sind daher selbst immer wieder in Gefahr, in die Bahnen der Satelliten der Ost - und Westmacht zu geraten. Unvermeidlich ist es, daß wir diese Bahnen gelegentlich kreuzen und berühren.

Zum Schluß noch ein persönliches Wort: ich weiß, daß ich viele Fehler gemacht habe; das ist kein Sündenbekenntnis, sondern eine nüchterne Feststellung. Ich meine weniger die Fehler taktischer Art, als Fehler in der Form der Auseinandersetzung mit Freunden und Gegnern, die persönlich verletzend wirkten, auch wenn diese Wirkung nicht beabsichtigt war. Ich bitte nun nicht um Verzeihung - wir haben nicht das Recht, uns gegenseitig zu beschuldigen -, sondern ich bitte darum, aus meinen Fehlern zu lernen und sie in der eigenen Arbeit zu vermeiden. Und was an meinen Bemühungen gut und brauchbar für die Friedensarbeit war, das wollen Sie, bitte, nachmachen oder weitermachen.

Ich sagte es oft und muß es hier noch einmal sagen, daß ich fast alles, was ich für mich an Klärung der Grundlagen meiner Arbeit gewinnen konnte, der Philosophie Bertrand Russells verdanke. Sein Brief, in dem er mir mitteilte, daß er die ihm angebotene Ehrenmitgliedschaft in unserem Verband gern annehme, weil seine vorher geäußerten Zweifel, ob er sie annehmen dürfe, durch eine genauere Darstellung unserer Einstellung zu Fragen des Weltstaats und der Weltpolizei beseitigt worden seien, gehört zu den schönsten Dokumenten unserer Bemühungen um eine neue Form des Pazifismus. Euch allen aber danke ich für Zustimmung und Kritik in diesen vier Jahren meiner Tätigkeit als Vorsitzender des VK. Adieu!

Wilhelm Keller

Verband der Kriegsdienstverweigerer  
in der War Resisters' International e.V.

Satzung des Vorstandes der Kriegsdienstverweigerer (1962)

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verband der Kriegsdienstverweigerer in der War Resisters' International e.V."

§ 2

Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1) Alle Menschen zu sammeln, die den Dienst am Krieg, insbesondere den Waffendienst, aus Gewissensgründen verweigern;
- 2) An der Beseitigung der Kriegsursachen mitzuarbeiten;
- 3) Sich für die Anerkennung, Erhaltung und Ausgestaltung des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen einzusetzen;
- 4) Den Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen alle mögliche Hilfe zuteil werden zu lassen, insbesondere dann, wenn ihnen durch die Verweigerung Nachteile entstehen.

§ 3

Der Verband bedient sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben ausschließlich der Mittel des gewaltlosen Kampfes und solcher Mittel, die nicht im Widerspruch zu den Menschenrechten stehen.

§ 4

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 5

Der Verband hat seinen Sitz in Offenbach (Main). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden.
- 2) Diese haben einen Aufnahmeantrag mit folgender Erklärung zu unterschreiben: "Der Krieg ist ein Verbrechen an der Menschheit. Ich bin daher entschlossen, keine Art von Krieg, weder direkt noch indirekt, zu unterstützen und an der Beseitigung aller Kriegsursachen mitzuarbeiten."

§ 7

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verband im Sinne dieser Erklärung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und sich dafür einzusetzen; daß die Unabhängigkeit des Verbandes von allen im Kalten Krieg einseitig orientierten Interessensgruppen und politischen Parteien, wie kommunistischen oder militant-antikommunistischen Kreisen und den entsprechenden Tarnorganisationen, stets gewahrt bleibt.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den vom Verband festgesetzten Mitgliederbeitrag zu zahlen sowie die Verbandszeitschrift zu beziehen.

§ 8

- 1) Der Aufnahmeantrag ist direkt oder durch die regional zuständige Gruppe dem Bundesvorstand zuzuleiten.
- 2) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung keinen Widerspruch erhebt.

3) Der Bundesvorstand hat das Recht, Widerspruch zu erheben, wenn Tatsachen bekannt sind, durch die das neue Mitglied für den Verband untragbar erscheint.

### § 9

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verband kann jeweils einen Monat vor Quartalsende eines Jahres schriftlich unter Abgabe des Mitgliedsausweises erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag und die Bezugsgebühren für die Zeitschrift ZIVIL sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.
- 3) Wer sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, kann seine Mitgliedschaft durch Beschluß des Gruppenvorstandes bzw. des Bundesvorstandes verlieren. Die Beitragsschuld und die noch offenen Bezugsgebühren für die Zeitschrift ZIVIL können auch noch nach dem Ausschluß durch den Gruppenvorstand bzw. den Bundesvorstand eingezogen werden.
- 4) Ausgeschlossen wird, wer gegen die Ziele und Grundsätze des Verbandes verstößt. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitglieds kann von der zuständigen Gruppe oder den in § 16 erwähnten Organen des Verbandes gestellt werden.
- 5) Über den Ausschluß entscheidet ein Schiedsausschuß der zuständigen Gruppe, bei Einzelmitgliedern ein vom Bundesvorstand entsprechend zu bildender Ausschuß. Der Vorsitzende des Schiedsausschusses wird vom Gruppenvorstand (bzw. Bundesvorstand) ernannt, der Antragsteller und der Beschuldigte ernennen je zwei Beisitzer. Im übrigen ist die Bundesschiedsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden.
- 6) Gegen das Ergebnis des Verfahrens können beide Parteien Einspruch beim Bundesschiedsgericht (§ 19 a) erheben. Dieses entscheidet endgültig.
- 7) In Fällen, in denen eine schwere Schädigung des Verbandes durch schnelles Eingreifen verhindert werden muß, kann der Bundesvorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Auf Antrag des Ausgeschlossenen ist anschließend unverzüglich das ordentliche Schiedsverfahren einzuleiten.
- 8) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge.

### § 10

Der Verband kann Förderer aufnehmen. Diese zahlen einen Fördererbeitrag. Sie haben im übrigen weder die Rechte noch die Pflichten eines Mitglieds.

### § 11

- 1) Die Mitglieder, die am gleichen Ort wohnen, können sich zu einer Gruppe zusammenschließen, wenn mindestens 7 vorhanden sind.
- 2) Bis zur Wahl des ersten Gruppenvorstandes werden dessen Aufgaben von einem Arbeitsausschuß wahrgenommen, der vom Bundesvorstand bestimmt wird.

### § 12

- 1) Die Organe einer Gruppe sind:
  - a) der Gruppenvorstand,
  - b) die Hauptversammlung.
- 2) Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Vertretung einer Gruppe sind je zwei Gruppenvorstandsmitglieder in Gemeinschaft miteinander berechtigt.

- 3) Der Gruppenvorstand hat einmal im Jahr alle Mitglieder zu einer Hauptversammlung zu laden. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung unter Wahrung einer zehntägigen Frist. Im übrigen kann eine Hauptversammlung aller Mitglieder auf die gleiche Weise vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder sie verlangt.
- 4) Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt den Gruppenvorstand mit Stimmenmehrheit. Jede Hauptversammlung ist befugt, einen neuen Gruppenvorstand zu bestellen, falls ein wichtiger Grund vorliegt.
- 5) Die Beschlüsse einer jeden Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Gruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.

### § 13

Der Bundesvorstand ist berechtigt, einen Gruppenvorstand, der das Ansehen des Verbandes schädigte, zu suspendieren. Dieser hat das Recht, Einspruch hiergegen beim Bundesvorstand einzulegen. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 14

Mitglieder, die nicht einer Gruppe angehören (Einzelmitglieder), haben das Recht, an den Versammlungen der nächstgelegenen Gruppe stimmberechtigt teilzunehmen.

### § 15

Die Gruppe bzw. die Gruppen eines Stadtstaates kann sich bzw. können sich als Landesverband bezeichnen.

### § 16

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Bundeskongreß
- b) der Bundesauschuß
- c) der Bundesvorstand

### § 17

- 1) Der Bundeskongreß setzt sich zusammen aus dem Bundesvorstand und den in den Gruppen zu wählenden Delegierten.
- 2) Der Bundeskongreß wird mindestens einmal im Jahr vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Gruppen es fordert. Ort, Zeit und Delegationsschlüssel des Bundeskongresses werden vom Bundesauschuß festgelegt.
- 3) Der Bundeskongreß hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Vorstandsberichtes und Entlastung des Vorstandes
  - b) Regelung der Beitragsfragen
  - c) Bestätigung bzw. Neuwahl des Vorstandes
  - d) Festlegung allgemeiner Richtlinien
  - e) Beschlußfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes
- 4) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten. Im übrigen beschließt der Bundeskongreß mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 5) Der Bundeskongreß kann seine Rechte - mit Ausnahme der unter a) c) und e) genannten - dem Bundesausschuß übertragen.
- 6) Über die Beschlüsse des Bundeskongresses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Tagungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Bundeskongreß bestimmt, welche Beschlüsse in Verbandsorganen zu veröffentlichen sind.

§ 18

- 1) Der Bundesausschuß besteht aus dem Bundesvorstand und je einem Vertreter derjenigen Gruppen, die mehr als einhundert zahlende Mitglieder haben. Gruppen einer Gebietseinheit (Nachbargruppen) die zusammen mehr als einhundert zahlende Mitglieder stark sind, haben das Recht, einen gemeinsamen Vertreter in den Bundesausschuß zu entsenden, wenn sie hierüber gemeinsam einen gültigen Beschluß gefaßt haben.
- 2) Der Bundesausschuß konstituiert sich anschließend an jeden Bundeskongreß. Im übrigen wird er vom Vorstand schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn die Hälfte dem Bundesausschuß angehörig Gruppenvertreter es fordert.
- 3) Der Bundesausschuß berät sich über wichtige, den Verband und die Gruppen berührenden Fragen. Es ist seine Aufgabe, die enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Gruppen zu sichern.
- 4) Beim vorzeitigen Ausscheiden von Funktionsträgern, die vom Bundeskongreß gewählt worden sind, wählt der Bundesausschuß entsprechende Nachfolger, die das Amt bis zum nächsten Bundeskongreß kommissarisch wahrzunehmen haben.

§ 19

- 1) Der Vorstand wird vom Bundesvorstand auf Widerruf gewählt.
- 2) Dem Bundesvorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Schatzmeister
  - d) die Referenten, deren Zahl vom Bundeskongreß jeweils festzusetzen ist.
- 3) Die Verteilung der einzelnen Referate geschieht durch den Bundesvorstand.
- 4) Der Bundesvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes müssen dem Vorstand auf seiner nächsten Sitzung dargelegt werden.
- 5) Zur Vertretung des Verbandes sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied berechtigt. Im Falle einer dauernden Verhinderung des Vorsitzenden kann der Vorstand die Rechte des Vorsitzenden einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- 6) Vorstand im Sinne § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 19a

- 1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus drei Personen, die auf Bundesebene keine andere Funktion innehaben dürfen.
- 2) Die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts und ein Stellvertreter werden vom Bundeskongreß für die Zeit bis zum nächsten Bundeskongreß gewählt.
- 3) Das Bundesschiedsgericht wird in den von dieser Satzung bestimmten Fällen tätig. Der Bundesausschuß kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.
- 4) Das Verfahren wird von einer Bundesschiedsgerichtsordnung geregelt, die von dem Bundesausschuß drei Monate nach der Wahl des ersten Schiedsgerichts zu erlassen ist. Eine Änderung der Bundesschiedsgerichtsordnung kann nur durch Mehrheitsbeschluß des Bundeskongresses erfolgen.

§ 20

Der Bundeskongreß wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Bundesausschuß oder dem Bundesvorstand angehören dürfen.

§ 21

Bei Verlust der Rechtsfähigkeit kann der Bundesausschuß beschließen, daß der Verband als nicht rechtsfähiger Verband weitergeführt wird. Dieser Beschluß ist vom Bundeskongreß zu bestätigen.

§ 22

- 1) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen zu gleichen Teilen dem evangelischen Hilfswerk und der Arbeiterwohlfahrt zugeführt.
- 2) Ausgenommen sind die zur Dokumentationsabteilung gehörenden Vermögensteile. Diese gehen in das Eigentum des ILCOF über. Als Vermögensverwalter wird der Leiter der Dokumentationsabteilung bestimmt. Er übernimmt die Aufbewahrung und Verwaltung der Vermögensteile.

§ 23

Für alle von dieser Satzung nicht behandelten Rechtsfragen gelten ergänzend die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zusammenstellung der Beschlüsse des VK - Bundeskongresses 1962

Beschluß 1

Der VK - Bundeskongreß 1962 fordert das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in allen Staaten in Ost und West.

Der Vorstand des Verbandes wird beauftragt, vorstehende Forderung zur allgemeinen Zielsetzung durch Verhandlungen mit dem Zentralen Ausschuß der künftigen Ostermärsche zu erheben! Der energischste Kampf dem Atomtod erfolgt durch Kriegsdienstverweigerung.

Beschluß 2

Der VK - Bundeskongreß 1962 beauftragt den Bundesausschuß, zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, im VK eine Jugendgruppe auf Bundesebene zu gründen.

Beschluß 3

Wir beantragen, daß der VK in Zukunft stärker als bisher als politisch meinungsbildende Kraft in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt. Dabei sollten unsere Kräfte nicht verzettelt sondern gezielte Aktionen von möglichst allen Gruppen in Angriff genommen werden.

Wir schlagen vor:

- 1) daß die Aktionen im Jahre 1962 unter das Motto "Kampf dem Luftschutzwahn" (und alle mit ihm zusammenhängenden Tendenzen der inneren Militarisierung - Notstandsgesetzgebung - Zivildienst) gestellt werden sollten.
- 2) daß zu diesem Zwecke die Theorie und Praxis des gewaltfreien Widerstandes - von einigen Gruppen bereits in Angriff genommen - zur Politik des gesamten VK erhoben wird.

Beschluß 4

Der Bundeskongreß beauftragt den Bundesvorstand, aus seiner Mitte einen Koordinator aller im VK schon vorhandenen Kreise, die sich mit der Theorie und Praxis des gewaltlosen Kampfes beschäftigen, zu benennen.

Beschluß 5

Der Bundesvorstand wird beauftragt, mit den zuständigen Stellen Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziele der Herabsetzung des Wahlalters auf das Alter der Wehrmündigkeit.

Beschluß 6

Zur Aufnahme neuer Fusionsverhandlungen zwischen VK und IdK wird ein Ausschuß gebildet, der intensiv Fusionsmöglichkeiten untersucht und dessen Sprecher von Zeit zu Zeit dem Bundesausschuß Bericht erstattet. Der Fusionsausschuß besteht aus 5 Personen und wird vom Bundesausschuß gewählt.

Beschluß 7

Der VK - Bundeskongreß 1962 hebt den Beschluß des Bundeskongresses in Köln auf, nach dem der Verbandsgeschäftsführer den Bundesvorstand nicht angehören kann.

### Beschluß 8

Der Bundeskongreß 1962 des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer in der 'War Resisters' International e.V. protestiert energisch gegen die Absicht der Bundesregierung, durch ein Notstands- und Notdienstgesetz den sogenannten Notstand gesetzlich zu regeln. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung sollen Notdienstverpflichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, elementare Grundrechte einzuschränken und damit die demokratischen Widerstandskräfte in der Bundesrepublik zu schwächen.

Der VK-Bundeskongreß ist davon überzeugt, daß das Grundgesetz, die Länderverfassungen und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichen, um jeden wirklichen Notstand abzuwehren. Durch ein sogenanntes Notstands- und Notdienstgesetz würden neben den kleinen demokratischen Organisationen vor allen Dingen auch große Verbände wie die Gewerkschaften betroffen, die gerade in den Zeiten eines staatlichen Notstandes dazu berufen sind, jedem Angriff auf Freiheit und Demokratie entgegenzuwirken.

Der Verband der Kriegsdienstverweigerer begrüßt es, daß gerade die Gewerkschaften, seit das Notstands- und Notdienstgesetz in der Diskussion steht, immer wieder scharf gegen die Vorstellungen der Bundesregierung protestiert und für den Entschcheidungsfall auch schärfere Maßnahmen angedroht haben. Der Verband der Kriegsdienstverweigerer ist ebenfalls bereit, gegen alle derartigen Gesetze Widerstand zu leisten.

### Beschluß 9

Der Bundeskongreß 1962 des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer in der 'War Resisters' International e.V. begrüßt die Initiative einiger Jugendverbände, den 1. September jeden Jahres bis zur allgemeinen Abrüstung in Ost und West zu einem Antikriegstag zu erklären.

Der Bundesvorstand wird beauftragt, mit den entsprechenden Organisationen (bisher Falken, Gewerkschaftsjugend, Naturfreundejugend) Kontakt aufzunehmen, mit dem Ziele, an der Vorbereitung und Durchführung des Antikriegstages mitzuwirken.

### Beschluß 10

Der Bundeskongreß 1962 des Verbandes der Kriegsdienstverweigerer in der 'War Resisters' International e.V. beschließt:

- 1) Der Bundesvorstand verfolgt zukünftig aufmerksam die Schritte zur Verwirklichung der WELTFRIEDENSBRIGADE für gewaltlose Aktionen, insbesondere die Tätigkeit der deutschen Arbeitsgruppe.
- 2) Die örtlichen Gruppen beschäftigen sich als Jahresthema mit dem Problem einer waffenlosen Armee und orientieren ihre Mitglieder über die vollzogene Gründung.
- 3) Der Bundesvorstand beauftragt Helga Stolle als Mitglied des Rates der WELTFRIEDENSBRIGADE, den VK-Vorstand über die internationalen Entwicklungen zu informieren und den Standpunkt des VK zu wichtigen Fragen dem Rat darzulegen.
- 4) Der Bundesausschuß wird beauftragt, in seiner nächsten Sitzung zu beraten, in wie weit der VK zur Finanzierung der deutschen Arbeitsgruppe beitragen kann.

### Beschluß 11

Der Bundeskongreß empfiehlt dem Bundesausschuß, den nächsten Bundeskongreß in Stuttgart durchzuführen.

Zusammenstellung der Anträge, über die nicht abgestimmt wurde, die jedoch dem Bundesausschuß zur Bearbeitung überwiesen wurden.

- 1) Der Bundesausschuß soll prüfen, ob eine Erhöhung der Bezugsgebühren für die Zeitschrift ZIVIL auf monatlich DM 2.-- durchführbar ist. Mit der Erhöhung dieser Gebühren soll gegebenenfalls eine zentrale Werbeaktion für die Kriegsdienstverweigerung ermöglicht werden.
- 2) Der Bundesausschuß wird beauftragt, einen Antrag zu prüfen, nachdem es dem Bundesvorstand zur Auflage gemacht wird, jeweils die Einladung zur Bundesausschuß-Sitzung mit Tagesordnung zu versehen. Die Gruppen sollen nur dann mit einer Teilnehmergebühr von DM 20.-- belastet werden, wenn 10 Tage vor der Sitzung die Einladung mit Tagesordnung bei den Gruppen eingeht.
- 3) Der Bundeskongreß beauftragt den Bundesausschuß bei seiner nächsten Sitzung über die Gestaltung unserer Zeitschrift ZIVIL zu verhandeln und dabei die Anträge der Gruppen Offenbach und Frankfurt als Diskussionsgrundlage zu berücksichtigen.  
Der Antrag der Gruppe Offenbach fordert die Aufnahme von Informationen aus der Peace News in ZIVIL. Der Antrag der Gruppe Frankfurt fordert, daß ein Ausschuß von zwei Vertretern des Bundesvorstandes und drei Vertretern der Gruppen, um eine bessere Gestaltung der Zeitschrift ZIVIL bemüht wird.
- 4) Der Bundesvorstand möge im Herbst dieses Jahres an einem zentralen Ort mit den Bänden der ADF unter Umständen in Zusammenarbeit oder durch dessen Vorstand, also mit den WRI-Verbänden, IdK und DFG, mit dem Versöhnungsbund und der WOMAN eine gut vorbereitete gründliche, also möglichst zweitägige Aussprache veranstalten, über das Thema Ostkontakte und ihre Form und Bedeutung für die Werbung sowie über die Frage der Zusammenarbeit der deutschen friedenspolitischen Organisationen. - Die Veranstaltung müßte mit einer gutachtlichen EntschlieÙung enden unter Umständen mit mehreren, in der die derzeitige Überzeugung einer qualifizierten Mehrheit oder unter Umständen Minderheit zum Ausdruck kommt. Diese, selbstverständlich für die einzelnen Bände nur als wichtiges Material für die eigene Stellungnahme, bedeutsamen EntschlieÙungen, sollen die Grundlage schaffen für ein neues Verhältnis aller Friedensorganisationen. Dieses muß den Ernst der Kriegsdrohung Rechnung tragen und sowohl Diffamierungen sowie friedensmäßig unzweckmäßiges Verhalten fortan erschweren. Zur Vorbereitung wird allen Vertretern rechtzeitig eine Materialsammlung zugestellt. Sie muß unter anderem enthalten die bisherige Stellungnahme der Organisationen, die Gutachten von Keller und Hannover (vielleicht in straffer Form) und die vorjährige Erklärung des ADF-Vorstandes.
- 5) Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit nahestehenden Gruppen und politischen Parteien, soll der Bundesausschuß folgenden EntschlieÙungsvorschlag bearbeiten:
  - 1) Eine Zusammenarbeit zwischen VK-Gruppen und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Friedensverbände (= Deutsche Friedensgesellschaft, Internationale der Kriegsdienstgegner, Internationaler Versöhnungsbund, Weltorgani-

sation der Mütter aller Nationen) wird empfohlen. Ferner wird die Zusammenarbeit mit dem Ostermarsch-Ausschuß befürwortet.

- 2) Eine Zusammenarbeit mit politischen Parteien kann nur nach Abstimmung mit dem Bundesvorstand stattfinden. Der Bundeskongreß ist der Ansicht, daß eine Zusammenarbeit mit der DFU oder der CDU/CSU zur Zeit nicht in Betracht kommen kann.
- 3) Eine Zusammenarbeit zwischen VK-Gruppen und Gruppen, die der ADF nicht angehören, darf grundsätzlich nur nach gewissenhafter Prüfung der politischen Unabhängigkeit dieser Gruppen - mit Übereinstimmung des Bundesvorstandes - erfolgen. Der Bundesvorstand hat das Recht, in konkreten Fällen die Zusammenarbeit mit bestimmten Gruppen zu untersagen. Eine Revision kann durch den Bundesausschuß erfolgen.

Institut für Zeitgeschichte Archiv